Stanford University Libraries
36105041831210

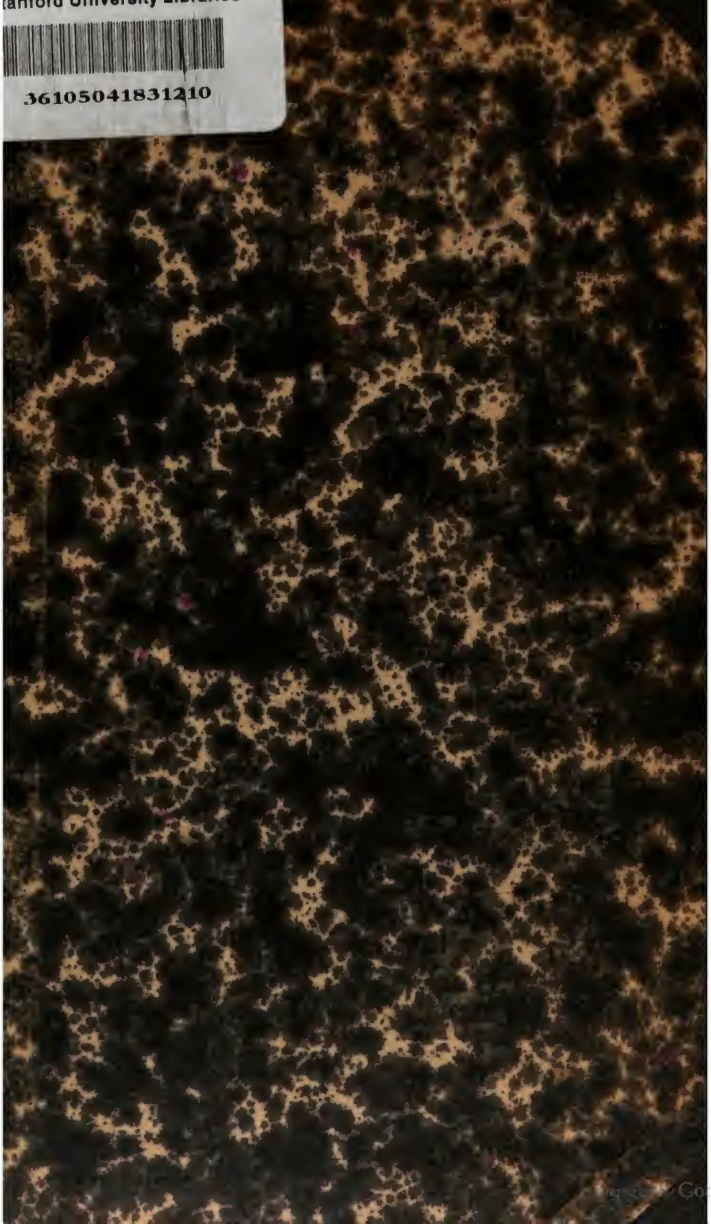

Digitized by Google

D6.Nr.: 4790

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

SIEGEL DER STADT KLOSTERNEUBURG

Die Armen-Versorgungs- und Heilanstalten im Herzogthume Salzburg.

Von

Johann Ernest Tettinek,
Bürger und Magistrats-Secretär in Salzburg.

Salzburg, 1850.
In Commission der Mayr'schen Buchhandlung.
Druck der Zaunrith'schen Buchdruckerei.

THE
~~Museum Dr. Aberle.~~
~~1807. P.Z. 2760.~~

HV4091
T4

Digitized by Google

Seinen Mitbürgern

gewidmet

vom Verfasser.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorrede.

Die herrlichen Stiftungen Salzburgs, würdige Denkmäler von Fürstengröße und Bürgertugend, der Stolz und die Stütze so der Bewohner der Hauptstadt als des Kronlandes Salzburg, haben mich mit aufrichtiger Bewunderung erfüllt, in deren Folge ich dem Ursprunge, der Entwicklung und dem dermaligen Bestande dieser Stiftungen eifrigst nachforschte.

Die Registraturen der verschiedenen Aemter, die geschichtlichen Werke über Salzburg waren meine Quellen, und mit Ausdauer und Glück im Suchen und Finden glaube ich über unsere schönen Stiftungen Manches, was derzeit nicht bekannt war, aufgeklärt, jedenfalls aber das zerstreut und meistens im Verborgenen Befindliche gesammelt, zu Tage gefördert und die Oeffentlichkeit desselben ermöglicht zu haben.

Ich beschränkte mich dabei nur auf solche Stiftungen, welche mittelbar oder unmittelbar die Armen-Versorgung berühren, und es bleibt noch ein schönes Feld, und zwar jenes der geistlichen und auf die Erziehung und höhere Bildung der Jugend gerichteten Stiftungen zur Bearbeitung offen.

Digitized by Google

Das Werk, 400 Schreibbogen stark, war schon im Jahre 1846 beendet, von welcher Zeit auch die Rechnungsabschlüsse der Stiftungen entnommen sind, welche aber von jenen des Jahres 1849 nicht wesentlich abweichen.

Ungeachtet ich das Werk später umgearbeitet und auf 150 Schreibbogen zurückgeführt habe, so konnte ich der großen Druckkosten wegen nicht wagen, die Drucklegung zu veranlassen.

Der löbliche Gemeinde-Rath der Hauptstadt Salzburg, welcher mit aller Umsicht und mit aufopferndem Eifer die Interessen der Gemeinde verfolgt, hat einstimmig beschlossen, dieses Manuscript zum Drucke zu befördern, womit mir die höchst erfreuliche Gelegenheit geboten ist, durch dieses Werk und diese Zeilen meinen Mitbürgern die aufrichtige Versicherung darzulegen, daß es mir unter allen Umständen die heiligste Pflicht war, mich aus allen meinen Kräften dieser verehrten Stadtgemeinde nützlich zu machen.

Möge der verehrliche Gemeinde-Rath, wie die übrige hochgeschätzte Bürgerschaft aus diesem Werke die hochherzigen Stiftungen der besten Vaterlandsfreunde kennen lernen, und durch genaue Erfüllung des Willens der sehr edlen Stifter an diesen ein Werk der Pietät üben, wodurch unfehlbar und am sichersten neue Stiftungen und Legate hervorgerufen werden.

Der Verfasser.

Digitized by Google

Inhalt.

	Seite
Der Armenfond in der Stadt Salzburg	1
Die Armen-Commission	7
Das v. Weiser'sche Armenhaus	12
Arzneiconten bei der Armen-Behandlung	12
Deckung der Abgänge des Armen-Instituts	13
Armenfonds-Rechnungen	14
Betheilung der Handwerksburschen	14
Betheilungs-Modalitäten für's Armen-Institut	17
Armenpercent bei Licitationen	18
Begräbnißkosten für Arme	18
Der Armen-Bürgersäckl-Fond	19
Hafner'scher Bürger-Unterstützungsfond	21
Hafner'scher Domestikenfond	22
Hieronymusfond	23
Armen-Begräbnißfond	25
Der Lehrjungenfond	33
Der Bürgermädchen-Ausstattungsfond	34
Das Bürgerspital	35
Volkensdorfer Messenstiftung	47
Kreuzbruderschaft	49
Liebesbund im Bürgerspital	49
Badspital Gastein	50
Das städtische Bruderhaus	55
Philippi-Neri-Capellen-Stiftung	73
Die St. Sebastian- und Rochus-Bruderschaft	73
Gabriels-Capellen-Stiftung	76
Gabriels-Fabriks-Stiftung	79

Digitized by Google

	Seite
Das städtische Leihhaus	84
Die Local-Versorgungs- und Beschäftigungs-Anstalt	84
Der Ausstattungsfond für Bürgersöhne	89
Der Bayrhamer'sche Unterstützungsfond für Hausarme	90
Die Kleinkinder-Bewahr-Anstalten	90
Das Leprosenhaus	91
Der Incurabilien-Fond	99
Das Erhard-Spital	100
Hofkirchen'sche Kranken-Anstalt	111
Domcapitlische Litaneicasse	114
Das St. Johanns-Spital	114
Der Lazareth- oder Pestfond	150
Die Waisenhäuser und der Lehrjungenfond	155
Das Irrenhaus	177
Das Gebärhaus	179
Anhang, die geistlichen Stiftungen und jene des Unterrichts und der Erziehung	182
Versorgungs-Anstalten in den k. k. Pfleggerichts-Bezirken	185

Haupt-Uebersicht des Vermögens und Einkommens der Stadt Salzburgischen Armen-Stiftungen,

Haupt-Uebersicht der Versorgungs-Anstalten in den k. k. Pfleggerichts-Bezirken und

Total-Uebersicht in den angehängten Tabellen.

Digitized by Google

Der Armenfond in der Stadt Salzburg.

In der Stadt Salzburg wurde das eigentliche Armen-Institut oder der von Graf Buquoi gestiftete Verein aus Liebe des Nächsten, welcher sich fast in allen Provinzen des österreichischen Kaiserstaates so wohlthätig ausgebildet hat, niemals eingeführt; obwohl auch hier vielseitig für die Armuth in allgemeinen und besonderen Fällen mit der größten Freigebigkeit gesorgt wurde.

Schon vor dem Jahre 1544 bestand in Salzburg eine Armencasse unter der Benennung „Gemeine Stadtalmusen", welches aus milden Gaben, Vermächtnissen, Almosen-Büchsen, Strafgeldern zusammengebracht, für Findlinge, die Erziehung armer Kinder und Verpflegung unvermöglicher Kranken verwendet wurde.

Seit dem Jahre 1661 ist nebst dem Gmain-Stadtalmosen, oder der Local-Armencasse, noch das sogenannte Armensäckl, der nunmehrige Bürgersäckl, zur Unterstützung von armen Bürgern bekannt. Daß jedoch beide Fonde zur Erhaltung der Armen nicht hinreichten, und deßhalb sowohl von dem hochfürstlichen Hofgerichte für das ganze Land, von den Beamten innerhalb ihres Gerichtes Bettel-Patente ertheilt wurden, geht aus den erlassenen Verordnungen vom 30. Decbr. 1671 und 26. März 1703 deutlich hervor.

Die älteste vorfindige Rechnung des Armenfondes ist vom Jahre 1731, obwohl früher und lange schon eine ordentliche Buchführung, so wie bei dieser, als auch bei den zahlreichen andern Wohlthätigkeits-Instituten bestanden hat.

Dieses ist leicht aus den Verordnungen der Jahre 1651 und 1671 und insbesondere auch aus der erwähnten vorfindigen ersten Rechnung zu entnehmen, welche einen vorjährigen Rechnungsrest von 1532 fl. 10 kr. auf Empfang stellt.

Aus den Empfangs-Rubriken dieser Rechnungen kann man am besten die Einnahmsquellen des Fondes entnehmen, weßhalb sie hier auch nachfolgend aufgezeichnet sind.

Digitized by Google

a) Aus dem Hofzahlamte in monatlichen Raten à 250 fl.	3000 fl.
b) aus dem fürstlichen Elemosinariate in monatlichen Raten à 160 fl.	1920 „
c) an monatlichen Sammlungen	1242 „
d) an wöchentlichen von Haus zu Haus gesammelten Geldern	7941 „
e) an Sammelgeldern zu hohen Fest- und Ablaßtagen von den Kirchen, in der Kreuzwoche, zu den Dultzeiten und wo sonst wissentlich großer Zulauf des Volkes ist	776 „
f) an monatlich aus den Kirchenstöcken im Dom, zu St. Peter, Neukirchen, Bürgerspital und zu St. Sebastian erhobenen Geldern	328 „
g) an Getreidschilling von gemeiner Stadt	1662 „
h) an gestifteten Jahrtagsspenden und Legaten	1188 „
i) an Extra-Empfang	91 „
Summe sämmtlicher Einnahmen	18148 fl
Hierzu der anfängliche Cassarest pr.	1532 „
Totale	19680 fl.

Die Ausgaben waren in diesem Jahre folgende:

a) An Wochengeldern für die zum Almosen admittirten Personen	16859 fl.	11 kr.	— pf.
b) an Extraordinari-Austheilungen (dermal Handalmosen)	954 „	1 „	— „
c) an reisende Handwerksbursche, welche sich mit Päßen legitimiren konnten, jedem 6 kr.	497 „	42 „	— „
d) auf kranke preßhafte arme Reisende, dann durch das Feuer und sonst Verunglückte ꝛc., was vom Stadt-Syndicus ohne Abhaltung einer cumulativen Commission angewiesen wurde	199 „	52 „	2 „
e) auf Besoldungen, Deputat und Anderes	432 „	19 „	— „
f) Extraordinari-Ausgaben	6 „	9 „	— „
Summe aller Ausgaben	18949 fl.	14 kr.	2 pf.

Digitized by Google

Hieraus ist auch zu entnehmen, daß der Fond im Jahre 1731 noch kein Fonds-Capital besaß, sondern das ganze Erforderniß durch Sammlungen und Beiträge aller Art gedeckt wurde.

Dieser Fond wurde von einem Mitgliede des Stadtmagistrats gegen eine Besoldung von 100 fl. RW. verwaltet, von diesem die Rechnung gelegt, diese von zwei Stadträthen revidirt, und über geschehenen Vortrag vom Hofkanzler, einem Consistorial-Rathe, dem Stadtsyndicus, einem Hofkriegsrathe und Oberst, dann einem Deputirten der Bürgerschaft ratificirt und unterschrieben.

Unter der erwähnten Summe der Besoldungen sind übrigens auch die Deputate des Schrannenschreibers und der Einsammler, dann unter den Wochengeldern die Deputate der Bettelrichter, welche zur Abstellung des Bettels aufgestellt waren, letztere im Betrage von 312 fl. RW. einbegriffen.

Die zunächst vorhandenen Rechnungen von den Jahren 1732 und 1734 sind mit der erstangeführten fast gleichlautend. Dagegen kommen in der Rechnung vom Jahre 1742 zwei neue Einnahmsquellen vor, der Tabakschilling, von jedem verkauften Centner 30 kr., mit 1844 fl. 56 kr. und das wochentliche Pfenniggeld von dem nächst der Schranne abgesetzten Commissionsbrot mit 281 fl. 23 kr., welches letztere jedoch im Jahre 1748 wieder aufgehört hat.

Im Jahre 1754 wurde eine Almosenordnung für die Stadt und eine für das Land erlassen.

Die Tendenz dieser Verordnungen war auf die Abschaffung aller fremden und erwerblosen Individuen, auf die Hintanhaltung des Bettels und des Privatalmosengebens, dann auf die möglichste Versorgung der Armen und Herbeischaffung der nöthigen Geldmittel durch Sammlungen gerichtet.

Insbesondere wurde eine umfassende Armenbeschreibung der hierzu eigens zusammengesetzten Armen-Commission aufgetragen, welche auch das Almosen zu vertheilen hatte. Zur Richtschnur wurde festgestellt, daß, ausgenommen besondere seltene Fälle, nur jene, welche noch nicht das 14. Jahr erreicht, oder schon das 60. Lebensjahr zurückgelegt haben, zur Armenversorgung geeignet sind, welche am Lande vorzüglich in der Einlegung von Haus zu Haus bestehen sollte.

Eine weitere Quelle des Einkommens für das Armen-Institut waren im Jahre 1757 die Almosen-Lotterien und die Comödien in der Trinkstube, im Jahre 1759 die Tanzgelder,

Digitized by Google

im Jahre 1770 die Percente von den Kartenmalern, im Jahre 1772 die gesetzlich vorgeschriebenen Vermächtnisse, und im Jahre 1774 die Armenbälle.

Im Jahre 1771 wurde das erste Capital im Betrage von 125 fl. verzinslich angelegt, welches mit der schon im Jahre 1773 vom Erzbischofe Sigmund von Schrattenbach dem Fonde geschenkten Pergamenters-Behausung in Stein die erste Grundlage des gegenwärtigen Vermögens bildete.

Von dem erwähnten Jahre an wurden die Armenrechnungen bloß von Seite des Stadtsyndicus ratificirt, und nur selten von einem Consistorial-Rathe contrasignirt.

Im Jahre 1776, wo wieder eine Einnahme an Komödiengeldern pr. 171 fl. 8 kr. aufscheint, betrugen die Interessen von angelegten Capitalien schon 110 fl. 40 kr., und diese mit Schluß der Rechnung 1777 bereits 4975 fl. RW.

Im Jahre 1781 wurde mittelst Verordnung vom 3. Febr. die Unterstützung fremder Personen aus der Armencasse verboten, und im Jahre 1783 mit Verordnung vom 22. Juli ein Almosenbeitrag für die Verfassung von Contracten bei allen Gerichten eingehoben.

Im Jahre 1784 kommen in Folge dieser Verordnung auch wirklich 40 fl. 57 kr. bei der Armencasse an Almosen von gerichtlichen Verhandlungen auf Empfang vor.

Auch wurde die Verordnung vom 11. December 1673, welche ursprünglich bloß auf Spitäler lautete, auch auf die aus der Almosencasse betheilt gewesenen angewendet und die Hälfte ihres Nachlasses für die Armencasse in Anspruch genommen.

Im Jahre 1785 war man mit großer Thätigkeit, jedoch fruchtlos bemüht, das Armen-Institut oder den Graf Buquoischen Verein aus Liebe des Nächsten in Salzburg einzuführen. Erzbischof Hieronymus setzte zu diesem Ende eine eigene Deputation aus den verschiedenen Ständen und Gerichtsstellen des Erzstiftes nieder, welche zur Aufhebung des schändlichen Straßenbettels mit vereinigten Händen zusammenwirken sollte.

Man beschrieb den ganzen Stand der sogenannten Bettler von der Stadt und den Vorstädten, welche sich vor der Deputation stellen mußten; theilte sie in arbeitsfähige und zum Almosen berechtigte ab, fand eine unglaublich große Menge Bettler, konnte oder wußte nicht Ernährungsquellen für so viele Hilfsbedürftige und Arbeitsmaterialien für so viele Arbeitsfähige aufzufinden, und mußte also ein mit Eifer und

Digitized by Google

den besten Vorsätzen unternommenes Werk wieder fahren lassen, weil man die höchsten Orts bezielte Absicht etwa nicht gehörig zu unterstützen gewußt hatte. Das Betteln wurde nun wieder in der Stadt Salzburg geduldet, und hat vorzüglich auf dem Lande sehr überhand genommen.

Die Bettler gingen sogar unter Leitung der Bettelrichter am Mittwoch, Freitag und Samstag in jeder Woche haufenweise durch die Stadt, wo sie bei den ansehnlichen Handels-, Bürger- und andern Häusern Brot oder Geld erhielten. Auf gleiche Art wurden auch von den Klöstern täglich zahlreiche Spenden vertheilt, so daß, wenn diese Gaben alle dem Armen-Institut zugeführt worden wären, dieses die Armen hätte hinreichend versorgen können.

Im Jahre 1787 haben sich die Einkünfte des Armen-Fondes sehr gehoben, wurden aber dennoch durch die Ausgaben überschritten, wie der nachfolgende Rechnungs-Auszug nachweiset:

Einnahmen.

Vom hochfürstlichen Zahlamte	3000	fl.	— kr.
Vom hochfürstlichen Elemosinariate	1920	„	— „
Vom hochwürdigen Domcapitel	666	„	40 „
Kloster St. Peter und Nonnberg	320	„	39 „
Wöchentliche Sammlungen	1945	„	4 „
Sammlung bei Gottesbäusern	403	„	23 „
Getreidschilling	2121	„	26 „
Tabak-Mauth	1751	„	52 „
Eingegangene Legate	1957	„	5 „
Tanzgelder	1462	„	59 „
Rathhaus-Bälle	315	„	38 „
Comödien und Spiele	42	„	48 „
Kartengeld	50	„	— „
Eingegangene Interessen	64	„	26 „
Bei gerichtlichen Verhandlungen	32	„	9 „
Zurückgekommene Almosen	755	„	48 „
Verschiedene Einnahmen	1304	„	47 „
Summe sämmtlicher Einnahmen	18114	fl.	44 kr.

Digitized by Google

Sämmtliche Ausgaben.

Auf wöchentliche Freitag-Almosen .	15039	fl. 41	kr.
Besonders festtägliche Almosen .	597	„ 53	„
Besoldung sämmtlicher Bettelvögte .	361	„ 12	„
Handwerksgesellen-Zehrpfennig .	146	„ 27	„
Handwerkslehrjungen-Lehrgelder .	168	„ 52	„
Schulgeld für arme Kinder . .	622	„ 15	„
Beigeschaffte Kleidungen . . .	225	„ 21	„
Medicinen für arme Kranke . .	296	„ 20	„
Verschiedene Ausgaben . . .	968	„ 26	„
Aufgelegtes Capital . . .	100	„ —	„
Summe sämmtlicher Ausgaben	18526	fl. 27	kr.
Die Einnahmen abgezogen	18114	„ 44	„
Zeigt sich eine Mehrausgabe von	411	fl. 43	kr.
dann von vorhergehenden Jahren Mehrausgaben	1430	„ 33	„
kommen auf künftiges Jahr zu erholen	1842	fl. 16	kr.

Diese von Jahr zu Jahr erwachsenen Abgänge haben den großen Wohlthäter Salzburgs, Sigmund Haſner, Edlen von Imbachshausen, veranlaßt, daß er in seinem Testamente vom 21. Mai 1787

zur Gründung eines Armen-Instituts . .	30000	fl.
zum gemeinen Stadtalmosen	20000	„
und zur Erziehung und Unterricht der Jugend	10000	„
sohin zusammen	60000	fl.

RW. vermachte.

In eben diesem Jahre vermachte die wohlgeborne Frau Gertraud von Gerlich dem Armenfonde ein Capital von 6200 fl. RW., weßhalb auch der Fond bedeutend zunahm, und mit Schluß der Rechnung

1793 an Capitalien	73488	fl. 26	kr.
an Ausständen	28	„ 52	„
und Barschaft	651	„ 22	„
zusammen	74168	fl. 40	kr.

RW. ausgewiesen hat.

Digitized by Google

Im Jahre 1798 schenkte Erzbischof Hieronymus bei seiner Zurückkunft aus den Bädern von Spaa dem Armenfonde die namhafte Summe von 2000 fl.

Das Domcapitel zahlte jährlich 624 fl. RW., und noch erhielt der Armenfond einen neuen ordentlichen Zuwachs von polizeilichen Strafgeldern, und einen außerordentlichen als Erlös für das aus der Spinnschule bekommene harbene und rupferne Garn.

Die drückendste Periode für das Armeninstitut trat in dem Jahre 1811 ein. Die Kammercasse trug damals 1500 fl. RW. jährlich bei, und es war die Verlegenheit so groß, daß nicht bloß mehreren Armen das Almosen nicht bezahlt werden konnte, sondern auch das ganze Kostgeld im Betrage von 3000 fl. für die am Lande angestifteten Kinder im Ausstande war, so daß Niemand mehr ein Kind annehmen wollte, und der Credit des Armen-Instituts gesunken war. Ja nicht einmal die Moosbauern, welche Torf für Arme lieferten, konnten mit ihrer Forderung befriedigt werden.

Zur einigen Abhilfe wurde der Getreidschilling, welcher im Jahre 1810 von Waizen und Korn pr. Schaffl 6 kr. und für die ganze Consumation von 20013 1/2 Schaffln . . . . . 2001 fl. 20 kr.
dann Hafer und Gerste pr. Schaffl 3 1/2 kr.
für die Consumation von 8122 2/3 Schaffln 406 „ 8 „
zusammen 2407 fl. 28 kr.
eingetragen hat, im Jahre 1812 beim schweren Getreide auf 12 kr., beim leichten auf 9 kr. erhöht.

Die Armen-Commission.

In früherer Zeit und noch in den Jahren 1802 und 1803 wurde das Handalmosen, d. i. die Unterstützung in nicht vorbedachten Fällen, wo ein Armer wegen Krankheit, plötzlichen Unglücksfällen, eine Familie, ohne ein regelmäßiges Wochenalmosen anzusprechen, oder zu verdienen, in dringender Noth schneller Hilfe bedürftig war, von dem jeweiligen Stadtsyndicus nach eigenem Ermessen vertheilt. Es war hierzu höchsten Ortes eine Summe von 1500 fl. bestimmt, welche in monatlichen Raten zu 125 fl. aus der Armencasse verabfolgt wurde. Der Stadtsyndicus gab in jedem speciellen Falle dem Armen eine Anweisung auf den dringend benöthigten

Digitized by Google

Betrag in die Hand, welche der Armen-Verwalter ausbezahlt und der Rechnung beigelegt hat.

Mit Wochenalmosen wurden betheilt:

1) Uneheliche Kinder, gemeiniglich von Dienstmägden, damit letztere angehalten werden können, möglichst bald wieder in einen Dienst zu treten.

2) Aelternlose arme Kinder, so lange sie weder zum Dienen, noch zur Erlernung eines Handwerkes geeignet sind.

3) Diejenigen, welche zum Erwerb ihres Lebens-Unterhaltes wegen körperlicher Gebrechen, Kränklichkeit oder Alters halber unfähig waren.

Dieses Wochenalmosen wurde von der Armen-Commission in den Protokollen begutachtet, und nach erhaltener höchster Bestätigung bewilligt.

Diese Armen-Commission, welche die Armenbeschreibung und Regulirung der Armenportionen zur Pflicht hatte, bestand bis Ende 1802 aus einem Domherrn als Präses.

Der letzte war der um das Armenwesen sehr verdiente Domcapitular Graf Friedrich Spaur, welcher die sittliche Verwahrlosung der älternlosen Kinder in der Stadt recht wohl einsah, und der erste das Anstiften der Kinder auf dem Lande durchgeführt hat.

Die übrigen Mitglieder der Armen-Commission waren der Bürgermeister, der Armenverwalter, ein Protokollsführer, die bürgerl. Ausschüsse und die Viertlmeister.

Der Dirigent hat bei der Armen-Commission die Competenten selbst angehört, sich über ihre Verhältnisse nothdürftig erkundigt, die Bittschriften der Commission vorgelegt, den Schluß darüber in's Protokoll eintragen lassen, und nach erhaltener höchster Bestätigung den Armenverwalter zur wöchentlichen Auszahlung angewiesen.

Seit 1803 führte Herr Hofrath von Edlenbach die Competentenliste mit Beiziehung des Armenverwalters und in besonderen Fällen der Armenärzte.

Die Viertlmeister holten darüber die nöthigen Erkundigungen ein, referirten schriftlich bei der Commission, worauf der Beschluß gefaßt und die Anweisung des Almosens bewirkt wurde.

Mit dem Decrete vom 20. Februar 1804 wurde die Armen-Commission als Landes-Regierungs-Commission reorganisirt, dieselbe der Landes-Regierung unmittelbar unter-

Digitized by Google

geordnet und für die Behandlung der Geschäfte eine Instruction erlassen.

Da nach den unter der erzbischöflichen und curfürstlichen Regierung bestandenen Grundsätzen die Armen-Commission auf ein unentgeldliches Quartier in einem Cameralgebäude Anspruch zu machen hatte, so wurde auch von der General-Landes-Administration mit Verordnung vom 1. April 1810 die Unterbringung dieser Commission und des Armenverwalters in einem Cameralgebäude anbefohlen.

Vom Jahre 1811—12 angefangen wurde das Armen-Institut von dem k. k. Polizei-Obercommissariat verwaltet und ging dann an den Magistrat über. Der Wirkungskreis der Armen-Commission ist jetzt noch immer der nämliche, obwohl hinsichtlich der Mitglieder wichtige Veränderungen vorgefallen sind.

Die Direction der Armen-Commission führt der Bürgermeister; die Mitglieder sind die ökonomischen Räthe, einige Beamte des Magistrats und der städtischen Stiftungs-Verwaltung, die Bürgerausschüsse, die Viertlmeister, dann die Stadtärzte und Stadtpfarrer.

Der Arme, welcher ein Wochenalmosen oder sonst eine Unterstützung anspricht, meldet sich schriftlich oder mündlich vor oder während der Commission, worauf seine Noth umständlich erhoben, hierüber schriftlich referirt, oder gleich bei der Armen-Commission von den Viertlmeistern die nöthige Auskunft eingeholt, abgestimmt, entschieden, und das Almosen angewiesen wird.

Zeigt sich ein Bedenken, so wird die weitere Erhebung verfügt, und die Entscheidung der nächsten Armen-Commission vorbehalten.

Das sogenannte Handalmosen wird so viel als möglich vermieden, und die Armen auf die Armen-Commission, welche nach Bedürfniß gehalten wird, vertröstet; in dringenden Fällen wird von dem Bürgermeister eine Anweisung ausgestellt, von dem betreffenden Stadtpfarrer und Viertlmeister mitgefertigt, endlich aber von der städtischen Stiftungs-Verwaltung, welche die Rechnung führt, ausgezahlt.

Am Ende des 18. Jahrhunderts kam der Armenfond schon zu bedeutenden Kräften; die vorzüglichsten Wohlthäter dieses Fondes waren zu dieser Zeit der Hofrath Grandjean, welchem im Kirchhofe zu St. Sebastian ein Monument errichtet

Digitized by Google

wurde, und für ihn dort jährlich eine h. Messe gelesen wird; dann die Frau von Zillenberg.

Im Jahre 1800 wurden betheilt aus der Almosencasse	624
aus dem armen Bürgersäckl	143
aus dem hochfürstl. Elemosinariate . .	192
aus den übrigen Stiftungen und Klöstern .	1652
Zusammen	2611

Individuen mit einem Aufwande von mehr als 50,000 fl.

Die geringste Portion war das Wochenalmosen von 12 kr., die höchste von 50 kr. RW.

Der Beitrag des Kartenmalers hat mit Einführung des Stempels am 1. April 1805 und der Beitrag aus der Decanal-Casse im Jahre 1810 aufgehört.

Diese Decanalcasse wurde 1780 aus den Ersparnissen einiger Stiftungen fundirt, durch die Zinsen und die jährlichen Ersparniß-Drittel anderer Stiftungen, von welchen der Decanal-Casse einige gesetzlich zugewiesen waren, vermehrt.

Der Zweck der Decanalcassen, welche auch auf dem Lande errichtet wurden, war bald auf besondere Anweisungen, wohl auch auf ständige gesetzliche Aushilfe durch Sustentations-Beiträge gerichtet.

In der Stadt Salzburg hatte die Decanal-Casse unter andern jährlich zur Stadtalmosen-Casse 53 fl. 47 kr. zuzusteuern, welcher Verbindlichkeit sie nur bis zum Jahre 1810 nachkommen konnte.

Mit der allerh. Entschließung vom 24. December 1821 wurden die Decanal-Cassen aufgehoben, und der Fond pr. 2888 fl. 20 kr. endlich unter diejenigen geistlichen Stiftungen vertheilt, aus welchen er ursprünglich hervorgegangen ist.

Eine weitere eben dringend benöthigte Abhilfe bestand in der Wiederflüssigmachung des Hofalmosen-Aversums.

Schon in den ältesten Zeiten haben die Erzbischöfe als Landesherren nicht bloß in bestimmten Unglücksfällen für die Unterthanen in der Erzdiöcese gesorgt, sondern auch jährlich und ordentlich eine bestimmte Summe unter die Armen vertheilen lassen. Ein bestimmter Betrag wurde der Armen-Commission zugeführt, eine andere Summe jedoch unter den Augen des Hofes und nach eigenem Ermessen ausgetheilt. Aus diesem Elemosinariat wurde auch den Schullehrern in Aigen seit 12. Februar 1746 und in der Gnigl seit 25. Juni 1708 für arme Kinder das

Digitized by Google

Schulgeld bezahlt, und in der Stadt eine bestimmte Anzahl Knaben im Singen und Mädchen im Nähen und Stricken unterrichtet. Die jährlichen Beträge für die Singknaben pr. 90 fl. und für die Mädchen pr. 180 fl. wurden endlich mit hohem Erlaß vom 31. Jänner 1807 dem deutschen Schulfonde zugewiesen.

Gewöhnlich wurde ein Domchorvicar als Elemosinarius ernannt, welcher im Einvernehmen mit den Stadtpfarrämtern die nöthigen Erkundigungen über die an das Almosenamt gestellten Bittschriften eingeholt, dann referirt hat, worauf die höchste Entscheidung erfolgte.

Vom Jahre 1811—12 angefangen wurde der jährliche Rentenertrag von dem Capitale pr. 73630 fl. mit 3050 fl. 39 kr. und den übrigen Einkommensquellen zusammen pr. 15000 fl. an das königl. baier. Polizei-Obercommissariat als Armen-Commission abgeführt.

Diesem wurden die bisherigen Zuflüsse unmittelbar von der Armen-Verwaltung die Zinsen von Activ-Capitalien pr. 73630 fl. mit 3050 fl. 39 kr., sammt den übrigen Fundirungszuflüssen pr. 15000 fl. übergeben.

Die Auslagen betrugen 16000 fl.

Nach einer Verordnung des k. baier. General-Commissariats vom 6. April 1814 mußten die Almosenbeträge aus der Armencasse, wenn der Betheiligte in was immer für ein Versorgungshaus als Pfründner kam, diesem Fonde zufließen, was jetzt aber nur mehr bei dem Leprosenhause, dessen Fondskräfte nicht zureichen, der Fall ist.

Im Jahre 1821 kam der Armenfond unter die städtische Stiftungs-Verwaltung und betrug schon an Capitalien

85217	fl.	30 kr.
193	„	17 „
1233	„	42 „
Zusammen in CM. WW. 86644	fl.	29 kr.

Im Jahre 1822 erhielt der Fond abermals als Aversum für das sogenannte Hofalmosen vom allerh. Aerar einen jährlichen Beitrag von 7500 fl. CM. WW. in monatlichen Raten zu 625 fl.

Seit 1822 werden wöchentlich an Arme 100 Suppen-Billets vertheilt; dafür dem Loretto-Kloster, welches sich der Auskochung unterzogen hat, 3 fl. 20 kr. bezahlt.

Digitized by Google

In Gemäßheit des h. Regierungs-Erlasses vom 11. September 1824, Z. 20106, wurde das sogenannte Weiser'sche Armenhaus in Nonnthal mit dem Armenfond vereinigt.

Das v. Weiser'sche Armenhaus.

Zur Industrieschule für angehende Dienstmädchen kaufte der rühmlichst bekannte bürgl. Handelsmann und Stadtrath Franz v. Weiser im Jahre 1802 das sogenannte Oberfrininger Baron v. Moll Haus um 3500 fl. CM. WW.

Im Jahre 1806 erscheint das Activ-Vermögen dieses Fondes

an Realitäten . . .	3500	fl. —	kr.
an Gartenrequisiten . .	10	„ —	„
Feuer-Instrumenten . .	30	„ 6	„
Cassebarschaft . . .	375	„ 30	„
Zusammen CM. WW.	3915	fl. 36	kr.

In dieser Rechnung kommen auch 25 fl. 16 kr. an Beiträgen vor. Die Ausgaben betrugen bloß 13 fl. 21 kr. CM.; die Ueberschüsse pr. 453 fl. 23¼ kr. wurden zum Armenfond an Vorschüssen abgegeben. Im Jahre 1811 kam dieser Fond unter die Verwaltung der Communal-Administration, später unter die Administration der Wohlthätigkeits-Stiftungen, endlich an die städtische Stiftungs-Verwaltung.

Bei seiner Vereinigung mit dem Local-Armenfonde bestand das ganze Vermögen in dem gedachten Hause im Werthanschlage von 2916 fl. 40 kr. CM. WW.

Da die beantragte Industrieschule aus Mangel an hinreichenden Mitteln nicht zu Stande gebracht werden konnte, so wurde das gedachte Haus mit Regierungsbewilligung vom 12. April 1830, Z. 9916, um 1212 fl. CM. verkauft, und dieser Erlös dem Local-Armenfonde verrechnet.

Mit der hohen Verordnung vom 8. Juni 1827 wurde das Armenwesen im Herzogthume Salzburg regulirt.

Das Armenwesen in der Stadt Salzburg blieb jedoch unverändert, und es sind die vorangeführten Normen, so wie die früheren Verfahrungsweisen noch immer von Gültigkeit.

Arzneiconten bei der Armenbehandlung.

Mit der Armenpflege ist auch die Vorsorge für die Kranken, welche sich nicht zur Abgabe in das Spital eignen, ver-

Digitized by Google

bunden. Zu Folge hoher Verordnung vom 4. Auguſt 1830 werden keine Conten der Aerzte und Wundärzte bei der Armenbehandlung mehr cenſurirt und angewieſen, wenn in Beziehung auf die von Apothekern abgegebenen Arzneien nicht die Recepte des ordinirenden Arztes beiliegen. Hinſichtlich jener Arzneien aber, welche die Aerzte und Wundärzte abgegeben haben, muß erſichtlich gemacht ſein, daß der ordinirende Kreisarzt deren wirkliche Abgabe aus der Art und Behandlung der Krankheit mit aller Wahrſcheinlichkeit entnehmen kann. Es muß die angeſetzte Zahl der bei einem Armen gemachten ärztlichen Beſuche durch deſſen Seelſorger, der ſich im Hauſe des Kranken leicht davon unterrichten kann, beſtätigt, die angeſetzte Entfernung aber von der einſchlägigen Behörde berichtigt werden.

Endlich muß auch die Armuth des Kranken und die Nothwendigkeit, ihn auf Koſten des Armen-Inſtituts ärztlich zu behandeln, durch die Armenväter und den Ortsſeelſorger dargethan werden.

Deckung der Abgänge des Armen-Inſtituts.

Nach den beſtehenden Vorſchriften müſſen die Armen-Inſtitute ſich zunächſt aus ihren eigenen Mitteln und den ihnen durch beſondere hohe Vorſchriften eröffneten Hilfsquellen erhalten, und nur dann, wenn dieſe zur Beſtreitung der ihnen obliegenden Auslagen nicht hinreichen, kann der Fall einer Dotation aus der Gemeindecaſſe, die zur Deckung des Abganges verbunden iſt, eintreten. Der dießfalls aus der Gemeindecaſſe erhobene Betrag darf ſich jedoch nie höher belaufen, als das Deficit, das aus eigenen Mitteln des Armen-Inſtituts nicht gedeckt zu werden vermag, und es kann ſonach bei jenen Armenfonden, die eine Dotation aus der Gemeindecaſſe zu erheben bemüßigt ſind, nie der Fall eintreten, daß ſie mit einem Ueberſchuſſe abſchließen.

Es wurden ſonach mit h. Verordnung vom 25. Juli 1832 die Armen-Inſtituts-Vogteien angewieſen, nur in jenen Fällen Dotationen aus der Gemeindecaſſe für die Armen-Inſtitute in Anſpruch zu nehmen, wenn dieſe wirklich die ihnen obliegenden Auslagen aus ihren Mitteln zu decken nicht mehr im Stande ſind, und zwar nur bis zu jenem Betrage, der als Deficit nachgewieſen wird.

Digitized by Google

Neuere Vorschriften über die Armenfonds-Rechnungen im Herzogthume Salzburg.

Durch h. Regierungs-Verordnung vom 30. April 1827, Z. 4669, wurden die Decanate, da sie bei der im Salzburger Kreise bestehenden Einrichtung des Armen-Institutes keinen Mittelpunct und keine Aufsichtsbehörde bilden, und sich hierzu auch nicht eignen, von jeder Einwirkung auf das Armenwesen befreit gelassen, und es haben mit h. Regierungs-Verordnung vom 12. November 1830, Z. 31867, die Pfleggerichte und der Magistrat Salzburg den Auftrag erhalten, die jährlichen Armen-Instituts-Uebersichten zu verfassen, da sie ohnehin den Decanaten die Materialien hierzu liefern müßten.

Modification der Armenbetheilung.

Betheilung der wandernden Handwerksburschen mit dem Viaticum.

Ueber die vorgekommene Frage: ob und unter welchen Bedingungen den auf Wanderung befindlichen Handwerksgesellen bestimmte Geldbetheilungen verabreicht werden dürfen, fand die hohe Regierung laut Decrets vom 27. Jänner 1832, Z. 25141, mit Rücksicht auf die vorgekommenen Anträge der Kreisämter, und auf dem Grunde der bestehenden Verordnungen zu bestimmen:

1) Da nach den bestehenden Vorschriften die Armen-Institute nur zur Versorgung der einheimischen Armen berufen sind, und da auch der mit dem h. Hofkanzlei-Decrete vom 26. April 1786, Z. 4770, bekannt gemachten Allerh. Entschließung, so wie nach dem h. Hofkanzlei-Decrete vom 5. April 1792 die Betheilung der reisenden Handwerksgesellen aus denselben ausdrücklich verboten ist; so kann diese Betheilung, wo sie besteht, nur mittels der noch hie und da bestehenden Handwerksgeschenke, oder aus Beiträgen freiwilliger Vereine geschehen.

2) Ob diese Vereine nur Gewerbsleute oder auch andere Glieder der Gemeinden zu bilden haben, muß, so wie die Bestimmung der Größe der zu verabfolgenden Betheilung und die Bedingungen, unter denen eine Verabreichung Statt finden darf, ganz dem freiwilligen Uebereinkommen überlassen bleiben, und die Behörden haben sich dabei bloß auf die

Digitized by Google

Hintanhaltung von Mißbräuchen und Gesetzwidrigkeiten zu beschränken.

3) Haben die Kreisämter und politischen Obrigkeiten dahin zu wirken, daß das Betteln und Herumziehen arbeitsloser Handwerksbursche möglichst beseitiget werde, daher dieselben immer auf der kürzesten Route nach ihrem Bestimmungsorte, oder wenn das Ziel der Reise unbestimmt ist, in solche Orte zu instradiren sind, wo der Wanderer Gewerbsgenossen, folglich auch leichter Hilfe findet. Zu diesem Ende haben die Commissariate und Pfleggerichte in den Wanderbücheln oder Päßen die Reiseroute unter Beifügung der bedeutenderen Zwischenorte anzusetzen, und jede Abweichung nach den bestehenden Vorschriften zu behandeln.

Mit hohem Regierungs-Decrete vom 23. Jänner 1835, Z. 4838, wurde für die Armen-Commissionen Folgendes vorgeschrieben:

a) An arbeitsfähige Individuen dürfen in der Regel keine permanenten Unterstützungen, sondern in besondern Nothfällen nur zeitliche Aushilfen aus dem Armen-Institute bewilliget werden.

b) Wenn derlei erwerbsfähige Individuen entweder wegen der Größe ihrer Familie, oder aus was immer für Gründen außer Stande sind, den nöthigsten Unterhalt ganz aufzubringen, so dürfen ihnen auch für die Zeit, als die Umstände dauern, fortwährende Unterstützungen, die in der Regel jedoch den Betrag von täglich 4 kr. nicht überschreiten dürfen, angewiesen werden. Der Zeitpunct, wo derlei Aushilfen wieder einzuziehen oder herabzusetzen sind, tritt vorzüglich mit dem Eintritte des Frühjahres ein, wo der Erwerb sich steigert, und die Bedürfnisse dagegen mindern.

c) Die Beträge von 6 und 8 kr. haben bloß Leute zu erhalten, welche wegen ihres Alters oder wegen Gebrechen beinahe oder ganz erwerbsunfähig sind.

d) In besonders rücksichtswürdigen Fällen, und bei größeren Familien dürfen den Aeltern auch Unterhaltsbeiträge für ihre Kinder verabreicht werden; dieselben sollen jedoch in der Regel nicht über 2 kr. und höchstens mit 3 kr. bemessen werden. Mit dem zurückgelegten 12. Jahre haben diese Beiträge aufzuhören, wenn nicht gehörig constatirte fortwährende Krankheiten oder Gebrechen den Fortbezug rechtfertigen, in welchem Falle jedoch die Einstellung sogleich zu verfügen kommt, wenn das Gebrechen oder die Krankheit gehoben ist.

Digitized by Google

e) Bei der Betheilung einer Familie müssen ihre Verhältnisse immer im Ganzen gewürdiget, und demnach berücksichtiget werden, wenn ein oder das andere Familienglied arbeitsfähig, oder schon betheilt ist, oder woher immer eine bleibende Unterstützung erhält.

Wird die Versicherung des Magistrats, die Verpflegskosten für arme älternlose Kinder bis zum 12. Jahre nach Möglichkeit abmindern zu wollen, mit dem Beisatze zur Nachricht genommen, daß mit Rücksicht auf die im vorhergehenden Absatze sub d enthaltene Bestimmung für diese Kinder in der Regel kein höherer Verpflegsbeitrag als zu 2 kr., höchstens 3 kr. CM. täglich zu bewilligen, und somit bei jenen, für welche gegenwärtig ein höherer Betrag bezahlt wird, die Abminderung einzuleiten ist. Dieser Verpflegsbeitrag wird genügen, weil Kinder, wenn sie einmal das 10. Jahr erreicht haben, auch bei häuslichen Verrichtungen mitwirken können, weil an die Findelkinder von 7—10 Jahren jährlich auch nur ein Kostgeld mit 20 fl. verabreicht wird, und für diesen Betrag noch immer Ziehältern gefunden wurden, und weil endlich schon gegenwärtig selbst von Seite des Armen-Instituts für sehr viele solche Kinder kein höherer Verpflegsbeitrag verabreicht wird.

Wenn die Ziehältern und Vormünder ihre Schuldigkeit thun, so werden die Kinder mit dem zurückgelegten 12. Jahre den Schulbesuch vollkommen vollendet haben. Sie können daher mit diesem Alter in einen Dienst oder in die Lehre gehen, oder von den Ziehältern so verwendet werden, daß sie sich ihren nöthigsten Unterhalt erwerben.

Die Betheilung älternloser Kinder ist demnach mit dem zurückgelegten 12. Jahre jederzeit einzustellen, wenn nicht körperliche Gebrechen, die ärztlich constatirt werden müssen, der Fortbezug noch auf einige Zeit, oder auf immer rechtfertigen. Nach dieser Bestimmung haben auch die Kostgelder für solche Lehrjungen um so mehr aufzuhören, als auch arme Aeltern ihre Kinder ohne solche Kostgelder unterbringen, und die Meister sich auch noch als Entschädigung ein Lehrjahr mehr bedingen können.

Uebrigens ist die Einleitung zu treffen, daß die betheiligten Kinder überhaupt in besonderer Evidenz gehalten, ihre Erziehung und Schulbesuch überwacht, und daß die Aeltern, Ziehältern und Vormünder nach dem zurückgelegten 10. Jahre im Voraus aufmerksam gemacht werden, daß die Betheilung

Digitized by Google

nach beendigtem 12. Jahre aufhöre, damit sie für ihre Unterbringung bei Zeiten sorgen können.

Gegen Aeltern und Ziehältern, welche die Erziehung oder den Schulbesuch vernachlässigen, ist nach den bestehenden Vorschriften vorzugehen; so wie auch jene, welche die Unterbringung ihrer Ziehkinder vernachlässiget haben, unter keinem Vorwande einen Fortbezug von Kostgeldern zu erhalten haben, sondern sie sind verpflichtet, die Kinder bis zur Unterbringung bei sich zu behalten.

Mit dem h. Regierungs-Decrete vom 22. Jänner 1836, Z. 37447, wurde folgende Unzukömmlichkeit bei der Armenbetheilung angeführt:

a) Daß die Betheilung der Armen ohne Berücksichtigung der gemeinschaftlichen Verhältnisse aller Familienglieder geschieht, und oft für eine und dieselbe Familie in den verschiedenen Kathegorien bedeutende Beträge verabfolgt werden, welche, wäre die Betheilung mit Rücksicht auf die Verhältnisse der ganzen Familie gewürdiget worden, gewiß nicht so hoch ausgefallen wären;

b) daß auf die in den Armen-Instituts-Vorschriften gegründeten Betheilungsclassen keine Rücksicht genommen, sondern für jeden Unterstützungsbedürftigen ein von der Beurtheilung der Armencommission abhängender willkührlicher Betrag bewilliget werde;

c) daß Kinder auch noch nach zurückgelegtem 12., ja selbst noch im 14. Jahre aus dem Armenfonde betheilt werden, ohne daß Krankheit, oder andere Umstände ihre fernere Betheilung rechtfertigen würden;

d) daß Kindern größere Beträge bewilligt werden, als selbst die Findelanstalt, deren Verpflegsbeträge noch überall als zureichend erkannt wurden, verabreicht, und daß dabei auf die Stufen des Kindesalters wenig oder gar keine Rücksicht genommen werde;

e) daß Leute, die permanente Zuflüsse aus andern Quellen haben, wie Pfründner, Pensionisten ꝛc., auch mit bleibenden Geldbeträgen bis zu jährlichen 40—50 fl. CM. aus dem Armenfonde unterstützt werden;

f) daß Leute, die sich wohl zu zeitlichen Aushilfen eignen, bleibende Unterstützungen erhalten.

Digitized by Google

Abnahme eines Armenpercents bei Licitationen.

Die hohe k. k. vereinte Hofkanzlei hat mit Decret vom 12. März 1831, Z. 5328, die Abnahme eines Percents von den Licitations-Kaufschillingsgeldern für den Local-Armenfond in der Art genehmigt, daß bei allen im gerichtlichen und außergerichtlichen Wege vorkommenden Licitationen der Civilparteien mit Ausnahme der Executions- und Cridafälle sowohl von beweglichem als unbeweglichem Vermögen nach Abzug der auf der Realität haftenden Schulden vom Kaufschillinge Ein Percent zu Gunsten des Armen-Institutes abgenommen werden dürfe.

Mit der h. Hofkanzlei-Verordnung vom 10. November 1831, Z. 22973, wurde aber diese Abnahme des Armen-Licitations-Percentes bei ärarischen Verkäufen wieder eingestellt.

Bezahlung der Stolgebühren für das Begräbniß armer Individuen.

Nachdem weder aus den im Salzburger Kreise bestehenden Stolordnungen, oder andern gesetzlichen Bestimmungen, noch aus einer, solchen gleich geltenden bestätigten Observanz einer Verpflichtigung der Armen-Institute zur Bezahlung der Stolgebühren für das Begräbniß Armer abgeleitet werden kann, und da hiernach einerseits eine rechtliche Verpflichtung hierzu nicht vorliegt, anderseits aber dem Armenfonde, welcher durch die demselben gesetzlich obliegenden Leistungen ohnehin stark belastet ist, eine Auslage, zu der er nicht verpflichtet ist, nicht aufgebürdet werden darf, so hat auch die hohe Landesstelle mit Verordnung vom 13. September 1838, Z. 21660, die Entrichtung von Stolgebühren aus den Armen-Instituten für das Begräbniß Armer aufgehoben.

Der gegenwärtige Vermögensstand des Armenfondes ist folgender:

Capitalien	157,406 fl.	30 kr.
Mobilien	602 „	24 „
Activrückstände . . .	1394 „	11 „
Cassebarschaft . . .	502 „	36 „
Total-Summe des Vermögens	159,905 fl.	41 kr.

Digitized by Google

Der Armenbürgersäckl-Fond.

Dieser Fond besteht
1) aus dem bürgerlichen Armensäckl,
2) dem Hafner'schen Bürgerunterstützungsfonde,
3) dem Hafner'schen Domestikenfonde und
4) dem Hieronymusfonde.

Diese vier Fonde wurden früher abgesondert verwaltet und werden daher auch bis zu ihrer Vereinigung selbstständig durchgeführt.

Der bürgerliche Armensäckl.

Dieser auch unter dem Namen Bürgersäckl bestehende Fond hieß ursprünglich „Gemain Stadtalmuesen," später Armensäckl, von 1776 angefangen bürgerliches Armensäckl und dermal Armenbürgersäckl.

Dieser Fond stammt, wie in Ermangelung anderer Urkunden aus den vorfindlichen Rechnungen zu entnehmen ist, aus dem Anfange des sechzehnten Jahrhunderts.

Im Jahre 1544 war schon ein Rechnungsrest von 22 fl. 3 ß. 15 dl. auf Empfang und unter den Einnahmen 17 fl. an Gülten, welche das einzige Stammvermögen ausmachten. Die Einnahmsquellen dieses Fondes waren vorzüglich die Sammlungsgelder und das Büchsenalmosen von den Wirthshäusern und von den Stadtpfarrkirchen, dann kleine Legate, welche jedoch damals nicht angelegt, sondern mit landesherrlicher Bewilligung zum Ankaufe von Gülten verwendet wurden.

Von 1572—1579 wurde das Einkommen dieses Fondes verwendet:

1) zur wöchentlichen Brotvertheilung an die Armen, welche in der Schranne jedesmal am Freitag geschah,

2) zur Unterstützung von kranken Personen,

3) zum wöchentlichen Almosen, welches Sonntags ausgetheilt wurde.

Im Jahre 1579 wurde das erstemal ein Capital von 325 fl., welches dem Fonde durch ein Legat zufiel, verzinslich angelegt. Durch ergiebige Schankungen und Legate hob sich der Capitalienstand im Jahre 1650 bis auf 22683 fl. und die Zinsen auf 1282 fl. Die Brotvertheilung auf der Schranne hörte auf, und es wurde das neue Einkommen zum Sonntags-

Digitized by Google

almosen verwendet, welches der Rathsdiener an arme Leute, wie sie eben erschienen sind, vertheilt hat. Die Sammlungen nahmen an Ergiebigkeit von Jahr zu Jahr ab, betrugen im Jahre 1761 nur mehr 55 fl., während der Fond durch Schankungen auf 31360 fl. angewachsen ist, und davon eine Ausgabe von 1929 fl. bestritten wurde.

Der Zudrang zu dieser Armenbetheilung wurde immer größer, so daß im Jahre 1783 die Stadtkammercasse einen wöchentlichen Beitrag von 50 fl. RW., zusammen jährlich von 2600 fl. leisten mußte. Die Ausgaben betrugen damals schon 3880 fl.

Dieser Abgang scheint auch den erhabenen Wohlthäter der Stadt, Sigmund Hafner, Edlen von Imbachshausen, bewogen zu haben, daß er in seinem denkwürdigen Testamente vom 21. Mai 1787 dem Fonde ein Capital von 20,000 fl. RW. vermachte.

Die baren Einnahmen betrugen im Jahre 1792

an Rückständen	363 fl.	6 kr.
an Landschafts-Obligations-Interessen	1448 „	— „
an Zinsen von Privaten	463 „	25 „
Beiträge	2448 „	27 „
Legate	397 „	43 „
Extra-Empfang	23 „	— „
Zusammen	5143 fl.	41 kr.

Die Ausgaben 4975 fl. 17 kr.

Dieser Fond wurde seit seiner Entstehung bis zum Jahre 1809 von sogenannten bürgerlichen Rathsfreunden, jetzigen ökonomischen Magistrats-Räthen, welche vom Magistrate gewählt und vom Landesfürsten bestätigt wurden, verwaltet. Diese Verwalter legten die Rechnungen, welche von zwei anderen Rathsfreunden revidirt und über geschehenen Vortrag vom jeweiligen Bürgermeister oder Stadtsyndicus ratificirt wurden.

Alle Ausgaben geschahen mit Genehmigung des Stadtrathes, und die Betheilung der Armen durch den Rathsdiener.

Im Jahre 1811 ging dieser Fond bei Auflösung des Magistrats in die Verwaltung der königl. Communal-Administration und später an die Administration der wohlthätigen Stiftungen über.

Digitized by Google

Die Stadtkammercasse leistete damals keinen Beitrag, sondern die reinen Renten des Fondes wurden dem Polizei-Commissariat zur Vertheilung an die Armen übergeben.

Die Verwaltung kam im Jahre 1821 in die jetzige Form, das Almosen wurde durch Viertelmeister vertheilt, und der Abgang des Bürgersäcklfondes vom Localarmenfonde gedeckt, welchem alle Bezüge an freiwilligen Beiträgen, Sammlungen und Opfern zufielen, und dessen Abgang die Stadtkammer decken mußte.

Mit hoher Regierungs-Bewilligung vom 3. Nov. 1825, Z. 26037, wurde mit dem Armenbürgersäcklfonde vereinigt der

Hafner'sche Bürger-Unterstützungs-Fond.

In dem schon erwähnten Testamente dieses ruhmwürdigen Menschenfreundes lit m. heißt es:

„Zur Aushilfe und Unterstützung der Hausarmen allhier in der Hauptstadt ein Capital von 25000 fl., wobei aber einem wohllöblichen Magistrat die Bitte stelle, daß selber sich dieses christlichen Werkes unterziehe, besagtes Capital unter seine Verwaltung nehme und es fruchtbringend mache, von den abreisenden Zinsen aber, über Abzug der erforderlichen Kosten, das nöthige Almosen unter die dürftigsten Hausarmen nach Maß ihrer Nothdurft von Zeit zu Zeit vertheilen zu lassen, besorgt sein wolle. Ergibt sich hingegen der Fall, daß eine allgemeine Armenanstalt, die auch denen Hausarmen ihren nöthigen Unterhalt und Nahrung verschafft, dereinstens wirklich zu Stande kommt, so soll auch dieses Capital dem Universal-Armenfond hierauf einverleibt werden.

Dieses Legat wurde im Jahre 1788 bar bezahlt, und von der Stadtkammer zu 3 Procent verzinset. Im Jahre 1811 schuldete die Stadtkammer . . . . . 15980 fl.
der Bürgermädchen-Ausstattungsfond . . . 6020 „
der Lebzelter Lindner . . . . . 3000 „

Zusammen 25000 fl.

Die Stadtkammer trat dem Fonde für die Schuld das Kronhaus im Anschlage von 18000 fl. ab, wozu
der Unterstützungsfond den Mehrbetrag von . 2020 fl.,
der Hieronymusfond . . . . . 200 „
der Lazarethfond . . . . . 1820 „
beigetragen haben.

Digitized by Google

Die zeitgemäße Aenderung in der Verwaltung war die nämliche, wie bei den übrigen städtischen Stiftungen.

Bei seiner Vereinigung mit dem Bürgersäcklfonde betrug das Vermögen:

An Realitäten .	14583	fl. 20	kr.
Dominikal-Renten .	125	„ —	„
zinsbare Capitalien	7962	„ 30	„
Barschaft . .	487	„ 23	„
Zusammen	23158	fl. 13	kr.

Die Passiven, welche der Bürgersäckl übernahm, betrugen 1666 fl. 40 kr. CM. WW.

Mit h. Regierungsbewilligung vom 10. November 1826, Z. 26034, wurde mit dem Bürgersäckl weiter vereinigt der

Hafner'sche Domestikenfond.

Die dießfällige Testaments-Clausel lautet:

„Ferner und in weiterer Erwägung, daß es in seiner Pflicht einer wohlvermögenden Herrschaft ist, auch nach Tode die Verdienste ihrer Dienerschaft nicht unvergolten zu lassen und selbe wiederum brotlos zu stellen, ich aber an meinen dermaligen Dienstleuten in Ansicht ihrer Aufwartung, Treue, Fleißes, friedlich und Redlichkeit alles Wohlgefallen und Zufriedenheit habe, so gedenke nun denen selben, wie der Reihe nach folgen und im Fall sie zur Zeit meines Todes sich noch wirklich in meinen Diensten befinden, ihre Verdienste mittelst nachstehenden zu belohnen ꝛc. Weil aber zur Bestreitung dieser sämmtlichen Pensionen unumgänglich ein so beträchtlich als sicherer Fundus erfordert wird, so bestimme ich hiezu ein Capital von 95200 fl. zu 3 Procent ausgeschlagen, und da ich erwähnte Pensionen mehr in der Art einer milden Gabe und gemeinnütziger Anordnung betrachten zu können beglaubt bin, als die pensionirten Personen, wenn auch ein oder der andere sich selbst nicht mehr Brot zu verdienen im Stande sein sollte, doch hiedurch nicht so leicht mehr dem gemeinen Almosen und sonst einer öffentlichen Casse zur Last fallen mögen, so gedenke ich diese Definition mit der wahren Eigenschaft einer milden Vermächtniß dadurch noch mehr zu verbinden, daß besagtes Capital deren 95200 fl. ebenfalls dem bürgerlichen Armensäckl, jedoch dergestalten gewidmet und eigen sein sollte, daß selben oberwähnten meinen Domestiken

Digitized by Google

die ihnen ausgesetzten Pensionen von Zeit zu Zeit unaufhältlich und lebenslänglich abfolgen zu lassen, verbunden bleibet: wo hingegen auf Absterben eines derlei Pensionisten, jedesmal dessen erledigte Pension, so wie nach Abgang deren sämmtlichen das ganze Capital dem armen Säckl frei und ledig anheimfällt."

Bis 1793 wurden von Anton Triendl, Handelsfactor in Salzburg, die Pensionen der Hafner'schen Domestiken im jährlichen Betrage von 2160 fl. RW. an den jeweiligen Fonds-Verwalter bezahlt, und von diesem den betreffenden Individuen verabfolgt.

Im Jahre 1794 erscheinen die Capitalien zum erstenmal auf Empfang, und zwar:

bei der Wiener Bank	.	66600 fl.
beim Stadtmagistrat	.	3400 „
bei Privaten mit	. .	2200 „
Zusammen		72200 fl.
mithin gegen die legirten		95200 „
weniger um		23000 fl.

Welche Differenz daher rührt, weil die gesetzlichen Erben des Sigmund Hafner durch sein Testament in ihren Erbsansprüchen verkürzt waren, dagegen protestirten und die meisten profanen Legate reducirt wurden.

Die Rentenüberschüsse dieses Fondes wurden dem Bürgersäckl als Beitrag zum Unterhalte armer Bürger verrechnet.

Gegenwärtig lebt kein Hafner'scher Domestik mehr, und das ganze Einkommen fließt in den Bürgersäckl.

Der Hieronymus-Fond.

Seine hochfürstlichen Gnaden Hieronymus aus dem hoch reichsgräflichen Hause Colloredo stiftete laut Rechnungsvortrag vom Jahre 1798 ein Capital von 2000 fl. RW. zur Hilfe armer Bürger, wovon die Interessen am Hieronymustage an zwei arme Bürger zur Aushelfung ihres Gewerbes vertheilt werden sollten. Im Jahre 1801 bestand das Vermögen dieses Fondes in 1666 fl. 40 kr. CM. WW., im Jahre 1810 wurde ein heimbezahltes Capital verwendet und nicht mehr angelegt, weßhalb auch das Fonds-Capital auf 1166 fl. 40 kr. herabgesunken ist.

Digitized by Google

Im Jahre 1829 wurde gemäß h. Regierungs-Decretes vom 30. April 1829, Z. 10671, dieser Fond mit dem Armenbürgersäckl vereinigt und besaß bloß 1217 fl.

Der Bürgersäckl hatte somit ein Vermögen von 140,932 Gulden mit einer laufenden Erträgnißgebühr von 3856 fl.

Der dermalige Capitalbestand beträgt .	132,847 fl.	30	kr.
Die Zinsen	2995 „	28	„
Andere Einkünfte	649 „	6	„
Die Realitäten haben einen Werth von	8000 „	—	„
Die nutzbaren Rechte	229 „	10	„

Ausgaben des Armenbürgersäckls in der Gegenwart.

a) Die gewöhnlichen Administrations- und Regiekosten, Steuern, Abgaben.

b) Die Auslagen auf gestiftete Gottesdienste und Spenden, mit 89 fl. 22 kr. CM. WW., worunter die in neuester Zeit von dem Benedictiner-Conventualen P. Edmund Schupfer zu St. Peter mit 300 fl. CM. gestiftete Spende von jährlich 15 fl. CM. für eine arme bürgerliche Familie begriffen ist.

c) Monatliche und quartalige Unterstützungen.

d) Handalmosen für arme Bürgersleute. Dieselben werden wie beim Local-Armenfonde in besonders dringenden Fällen von dem betreffenden Armenvater (Viertlmeister) und dem Pfarr-Vorstande unter Mitfertigung des Bürgermeisters auf den Bürgersäcklfond angewiesen, wöchentlich in ein Verzeichniß gebracht und so in Rechnung gestellt.

e) Wochenalmosen, wie beim Local-Armenfond in wöchentlichen Beträgen von 7 kr. bis 56 kr. RW., Achtel- und ganze Portionen, welche durch die Viertlmeister in ihren Stadtvierteln vertheilt werden.

Der Betrag der Wochen- und Handalmosen macht gegenwärtig 1015 fl.

Mit Wochenalmosen werden betheilt 900 Köpfe, mit Handalmosen für besondere Nothfälle im Durchschnitt 115.

Die Erfordernisse zur Betheilung aus diesem Fonde sind die bürgerliche Abkunft, Vermögenslosigkeit und Erwerbsunfähigkeit, was in den dießfälligen Gesuchen nachzuweisen ist.

f) Die Auslagen auf Erziehung armer Bürgerskinder.

g) Der Beitrag zur Besoldung der Stadtärzte mit jährlich 35 fl.

h) Die Bauherstellungen im Kronhause.

Digitized by Google

Der Armen-Begräbnißfond.

Dieser Fond verdankt seinen Ursprung dem nachfolgenden Erlasse des Erzbischofs Hieronymus, Grafen von Colloredo, und dem Consistorial-Decrete vom 12. April 1783.

„Niemanden, der nicht durchaus in den christlichen Alterthümern fremd ist, kann es unbekannt seyn, daß kaum eines der christlichen Liebeswerke in den ersten Zeiten des Christenthums von dessen Lehrern höher gesetzt, und eifriger angepriesen worden sey, als die Sorgfalt frommer Christen, den irdischen Ueberbleibseln ihrer in dem Herrn entschlafenen, aber armen Brüder ein ehrbares Begräbniß zu verschaffen.

Wir konnten uns daher nicht ohne innigster Wehemuth unsers Herzens vortragen lassen, daß in Unser guten Stadt Salzburg ein Jahr in das andere beinahe 100 Sterbfälle sich ereignen, wo nicht soviel übrig bleibt, daß man auch bey der sorgfältigsten Vermeidung alles unnöthigen Aufwandes die Leiche ehrbar unter die Erde bringen könnte, wenn nicht aus Armencassen und andern mildthätigen Zuflüssen die unentbehrlichsten Kosten genommen, eben dadurch aber der ohnehin kümmerliche Unterhaltungsbeitrag für noch lebende Dürftige nur noch mehr geschmälert würde.

Um nun zwei so wesentlichen Mängeln auf einmal und für die Zukunft kräftig abzuhelfen, übergeben wir hiermit unserm Consistorium aus unserer Chatoulle eine Summe von 6000 fl. bereits verzinslich anliegenden Capitals, sammt dem darüber ausgestellten und mit gehörigen Gutmachschein belegten Schuldbriefe mit dem weitern Auftrag ungesäumt eine Commission zu veranstalten, die mit Beiziehung des dießseitigen Stadtcaplans und unsers Stadtsyndicats einen genau überdachten, und den allseitigen Umständen wohl anpassenden Entwurf uns vorlegen soll, in welcher Ordnung und Maße diese unsere Willensmaynung am gedeihlichsten ausgeführt, welche Leichen aus diesem Fonde bestritten, und welche davon ausgeschlossen werden mögen, maßen wir diese Vorsorge nur auf die dürftigsten und ärmsten Hand- und Tagwerker, und überhaupt nur auf die Dürftigsten und Verlassensten dahier eingeschränkt wissen wollen, und kaum denken können, daß Dienstboten, die aus Häusern, wo sie bereits mehrere Jahre gedient haben, herausterben, gleich nach ihrem Tode von ihren Herrn oder Frauen so vergessen, oder verachtet sein sollten, daß sie nicht zum Danke für die erwiesenen Dienste,

Digitized by Google

Liebe und Treue die wenigen Beerdigungskosten zu derley Leichen willig übernehmen würden.

Gleichwie aber sothane Begräbnisse gleich mit Eintritt des nächstkommenden Wonnemondes auf Kosten gedacht unserer Stiftung nach der weiteren Beilage zu besorgen sind; also geben wir unserem Consistorium die Versicherung, daß wir längstens bis zu Ende des gegenwärtigen Jahres oder, nachdem der oben abgeforderte Entwurf zu seiner allseitigen Ausführung reif sein wird, noch ehender die Stiftungssumme um so viel vergrößern werden, als es nach bedächtlicher der Sache Ueberlegung und Erfahrung nothwendig und hinreichend scheinen wird.

Dieser Beitrag zur Milderung jener traurigen Umstände, die auf allen Seiten die Menschheit umgeben, sey also der Schmuck, den wir zur Grabstätte unseres Heilands, wohin in der eben jetzt eintretenden Charwoche Unsere Aufmerksamkeit und Andacht von allen Orten her aufgefordert wird; Er sey die köstliche Spezerey, die wir zur Salbung des Leichnahms Christi (Johann. 19.) darbringen wollen.

Möchte diese unsere herzlich gut gemeinte Anordnung die vielen in Unserer geliebten Stadt Salzburg, Gott sey Dank, zum Wohlthun geneigte Herzen erwecken, immer besser einzusehen, und andere mit der That zu überführen, daß edle evangelische Nächstenliebe bey allem dem, was Unsere Religionsverfassung Aeußerliches hat, bey weiten eines der wichtigsten und Gott gefälligsten sey; damit wir alle, wenn unser Verwesliches und Gebrechliches bald oder spät ins Grabe wird gesäet seyn, dereinst wieder auferstehen in Unverweslichkeit, in Stärke und Herrlichkeit. (1. Cor. 15. 42.)"

Salzburg, den 12. Aprill 1783.

Hyeronymus m/p.

An das Consistorium.

Dekret an den Herrn Stadtsyndikus, Burgermeister und Rath allhier.

Sr. Hochfürstlichen Gnaden ꝛc. ꝛc. haben auf die wegen hinkünftig unentgeltlicher Begräbniß armer und dürftiger Personen schriftlich abgefasset, gehorsamste Relation unterm 25. elapsi gnädigst zu resolviren geruhet, und zwar

1) die zur Erreichung dieser gnädigsten Absicht mit Uebergebung einer Summe von 6000 fl. gemacht-mildester Stiftung nicht nur auf die Einwohner dieser Haupt- und Residenzstadt eingeschränket, sondern auch auf jene in den Vorstädten, und in dem zur gemeinen Stadt gehörigen Burgfrieden ausgedehnet werden; doch aber,

2) an dieser ruhmvollst und Landesväterlichen Gutthat nur die ärmsten Hand- und Tagwerker, wie auch die niedrigsten Klassen der Hof- und Stadtleute, die Weiber und Kinder der Trabanten Karabiniers, dann überhaupt nur die Dürftigsten und Verlassensten Theil haben; hingegen

3) hievon überhaupt

a) alle jene Leute, die an Geld, Fahrnissen oder Kleidern so vieles hinterlassen, als zur unentgeltlichen Beerdigung derselben von diesem Fonde beizutragen wäre; wie auch

b) alle, die in milden Orten sich befinden und daselbst sterben, nicht minder

c) alle geistliche und Kirchenbediente sammt allen ihren Angehörigen, nämlich ihren Eheweibern und Kindern. Dann

d) alle Studenten, die noch wirklich die öffentlichen Schulen frequentiren, und endlicher

e) jene Personen, die zum Militärstande gehören, um so mehr ausgeschlossen seyn sollen, als wenigstens in Zukunft die Leichenbegängnisse aller dieser dürftigen Personen von den betreffenden milden Orten und Gotteshäusern, von ihren Kongregationen, Titelgebern oder von der Landschaft zu bestreiten sind, übrigens und

4) die Leichen jener Tag- und Handwerker, dann anderer verheuratheter Personen, die nämlich Weib und Kinder, dann nebst ihren Werkzeug und wenigen Hausrath nicht mehr als höchstens 30 fl. hinterlassen, auf Kosten dieser Stiftung begraben; dann

5) wegen Beerdigung dieser sowohl als aller übrigen oben angeführten Personen jedesmal

dem betreffenden Seelsorger	—	fl.	15 kr.
den Todtensingern	—	„	12 „
für den Todtenfahn der Stadtpfarr . . .	—	„	3 „
dem Stadtpfarr-Meßner	—	„	3 „
für das Geläut	—	„	6 „
dem Todtenansager für seine Mühewaltung und für die Träger, die von demselben zu bestellen und zu bezahlen sind	1	„	— „

Digitized by Google

für Truhen, Kreuz und Todtengräber . . — fl. 48 kr.
für den Kreuzträger . . . . . — „ 2 „

in allen also 2 fl. 29 kr.

bezahlet; auch

6) diese Tare unter keinem Vorwand, wenn auch schon ein oder der andere durch diese Stiftung mitbetroffener Seelsorger wider alles Vermuthen bis daher mehr bezogen zu haben erweisen könnte, überschritten, und erhöhet; nicht minder

7) Niemand die zu derlei Begräbnisses bestimmte Summe in die Hände gegeben, sondern denjenigen, denen es gebühret, unmittelbar entrichtet und abgeführt werden; hingegen

8) Niemanden zu einer solchen Leiche weiter etwas zu erbetteln, oder zur Auszeichnung derselben aus eigenen Mitteln darauf zuzahlen erlaubt seyn, wohl aber

9) sowohl die hierin fehlige, als auch jene, die das Vermögen anderer um die Begräbnisse derselben auf Kosten dieser Stiftung hinterlistig zu erhalten, auf was immer für eine Art und Weise verheimlichen werden, mit einer Geld- oder aber auch Leibesstrafe beleget und gezüchtiget; weiters und

10) all und jene arme und dürftige Personen aus der Stadt, deren Leichenbegängnisse aus dem wiederholten Stiftungsfond bestritten werden müssen, auf dem Gottesacker zu St. Sebastian begraben; auch

11) dieselben jedesmal von einer in der Stadt befindlichen Bruderschaft (die alleinige Studenten Congregationen hiervon ausgenommen) wechselweise und per Turnum und zwar gratis zum Grabe begleitet; ferners und

12) die Entscheidung, ob diese oder jene verstorbene Person zur fundirt unentgeltlichen Beerdigung beeigenschaftet, oder hierzu nicht fähig seye, dem dermaligen Getreidschreiber auf dem Rathhause, der dem Vernehmen nach die beste Kenntniß und Wissenschaft von den allhiesigen Armen haben soll, und dem Stadtsyndikat vollends überlassen, und zwar vom Ersteren, wer zu dieser Stiftung beeigenschaftet sey, vorgeschlagen und begutachtet, von dem letzteren aber eigentlich bestimmet, überhaupt aber und vorzüglich bei Vergleichung dieser Stiftungs-Wohlthat, wozu auch den Stadt-Kaplänen in einzelnen Fällen die armen Leichen dem Stadtsyndikat zu empfehlen unbenommen seyn solle, lediglich nach den besten Wissen und Gewissen gehandelt, und nur wahre Armuth zugelassen; auch jedesmal von allort aus den Be-

Digitized by Google

freundten, Anverwandten und jener Verstorbenen, die einer unentgeldlichen Begräbnisses fähig gefunden werden, besonders gezeichnete Billiete ausgehändigt, und dieselbe mit diesen an die betreffenden Seelsorger angewiesen; entlichen, und

13) der zur Errichtung der mehrgedacht- mildest- und landesväterlichen Stiftung dieser treugehorsamsten Stelle gnädigst überreichte Schuldbrief nebst den Lehen-**Consens hypothecandum** ehenächstens von dem allhiesigen Stadt-Magistrat gegen Empfangsscheine erhoben, und sodann in der daselbstigen Depositions-Casse geziemend hinterlegt, so lange als der dermalige Schuldner die Zinse à 3 pr. 100 richtig bezahlt, selbe nicht erhöhet, und das Kapital nicht aufgekündet, nicht minder die weitere Administration dieses Stiftungsfondes dem obbemeldten Getreidschreiber, der ohnehin die Stelle eines Armen-Verwalters versieht, unentgeldlich aufgetragen; dann von demselben nach Verlauf eines jeden Jahres eine Rechnung hierüber verfasset, dieselbe dem Stadtmagistrate zur Einsicht vorgeleget, und sodann von dort aus dem **Consistorio ad revidendum et ratificendum** übergeben; auch in Belang des erstgedachten Stiftungsfondes, das jenes, was an Zinsesträgniß in einem Jahre nicht verbraucht wird, aufs folgende Jahr aufbehalten, und sobald etwas namhaftes zusammenkommt, jedesmal verzinslich angelegt werde, der vorzüglichste Bedacht genommen; dann

14) und schlüßlichen nach Verlauf eines Jahres, nach welchen, ob zur Bestreitung solch armen Leichen der dermalige Fond hinlänglich, oder eine Erhöhung desselben erforderlich sey? sich zeigen wird, eine feierliche Stiftungsurkunde abgefasset und in triplo ausgefertigt; dann ein Exemplar hievon in der hochfürstl. geheimen Kanzlei, das zweite auf dem Konsistorium, und das dritte bei dem Stadtsyndikat allhier ad **Acta** hinterlegt werden solle.

All' diese höchst- und gnädigste Resolutionen werden dem Stadtsyndikus zur Wissenschaft und weitern Benehmung, dann pflichtschuldigsten Befolgung anmit erörtert und bedeutet.

Decretum in Consistorio Salisb. 2. May 1783.

Diese Stiftung wurde gleich mit Anfang des Monates Mai 1783 in Wirksamkeit gesetzt und noch im nämlichen Jahre daraus an Armenbegräbnißkosten 76 fl. 39 kr. RW. ausbezahlt.

Digitized by Google

Die Rechnung wurde von dem Stadtgetreidschreiber Georg Lackner dem Consistorium gelegt und von demselben nach an den Erzbischof erstatteten Vortrag ratificirt.

Im Jahre 1810 bestand das Fondvermögen in 5316 fl., im Jahre 1822 schon in 8041 fl. 40 kr. CM. WW.

Die Errichtung eines Stiftsbriefes unterblieb bis zum Jahre 1837, wo folgende Modalitäten festgesetzt wurden und als Norm dienen.

Stift-Brief.

Wir cumulative Vogtei der städtischen Armen-Versorgungs- und Wohlthätigkeits-Anstalten in Salzburg bekennen in Kraft dieses Stiftbriefes, daß Se. Hochfürstl. Gnaden, der verstorbene Herr Fürst-Erzbischof von Salzburg, Hieronymus Graf von Colloredo-Wallsee und Möls, aus seiner Chatoulle eine Summe von 6000 fl. RW. oder 5000 fl. CM. WW. zur Stiftung eines Begräbnißfondes in der Art bestimmt und verabfolgt habe, daß dieses Capital laut dessen Entschließung vom 12. April 1783 und Consistorial-Decrets vom 2. Mai 1783, Nr. 885, fruchtbringend angelegt und erhalten, und von den abfallenden Interessen die Leichen verstorbener Armen anständig unter folgenden Modalitäten begraben werden sollen.

I.

Sollen diejenigen Armen der Stadt Salzburg, ihrer Vorstädte und der zum Magistratsbezirke gehörigen Ortschaften hieran Theil haben, welche nach den dermal bestehenden Armen-Directiven als wirklich arm zu betrachten sind, so wie diejenigen Handwerker und Taglöhner und sonstigen verheiratheten Personen, welche Weib und Kinder, dann nebst ihrem Werkzeuge und wenigen Hausrathe nicht mehr als 30 fl. RW. oder 25 fl. CM. hinterlassen, hierauf Anspruch haben.

II.

Sollen hiervon ausgeschlossen sein:

a) alle diejenigen, welche in Versorgungsanstalten sich befinden, und daselbst sterben,

b) alle Geistlichen,

c) alle Studenten, die noch wirklich die öffentlichen Schulen besuchen, und zum Magistratsbezirke nicht gehören, und

alle diejenigen, welche zum Militärstande gehören.

Digitized by Google

III.

Die Entscheidung, ob diese oder jene verstorbene Person auf Kosten des Armenbegräbniß-Fondes beigesetzt werden soll, stehet dem betreffenden Pfarrer und Armenvater, dann dem Magistrate der k. k. Kreishauptstadt Salzburg zu, von welchem an die Verwaltung eine contrasignirte Anweisung zur Begräbniß auf Kosten dieses Fondes zuzustellen ist.

IV.

Für die Beerdigung erwachsener Personen sind folgende Gebühren zu bezahlen, als:

dem Herrn Pfarrer für das Einsegnen . .	— fl. 15 kr.
den 2 Todtensängern	— „ 12 „
zur Stadtpfarr für den Todtenfahn . .	— „ 3 „
für das Geläute nach St. Sebastian . .	— „ 6 „
dem Todtenansager für seine Mühwaltung und für die Träger, die von ihm zu bestellen sind	1 „ — „
für Truhen, Kreuz und Todtengräber . .	— „ 48 „
für den Kreuzträger	— „ 2 „
endlich dem Meßner	— „ 3 „
zusammen RW.	2 fl. 29 kr.
oder CM. WW.	2 „ 4¼ „

V.

Für Beerdigung von kleinen Kindern, welche der Leichenbitter allein trägt, sind nach bisheriger Observanz zu bezahlen

dem Herrn Pfarrer für das Einsegnen . .	— fl. 15 kr.
den 2 Todtensängern	— „ 12 „
für das Conduct-Kreuz	— „ 6 „
für das Geläute zu St. Sebastian . .	— „ 6 „
dem Todtengräber für sich und die Truhe .	— „ 24 „
dem Leichenbitter für seine Bemühung und das Tragen	— „ 42 „
zusammen RW.	1 fl. 45 kr.
oder CM. WW.	1 „ 27½ „

VI.

Darf diese Tare auf keinen Fall überschritten, und Niemanden dieser Betrag zur Bestreitung der Begräbnißkosten auf die Hand gegeben, sondern unmittelbar bloß demjenigen, welchem er gebühret, gegen Quittung ausbezahlet werden.

Digitized by Google

VII.

Es soll Niemanden, zu einer solchen Leiche weiter etwas zu erbetteln oder zur Auszeichnung derselben aus eigenen Mitteln darauf zu zahlen erlaubt sein.

VIII.

Alle Leichen, welche auf Kosten dieses Fondes zu begraben sind, müssen auf dem Gottesacker zu St. Sebastian beigesetzt werden.

IX.

Es soll jede auf Kosten des Armenbegräbnißfondes begraben werdende Leiche von einer in der Stadt befindlichen Bruderschaft, und zwar gratis zu Grabe begleitet werden.

X.

Endlich soll der allenfallsige jährliche Ueberschuß an Rentenerträgnissen nicht anders wohin verwendet, sondern zur Vergrößerung des Fondes wieder fruchtbringend angelegt werden.

Nachdem nun obiges Stiftungs-Capital pr. 6000 fl. RW. oder 5000 fl. CM. seit der Zeit seines Anfalles mit Zuschlag der jährlichen Ueberschüsse zu Ende des Milit. Jahres in öffentlichen Fonden des Inlandes zu

5 % verzinslich mit	3600 fl.	— kr.
dto. mit 4 %	850 „	— „
dto. mit 3 %	83 „	20 „
dto. mit 2½ % Einlösscheine . . .	2708 „	20 „
und bei Privaten des Inlandes zu 5 % mit	2637 „	30 „
zusammen sohin mit	9879 fl.	10 kr.

CM. WW. fruchtbringend angelegt, und die dießfallsigen Schuldurkunden in der Vogtei-Verwaltungscasse hinterlegt worden sind; so geloben wir für uns und unsere Nachfolger, diese Stiftung — jedoch mit Beobachtung der vorgeschriebenen Kirchenordnung — in Erfüllung zu bringen, und dieses Capital sicher zu erhalten. Zu diesem Ende ist auch der gegenwärtige Stiftbrief errichtet, und in 9 gleichlautenden Exemplaren, und zwar als Armenfond ohne Stempel ausgefertiget, wie auch zwei Abschriften hiervon verfaßt worden, von welch' Ersteren ein Exemplar für die h. Landesregierung,

ein Exemplar für die Erben des Stifters,

ein Exemplar für die Vogtei des Armenbegräbnißfondes zur Hinterlegung bei den Documenten,

Digitized by Google

ein Exemplar für das Dom-Pfarramt,
dto. Pfarramt St. Andrä,
dto. „ Mülln,
dto. „ Nonnthal,
dto. „ Gnigl,

von letzteren aber die Eine für die k. k. Prov. Staatsbuchhaltung und die Andere für das erzbischöfliche Consistorium gehört.

Salzburg, den 10. Mai 1837.

Verwaltung der städtischen Stiftungen.

Der Stand des Armenbegräbniß-Fondes ist gegenwärtig folgender:

An Capitalien	.	12129 fl.	10 kr.
Activansstände	.	88 „	30 „
Barschaft	.	390 „	32 „
Zusammen CM.		12608 fl.	12 kr.

Das Wachsen dieses Fondes ist leicht daher zu erklären, weil die Ueberschüsse von jährlich 200 — 300 fl. CM. zur Vermehrung des Fondes für eine einzutretende größere Sterblichkeit aufbewahrt werden müssen.

Der Lehrjungenfond.

Sigmund Hafner, Edler von Imbachshausen, ordnete in seinem Testamente vom 21. Mai 1787 lit. o an:

„Ein kleines, bei dem gemeinen Stadtalmosen allhier anzulegendes Capital von 10,000 fl. RW. bestimme ich zu dem Ende, um der mittellosen und heranwachsenden Jugend hiervon zur Erlernung bürgerlicher Handwerke oder sonst einer andern zu ihrem ehrlichen Fortkommen unentbehrlichen Arbeit mit behilflicher Beisteuer an die Hand zu gehen.“

Diese Testaments-Bestimmung vertritt die Stelle eines Stiftbriefes.

Die Verwaltung dieses Fondes wurde anfangs gemeinschaftlich mit der gemeinen Stadtalmosen-Casse geführt. Seit 1802 hat sie ihre eigene Verrechnung.

Aus diesem Fonde wurden zuerst die Lehrgelder in Beträgen von 40 fl. RW. bezahlt, und die Einnahmen reichten zu; bei wachsender Zahl der Bedürftigen wurde der Betrag bis auf 30 fl. RW. für einen Lehrling herabgesetzt, welcher

Digitized by Google

auch jetzt noch bezahlt wird, obwohl die Zinsen zur Bestreitung dieser Auslagen nicht mehr zuzureichen anfangen.

Der ursprüngliche Fond von 10,000 fl. war durch fruchtbringende Anlegung von Ueberschüssen bis 1806 um 1000 fl. gestiegen.

Im Jahre 1829 erhielt er einen Zuwachs durch Legate, und weiset gegenwärtig einen Vermögensstand von 11563 Gulden aus.

Mit Abzug der Administrationskosten werden von den Zinsen pr. 453 fl. 47 kr. arme Lehrjungen mit Lehrgeldern betheilt.

Die Erfordernisse der Betheilung sind die hiesige Zuständigkeit, Armuth und untadelhafte Aufführung.

Ueber die gehörig belegten Gesuche entscheidet die Armen-Commission.

Der Bürgermädchen-Ausstattungsfond.

Auch diesen Fond stiftete Sigmund Hafner, Edler von Imbachshausen, mit einem Capital von 40,000 fl., von dessen eingehenden Interessen unbemittelte und wohlerzogene Bürgerstöchter bei ihrer Verehelichung mit einem Heirathsgute von 200 — 300 fl. RW. nach Beschaffenheit der Umstände ausgestattet werden sollten.

Es war sonach die Absicht des Stifters unverkennbar die, daß durch diese Gabe armen Bürgermädchen, die sonst wegen Dürftigkeit sich keine Hoffnung auf Verehelichung und Versorgung machen konnten, geholfen würde; weßhalb auch schon verheirathete oder diejenigen, welche durch ihre Verheirathung die künftige Versorgung nicht begründen, von der Betheilung ausgeschlossen sind.

Die Aufsicht und Administration dieses Fondes wurde nach der Verfügung des Testaments vom 21. Mai 1787 lit. n dem hiesigen Stadtmagistrat übertragen.

Vom Jahre 1812 angefangen bis 1838 wurden kleinere Ausstattungs-Beträge, gewöhnlich 83 fl. 20 kr. CM. ausgezahlt. Seit 1824 wird der Vorschlag zur Vertheilung der Ausstattungen der h. Landesregierung zur Genehmigung vorgelegt.

Im Jahre 1838 kam dieser Fond mit seinem ganzen in der Wienerbank anliegenden Capitale zur Verloosung, und

Digitized by Google

seitdem können die Ausstattungen wieder in dem vom Stifter gesetzten Betrage ausbezahlt werden.

Im Durchschnitt werden 6 Bürgermädchen ausgestattet und erhalten nach ihrer Armuth und Würdigkeit 200 — 300 Gulden RW.

Der gegenwärtige Vermögensstand ist folgender:

Capitalien . .	33516 fl.	30 kr.
Activ-Rückstände .	664 „	18 „
Cassebarschaft .	421 „	10 „
Total-Summe CM.	34601 fl.	58 kr.

Das Bürgerspital.

Im 13. Jahrhundert stand an der Stelle der jetzigen Bürgerspitalskirche ein sehr unansehnliches Kirchlein, das vermuthlich von dem heil. Erzbischof Gebhard bald nach dem Jahre 1014 zu Ehren des heil. Blasius erbaut, eingeweiht und nachher dem im gedachten Jahre von ihm errichteten Benedictiner-Kloster zu Admont geschenkt und einverleibt wurde.

Damals stand es einige Schritte außer der Stadtmauer, welche die Getreidgasse mit einem Stadtthore schloß.

Friedrich III., von seiner erzbischöflichen Einweihung aus Avignon, wo damals Papst Johannes XXII. residirte, zurückgekehrt, entschloß sich, mit Hilfe des Domcapitels und der Bürgerschaft ein Spital für Arme zu bauen. Es war damals zur Gewohnheit geworden, die verarmten Bürger und andere preßhafte Personen um die Domkirche, das Capitelhaus, wo die Domherren in Gemeinschaft lebten, und um die erzbischöfliche Residenz zu setzen und zu legen, damit sie den übrig gebliebenen Theil der Mittags- und Abendtafel erhalten. Diesem mit vielen Unordnungen verbundenen Uebel zu steuern, wurde im Einvernehmen mit den Bürgermeistern und dem Rathe der Stadt Salzburg die Errichtung eines Spitals beschlossen.

Der Ort, wo die Kirche zum heil. Blasius stand, ward als der schicklichste zum Spitalsbaue anerkannt, diese Kirche von dem Admonter Abte Engelbert um eine gleichgiltige Sache erkauft und im Jahre 1327 auf gemeinschaftliche Kosten, wozu jedoch die Bürgerschaft das meiste beitrug, welche damals wegen des Handels nach Venedig in einem

Digitized by Google

blühenden Zustande war, das Spital erbaut, und auch bald von der Bürgerschaft ganz an sich gebracht. Der Eingang zur Spitalskirche war dort, wo jetzt das Gemälde des Calvarienberges angebracht ist, also auf der Seite des Hochaltars, wohin die jetzt noch da befindlichen Stufen führten, der Seiten-Eingang war da, wo jetzt der Haupteingang ist. Gegenüber der Kirche, wo das jetzige Brunnenhaus steht, war noch im Jahre 1789 der Friedhof der Spital-Pfründner. Nach dem Stiftbrief war die Absicht des Stifters, jeder Gattung von Armuth und Elend durch dieses Institut abzuhelfen, was wohl selbst mit Rücksicht auf die damaligen Verhältnisse kaum ausführbar gewesen wäre.

Von diesen Bestimmungen hatte es natürlich so bald ein Abkommen, als das Spital an die Bürgerschaft überging, und der Genuß dieser Stiftung auch nur der Bürgerschaft zugewendet wurde.

Im Jahre 1335 ertheilte Erzbischof Friedrich dem Bürgerspital einen Freiheitsbrief, wodurch er dasselbe berechtigte, alles Wasser, das es finden würde, zu seinem Nutzen einzufangen und zu gebrauchen.

Da aber in der ganzen Gegend keines zu finden war, so suchte ein Domherr, Namens Albert, dieser Noth auf eine ruhmwürdige Art abzuhelfen, indem er sich entschloß, durch den Mönchsberg einen Canal zu graben und einen Arm der Alm zum Spital hinzuleiten, welches großartige Werk auch glücklich vollendet wurde und noch immer von unberechenbarem Vortheile ist.

Die ältesten über dieses Bürgerspital vorhandenen Documente sind

1) der Stiftbrief vom Jahre 1327 (in lateinischer Sprache),
2) die Spitalordnung vom Jahre 1595.

I Die Stiftungs-Urkunde.

In nomine sancte et individue Trinitatis amen.

Friedericus Dei gratia sancte Salzburgensis Ecclesie Archiepiscopus, apostolice sedis Legatus, ad perpetuam rei memoriam. Libenter necessitatibus, et indigentiis personarum miserabilium, quantum nobis ex alto conceditur, consulere et providere curamus, recensentes quod non erit oblivio pauperum, et quod propter miseriam inopium et gemitum pauperum ex-

Digitized by Google

urget Dominus. Quodque fiducia magna est coram summo Deo elemosina omnibus facientibus eam, testimonio scripturarum.

Sane hactenus cum nondum esset in civitate nostra hospitale commune in quo languidi et pauperes colligerentur, tales et tante in personis ipsorum languidorum et pauperum frequenter contingebant calamitates et miserie, quod piis mentibus non solum crudeles, sed etiam videri poterant inhumani. Nam ut de ceteris transeamus, plerique frigore extincti reperiebantur in plateis mortui, ipso mortis tempore humano subsidio, et post mortem sepulture officio destituti. Mulieres parturientes post parietes clamores dabant horribiles inter doloris vehementis angustias, nullo obstetricum eis ministerio suffragante. Languidi quoque utriusque sexus ad valvas ecclesie nostre metropolitane, in vilibus decumbentes lectulis, aditum et introitum multis spurciciis et fetoribus, usque ad non modicam abhominationem et detestationem transeuntium, sodidabant. Nos igitur ejus contemplatione qui misericordibus misericordiam pollicetur viscera misericordie gerentes super calamitatibus et miseriis pracnotatis.

Praehabito diligenti tractatu cum dilectis in Christo „Praeposito“ Decano et Capitulo nostro, de illorum consilio, beneplacito et consensu devota etiam populi civitatis nostre instantia accedente, comparavimus legitime aream, qui olim fuit abbatis et monasterii admontensis juxta capellam Sancti Blasii in introitu dicte civitatis, ad portam qui respicit ad occidentem, et in ea fundavimus et ereximus hospitale novum, eique eandem Capelam Sancti Blasii univimus, et decrevimus annexam sibi fore perpetuo et unitam.

Cimiterium quoque Capellae adjunximus memorate.

Ordinamus itaque et hac in perpetuum valitura constitutione firmamus, quod unus presbiter eidem hospitali in spiritualibus deserviat, qui a Plebano civitatis, qui pro tempore fuerit, preficiatur et etiam removeatur, ex causa rationabili seu mutetur, sibique in spiritualibus sit subjectus. Porro presbiter idem

Digitized by Google

apud hospitale habitet, et de bonis illius competens ei pro victu et vestitu procuratio deputetur.

Singulis quoque diebus justo impedimento cessante, in prefata capella missam celebret, quam tamen non inchoet, nisi completa missa, post ortum diei in ecclesia parochiali, solita celebrari, vel saltem ea hora celebret, qua in aliis capellis civitatis celebrari consuevit. Diebus dominicis stet ad hostium domus in qua pauperes et lanquidi decumbunt, et facie conversa ad illos festa eis pronunciet, et dicat confessionem vulgarem, cum oratione dominica et symbolo fidei coram eis.

Similiter quoque faciat his diebus, quibus Eucharistiam eis porrigit, adjuncta aliquali exhortatione, qua illorum devotio ad sacramenti reverentiam incitetur. Dictis etiam lanquidis et pauperibus, in ipso hospitali degentibus, etiam alia ecclesiastica sacramenta ministret, et corpora illorum nec non eorum qui hospitali famulantur, et de pane ejus vivunt, qui alibi sepulturam non elegerint, in prefato sepeliat Cimiterio hospitalis, nec quemquam alium in illo sepelire presumat, nihil etiam ultra praemissa de juribus parrochialibus audeat attemplare dictus presbiter, absque ipsius plebani Licentia spirituali. Oblationum vero que tempore misse offeruntur super altare, pars dimidia cedat celebranti, altera dimidia remaneat usibus hospitalis salva, quod in anniversario dedicationis, nec non diebus sanctorum Stephani prothomartiris et Blasii Episcopi et martiris, Plebanus per se vel alium in dicta Capella juxta antiquam consuetudinem sollemniter celebrabit, et ea que sibi offeruntur integraliter retinebit, suademus etiam eidem Plebano, eumque obsecramus per viscera Misericordiae Jesu Christi, quod dictos pauperes et lanquidos a cura sua non excludat omnino, sed eis quando et prout expedire viderit, predicet verbum Dei. Collecte autem pro ipso hospitali non fiant in Cathedrali et parrochiali Ecclesiis, nisi per sex dominicas currentes post illas dominicas, quibus pro luminaribus Cathedralis Ecclesiae, nec non sancti Petri et in Nunnburch monasteriorum distinctis temporibus per tabulas collecte fieri consueverunt.

Digitized by Google

In festivitatibus tamen Cathedralis et parrochialis ecclesiarum, nec non capellarum civitatis, sique his sex dominicis occurerint, hospitalis collecte cepabunt. Porro nuncii hospitalis libere possunt mendicare et petere victualia hostiatim. Luminaria quoque et calices et alia paramenta, ad divinum officium necessaria in Capella predicta debent de bonis ipsius hospitalis, sicut opus fuit procurari. Ipsum quoque hospitale a prestanda canonica portione sepefato Plebano seu ecclesiae parrochiali, et a qualibet alia praestatione quocumque nomine censeatur, de his, que ex causa donationis inter vivos, vel etiam ex qualibet ultima voluntate eidem obvenerint, nec non a quolibet alio onere sit liberum et immune. Premissis quoque adicimus, quod si Deus dicto hospitali tantum dignatus fuit concedere incrementum, quod pro commoditate et necessitate sua opportunum videatur, Capellam saepe dictam ampliari, vel in partem aliam dicte aree collocari, hoc faciendi liberam facultatem habeat, quia non videtur infringi, quod in melius comutatur, nullam tamen ex hoc plebano sepedicto in subjectione ipsius capellae et aliis suis juribus preindicium generetur. Ejusdem vero hospitalis gubernatio Regimen et administratio in temporalibus fiat per Laicos providos, idoneos, et boni testimonii, quorum institutionem, destitutionem et mutationem nobis et nostris successoribus reservamus, et hy cum assumpti fuerint, jurent corporaliter bona et jura illius utiliter regere, proventus et redditus illius in personarum usum miserabilium fideliter dispensare, et in usus alios non convertere dicta bona.

Deinde de bonis exstantibus inventarium faciant, et annis singulis de administratione sua his quos nos aut successores nostri ad hoc deputavimus teneantur reddere rationem.

Totque personas miserabiles teneant et colligant, quot ex proventibus et bonis praefatis poterunt sustentari. Porro omnibus vere penitentibus et confessis, qui de bonis sibi a Deo collatis ad constructionem sepedicti hospitalis, vel sustentationem pauperum in illo degentium, subsidium prestiterint de omnipotentis dei misericordia, nec non beatorum apostolorum Petri

Digitized by Google

et Pauli, ac sanctorum confessorum Ruwerti et Virgilii patronorum nostrorum confisi suffragiis quadraginta dies de injunctis sibi penitentiis relaxamus, eosque secundum quantitatem subsidii prestiti et devotionis affectum, omnium bonorum, que in universis ecclesiis nobis subjectis divina concesserit fieri gratia, participes facimus et consortes. In cujus rei testimonium et certitudinem pleniorem presentes mandavimus fieri literas, nostri et prefati nostri Capituli sigillorum appensione munitas.

Dat. Salzburg. 10 Kalend. Augusti A. Domini milesimo trecentesimo vicesimo septimo.

II. Die Spital-Ordnung.

Die Spital-Ordnung enthält die Vorschriften über das sittliche Benehmen der Pfründner, den ihren Vorgesetzten schuldigen Gehorsam, die treue Angabe ihres Vermögens, ihre Andachtsübungen, Kirchenbesuche, Beiwohnung bei den Begräbnissen der Mitpfründner, wechselseitige Eintracht, gutes Betragen, Enthaltung vom Besuche der Spiel- und Wirthshäuser, und Beobachtung der Hausordnung.

Die Instruction für den Untermeister empfiehlt demselben ein ruhiges Betragen, gehörige Ueberwachung der Pfründner, Wahrnehmung ihres Vortheils und des allgemeinen Besten des Instituts.

Der ursprüngliche Stiftungsfond ist eigentlich nicht bekannt, da sich von den früheren Jahren weder Urbarien, noch leserliche Rechnungen vorfinden.

Selbst die ältesten Urkunden, welche man besitzt, sind meistens nur Abschriften. Alles, was hierüber erforscht werden konnte, ist, daß die Erzbischöfe Friedrich III. und Ortholph, dann verschiedene Bürger von Salzburg, unter welchen sich besonders Martin Aufner durch seine Freigebigkeit auszeichnete, mehrere Güter, Items und Häuser dem Bürger-Spitale zugewendet haben, wovon zwar das jährliche Erträgniß angemerkt, der Schätzungswerth aber nicht angezeigt ist.

Bis inclusive 1541 sind die Rechnungen unleserlich. In der Rechnung 1542 kommen auf Empfang von Stiften, Gülten, Anlaiten, Taxen, Legaten und Verlassenschaften der

Digitized by Google

Pfründner vor 2342 fl. Auf Ausgabe für 84 Pfründner zur vollen Verpflegung, für gestiftete Gottesdienste, Weinbau und Weinlese, Dienstboten und Herhaltung der Gebäude die Summe von 2167 fl.

Mit dem Jahre 1567 beginnt die fruchtbringende Anlegung der Capitalien, deren Zinsen im Jahre 1600 schon 131 fl. betrugen.

Im letzteren Jahre war die Einnahme 4596 fl.
die Ausgabe . . . . . 3969 „

sohin ein Cassarest von 627 fl.

Bis zum Jahre 1606 besaß das Bürgerspital auch eine Gült in Venedig, welche 150—250 fl. betragen hat und von einem gewissen Ludwig Alten und seinen Anverwandten eingesendet wurde, was jedoch seither nicht geschehen ist.

Im Jahre 1700 betrugen die Einnahmen 8167 fl. 32 kr.
die Ausgaben . . . . . 8308 „ 27 „

sonach eine Mehrausgabe von 140 fl. 55 kr.

Im Jahre 1714 sind mit Bewilligung des Landesfürsten der Hof und die Weingärten zu Pach-Armstorf um 936 fl. verkauft worden.

Im Jahre 1750 war die Summe der Einnahmen 11927 fl., der Ausgaben 9320 fl. Der Capitalstand betrug 70725 fl.

Für das Beten bei Verstorbenen kommen zum erstenmal im Jahre 1785 die Gebühren vor, welche noch bestehen. Bis zu diesem Jahre wurden dem Bürgerspital von der Volkensdorfer Messenstiftung, der heil. Kreuz-Bruderschaft und andern Stiftungen, ja sogar aus der Stadtkammer-Casse Beiträge geleistet.

1787 wurden mehrere dem Bürgerspital gehörige Häuser verkauft.

1788 erhielt das Bürgerspital von Sigmund Hafner, Edlen von Imbachshausen, 20000 fl.! so daß mit Schluß dieses Jahres die Capitalien eine Summe von 84154 fl., im Jahre 1800 von 97044 fl. erreicht hatten.

Im Jahre 1801, wo das Bürgerspital zu einer Caserne verwendet wurde, war der Vermögensstand ohne die Spitals-Gebäude 103,688 fl. Die Anzahl der Pfründner war in diesem Jahre nur 57, und 5 Dienstboten, nachdem sie in früheren Zeiten bis auf 90 Personen gestiegen ist, und ein

Digitized by Google

kleinerer Fond vorhanden war, wovon jedoch die vornehmste Ursache in der Herabsetzung der Capitals-Zinsen, der Theuerung und in den Kriegsverhältnissen zu suchen ist.

Am 21. Februar 1810 mußte der Magistrat an die Bewohner und vorzüglich an die Bürgerschaft von Salzburg einen Aufruf ergehen lassen, um daß durch milde Gaben und durch Anleihen der drohenden gänzlichen Auflösung dieses Spitals Einhalt gethan werden könne, was auch glücklich erreicht worden ist.

Die Natural-Verpflegung im Spital wurde im Jahre 1815 aufgehoben und das Kostgeld eingeführt. Im Jahre 1816 kommen das erstemal als Unpfründner 14 Individuen vor, welche nur den Unterstand nebst einigen wenigen Spenden zu genießen und die Anwartschaft bei Erledigung von Pfründen zugesichert hatten.

Am 22. Juli 1827 wurde in der Bürgerspitals-Stadt-Pfarrkirche die Feier zum Andenken der alten wohlthätigen, seit 500 Jahren bestehenden Stiftung mit einem Hochamte und **Te Deum laudamus** begangen, wobei alle Pfründner, 81 an der Zahl, bewirthet wurden.

Die vorerwähnten Unpfründen wurden durch nachfolgenden Stiftbrief in Pfründen verwandelt.

Stiftbrief

des Mathias Bairhammer für das Bürger-Spital zu Salzburg.

Die Verwaltung der städtischen Stiftungen zu Salzburg bekennet in Kraft gegenwärtiger Urkunde, es habe der bürgl. Handelsmann Herr Mathias Bairhammer zu Salzburg mit Eingabe vom 8. Mai 1844 dem Bürgerspitale zu Salzburg an Privatschuldurkunden 59000 fl. RW. oder 49166 fl. 40 kr. CM. WW., sage Neun und vierzig Tausend einhundert sechzig sechs Gulden 40 kr. CM. WW. zu dem Ende abgetreten, daß hiervon statt den bisherigen Unpfründen 25 neue Pfründen mit allen jenen Bezügen gestiftet werden, welche die übrigen im Institute befindlichen Pfründner genießen, jedoch unter folgenden Bedingungen, nämlich:

1) Daß das Besetzungsrecht dieser neuen Pfründen ausschließend und auf ewige Zeiten unangefochten dem Magistrate Salzburg zustehen solle; jedoch solle der Vorschlag jedesmal im Einverständnisse mit dem betreffenden Herrn Pfarrs-Vorstande erstattet werden;

Digitized by Google

2) daß sich der Fond mit der dermaligen Sicherstellung und Sicherheits-Nachweisung der Capitalien zu begnügen und von den Schuldnern keine anderweitige Sicherstellungen und Sicherheits-Nachweisungen zu verlangen habe;

3) daß die Cessions-Kosten incl. der Cessions-Stempel vom Fonde ohne Entgeld des Herrn Stifters oder der Schuldner getragen werden;

4) daß die Zinsen der abgetretenen Capitalien bis zu jenem Tage, an welchem die neue Pfründen-Stiftung in Wirksamkeit tritt, noch dem Herrn Stifter gebühren, und von demselben für sich eingehoben werden können;

5) daß der Fond bei Bezahlung der Zinsen von den Schuldnern nicht geradezu Conventions-, wohl aber gute, hierorts gangbare Silbermünze zu verlangen habe;

6) daß die Capitalien bei ordentlicher Zinsenzahlung von Seite der Verwaltung nicht aufgekündigt und im Zinsenfuße nicht über 4 % gesteigert werden können, es müßte nur der Fall eintreten, daß ein Schuldner ein halbes Jahr über die Verfallzeit mit den Zinsen im Rückstande bleiben sollte, wonach die Aufkündung des Capitals sogleich verfügt werden kann. Unter dieser Bedingung aufgekündigte oder sonst heimbezahlte Capitalien sollen wieder sicher auf Grund und Boden angelegt, und nicht zum Ankaufe von Staatspapieren verwendet werden;

7) daß bei Realisirung dieser Stiftung die dermal im Institute befindliche Tracteurie gänzlich und für immer aufgehoben, abgeschafft und aus dem Institute entfernt, — dagegen aber wieder das früher gewöhnliche Auskochen durch die Obfrauen eingeführt und das hierzu sowohl als zum eigenen Gebrauche der Pfründner erforderliche Kochholz vom Fonde beigeschafft werden solle;

8) daß, wie dieses bisher ohnehin immer vorgeschrieben war, die sämmtlichen Pfründner, mit Ausnahme der Kranken, an Sonntagen unweigerlich die Stundengebete gemeinschaftlich unter Vortragung des Kreuzes zu besuchen haben;

9) daß die Betten verstorbener Instituts-Personen, welche noch einigermaßen zum Instituts-Gebrauche geeignet sind, oder geeignet gemacht werden können, nicht veräußert, sondern auf jede mögliche Weise wieder für das Institut verwendet werden sollen, endlich

10) daß diese Stiftung jederzeit nach dem ausdrücklichen Willen des Herrn Stifters zum Besten der Pfründner ge-

Digitized by Google

handhabt, nicht bloß auf Ersparung für den Fond Bedacht genommen, und daher die entfallenden Zinsen von den Pfründnern aufgezehrt, nicht aber zum Capitalsstocke geschlagen werden, worauf der Magistrat Salzburg sein besonderes Augenmerk richten solle.

Nachdem nun über die sämmtlichen übergebenen Schuld-Urkunden die Cessions-Urkunden nach dem vom Herrn Mathias Bairhammer übergebenen Entwurfe ausgefertigt und zur grundbüchlichen Superintabulation der betreffenden Gerichtsbehörden auf Kosten des Fondes zugesendet worden sind, eine weitere Sicherstellung oder Sicherheits-Nachweisung aber nach dem ausdrücklichen Willen des Stifters nicht eingeleitet werden darf; nachdem ferners die Schuldbriefe bereits in der Vogtei-Verwaltungscasse hinterlegt worden sind; so geloben und versprechen wir für uns und unsere Amtsnachfolger, für die Sicherheit der Stiftungs-Capitalien die möglichste Sorge zu tragen und die Stiftung mit Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften in Erfüllung zu bringen.

Zu diesem Ende ist auch der gegenwärtige Stiftbrief in 3 gleichlautenden Exemplarien auf gesetzlichen Stempel und Pergament ausgefertigt und hiervon eines für die h. k. k. Landesregierung, das zweite für den Hrn. Stifter, und das dritte zur Hinterlegung bei der Verwaltung bestimmt, zugleich aber auch eine einfache Abschrift für die Staatsbuchhaltung ausgefertigt worden.

Urkund dessen nachstehende Unterschriften und Fertigungen.
Städt. Stiftungs-Verwaltung Salzburg, den 13. Dec. 1844.

Aufnahmsfähigkeit in das Spital.

Das Bürgerspital ist gegenwärtig bestimmt zur Versorgung verarmter Bürger, ihrer Söhne und Töchter, dann der Mägde, welche zehn Jahre im Bürgerspital gedient haben. Auf Armuth, Alter, Moralität, geleistete Dienste und unverschuldete Drangsale wird vor allem gesehen.

Die Gesuche um Bürgerspitals-Pfründen, deren Erledigung öffentlich kund gemacht wird, sammelt die städtische Stiftungs-Verwaltung, macht den Vorschlag, und der Magistrat hat zu Folge h. Regierungs-Entschließung vom 14. April 1831, Nr. 33688, das Ernennungsrecht.

Die Zahl der Pfründner ist nicht bestimmt und wechselt mit den Vermögensverhältnissen des Fondes.

Digitized by Google

Gegenwärtig wird jede erledigte Pfründe wieder besetzt und es sind männliche Pfründner 41
weibliche . . 40

zusammen 81.

Bezüge der Pfründner.

Jeder Pfründner genießt

1) freie Unterkunft im Spitale, und zwar in der Art, daß jedem Individuum eine kleine Kammer und Zelle als Schlafort und in wärmerer Zeit auch zur Bewohnung angewiesen ist, nachdem jedoch diese Zellen mit Ausnahme jener Gemächer, welche von den im 2. Puncte bemerkten Pfründnern bewohnt werden, unheizbar sind, so ist die für gemeinsame Unterkunft der Pfründner unter Tages und zur kälteren Jahreszeit in den Communstuben gesorgt, deren sowohl für die Männer, als auch für die Weiber eine eingerichtet und auch zum Theil mittelst hölzernen Verschlägen dahin adaptirt ist, daß die ältesten Spital-Pfründner oder Kranke in diesen geheizten Communstuben zur Winterszeit schlafen können.

2) Freie Beleuchtung genießen sie nur in den Communstuben, in die Schlafkammern werden keine Kerzen abgegeben, nur der Ober- und Untermeßner, die Ministranten, die auch aus den Pfründnern genommen werden, und der Vorbeter, welche alle in heizbaren Zimmern wohnen, werden mit einem mäßigen Bedarf an Kerzen versehen;

3) die ärztliche Pflege;

4) an Kost und Spenden-Relutum per Kopf 14 kr. RW. täglich, für das Brot wöchentlich 14 kr. RW., letzteres mit dem, daß, wenn ein Laib Brot zu 4 Pfund mehr als 14 kr. kostet, der Mehrbetrag auch noch vom Fonde vergütet wird.

Die Pfründner können auch für sich selbst kochen, wozu sie das nöthige Holz erhalten.

5) Für das Beten bei den Leichen einen Antheil, welcher sehr verschieden ist, für einen Tag 12 kr. RW., für eine Nacht 18 kr. RW., der Rest des Erhaltenen wird, nachdem auch der Vorbeter, der Ansager und die Obfrau von jedem abgesendeten Pfründner 4 kr. RW. erhalten haben, dem Fonde verrechnet.

6) Endlich wird jeder Pfründner auf Kosten des Spitals mit einem Aufwande von 4 fl. 49 kr. begraben.

Digitized by Google

Obliegenheiten der Spitäler.

Jeder Pfründner oder Unpfründner hat sein eigenes Bett und die nöthige Einrichtung seiner Kammer in die Anstalt mitzubringen, für Bett-Fornituren, Wäsche und Bekleidung selbst zu sorgen.

Nur den Dienstboten werden die Betten von dem Spitale selbst geliefert. In Fällen, wo ein eintretender Pfründner mit Betten und Einrichtung nicht versehen ist, werden übrigens ausnahmsweise demselben aus dem dem Spitale zugefallenen Rücklasse eines verstorbenen Pfründners derleiige Erfordernisse gegen ratenweise Vergütung des Schätzungswerthes verabfolgt.

Der Nachlaß des Pfründners bleibt nach der schon vorbestehenden Gewohnheit und der gesetzlichen Bestimmung und unter den vorgeschriebenen Modalitäten dem Spital.

Der Pfründner muß sich der Instituts-Disciplin fügen und die Hausordnung beobachten.

Dem Spital liegt auch ob die Herhaltung der Bürger-Spitalskirche als Pfarrkirche und des dem Fonde angehörigen Pfarrerstöckels, die Anschaffung und Herhaltung der Paramente und Kirchen-Erfordernisse, die Bestreitung der bei diesem Fonde gestifteten Gottesdienste und der mit selben zusammenhängenden Spenden und Beiträge an andere Stiftungen, dann die Sustentation eines Ober- und Untermeßners.

Der gegenwärtige Vermögensstand ist folgender:

Capitalien . .	190948 fl.	15 kr.
Realitäten . .	18000 „	— „
Nutzbare Rechte .	68429 „	— „
Mobilien . .	3190 „	21 „
Naturalvorräthe .	124 „	51 „
Activ-Rückstände .	2193 „	9 „
Cassebarschaft .	5966 „	56 „
Gesammt-Vermögen	288852 fl.	32 kr.

Digitized by Google

Die Volkensdorfer Messen-Stiftung.

Mit dem Bürger-Spital ist die Volkensdorfer Messen-Stiftung in Verbindung, deren Ueberschüsse dem Spital zu Gute kommen.

Eine Stiftungs-Urkunde ist nicht vorhanden, und es scheint diese Stiftung schon vor der Fundirung des Bürger-Spitals bestanden zu haben, indem in der nachfolgenden Urkunde derselben Ursprung schon im Jahre 1627 als nur traditionell und ohne nähere Bezeichnung irgend einer bestimmten Zeit des Entstehens und besonderer Verfügungen des Stifters erwähnt wird.

Decret an Herrn **Pater Quardianum** und Convent der Franciskaner oder weißen Mönch allhier.

(Die Volkensdorfer Messe betr.)

Es befindet sich unläugbar, daß vor einer namhaften Anzahl Jahren ain ansehnliche Stiftung einer täglichen ebigen meß under dem Namen der Volkensdorfer aufgerichtet, von deren Euch den **Patribus franciscanis ordinis Minorum de observantia** allhier nunmehr etliche Jahre nach einander jarlichen etlich und dreißig Gulden (sogleich wohl in einen bestimmten Deputat von 300 fl. eingeschlossen) gereicht, und jedoch so wenig aus Eurem Mittel, als sonst in anderweeg einiger Gottesdienst dieser so reichlich gethanen Stiftung halber mitverrichtet werden.

Damit das der gottseeligen Mainung der längst abgestorbenen, womit das schuldige darnach einlimitirte Benüegen geschehe, und Sie des geistlichen Trostes, mit welchem Sie innen durch angeregte Stiftung auf immerwährende Jar vorgesehen, nit sogar und ainsen beraubt werden.

Als sollt ihr obberürde **Patres franciscani** zum Heil und Trost der abgestorbenen Volkensdorfer umb und von wegen jährlichen auß solcher Stiftung empfanhenden obangeregten Gelts fürterhin durch das ganze Jahr hindurch und ein jedes Jahr absonderlich halten lassen 24 Gottesdienste oder monatlich 2 heilige Messen, habet demnach dieselbe in die gewöhnliche Verzeichniß Eurer sonst haltenden Gottesdienst einschreiben zu lassen, und denn also ohne Unterbruch nachzugeloben, verlassen wir uns zugeschehen, und sein Euch mit fürstl. guetten Willen wollbeigethan.

Salzburg, den 24. Juli 1627.

Digitized by Google

Was sich sofort aus dem Inhalte der gelegten Rechnungen, soweit dieselben in die Vorzeit hinaufreichen, in Verbindung mit dem erwähnten Consistorial-Decrete erkennen und nach der bisher unangefochtenen Ueberlieferung unbezweifelt annehmen läßt, besteht in Folgendem:

Hartmann von Volkensdorf stiftete im 13. Jahrhunderte in der Capelle St. Jacobi und Onuphrii, oder nach Andern der heil. Maria und des heil. Blasius ein eigenes mit Geld und Unterthanen dotirtes Beneficium zur Lesung einer täglichen Messe.

Als im Jahre 1327 das Bürger-Spital errichtet worden ist, wurde mit diesem der Volkensdorfer Fond vereinigt und von dessen Renten jährlich seit den ältesten Zeiten immer der gleiche Betrag, als

für die Messe das ganze Jahr	36 fl.	— Schill.	— pf.
für Oblaten und Wein .	— „	3 „	10 „
für Stift	1 „	— „	— „
zusammen	37 fl.	3 Schill.	10 pf.

oder 37 fl. 25 kr. RW. an den Kirchenprobst der U. L. F. Stadtpfarr zu Salzburg verabreicht, der darüber verbliebene Ueberschuß aber alljährlich zum Nutzen des Bürgerspitales verwendet.

Schon nach einer alten Rechnung vom Jahre 1578 besaß dieser Fond Stiften, Dienste und Zehente von verschiedenen dahin angewiesenen Unterthanen. Im Jahre 1801 hatte diese Stiftung ein Capital von 5638 fl.

Gegenwärtig ist der Vermögensstand:

Capitalien . .	5999 fl. 10 kr.
Nutzbare Rechte .	1919 „ — „
Activ-Rückstand .	47 „ — „
Cassebarschaft . .	5 „ 27 „
zusammen	7970 fl. 37 kr. CM.

Digitized by Google

Die Kreuzbruderschaft.

Ueber das Entstehen dieses Fondes liegt kein förmlicher Stiftbrief vor, weil sich solche Congregationen nicht auf die Dotation eines einzelnen Stifters, sondern von den gesammelten Beiträgen der Verbündeten herleiten.

Die Kreuzbruderschaft besitzt ein im Jahre 1685 angelegtes Hauptbuch der ersten Verbündeten, an deren Spitze der Erzbischof Max Gandolf aus dem gräflichen Hause von Khünburg stehet, dessen Beispiel sich sofort viele Gläubige zur besonderen Verehrung des heil. Kreuzes in der Bürgerspitals-Kirche anreihten und durch die sogenannten Einschreibgelder den ersten Grund zur Constituirung des Fondes legten.

Diese Bruderschaft erhielt übrigens unterm 1. März 1686 von der Erzcongregation des heil. Kreuzes in Rom einen noch originaliter vorhandenen Incorporations-Brief.

Hier wird dieses geistlichen Fondes nur in so fern erwähnt, als Erzbischof Hieronymus mittelst landesherrlicher Entschließung vom 7. December 1787 die Anordnung traf, nach welchem die jährliche Erhausung dieses Bruderschafts-Fondes dem Bürger-Spitale abzureichen ist, seit welcher Zeit nunmehr die Ueberschüsse dieser Stiftung dem benannten Zwecke gewidmet werden, indem auch der Vereinigungspunct dieser Congregation und die Verrichtung ihrer Andachten von jeher in der Bürgerspitals-Pfarrkirche bestimmt ist, alldort gänzlich besorgt wird.

Der letzte Vermögensstand dieses Fondes ist folgender:

Capitalien	.	21277 fl.	42 kr.
Mobilien	.	83 „	20 „
Activ-Ausstände	.	272 „	30 „
zusammen		21633 fl.	32 kr. CM.

Der Liebesbund im Bürgerspital.

Dieser entstand im Jahre 1714 durch die Vereinigung vieler Theilnehmer zu dem Zwecke, mittelst eines quartaligen Beitrages jedes Einverleibten à 5 kr. RW. einen Fond zu constituiren, auf dessen Kosten in der Bürgerspitals-Kirche nicht nur alle Monate 3 Messen für die lebenden Bundes-

Digitized by Google

Mitglieder, sondern auch nach Ableben jedes Incorporirten 5 Messen mit der Intention für den Verstorbenen persolvirt, übrigens die Feste des heil. Servulus, dann Simon und Judas als Patronal-Feste gefeiert werden sollen.

Gleichzeitig mit der Widmung der Renten-Ueberschüsse von der früher bemeldeten Kreuzbruderschaft wurden seit 1787 auch aus der Erhausung des Liebesbund-Fondes jährlich zwar nicht fixirte, aber dem Bedarfe des Bürgerspitals einerseits und andererseits den currenten Kräften des Liebesbundes angemessene Beiträge an das Bürgerspital geleistet, und im Ganzen ist es bei der dießfälligen Uebung bis zur Gegenwart unverändert geblieben. Die Einsammlung der Quartals-Beiträge à 5 kr. RW. sowohl von den schon bestehenden Bundes-Mitgliedern, als auch von den neu Eintretenden, welches Geschäft bis Schluß 1836 durch einen Spitals-Pfründner besorgt worden war, wird seit Beginn des gegenwärtigen Verwaltungsjahres unter besonderer Aufsicht des Bürger-Spitals-Pfarrers von 2 Instituts-Personen geübt.

Der gegenwärtige Vermögensstand ist folgender:

Capitalien . .	5113 fl.	32 kr.
Activ-Ausstände .	90 „	10 „
Cassebarschaft . .	3 „	18 „
zusammen	5207 fl.	— kr. CM.

Das Badspital Gastein.

Der dießfällige Stiftbrief lautet wie folgt:

„Leonardus dei gratia sancte Salzburgensis Ecclesie Archiepiscopus Apostolicae sedis Legatus etc. Ad perpetuam rei memoriam pastoralis officii debitum cui (licet immerite) praesidimus, Nos inducit, admonet et hortatur, Ut ea, que pro divini cultus augmento, ac animarum nobis subjectarum aguntur, Salute affectu, pio mente que sollicita promoveamus. Sane exponi nobis curarunt, dilecti in Christo. Johannes Serlinger Comissarius Custodiae Ecclesiae nostre Metropolitane Salzeburgensis et Scriptor Camere Curie nostre, Wilhelmus Graf et Johannes Strohner Vasalli dicte Ecclesie nostre Salzeburgensis ut Executores Testamenti

quondam Conradi Strohuer, praefatum Conradum Strohner divino ductum Instinctu, ad Laudem et Gloriam omnipotentis dei gloriose Virginis Marie, Sanctorum omnium, nec non projenitorum ac successorum suorum omniumque animarum fidelium Salutem, quoddam condidisse testamentum, in quo inter alia ordinaverit atque testatus fuerit, de bonis per eum relictis hospitale in Gastana circa Balnea apud Ecclesiam sancti Primi sitam, pro nonnullis colligendis Christi pauperibus erigi ac fundari, ac Censibus Annuis, ceterisque necessariis sufficienter dotandum pro cujus hospitalis erectione ac fundatione predictus Conradus Strohner, dum in humanis ageret, Summam duorum Millium et Sexingentorum florenorum Renensium, vel totidem Librarum denariorum usualis monete in manibus eorum deposuerit, et in comporationem Redditnum ejusdem hospitalis collocari, in eodem sua ultima voluntate de consensu etiam dicti Joanis Strohner Germani fratris sui expresso ordinaverit. Volentes itaque voluntatem ultimam dicti Conradi eis creditam, ut per esset et equum fideliter exequi hospitale in prefato loco in Balneis Gastane in usum pauperum erexerint, dotaverint et amplioribus Redditibus, ad Quantitatem dicte summe per Conradum predictum in eum usum convertendam deposite per subsidia Christi fidelium colliquende dotandum decreverint. Ipsumque hospitale futuris perpetuis temporibus per fideles nobis dilectos:

Magarum Civium et Consulatum civitatis nostrae Salzeburgensis tanquam Oeconomos Gubernatores et Superintendentes, quo singula sua cura in usum pauperum fideliter dispensentur Gubernandum et exequendum ac personam que obentiones dicti hospitalis colligeret, et in usus pauperum erogaret, et de perceptis et expositis Rationem redderet, deputarent. Jurisdictione Advocatia et Juribus nostris semper salvis disposuerint et ordinaverint prout per omnia et singula in Litteris fundationis, sigillis et dictorum Testamentariorum et civitatis nostre predicte munitis lacius continetur. Supplicarunt que nobis humilicum Instantiae Quatenus ad fundationem Errectionem, dotationem ordinationem, constitutionem atque sustentationem pauperum prefati hospitalis cum suis modis punctis

Digitized by Google

articulis et limititationibus Assensum prebere beni volam. Ipsaque Auctoritate nostra ratificare, confirmare et approbare dignaremur.

Nos prefati Conradi Strohner devotionis zelum atque piam voluntatem dictorumque Executorum. Salubres devotasque petitiones in domino comendantes fundationi — Errectioni, dotationi, ordinationi et constitutioni hujusmodi uir: Ipsarum Zrarum: continentiam et tenorem expressam ac benivolam consensum adhibuimus. Ipsasop oc omnia et singula circa ea in punctis penis et Articulis contenta, ordinata et disposita prout proinde facta sunt. Auctoritate nostra ordinaria tenore praefium ratificamus et approbamus ad ipsas ratas et gratas habentes. Robur habere volumus perpetue firmitatis. In ejus rei testimonium proses: Literas fieri et sigilli nostri Jussimus appensione muniri.

Datum Salzeburge die decima septima Mensis Martii. Anno domini Millesimo Quadringentesimo Nonagesimo septimo.“

Nach dem Willen des Stifters soll in das Badspital in Gastein Jedermann ohne Unterschied der Heimath oder Zuständigkeit, dessen Krankheitszustand den Gebrauch dieses Bades nöthig macht, aufgenommen werden.

Die älteste vorhandene Rechnung dieses Spitals ist vom Jahre 1578 und weiset nach, daß schon damals die jährliche Einnahme 1050 fl., dagegen die Ausgabe auf die Wohnung der Kranken im Armen-Spital, auf die Spenden und ärztliche Hülfe nur 372 fl. betragen hat.

Es wurden von Jahr zu Jahr die Rentenüberschüsse fruchtbringend angelegt, so daß die Capitalszinsen im Jahre 1652 schon 355 fl. betragen haben.

Christian Geißler, Bergwerks-Obmann, welcher am 8. August 1654 und 27. Februar 1658 verschiedene Zehente, Güter und Gilten, Ritterlehen des Herzogthums Salzburg für seine Familie stiftete, hat auf Abgang des männlichen Stammes das Spital in Gastein substituirt.

Im Jahre 1700 waren die Einnahmen und Ausgaben dieses Spitals folgende:

Digitized by Google

Einnahmen:

An vorjährigen Rechnungsrest	953 fl.
„ Dominikal-Renten . .	146 „
„ Zinsen vom Activ-Capital	813 „
„ Anlaiten . . .	58 „
Zusammen	1970 fl.

Die Ausgaben:

An Spenden für arme Badegäste	633 fl.
Decimation	45 „
Besoldung	10 „
Bettfournituren . . .	19 „
Nachlaß und Verlaß . .	62 „
Solarium des Pfarrherrn .	87 „
Zusammen	856 fl.

Es zeigt sich somit ein Activrest von 1114 fl., welcher immer wieder angelegt wurde, so daß im Jahre 1750 der Capitalienstand bereits 27095 fl. mit einem Zinsertrage von 1360 fl. 48 kr. betragen hat.

In diesem Jahre wurde der Bau des Badspitals mit einem Kostenaufwand von 4189 fl. vollendet und dennoch ein Vermögensstand von 37424 fl. entziffert.

Mit der Almosenordnung vom 28. Juni 1754 wurde als Bedingung der Aufnahme in das Spital eine Beglaubigung von der Gerichtsobrigkeit des Kranken gesetzt, das Betteln denselben verboten, und ihre Unterstützung den Gemeinden zugewiesen.

Mit der Verordnung vom 28. Februar 1794 wurde den Ausländern die Aufnahme nur dann gestattet, wenn sie mit ordentlichen Pässen versehen sind, über die Krankheit die nöthigen ärztlichen Zeugnisse, über die Sustentation auf der Hin- und Herreise beruhigende Belege vorweisen. In diesem Jahre wurde im Badspitale ein eigenes geheiztes Krankenzimmer zubereitet, eine Vorbeterin bestellt, welche gegen Bezug der doppelten Spende den Kranken abwarten mußte.

Im Jahre 1799 mußte jeder Kranke, welcher aus dem Flachlande kam, mit Ausschluß von Golling, sich in Salzburg bei der Spital-Oberverwaltung melden, sich einen Anweis-Zettel geben lassen, sonst wurde er im Paß Lueg angehalten und zurückgewiesen, auch wurde befohlen, daß jeder Kranke

Digitized by Google

eine Barschaft von 4—6 fl. entweder aus eigenem, oder von der Gemeinde haben müsse.

Im Jahre 1823 wurde eine eigene Spital-Ordnung erlassen, welche jedoch in vielen Puncten durch nachträgliche Verordnungen abgeändert worden ist. Mit hoher Regierungsverordnung vom 30. Mai 1835, Z. 14834, wurde der Mißbrauch, daß die Kranken auf dem Wege nach Gastein gemeindeweis geführt wurden und mauthfrei waren, abgeschafft. Jede Gemeinde soll ihre Kranken selbst bis nach Gastein führen, ihnen, wenn sie aus dem Herzogthume Salzburg sind, 5 fl., wenn von weiterher, 10 fl. CM. an Reisegeld mitgeben, und damit der Kranke aus Mangel an Platz in Gastein nicht zurückgewiesen werde, so soll sich die Gemeinde früher beim k. k. Kreisamte anfragen.

Jeder Kranke, welcher nach Gastein kommen will, muß überdieß ein Armuths- und ärztliches Zeugniß und einen Paß haben, der gesunde Begleiter eines Kranken muß einen eigenen gehörigen Paß haben, sich mit der nöthigen Sustentation ausweisen können und hat auf das Spital keinen Anspruch.

Gegenwärtig hat über die Aufnahme in das Spital die Spitals-Commission zu Gastein zu entscheiden, und es muß sich dießfalls an das k. k. Pfleggericht Gastein gewendet werden.

Der kranke Arme, welcher in dieses Spital aufgenommen wird, erhält:

1) die unentgeldliche Wohnung im Spital,
2) die ärztliche Hülfe,
3) die Pflege und Wart, wenn er sich selbst nicht helfen kann,
4) den unentgeldlichen Gebrauch des Bades,
5) eine Spende, welche theils aus dem Fonde, theils aus den Beiträgen der Badegäste gezahlt wird, und wovon sich der Kranke selbst verköstigen muß.

Im Durchschnitte werden in diesem Spitale jährlich bei 200 Kranke verpflegt, was einen Kostenaufwand von 800 bis 900 fl. verursacht.

Der gegenwärtige Vermögensstand dieses Spitals ist folgender:

Capitalstand . .	29560 fl. 50 kr.
Realitäten . .	2000 „ — „
Nutzbare Rechte .	6250 „ — „

Digitized by Google

Mobilien . .	1597 fl. 35 kr.	
Activ-Rückstände .	4567 „ 20 „	
Cassebarschaft . .	328 „ 40 „	
zusammen	44304 fl. 25 kr. CM.	

Das städtische Bruderhaus.

Das Bruderhaus wurde im Jahre 1496 von Virgilius Fröschlmooser, Bürger in Salzburg, erbaut, mit einem Fond versehen und dann von seinem Bruder, Pfarrherrn Leonhard Fröschlmooser in Thalgau, erweitert.

Neben dem Bruderhause zu Salzburg ist bereits im Jahre 1505 der Bau einer neuen Kirche angefangen und nach sechs Jahren vollendet worden.

Es wurde zugleich ein Friedhof angelegt, welchen Bischof Niclas von Hippon am 10. December 1511 einsegnete; die Kirche selbst wurde im folgenden Jahre am Sonntage nach Philippi und Jacobi durch den Bischof Berchtold von Chiemsee zu Ehren des heil. Sebastian eingeweiht.

Ueber das erste Entstehen dieser Stiftung, über die ersten Verhältnisse, die Widmung, Administration, Vermögens-, Urbarial- und Inventarial-Stand, Verpflichtungen und Lasten, geben die nachfolgenden Urkunden, welche in Originali vorhanden sind, Aufschluß, als:

I. Das Libell vom Jahre 1512.

„Vermerkht die Stift Gilt und was Sankt Sebastian enthalb der Brukhen Neupau gemainer Stadt Salzburg Bruderhaus das Virgili Fröschlmoser seliger Bürger alhie erstlich zu bauen durch Gottes Willen angefangen und gemaine Stadt zu verwalten durch Virgili Vagingen und Sebastian Klaner als der Zeit Burgermeister samt andern Herrn von gemeiner Stadt wegen, ein Fürnehmen gethan, wie es darin und damit gehalten soll werden, was und so viel dießmahl gedachtes Sankt Sebastian Bruderhaus und Kirchen Zugehörung, wie hernach in vierundzwanzig Blättern nach Läng begriffen, beschehen in der Wochen Katherin nach Christi Geburt 1512.

So es zu Schulden, soll ein Frummer erbar Leuntinger Burger von gemainer Statt zu Brudermaister aufgenommen

werden, derselbe soll all Sachen threulich versechen in maß wie hernach volgt:

Erstlich die Kürchen Sanndt Sebastian der Sagrer mit Meßgewandt, Ornat, Kelich, Altar Liecher auch Büecher der Zahl hernach begriffen threulich zu versuchen, sambt den Freythof.

Zum andern das Bruederhaus daran Sambt den Garten Stall und Holzstadl dabey auch oberhalb und undterhalb der Kürchen zwo Wasserstuben sambt dem Schepfsprunen soll er auch alles threulich und ungeverlich Innhalten und versuchen, auf solchen Grunt darauf die Kürchen und Bruederhaus steht, ist liegen Gült jährlich zu dem Burger Spitall 10 Schilling und 2 Hennen so noch unabgelößt auch syder nye dient worden, Sunder allwegen Inne lassen, zu Beleuchtung des Knollen Meß, die dann auf gedachtes Spitall gestüfft.

Was ander Sachen auf gemelten Grunten und Hofstatt ist gelegen, sein alle abgelößt und abkaufft worden, darumb brieflich urkhund vorhanden, so in gemainer Statt Kammer gelegen seyn.

Es soll auch ein yeder Bruedermaister die Kürchen und Bruederhaus versechen, als best er khann und mag, Sonach das täglich Allmosen und gab geraicht, die armen Leuth und Kürchvert Brüeder ybernacht beherbrigen, doch auf Ihr Kost dieweil gemelts Bruederhaus mit aingang nit versechen ist, ob ainer sogar armb, und gar nit hette, ziemblich nachstatten das Allmueßen beherbergen yber nacht, damit ein yeder fürpas weyter khommen mögen.

Auch einen yeden Burger alhir ob er zu Schulden ainen Krankhen erhalten hiet; Es sey gleich erhalten oder ander und derselb Burger In das Bruederhaus wollt thuen, bis zur Besserung seines Gesunds und Imer demselben Krankhen die Speiß in das Haus gäbe, oder mit Bruedermaister deßhalb sich vergleicht, für Speiß, Wardt: Soll Bruedermaister von gemainer Statt wegen schuldig und pflichtig seyn, solch und ain yeder Burger der maynung nach wie vor anzaigt zu behalten, doch in allweg gemainer Statt und Bruederhaus ohnentgelt und schaden, dieweil villgedachtes Bruederhaus nit annder oder Sünder eingang het.

Was aber gar amb durchstreichent Leuth schadhaft und Krankh, ob es sich ergebe Soll ain Bruedermaister auf aines begern und durch Gottes Willen behalten ain Tag, zwee, drey bis in acht Tagen, das ainer weyter mög ziechen und

Digitized by Google

raißen, und Ime deßhalb das Allmueßen mitthaylen, als will und es statt haben mag, das ain solcher Armer ain Aufenthaltung unts er sich weyter mög richten und yber solch Zeit khainen weyter behalten ohn ehafft sichtig noth und dannoch ohn mit Geld gemelts Bruederhaus, dieweil es nit eingeng oder Sunder nutzung bisher hat.

Es soll auch ain yeder Bruedermaister gemelts Bruederhaus zu Künfftigen, durch Im ain Undtermaister aufgenommen werden, der In mehr gemelten Bruederhaus wesentlich wo noth und nachgesetzter Obmann yber die Kürchen und armb Leuth in dem Hauß mit allen Sachen threulich versechen, mit anschaffen der Arbeit und anders so der der Kürchen mehr gemeltes Hauß und armen Leuth täglich und allstund zu thuen geflißen, und darzue ainen Meßnerknecht und ain Undterknecht damit die Kürchen und Bruederhaus auch armb Leuth mit allen Sachen versechen, gewarth, der Undterknecht mit dem Korb umb das Allmuesen In die Statt mit toden Leuthen zu begraben alzeit und was solch und ander Arbeith bey villgedachten hauß Notturfft von ainen Undtermaister geschafft würdet, das solch Knecht und armb Leuth In deßhalb dem Undtermaister Gehorsamb thuen sollen, auch soll der Undtermaister threulich aufsechen auf die Köchin und Diern sambt den Knechten, das der armen Leuthen threulich Kocht, gewaschen, beth und nach aller Nothdurft aufgewarth werde, und khains zu yberschäzen der ybernommenen gestatten, yber solch Undtermaister Knecht und Diern Verhaltung auch yber all armb Leuth, so in benannten Bruederhaus wohnen sein oder werden, soll der Bruedermaister der zu den Zeiten sein würdet, und von gemainer Statt gesetzt, volligen Gewalt haben, Es sey Frau oder Mann, die sich ungebührlich oder nach seinen Gebott und Geschäfft nit gehorsamblich hielten, dieselbe mag er straffen nach Gelegenheit der Sachen, In das Kötterl, Pfründt oder Ir Speiß aufzuheben vorbehalten oder gar aus bemelten Bruederhaus zu urlauben, und andere hinein zu nemmen, oder wie ihm das am besten füegen will, das hat er Macht und Gewalt.

Auch soll der Bruedermaister mit dem Undtermaister darob seyn, wo ein armer Mensch so Krankh und Legerhaftig wäre, das ihme ain anderes armes Mensch, so sich was vermag außzuwarthen zuegeschafft werde.

Auch ist zu wissen, wer in das Bruederhaus khummbt, und darinnen seyn Leben beschlüeßt, das soll der Brueder-

Digitized by Google

Umb solche Gült brieflich urkhundt vorhanden, so in gemainer Statt Kammer ligen sein.

Item mehr auf ein egkhaus enhalb der Prukhen Innerhalb des offterthors zunagst an Jakoben Vockenperger hauß, so Andre Moringer yez Innen hat, dient jährlich 2 Pfd. pf. Umb solche Gült sein brieflich Urkhundt in gemainer Statt Kammer ligen.

Item mehr ein Hauß gelegen enhalb der Prukhen vor dem Stainthor, so man gen Pirglen get, und Georg Kürchperger Jeher Inhalt, dient jährlich 1 Pfd. pf. Solch Brief umb gemelte Gült in gemainer Statt Kammer.

Item mehr ain Guet genannt Tettenhaußen in Tittmoninger Gericht und pettinger Pfarr, so Khainz Gruber Inhat, dient jährlich 4 Pfd. 5 pf.

II. Stüfftwein und Schreibpfenning.

Das obgemelte Guet hat Herr Jakob Haunsperger Seeliger hergeben, davon mag Ime jährlich halten soll ain ewigen Jahrtag des nagsten Tag nach den neuen Jahr, mit Vigili und Seelenambt, und ain ewiges Liecht in bemelts Bruederhauskürchen Sanndt Sebastian vor dem hochwürdigisten Sacrament.

Item Jakob Renner Seeligen Burger hir zu Salzburg gewessen, hat 5 Pfd. Gelts zu villgedachten Bruederhaus und Kürchen hergeben, die haben sein Freundschaft um hundert Reinisch Gulden abgelöst, dieselben hundert Gulden sein in vormelts Bruederhaus und Kürchen verpaut worden, und auf Begern derselben Freundt Soll man Ime jährlich für solch Gelt ain Jahrtag und Vigili und Seelenambt halten ungeverlich in der Wochen Erhardi.

Vermerkht den Gottesdienst in vermeldten Sanndt Sebastian Bruederhaus Kürch so aufgericht ist.

Erstlich ain ewige Meß von der Stupperin herrürent hat der Stattpfarrer zu verleichen und ist nicht von Ornat weder Kelch, Piecher, Meßgewandt noch anders darzue geben worden. Aber ein ewige Meß von Hanns Knolln Seeligen herrürent haben die Herrn gemainer Statt Salzburg zu verleichen, ist noch nicht von Ornaten Kelich, Püecher, Meeßgewandt noch anders darzue geben worden ist, auf gemelte gemainer Statt und der Burgerspitall Salzburg gestüfft, soll ain Spitallmaister den Priester davon bezahlen.

Digitized by Google

Item mehr ein ewig tägliche Meeß von Rueprechten Wäginger Seeligen herrürent, haben auch die Herrn der Statt sambt dem Spitallmaister der Burger Spitall Salzburg zu verleichen, und auf gemainer Statt und der Burgerspitall gestüfft ist und darzue inbemelts Sanndt Sebastian Bruederhaus Kürchen in dem Sager geantworth wie hernach volgt.

Erstlich ein allmer sambt dreyen schlüssln mit ain Inbendigen gesperalmerlen. Ain silbern vergolten Kelich mit einer Paten wiegt 24 Loth 3 Quintl mit des Wäginger Wappenschild undten darauf mit ain seeder Säckhchen.

Mehr ain silbern vergolts patten wigt 11 Loth darzue ain grien Samaten peutl.

Ain Corporal Tasl und darzue drey Corporal Tuech.

Ain Corporal Tiechl mit Seiden ausgenät.

Mehr ain Meßpuech.

Ein zweifacher verzirter Leichter mit ain Liecht puzerlen.

Zway Opfer Kändl.

Ain großes Opferkhändl zu Wein bei ain halben Maßl.

Ain grüen samatnes Meßgewandt mit Kreuz hinten und vor mit vill Bild Werch und gueten Gold mit allen Umbrall Stoll Manipl und alle Zuegehörung.

Ains brauns Schamlottenes Meßgewandt mit ain gueten Kreuz von gemainen Gold auch mit vill pildwerch hinten und vor mit Umbral alben Stoll manipl und aller Zuegehörung.

Mehr ain weiß Meßgewandt von Leinbat mit Gulden Roßen darauf und ain Kreuz hinden, vor mit vill pilden und gemainen Gold mit allen Zuegehörung.

Aber ain Altartuech von gueter Leinwat mit gueten weißen Spitzenfransen, mehr zwey schlechte Altartüecher darzue.

Item es sey auf ain yedes Meßgewandt des Wäginger Schiltel verzeichnet.

Item aber in des Rueprecht Wäginger almar zu Obrist mit einem besondern schlüßl hat Jorig Saurer in den Sagrer gemelts Gottshaus geben und geaignet.

Ain silbern vergolten Kelich mit aller seiner Zuegehörung.

Ain Agnus Dei.

Ain Corporal Taschen.

Ain Meßpuech.

Ain ganzen Ornat weiß und gelb.

Ain seiden Fürhang.

Ain Altartuech.

Zway Parredt.

Digitized by Google

Zwen Meſſen Leichter und ain Leichter zu dreien Kerzen.
Item mehr ſo iſt in dem Sagrer daſelben 3 Kelich mit aller Zuegehörung, die Meßgewandt mit aller Zuegehörung ſo der Pflünger hergeben hat.
Ain Meßgewandt mit aller Zuegehörung roth und gelb ſo der Reizinger hergeben hat.
Ain Schwarz Meßgewandt von Samat hat Chriſtoph Scheller hergeben.
Aber ein roths Meßgewandt von Zendl.
Mehr ain plabs Meßgewandt von Samat hat Chriſtoph Straßer hergeben.
Mehr ain ſchwarz Schamlottens Meßgewandt.
Aber ain rots und grüns Meßgewandt.
Mehr ain weißen Korrauch Mantel.
Zwee leinen Chorröck.
Zween Dienſt Röck.
Vierzehn Altar Tücher gut und pöß.
Etliche Opferkandl, Leichter und Wandlkerzen.
Item waß von Meßpüechern im Sagrer unverſchloſſen.
Von erſt drey geſchriebene pergamenene.
Zway papierene.
Zway gedrukht Salzburger.
Zway Römer Meßpüecher.
Item ain Gradual, ain Auszug, ain Abſequial.
Item vier meſſine Leichter und vier yberzint Leichter.

Was geſtüffte Liecht ſeyn.

Von erſt zway Liecht vor dem Sacrament Haus, ſo Haunsperger wie vor angezeigt und ausgeſtüfft haben.
Aber ain Liecht brinnend vor der vierzehn Nothhelfer Altar.

Anno 1505 iſt die Kürchen Sanndt Sebaſtian zu pauen angefangen und Jorig Saurer hat den erſten Stein gelegt, und iſt vollbracht und gepflaſtert worden zu unſer Frauentag in der Faſten a. 1512 und iſt geweicht worden durch den hochwürdigen in Gott Biſchof Bertold zu Chiembſee des Suntag nach Philippi und Jakobi der hl. zwölf poten a. 1512. Auch iſt zu wiſſen, das jährlich die Kürchweih iſt am nächſten Sontag nach Philippi und Jakobi."

Die Bruderhaus-Ordnung vom Jahre 1618 empfiehlt den Pfründnern ein ruhiges Betragen, Gehorſam gegen die

Digitized by Google

Vorgesetzten, fleißige Religions-Uebung und aufrichtiges Gebet für die Wohlthäter, strenge Beobachtung der Hausordnung, Vermeidung jeder Feuersgefahr, tägliche Säuberung des Kreuzganges in St. Sebastian und mögliche Mitwirkung zur Reinhaltung des Instituts.

Die speciellen Aufschlüsse, welche in diesen zwei Urkunden über den Willen des Stifters enthalten sind, erscheinen allerdings nicht so hinreichend, um eine strenge Begränzung des Stiftungszweckes hieraus folgern zu können, gleichwie der Umschwung der Zeitverhältnisse, die Errichtung anderweitiger Kranken- und Versorgungs-Institute, so wie auch die Modificationen der öffentlichen administrativen Verfassung einzig und allein gestatten können, im Allgemeinen und mit Rücksicht auf die Zeitumstände dem milden Sinne des Stifters zu folgen. Von diesem Gesichtspuncte aus bezeichnet das allegirte Libell des Stifters Absicht dahin, daß:

a) die Stiftung eine städtische sein soll, worüber dem Magistrate das Schutz- und Verwaltungsrecht eingeräumt wird;

b) daß die Stiftung zugleich berufen sei, die Auslagen und Lasten der vom Stifter erbauten St. Sebastian- und Bruderhauskirche zu tragen;

c) daß die Beherbergung armer Leute und Wallfahrter über Nacht,

d) die Aufnahme erkrankter Dienstboten von Bürgern bis zur Heilung, und endlich

e) auch durchreisender verarmter und preßhafter Leute auf die Dauer von höchstens 8 Tagen gestattet wurde.

Ueber das Maß der Verpflegung und Genußansprüche läßt das vorliegende Document ersehen, wie noch in der Zeit der ersten Gründung diese Kräfte des Instituts nur für einige nicht bestimmt ausgedrückte Almosen hinreichten, daß aber die Anstalt für eine förmliche Verpflegung an Kost und sonstigen Lebensbedürfnissen nicht dotirt und berechnet war. Gewährung des Unterstandes für arme und kranke Menschen war sonach unverkennbar die oberste Tendenz des Gründers dieser Anstalt, deren Allgemeinheit im Verlaufe der Zeit und ihrer bedingenden Verhältnisse, so wie bei allmäliger Zunahme der Mittel einen bestimmten Charakter und mit selbem eine mehr specielle Richtung annehmen mußte. Der ursprüngliche Vermögensstand und die allmälige Entwicklung dieser Anstalt

bis zu dem gegenwärtigen erfreulichen Zustande läßt sich in Ermanglung anderer Urkunden nur einzig und allein aus den bezüglichen Rechnungen entnehmen.

Die erste vorliegende Rechnung ist jene vom Jahre 1519.

Im Jahre 1534 bestand das ganze Einkommen in der Einnahme

aus der Büchse . . .	278	fl.
an Gülten und Zinsen . .	73	„
an Getreid und Küchendiensten	21	„
zusammen in	372	fl.

Das Wort Zinsen ist damals gleichbedeutend gewesen mit Gülten, und es hatte das Bruderhaus noch keine Capitalien.

Die Ausgaben waren gleichfalls unbedeutend, und zwar

auf Ankauf einer Gült	60	fl.
auf Passivgülten	16	„
auf Gottesdienste in St. Sebastian .	9	„
auf Unterhalt der Armen und allerlei Nothdurften des Bruderhauses . .	216	„
auf Dienstboten	26	„
Summe	327	fl.

Damals bestanden schon die Baumgartner'schen Stiftungen

von . .	23	fl.
und . .	65	„
zusammen	88	fl.

welche auf wochentliche Spenden verwendet wurden; übrigens sind diese Stiftungen bald dem Bruderhausfonde einverleibt worden.

Die erste verzinsliche Capitals-Anlegung geschah im Jahre 1573.

Der Fond stieg von Jahr zu Jahr, aber auch die Ausgaben nahmen zu, wie aus dem nachfolgenden Rechnungs-Auszuge vom Jahre 1600 zu entnehmen ist:

Einnahmen:

An Cassarest vom vorigen Jahre	39	fl.	3	Sch.	5 pf.
Stiften, Gülten und Capitals-Zinsen	753	„	5	„	5 „
Gülten zur Baumgartner'schen Spende	97	„	—	„	— „

Gülten zur Sebastian'schen Bruderschaft	19	fl. —	Sch. —	pf.
Capitalien und Zinsen von der Fötschischen Spende	466	„ 6	„ —	„
Todfalls-Anlaiten	9	„ 4	„ —	„
verschafften und geschenkten Geldern	844	„ 1	„ 10	„
wochentliche Sammlung mit der Korbbüchse	122	„ —	„ 22	„
Sammlung in der Pfarrbüchse	6	„ 6	„ 8	„
Empfang auf der Truhe und den Opferstöcken zu St. Sebastian	9	„ 3	„ 14	„
Barschaft von verstorbenen Bruderhäuslern	73	„ 7	„ 28	„
Erlös aus deren verkauften Kleidern	14	„ 7	„ 20	„
Empfang wegen der einfältigen und unerzogenen Kinder	41	„ 2	„ 18	„
An Erlös von verkauften Materialien, Häuten, Fellen ꝛc.	33	„ 3	„ 16	„
An Getreid und Zehent in natura 95½ Schffl. 3½ Metz. Korn				
4 „ ½ „ Waizen				
1 „ 15 „ Gerste				
136 „ Haser.				
Ausstände	159	„ 2	„ 20	„
Summe sämmtlicher Einnahmen	2690	fl. 6	Sch. 16	pf.

Ausgaben:

Auf ausgeliehene Capitalien	1205	fl. 6	Sch. 26	pf.
Verpflegung der Pfründner	261	„ 6	„ 26	„
dann 317 Pfd. Schmalz				
235 „ Speck				
171 „ Schotter.				
Gemeine Ausgaben auf allerlei Bruderhaus-Nothdurften	636	„ 4	„ 9	„
Auf der Christoph Lasser'schen Weinspende	54	„ 7	„ 14	„
Gestiftete Geldspenden	46	„ 6	„ 2	„
Die Baumgartnerspende	81	„ 2	„ 28	„
Die Fötschische Spende	12	„ 4	„ 12	„
Gülten und Burgrechtsdienste	37	„ 4	„ 22	„
Liedlohn der Dienstboten	37	„ —	„ —	„

Digitized by Google

Gestiftete Gottesdienste und Kirchenerfordernisse	31 fl.	3 Sch.	1 pf.
Solche wegen der Sebastians-Bruderschaft	7 „	1 „	2 „
Krankenpflege	32 „	5 „	6 „
Kühe und Kälber	25 „	6 „	2 „
Holz	45 „	1 „	6 „
Wein	13 „	5 „	29 „
Korn und Hafer	184 „	2 „	1 „
Ausstände dieser Rechnung	159 „	2 „	20 „
Summe der Ausgaben	2873 fl.	3 Sch.	26 pf.

Diese Mehrausgabe hat sich jedoch wieder ausgeglichen. Das Bruderhaus erhielt neuen Zuwachs an Capitalien, Gründen und Häusern, so daß die Empfänge im Jahre 1650 5960 fl., die Ausgaben 4990 fl. betragen haben.

Die Pfründner erhielten immerfort die Natural-Verpflegung und deren Zahl wuchs mit den Fondskräften.

Im Jahre 1700 betrugen die Capitals-Zinsen schon eine Summe von 3309 fl., die Miethzinse 532 fl.

Auch sind damals schon vom Kreuzgangfond auf Empfang 393 fl.

Das gesammte Vermögen des Fondes belief sich im Jahre 1750 ohne die Instituts-Gebäude auf 112,029 fl., die Empfänge auf 11951 fl., die Ausgaben 7619 fl.

So wie bei allen übrigen Stiftungen, so erscheint auch hier ein Mann, dem Salzburg vor Allen ein Monument setzen sollte, Sigmund Hafner von Imbachshausen, als Wohlthäter mit 15000 fl.

Im Jahre 1800 betrugen die Activ-Capitalien bereits 132,592 fl. mit einem Zinsertrage von 4935 fl.

Das dem Fonde gehörige Fischwassererhaus in der Linzer-Gasse wurde um 2700 fl. verkauft.

Die Gesammt-Einnahme war 14141 fl., die Ausgabe 11363 fl. Das Gesammt-Vermögen ohne die Instituts-Gebäude betrug 150,937 fl. RW.

Im Jahre 1803 hatte der Vermögensstand abgenommen und als Ursache dessen wurde die Verminderung der Zinsen, die öftere Bezahlung der Decimationen, die Theuerung aller Victualien, aller Materialien und des Taglohns angeführt.

Digitized by Google

Damals waren als besondere Wohlthäter des Bruderhauses nebst dem Stifter, dessen Bruder und Sigmund Hafner, ruhmwürdigen Andenkens, noch der Fürstbischof von Seccau, Wenzl Wilhelm Graf von Hochkirchen, welcher dem Fonde 7000 fl., dann Alexander Fuchs, Bürger und Stadtrath, welcher den Theimer- und Bruderhaus-Hof herschenkte, bekannt, welcher letztere Hof erst vor kurzer Zeit verkauft wurde.

Es ließen auch mehrere andere Bürger zu Gunsten des Bruderhauses auf ihre Häuser Gülten vormerken, welche noch immer bestehen.

Die Aufsicht über das Bruderhaus hatte in dieser Zeit das hochwürdige Consistorium mit dem Stadtmagistrat, und es waren darin 60 Pfründner und 33 Unpfründner, wovon die ersten die ganze Verpflegung, die letzteren bloß Dach und Fach hatten.

Im Jahre 1805 wurde der Pachtcontract zwischen dem Stifte St. Peter und dem Bruderhause über den sogenannten Burgfeldzehent erneuert. Dieser Contract war mehr eine Schenkung, welche schon im Jahre 1606 dem Bruderhausfonde gemacht, wofür nur eine Recognition unter dem Namen Pacht pr. 6 fl. 40 kr. CM. bezahlt wurde, welche mit dem Reinertrage dieses Zehents in gar keinem Verhältnisse stand. Es wurde deßhalb auch dieser Zehent bereits als ein eigenthümliches Nutzungsrecht des Fondes angesehen, der Betrag für die Zehentablösung des Bayrhamerhofes pr. 1000 fl., welcher Zehent zu diesem Burgzehent gehörte, wurde deßhalb auch vom Fonde in Empfang genommen, und hiervon über Reclamirung des Stiftes St. Peter in Folge h. Regierungs-Decrets vom 23. Mai 1826, Z. 10219, bloß die Hälfte pr. 500 fl. rückvergütet, worin ebenfalls eine Anerkennung eines bleibenden Rechtes gelegen war, aber dessenungeachtet wurde dieser Zehent, welcher seit 240 Jahren ein Einkommen des Bruderhauses bildete, vom Stifte St. Peter in der jüngsten Zeit an sich gezogen.

Der große Brand im Jahre 1818 verheerte auch das Bruderhaus, welches mit einem Kostenaufwande von 20000 fl. wieder hergestellt wurde.

Die Kirche St. Sebastian wurde unter der Leitung des bürgerl. Eisenhändlers Anton Haslauer mit einem Kosten-Aufwande von 17000 fl., das Kupferdach mit 9000 fl. hergestellt, wozu Anton Haslauer bei 10000 fl. beisteuerte,

Digitized by Google

und auch übrigens aus frommem Eifer bei diesem Baue die größte Mühewaltung auf sich genommen hat.

1826 wurde im Bruderhause die Natural-Verpflegung aufgehoben und dafür ein Kostgeld eingeführt.

1831 schenkte Zacharias Lang, gewesener Oberkellner in St. Peter, dem Bruderhause 12798 fl. RW.

Das erfreulichste Ereigniß für das Bruderhaus ist in der neuesten Zeit die Schenkung des Herrn Mathias Bayrhamer, Handelsmannes in Salzburg, deren Modalitäten der nachfolgende Stiftbrief enthält.

Stiftbrief

des Mathias Bayrhamer für das Bruderhaus zu Salzburg.

Die Verwaltung der städtischen Stiftungen zu Salzburg bekennet in Kraft gegenwärtiger Urkunde, es habe der bgl. Handelsmann Mathias Bayrhamer zu Salzburg an Privat-Schuldurkunden 52800 fl. RW. oder 44000 fl. CM. WW. zu dem Ende abgetreten, daß hiervon statt den bisherigen Unpfründen 30 neue Pfründen mit allen jenen Bezügen gestiftet werden, welche die übrigen im Institute befindlichen Pfründner genießen, jedoch unter folgenden Bedingungen, nämlich:

1) Daß das Besetzungsrecht dieser neuen Pfründen ausschließend und auf ewige Zeiten unangefochten dem Magistrate zu Salzburg zustehen solle, jedoch solle der Vorschlag jedesmal im Einverständnisse mit dem betreffenden Herrn Pfarrsvorstande erstattet werden.

2) Daß sich der Fond mit der dermaligen Sicherstellung und Sicherheits-Nachweisung der Capitalien zu begnügen und von den Schuldnern keine anderweitigen Sicherstellungen und Sicherheits-Nachweisungen zu verlangen habe.

3) Daß die Cessionskosten incl. der Cessions-Stempel vom Fonde ohne Entgeld des Herrn Stifters oder der Schuldner getragen werden.

4) Daß die Zinsen der abgetretenen Capitalien bis zu jenem Tage, an welchem die neue Pfründenstiftung in Wirksamkeit tritt, noch dem Herrn Stifter gebühren und von demselben für sich eingehoben werden können.

5) Daß der Fond bei Bezahlung der Zinsen von den Schuldnern nicht geradezu CM., wohl aber gute hierorts gangbare Silbermünze verlangen dürfe.

Digitized by Google

6) Daß die Capitalien bei ordentlicher Zinsenzahlung von Seite der Verwaltung nicht aufgekündet und im Zinsenfuße nicht über 4% gesteigert werden können, es müßte nur der Fall eintreten, daß ein Schuldner ½ Jahr über die Verfallzeit mit den Zinsen im Rückstande bleiben sollte, wornach die Aufkündung des Capitals sogleich verfügt werden kann. Unter dieser Bedingung aufgekündigte, oder sonst heimbezahlte Capitalien sollen wieder sicher auf Grund und Boden angelegt und nicht zum Ankaufe von Staatspapieren verwendet werden.

7) Daß zur Realisirung dieser Stiftung die dermal im Institute befindliche **Tracteurie** gänzlich und für immer aufgehoben, abgeschafft und aus dem Institute entfernt, dagegen aber wieder das früher gewöhnliche Auskochen durch die Obfrauen eingeführt, und das hierzu sowohl als zum eigenen Gebrauche der Pfründner erforderliche Kochsalz vom Fonde beigeschafft werden solle.

8) Daß, wie bisher ohnehin immer vorgeschrieben war, die sämmtlichen Pfründner mit Ausnahme der Kranken an Sonntagen unverweigerlich unter Vortragung des Kreuzes die Kirche zu besuchen haben.

9) Daß die Betten verstorbener Institutspersonen, welche noch einigermaßen zum Institutsgebrauche geeignet sind, oder geeignet gemacht werden können, nicht veräußert, sondern auf jede mögliche Weise wieder für das Institut verwendet werden sollen, endlich

10) daß diese Stiftung jederzeit nach dem ausdrücklichen Willen des Herrn Stifters zum Besten der Pfründner gehandhabt, nicht bloß auf Ersparung für den Fond Bedacht genommen, um daher die entfallenden Zinse von den Pfründnern aufgezehrt, nicht aber zum Capitalsstocke geschlagen werden, worauf der Magistrat Salzburg sein besonderes Augenmerk richten solle.

Nachdem nun über die sämmtlich übergebenen Schuldurkunden nach dem vom Herrn Mathias Bayrhamer übergebenen Entwurfe ausgefertigt und zur grundbüchlichen Superintabulation der betreffenden Gerichtsbehörden auf Kosten des Fondes zugesendet worden sind, eine weitere Sicherstellung oder Sicherheits-Nachweisung aber nach dem ausdrücklichen Willen des Stifters nicht eingeleitet werden darf, nachdem ferners die Schuldbriefe bereits in der Vogtei-Verwaltungs-Casse hinterlegt worden sind, so geloben und versprechen wir

Digitized by Google

für uns und unsere Amtsnachfolger, für die Sicherheit der Stiftungs-Capitalien die möglichste Sorge zu tragen, und die Stiftung mit Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften in Erfüllung zu bringen.

Zu diesem Ende ist auch gegenwärtiger Stiftbrief in drei gleichlautenden Exemplaren auf gesetzlichen Stempel und Pergament ausgefertigt und hiervon eines für die k. k. hohe Landesregierung, das zweite für den Herrn Stifter und das dritte zur Hinterlegung bei der Verwaltung bestimmt, zugleich aber auch eine einfache Abschrift für die k. k. Staatsbuchhaltung ausgefertigt worden.

Urkund dessen nachstehende Unterschriften und Fertigungen.

Verwaltung der städtischen Stiftungen.

Salzburg den 13. December 1845.

Die Communstube, welche ursprünglich im Bürgerspital, später im Bruderhause gewesen ist, befindet sich gegenwärtig im Kronhause mit 80 Stadtarmen. Dagegen ist in dem vom hiesigen Museum ausgebauten rückwärtigen Tract des Neugebäudes die Local-Versorgungs- und Beschäftigungs-Anstalt ins Leben getreten.

Im Nebenstöckl des Bruderhauses und im Armenhause in Nonnthal hat Herr Stadtrath und Handelsfactor Sigmund Triendl aus eigenem Vermögen 14 arme Dienstboten unterhalten, bis sie zur Aufnahme in das Bruderhaus gelangen konnten. Die Verpflegung dieser Armen hat im Jahre 1813 die Stiftungs-Administration übernommen, wofür die Triendl'schen Erben auf eine bedeutende Guthabung bei den wohlthätigen Stiftungen verzichteten.

Gegenwärtiger Vermögensstand des Bruderhauses.

Realitäten.

Nach erfolgtem Verkauf des Hofes in Schaalmos, der sogenannten französischen Huttererhäuser Nr. 432 und 433, dann des Bruderhaushofes, besitzt das Bruderhaus an Realitäten:

1) Das Bruderhaus sammt Appertinenzen, werth	16791 fl. — kr.
2) Die St. Sebastianskirche . .	4166 „ 40 „

In dieser Kirche wurden aus Anlaß der ausgebrochenen Pest im Jahre 1680 auf Anord-

Digitized by Google

nung des Erzbischofs Maximilian Gandolf Processionen gehalten und befohlen, daß im ganzen Lande das Fest des heil. Sebastian gefeiert werden sollte, auch wurde in diesem Jahre das erstemal ein Bittgang in die Kirche dieses Heiligen veranstaltet, welcher noch immer fortgesetzt wird.

Diese Kirche wurde unter Erzbischof Sigmund beträchtlich verschönert, und am 26. Mai 1754 neuerdings eingeweiht. Die Kosten hatte größtentheils der Fond zu tragen.

3) Die Capelle Lugau in der oberen Gnigl, in welcher sich ein Opferstock befindet, dessen Inhalt dem Fonde gehört, aber dagegen die Baugebrechen herzustellen sind.

4) Die Gabriels-Capelle in der Mitte des Gottesackers zu St. Sebastian . . 1666 fl. 40 kr.

5) Der Kreuzgang mit 87 Epitaphien 2666 „ 40 „

Summe der Realitäten 25291 fl. — kr.

Der Capitalienstand ist . . . 245114 „ 8 „
Das jährliche Einkommen besteht in . 12103 „ 39 „
Das Gesammt-Vermögen in CM. . 295064 „ 17 „

Im Bruderhause befinden sich gegenwärtig

Pfründner . .	46
Pfründnerinnen .	48
Dienstboten . .	4
Zusammen	98

Aufnahms-Fähigkeit.

Erwerbsunfähigkeit, Unterstandslosigkeit, Aufenthalt im Stadtgebiete zu Salzburg waren in Ermanglung stiftmäßiger Bestimmungen von jeher die Motive zur Aufnahme in das Bruderhaus, und insbesondere wurden nach der Andeutung des Stiftbriefes alte gebrechliche Dienstboten, welche entweder hierorts geboren sind und durch 10 Jahre in Salzburg ordentlich und treu gedient hatten, seit jeher berücksichtigt, was jetzt als eine stiftungsmäßige Obliegenheit beobachtet wird, obwohl auch nicht selten hiervon Ausnahmen gemacht wurden.

Digitized by Google

Die Erledigung einer Pfründe wird öffentlich bekannt gemacht, die dießfälligen Gesuche sammelt die Stiftungs-Verwaltung, macht den Antrag, der Magistrat ernennt die Bayrhamer'schen Pfründner unbeschränkt, und legt die übrigen der h. Kreisstelle zur Bestätigung vor.

Bezüge der Pfründner.

Jeder Pfründner genießt

1) freie Unterkunft im Bruderhause, und zwar in den nach Zulässigkeit des Raumes jederzeit für mehrere Individuen gleichen Geschlechts angewiesenen Zimmern, die Beheizung und Beleuchtung;

2) an domcapitlischen Jahrtags-Almosen und anderen Spenden pr. Kopf 9 fl. 22¾ kr. CM. WW.;

3) die freie ärztliche Pflege wird von dem stadtärztlichen Personale besorgt, und die Medicamente werden gegenwärtig nach vorgängiger Adjustirung und Anweisung vom Fonde bestritten;

4) das Bettstroh wurde aus dem Naturalzehente des Bruderhauses genommen, und hiermit das Institut versehen;

5) die Reinigung der Bett- und Leibeswäsche;

6) Als Natural-Genuß der Pfründner wäre endlich auch noch die auf Fondskosten bestrittene Beistellung des Wärter- und Dienstpersonals anzusehen;

7) das Bett sammt Forniturен und die Leibwäsche und Bekleidung, dann Reparaturen hieran wurden bisher nicht vom Fonde bestritten, sondern mußten von den eintretenden Pfründnern in die Anstalt mitgebracht, und während ihres Verbleibens darin nachgeschafft und erhalten werden;

8) für die Kost ein Relutum von 10 kr. RW., also mit der Spende jährlich 72 fl. RW.;

9) die Leichenkosten im Betrage von 3 fl. 46 kr. werden vom Fonde bestritten.

Die Bezüge der Unpfründner oder Erspectanten auf eine Pfründe waren sehr geringfügig, außer der Unterkunft erhielten sie bloß die Spendgroschen, pr. Kopf jährlich 9 fl. CM. Mit der vorerwähnten Bayrhamer'schen Schenkung haben die Unpfründner aufgehört.

Digitized by Google

Endlich ist auch noch der dem Bruderhause beigegebenen geistlichen Stiftungen zu erwähnen, weil sie mit demselben im nächsten Zusammenhange stehen und für denselben eine Einnahmsquelle bilden. Diese sind:

Die Philippi = Neri = Capellen = Stiftung.

Den Stiftbrief bildet das nachfolgende Consistorial=Decret vom 26. April 1684. Dieses lautet:

„Auf Barthlmä Bergamins des Inneren Stadtrath auch einer löbl. Landschaft General=Steuer=Einnehmer und dermaligen Bruderhausverwalter allhier gethanes Anlangen und hierüber abgelegt, gehorsamste Relation wurde hiemit verwilligt, daß Supplicant nächst bei St. Sebastians Gotteshaus allda ein kleinen Freythöfl ein Ort zu seiner künftigen Begräbniß auf seine Kosten mit einem Meyerl einfangen, nicht minder darin ein Altar zu Ehren des heil. Philippi Nerei richten lassen, sodann darauf super portali celebrirt werden möge, jedoch solle derselbige schuldig seyn, solches in seinen Lebzeiten wirklichen zu und erhalten und da es ebenfalls nach dessen Ableiben beschehe, hiezu aus seinem Vermögen ein billiges Quantum zu verschaffen."

Der zur Erhaltung dieser Capelle, welche sich zur Rechten vom Eingang aus der Kirche in den St. Sebastians=Gottesacker unter einem Dache und Einfange mit der Institutskirche befindet, von Bartholomä Bergamin bestimmte Betrag bildete nun die Fundation, welche die schon erwähnte Verbindlichkeit zur Herhaltung dieser Grabstätte einzig und ausschließend hat.

Im Jahre 1830 stiftete Anna von Kambyse in gedachter Capelle an 6 Festen der heil. Maria für Tag und Nacht eine Lampe.

Das Gesammt=Vermögen dieses Fondes besteht in 1119 fl. 50 kr. CM. Der Ueberschuß der jährlichen Zinsen von 34 fl. 17 kr. wird für das Bruderhaus verwendet.

Die St. Sebastian = und Rochus = Bruderschaft.

Die Stiftungs=Urkunde für diese Bruderschaft von Erzbischof Paris aus dem gräflich Lodronischen Hause vom 12. November 1629 lautet wie folgt:

Museum. Dr. Aburlo.

Digitized by Google

„Wir Paris von Gottes Gnaden Erzbischow zu Salzburg, Legat des Stuels zu Romam urkunden hiemit gegen Jedermeniglich, daß in unserer Haupt und Residenzstatt Salzburg nunmehr vor vielen Jahren ain andechtige Versamblung und Gemainschaft Unserer lieben Gethreuen Underthanen, in und unter dem Namen des heiligen Martyrers Sebastiani sich erhoben, zur denen sich dann erst khürzlichem nach mehrere Unseren auch lieben gethreuen Burger und andere begeben, und unbezweifelt dafür haltende, das der Allmächtige Sy in dem abgewichenen sechzehn hundert fünf und zwanzigsten Jahre, durch sonderbare Fürbitt erst berürten Heiligen Märtirers Sebastiani, auch des Heiligen Beichtigers Rochi von der etwas eingegriffenen leidigen Sucht der Pestilenz allergnedigist ertöttet, seinen gerechten Zorn derentwegen umb so viel desto ehender wiederumben abgewendet, schwinden und fallen habe lassen, jene auch damit noch ferner Barmherzigliechen verschonen werde, Jene obernandte beede Heyligen als **St. Sebastianum et St. Rochum** aufs neue widerumben auß inbrünstig geschopften andächtigen Eyfer, zur sonderbaren Patronen, Helffern und bey Gott Fürsprächern, in allen irem khünftigen leiblichen und geistigen zuestehenden nötten und widerwerttigkeiten, außerwählet und vorgesetzet, sich auch gänzlichen entschloßen und erbenden lieben Heyligen namen eine **Confraternitaet** oder Bruderschaft von beederlei Mann und Weiblichen Geschlechts anzustellen und aufzurichten, Welches Sy dann auch zu Werkh gezogen, Ihnen einen gewissen begriffentlichen Statuten und Sazung vorgenommen und verfaßet, und uns umb **approbation, ratificir** und Guthaißung dieses Ires löbl. Vorhabens auch der aufgesetzten Ordnung, wie mit weniger umb Conformation und Bestättigung angefögt Irer neu aufgerichten Confraternität und Bruderschaft under dem Titel und Namen der Beeden lieben Heiligen Sebastiani und Rochi underthenigist angelangt, und gebetten haben, wann uns nun nichts Genemeres noch erfreulichers vorkhommen mag, als da wir sehen, das Unsere von Gott anverthraute Liebe getrene Underthannen sich der Andacht und Forcht Gottes befleißen, inen Irer Seelen Hayl angelegen seyn lassen, und sich bemühen Iren christlichen Beruef durch Uibung sonderbarer gueter Werkh, umb etwas vollkhommer zu machen, darzu wir immer dann durch alle ersprießliche mittel zu verhelfen, wie Ambts halber schuldig, also von selbsten gnedigniſt genaiget und gewogen seyn. Als haben

wir die Obvermelden und underthänigist ybergebenen Statuta, Saz- und Ordnungen durchzusehen, und reiflich zu erwägen, gnedigniſt anbefolchen, dieſelben auch, nach denen uns gehorſamſt referirt, und vorgetragen worden, das darinnen nicht allein nichtes der Römiſch chatol. allein Seelig machenden Religion widriges, ſondern nur dieſes Begriffen, was den verainten Brüdern und Schweſtern zur mehrer Andacht und Erlangung Ires Vorhabenden Zihl und endes Antrieb geben mag, approbirn, guet haißen und beſtettigen wollen. Approbirn, guthaißen und beſtettigen auch dieſelben Satzungen und zu verderſt die unter dem Titul und Namen der beeden lieben Heiligen Sebaſtiani und Rochi in allhieſiger unſerer Haupt- und Reſidenz-Statt Salzburg aufgerichte Bruderſchaft aus erzbiſchövlichen authoritet habenden Gewallt und Vollmacht, wiſſentlich und wohlbedächtlich in Kraft dieſer unſerer Approbation, guethaiß- und Beſtettigungs-Brieffe.

Alſo und ſolcher Geſtalten, das in erſtberürte von uns approbirt, und beſtettigte Bruederſchaft ſich beederley Geſchlechts, Mann und Weibsperſonen begeben, die darinnen begriffene Brüder, zum Unterſchaid von andern Bruederſchaften, wir abſonderliche Klaider und Zaichen, als Sächh von Rott dunkler farb, auch ſchwarze Bilgramsleder bloß über die Schulter oder Arel hinab-tragen und haben, damit bei öffentlichen Proceſſionen, Conducten und andern Solenniteten erſcheinen und denen beywohnen, auch zur Berathung deſſen, was Irer Bruderſchaft vorſtändig, ſich geſammbt oder abſonderlich an hierzu beſtimmbten Ort zuſammen begeben, Geiſtliche Ermahnungen und Gottesdienſt, ſowol für lebendige als abgeſtorbene halten laſſen, ſich deren von päbſtl. Heil. Berait erlangter oder khünftig noch erthailender Indulgenzen, gnaden und Ablaß theilhaftig machen und khürzlicher alles dasjenige thuen und verhandeln ſollen, khönnen und mögen, was an den von uns approbirten und beſtättigten Bruederſchaften insgemain zu thuen und zu verhandeln erlaubt und zugelaſſen iſt. Deſſen alles zur mehrer Beveſtigung haben wir gegenwärtige Approbation und Beſtettigungs-Brieffe mit eigenen Handen underſchrieben, auch mit angehangenen unſerem Inſigl. authentiſiren, verförttigen und villermelder Bruederſchafts zu ſtellen laßen.

Geben in Unſerer erzbiſchövlichen haubtſtatt Salzburg den zwelften Monatstag Novembris nach Chriſti unſers lieben

Digitized by Google

Herrn und Seeligmachers gnadenreichen Geburth In ain Tausend, sechs hundert und neun und zwanzigsten Jahre.

Paris m/p."

Aus dieser Urkunde läßt sich jedoch nur die geistliche Institution, nicht aber die ursprüngliche Dotation entnehmen, die übrigens gleich den übrigen Bruderschaften lediglich durch Colecten der Mitglieder, und nach der Hand durch specielle Zuwachse aus Messenstiftungen entstanden sein dürfte.

Der Fond besitzt außer seinen Activ-Capitalien per 9278 Gulden 58 kr. CM., deren Zinserträgniß pr. 386 fl. 47 kr. und jenen Opfergeldern, welche bei Bruderschaften sammlungsweise einfließen, kein Vermögen.

Er hat aber auch außer den gestifteten und obligaten Bruderschaftsmessen keine Last.

Die Gabriels Capellen-Stiftung.

Die Gabriels-Capelle wurde von Wolf Dietrich, Erzbischof in Salzburg, im Jahre 1604 gestiftet. Die in Urschrift vorhandene Stiftungs-Urkunde lautet wie folgt:

„Wür Wolf Dietrich von Gottes Gnaden Erzbischove zu Salzburg Legat des Stueles zu Romam Bekhennen für Uns und Unsere Nachkhommen am Erzstifft öffentlich mit diesen Brief, wo der zu vernemmen fürkomt, und thuen khund meniglich, alß wür kurz verwichene Zeit bei St. Sebastians Gotteshaus allhir enthalb der Prücken nit allein den Freuthof und Kreuzgang zu Rhue, Hüelff und Trost aller catholischen Christ-Gläubigen in unserer Stadt Salzburg, auch andern, so darinnen begraben werden möchten, sondern auch dem Allmächtigen Gott zu Lob und Mehrung christlicher Andacht in der Ehr des heil. Erzengels Gabriels inberürtem Freithof ein Capellen von neuen auferbaut, dieselbe mit allerlei nothwendigen Kirchenornaten geziert und begabet, und noch darzu, laut ainer von Christophen Prunschmidts geweßten Burgers und Gastgebers allhir hinterlassenen Erben aufgericht, verbetten und gefertigten Schuldbrief zu verrichtung eines ewigen Gottesdienst bei gedachter St. Gabriels-Capellen mit Acht tausend Gulden reinisch, jeden derer zu fünfzechen Bazen oder sechzig khreuzer gerechnet, so sich auf gedachtes Prunschmidts zeitliches Ableiben uns und unserer Kammer oder Fisco mit recht verfallen aus christlichen, wohlmeinend und guetherzigen Gemüeth,

Digitized by Google

Andacht und eyfer dotirt und fundirt haben, und aber diesem unserm wohlmainenden christlichen intent und fundation die gebührende Vollziehung jederzeit geschehe, auch was gestalt obbestimmte Suma der Acht tausend Gulden, und nit weniger die darvon herrührenden Gülten und Zinsungen sollen verbraucht, und angewendet werden, meniglich guetes Wissen trage, als haben wir uns zur endlicher nachrichtung und vollziechung dieser unserer christmielden fundation nachfolgende disposition und ordnung's zu machen fürgenommen, fürnemmen, auch hiemit setzen, disponiren und ordnen solches wissentlich in Kraft dieser unserer fundation in der besten Form, weeg, Maß und Weiß, als wir das von rechtswegen am fürtrefflichsten thuen sollen, khönnen und vermögen, alles diesen Inhalts wie hernach zu vernemmen.

Erstlich setzen, ordnen und wollen wir, das die von oberürten der St. Gabriels Kapellen von uns applicirt und verordneten Acht tausend Gulden verfallene Verzinsungen so sich jährlich auf vierhundert Gulden erstrekhen, anderer Gestalt nit, dann zu besagter Kapell St. Gabriels zu ewigen Zeiten gebraucht und angewendet werden sollen.

Zum andern wollen und ordnen wir, das bei gedachter Kapellen von sollicher Verzinsung für baß zwen Kaplän oder anderen statt zwen Religiosen unterhalten, und denen jedweden monathlich zechen Gulden geraicht werden, bringt für beede Kaplän jährlichen zwaihundert vierzig Gulden, welliche beede Kaplane für nemblich dahin verobligirt seyn sollen, das täglich ainer aus ihnen, ain Wochen umb die andere oder wie sie sich deßhalber mit ainander werden vergleichen, unfehlbar Winterszeiten zu angehenden Tag, Sommerszeiten aber um 6 Uhr in der frue in gedachter St. Gabriels Kapellen celebrirt und Meß lese, Inmassen Sie dann auch nicht weniger in sollichen Irne Messen und verrichtung dieses gestifteten und von uns verordneten Gottesdienst stets und allwegen die Christgläubigen Katholischen, insonderheit aber unserer und unserer Blutverwandten Seelen eingedenket, auch sowohl für die Lebendigen als die abgestorbenen, daraus Gott den Herrn anzurufen und zu bitten, und unter andern außer des Advents und der Fasten, so oft officium de tempore et feria in der Fasten und dem Advent aber dreimal in der Wochen pro defunctis unausseglich zu celebriren schuldig und verbunden seyn, und soll solches also zu ewigen Zeiten verricht und undterhalten werden.

Digitized by Google

Damit auch fürs dritte gedachte Kapelle gebürlich und sauber undterhalten werde und an Ministranten khain mangel oder abgang erscheine, so solle allerwegen ain aigener Ministrant und Meßner zu gedachter Kapellen gehalten und demselben für seine Besoldung monatlich fünf Gulden, bringt das Jahr Sechzig Gulden geraicht werden, damit er die Kapellen sauber, und die von uns darzu gestiftet und gehörige Ornat in fleißiger Undterhaltung und Verwahrung halte, und habe, auch die Kapellen und den Altar von Zeit zu Zeit gebürender massen ziere und zurichte.

Zum vierten ordnen und wollen wir, das nun hinfüro von den übrigen ain hundert Gulden die Beleuchtung wie auch die Unterhaltung der Kapellen aufgerichtet werde, und da sich der Unkosten so auf Undterhaltung des Liechts und der Kapellen lauffen thuet, nit gar auf ainhundert Gulden erstrekhete, solle das übrige reridnirt und zuruckgelegt werden, bis das es auf ainhundert khombt. So oft auch ainhundert Gulden beieinander, sollen sie der Kapellen zu Guetten angelegt, und also diß Einkhommen imerdar gemehrt werden.

Die Verschreibung der Acht tausend Gulden betreffend sollen solliche hindter ein Stattrath allhir hinterlegt werden, der Stattrath oder dessen ein recognition dem Consistorio geben, welche bei dem Consistorio solle aufbehalten verbleiben, und über khurz oder lang ain Thail oder gar an dieser Summa abzallet werde, Solle solche Bezallung nit dem Bruedermaister, sondern dem Consistorio und Stattrath mit ainander geschehen, diese sollen als von uns zugleich verordnete Executores dieser fundation das Geld empfangen und sehen, das es unverzogentlich der fundation zum Besten wiederumb an gewisse und sichere Orth angelegt, und die Verschreibungen auf den Schlag diser ainzigen Verschreibung gericht werden.

Was aber das jährliche Interesse belangt, solle solches einem Bruedermaister erlegt werden, und er darumben zu quittiren haben. Entgegen solle Er auch verbunden und verpflichtet seyn, die bemelte Außgaben und Stiftungen jährlich und monatlich treulich darvon außzurichten und zu bezahlen, auch alle Jahre in den ersten Tagen nach Georgi, vor denen von dem Consistorio und Stattrath darzue Deputirten, darumben erbar und treuliche Rechnung zu thuen, und sollen Ihren Bruedermaister für sein Bemühung jährlich in der Raittung fünfzechen Gulden passiert werden.

Digitized by Google

Die Collation aber dieser Kaplanay Ministrant oder Meßner ambtes betreffendt, wollen wir uns und Unsern Nachkhommen am Erzstift gänzlich und frey vorbehalten haben.

Dieses alles so hievon geschrieben, ist Unser endtlicher Will und manung, auch wohl bedechtliche Christmilte fundation, wir wollen auch, daß es von meniglich also dafür angesechen gehalten, wirklich vollzogen und effectuirt werde, Inmassen wir dann auch nit weniger unsere Nachkhommen am Erzstifft deßhalber ersuecht und vermohnet haben wollen, ob dieser unserer wohlmainenden Stiftung allerdings zu halten, und im Fahl der Vermanglung es wär in ainer oder der andern der obberürten punkten die würklich execution und Vollziechung alles Fleiß zu verschaffen.

Zur Urkhund diß Brifs den wir mit aigen handen underzogen und mit unsern Insigl zu verferttigen bevohlen.

Geben in unserer Statt Salzburg den 26. April nach Christ, Unsers lieben Herrn und Seeligmachers Geburt Im ain tausend sechs hundert und vierten Jahr.

Wolff Diertrich.

Diese Fundation hatte ursprünglich ein Capital von 8000 fl., jetzt 30730 fl. 20 kr.

Die jährlichen Einkünfte betragen 930 fl. 50 kr., wovon der bauliche Zustand der Capelle erhalten und den übrigen stiftbriefmäßigen Verpflichtungen entsprochen wird.

Die Gabriel Fabriks-Stiftung.

Diese Stiftung verdankt ihren Ursprung gleichfalls dem Erzbischof Wolf Dietrich, welcher in dem 4. Puncte des Stiftbriefes der Gabriels-Capelle verordnete, daß die Summe von jährlich 100 fl. RW. aus den Zinsen des Stiftungs-Capitals der gedachten Capelle zur Beleuchtung und Erhaltung derselben zu verwenden ist und weil die auf Unterhaltung des Lichtes und der Capelle erlaufenden Kosten sich nicht ganz auf 100 fl. erstrecken dürften, so befahl er, daß der jährliche Ueberschuß zu reduciren sei, bis er 100 fl. ausmacht, wo selbe sodann der Capelle zu Guten anzulegen sein sollten.

Als Nachtrag zu dieser Urkunde hat Erzbischof Wolf Dietrich am 14. October 1605 folgende Bestimmungen erlassen, welche den Stiftbrief der Gabriel Fabriks-Stiftung bilden.

Digitized by Google

Extract

aus dem St. Gabriels Urbario anderten Fundations Brief über St. Gabrielskapelle und Kreuzgangs daselbst fabric und deroselben jährliche Beschau betreffend.

Wür Wolf Dietrich von Gottes Gnaden Erzbischof zu Salzburg, Legat des Stuels zu Rom, bekhennen für Uns und Unsere Nachkhommen am Erstifft öffentlich mit diesem Brief, wo den zuvernennen fürkhommbt, und thuen Khundt meniglich, demnach wür thurz verwichene Zeit bei St. Sebastians-Gotteshaus alhier enthalb der Pruggen mit allem einen Freithof und Kreuzgang zur Ruhe, Hilf und Trost aller chatolischen Christgläubigen, sondern auch dem Allmechtigen Gott zu Lob, zu mehrung christlicher Andacht in der Ehre des heiligen Erz-Engels Gabriel, ain Kapelle von Neuem auferbaut und vermig unseres deßwögen verförttigten fundation Briefs, so datirt dem 26. Aprilis nechst verloffenen 1604 Jahres zu Unterhaltung der fabric drei hundert Gulden jährliches Einkhommen verwend und insonderheit deputirt; wan wir aber in allweg gehen sechen und haben wollen, daß diese unsere auferbaute Kapellen und Kreuzgang in guten paulichen Wesen zu ewigen Zeiten erhalten wurden, also damit auch an dem Einkhommen, davon solches beschehen möchte, in dem wenigsten khein Mangel und Abgang erscheine, haben wir zu solchen annitzo noch drey Tausent Gulden, welche aus der Zeit unser Unterthan Georg Wenger bey St. Dionysi oberhalb unser Stadt Hallein seßhaft und Margarethe sein Hausfrau, nach laut eines von ihnen gegebenen Schuld- und Porgschaftsbrief zu thuen schuldig, auß christlichen Eifer und threuherzigen Wohlmainung geschenkht geben, und verordnen thuen, und das auch hiemit wißentlich in Kraft dieses Briefs, und wollen das von solchen drey tausent Gulden welche nach Gutachten unsers Consistorii und Stattsraths allhier als dieser fundation verordnete Executorn vom bemelten Wenger im Fahl ainiger Vermanglung und besorgten ungewißheit wohl abgefordert und an sichern Orth durch sye ausgeliehen werden mögen, das davon gebreichige interesse, das ist, dreihundert fünfzig Gulden zu den zuvor gestüfften dreihundert Gulden geschlagen, und solche hinfürten dieser Kapellen und Kreuzgang allein zu Unterhaltung der fabric zway hundert fünfzig Gulden gewisses jährliches einkhommen haben, dieselben auch

Digitized by Google

anderſt nit und in theinerley anderem Weeg angewendet, ſondern da was darbey erſbarrt und yber den auflauffenden jährlichen Unkoſten der fabric verbleiben würdet, deßhalb jederzeit fleißig an guet ſichern Orth umb die gewöhnliche Zünſung von Neuem widerumb ausgeliehen und allein zu erhaltung der obberirten fabric reservirt werden ſolle, alles mit denen mehreren Conditionen ſo in untern obenangezogenen Stüfftbrief begriffen, und verfaßt, außer dis ainigen, welches wür vermög dieß Briefs inſonderheit verordnen, nämblichen das Jährlichen in der Oktav Michaelis im September ainen von unſern **Consistorio** und zway von Stattrath allhir neben dem Bruedermaiſter verordnet werden, die mit und neben unſern Statt **Officien** offt beſagte fabric Paufälligkeiten fleißig beſichtigen, und von Jahr zu Jahren dieſelben unfehlbar werden und beſſern laſſen, auch ſichere Verordnung thuen, damit dieſe fundation in kundlichen weſen zu Ewigen Zeiten erhalten werde; entgegen wollen wür auch das demſelben Tag denjenigen ſo dieſer Beſichtigung beywohnen, ain Mahlzeit darauf bis in die zöchen Gulden Gewend werden mag, geben und gehalten, auch von gedachten Einkhommen der zway hundert fünfzig Gulden bezahlt werden ſolle, und dieß alles zum kräft- und beſtändigiſten, ſo es in dergleichen piis causis immer ſeyn kann, und mag, Inmaſſen wür dann ſolches alles und jedes ſohinn vorbegriffen am würkhlichſten nachzuſezen von gemelten unſern **Consistorio** und Stattrath allhier, als dieſes Werkhs von uns verordneten **Executorn** mit ſondern ernſt eingebunden, wie nit weniger unſern Nachkhommen am Erzſtüfft deßhalben erſuecht und vermahnt haben wollen, ob dieſer unſer Zueſtüfft und mehrung ſowohl als offt berührte unſer hiervon gethannen Haupt fundation allerdings zu halten und im Fahl der Vermanglung, es were in ein oder andern der obberührten Punkten die wirkhliche **Execution** und Vollziechung mit Fleiß zu verſchaffen. Zur Urkundt diß Briefs haben wür uns mit eigener Handt unterſchrieben und unſer fürſtliches Dekret In ſiegel hinanzuhangen bevolchen.

Geben in unſerer Hauptſtadt.

Salzburg den 14. Oktober anno 1605.

Das Vermögen dieſer Stiftung beſteht gegenwärtig in 4149 fl. 15 kr. CM.

Mit den Zinſen werden verſchiedene Stiftungslaſten beſtritten.

Digitized by Google

Der Kreuzgangfond.

Die Stiftungs-Urkunde lautet wie folgt:

Donationbrief

über den neuerbauten Kreuzgang bei St. Sebastian enthalb der Pruggen alhier gelegen.

Wür Wolf Dietrich von Gottes Gnaden Erzbischof zu Salzburg, Legat des Stuhles zu Rom bekennen für uns und unsere Nachkhommen am Erzstüft öffentlich mit diesem Brief und thnen khundt jedermeniglich, als wür vor wenig Tagen den Freithof sammbt den Kreuzgang zu St. Sebastian alhir enthalb der Pruggen dem Allmächtigen Gott zu Ehren und allen chatholischen Christgläubigen in Unserer Statt Salzburg, auch andern so darin mechten begraben werden, zur Ruhe und Drost von Neuen auferbauth haben. Das wür demnach wohlbedächtlich aus vätterlich und Christlicher Liebe ermeldten Freithof sambt den Kreuzgang allermaßen, wie er von uns erbaut worden, zu ainer echten Uibergab donation und Schankhung frey, ledig und eigenthomlich dem St. Sebastians Bruederhaus alhier geschenkht, auch auf und übergeben haben, übergen und schenkhen auch hiemit freywillig und wissentlich in Kraft dieses Briefes in bester Form, weiß und Maß, wie sich von rechts wegen gebührt, und seyn solle, doch dergestalten und mit nachvolgender Ordnung, das nemblichen und fürs erste derjenige, so für sich und seine Erben in gedachten Kreuzgang ein Gewölb aigenthomblich zu haben gesinnet, für solche Gerechtigkeit ainhundert Gulden, derjenige aber, so nur allain ain Epitaphium in der Wandt und ain Stein in die Erden zu richten begehrt, dreißig Gulden, und fürs dritte, daß alle diejenigen, so in dem Kreuzgang zu liegen begehren, fünfzehen Gulden Reinisch in Münz jeden Gulden pr. Sechzig Khreuzer gerechnet, gedachten Bruederhaus zu entrichten, und zu erlegen schuldig seyn sollen; welche aber allein außer dem Kreuzgang im Friethof ihr Begräbnuß haben wollen, oder werden, die sollen nichts zu bezahlen schuldig seyn, außer dis so sye gutwilliglich ihren Seelen zu Gueten dem armen Bruederhaus verschaffen und vermachen wöllen; wir wöllen aber beynebens aber auch und ist deßhalben unser endliche Meinung und Befehl, daß solches verfahlendes Gelt durchaus in khain andern Gebrauch verwendet, sondern jährlich widerumb angelegt und davon keine andere Ausgaben gestattet werden, als was zu gebührlicher Unterhaltung des

zuvor ernanten Freithof und Kreuzgangs in Tachung und anderen erfordert würdet, im Fahl aber künfftig das angelegte Gelt so weit reichen würde, daß das Interesse darvon zu der gebührlichen Unterhaltung erstgedachten Kreuzgang und Freithofs erklecklich seyn würde, so geben wyr alsdan die genedigste Bewilligung, das die Nutzung von mehr besagten Freithof und Kreutzgang jährlich auch dem Bruderhaus zu desto Stattlicher Unterhaltung angewendet werden möge, jedoch dises alles und jedes mit diesem ausdrukhlichen Geding und Vorbehalt, das von dato diser Unserer donation und Uibergab an ermeldtes Bruederhaus offtgedachter Freithof und Kreuzgang wie sy anjetzo beschaffen und vor Augen stehen, in Tachung und allen andern Nothwendigkheiten (außer St. Gabriels Kapellen) versehn, wesentlich und tunlich underhalte, und Uns auch deßwegen unter gemainer Stattfertigung ain ordentlich genuegsamben Revers, das diesen allen und jeden also wirkhlich nachgelebt würde, herausgebe und zu Handten stölle, und diß alles dieweilen wirs aus einer väterlichen threuherzügen und christlichen Liebe, dem Allerhöchsten zu Ehren und allen chatholischen Christgläubigen zur Rast und Ruhe, auch gedachten armen Bruderhaus bei St. Sebastian zu nuz und frommen Vermainen, also haben wür oft besagten Bruederhaus disen Unseren donation und Uibergabbrief geben, welchen wür mit aigenen Handen underzogen und mit unserm Dekret zu verförtigen anbefohlen haben.

Geschen in Unserer Statt Salzburg als man zehlet nach der gnadenreichen Geburt Unsers Herrn Jesu Christi ain Tausend Sechs hundert und drey Jahre den dritten Monathstag September.

Dermal wird die Stiftung in so weit erfüllt, daß die gewölbten Grüfte des Kreutzganges und die nicht gewölbten Gruftplätze, endlich auch Grabstätten für einzelne Personen in Commungrüften um die noch zu erzielenden Preise verkauft und die Käufer in gehöriger Vormerkung gehalten werden.

Die Ueberschüsse dieser Nebenstiftungen wurden schon früher der Hauptstiftung, das ist dem Bruderhause, zugeführt, was auch jetzt noch der Fall ist.

Das Vermögen besteht gegenwärtig in 8774 fl. 56 kr., das jährliche Erträgniß in 460 fl. 14 kr. CM. WW.

Digitized by Google

Das städtische Leihhaus.

Das Leih- und Versatzhaus stiftete Jacob Ernst von Lichtenstein, Erzbischof von Salzburg, im Jahre 1747 zum Einhalt des Wuchers und zur Minderung der Noth für die dürftigsten Classen. Das Fondscapital betrug 33,000 fl., wozu er kurz vor seinem Tode noch 20,000 fl. hergab, von welcher letzteren Summe unter Erzbischof Andreas Jacob das Gebäude Nr. 515 in der jetzigen Dreifaltigkeits-Straße für die Leihanstalt adaptirt wurde.

Der Stiftbrief, welcher für die Manipulation des Leihamtes die umfassendsten Daten enthält, wurde unter dem Namen „**Mons Pietatis**" in Druck gegeben und vielfältig verbreitet, so daß es überflüssig wäre, ihn hier aufzunehmen. Bis auf den Betrag von 1 fl. RW. wird für Darleihen kein Zins gezahlt. Außerdem werden Darleihen auf Effecten mit 5 %, auf Gold, Silber und Juwelen mit 4 Procent verzinset.

Der Vermögensstand dieser Anstalt ist folgender:

Capitalsstand	20433 fl.	20 kr.	— pf.
Realitätenwerth	9731 „	31 „	— „
Mobilien	794 „	29 „	— „
Activ-Rückstände	34232 „	29 „	3 „
Cassebarschaft	7056 „	52 „	2 „
Summe des Vermögens	72248 fl.	42 kr.	1 pf. CM.

Die Local-Versorgungs- und Beschäftigungs-Anstalt.

Im vorigen Jahrhunderte, wo für ein jedes Bedürfniß der Armen mit ergiebigen Hülfsquellen auf immerwährende Zeiten, wohl überdacht, gesorgt wurde, ist dennoch die Errichtung und Fundirung einer bleibenden Beschäftigungs-Anstalt unterblieben.

Indessen war damals auch das Bedürfniß in so hohem Grade nicht vorhanden, und kaum hat es sich gezeigt, so wurde

Digitized by Google

zur Abhülfe geschritten, wenn auch aus Veranlassung der damaligen bewegten Zeitumstände nichts Dauerhaftes erzielt werden konnte.

Die Baumwollen-Fabrik in Hallein hat im vorigen Jahrhunderte bei 3000 Menschen beschäftiget, jährlich mehr als 200,000 Gulden aus der Fremde in das Erzstift gebracht, der Verkehr war viel lebhafter, der Andrang in die Stadt Salzburg nicht so groß, die Lebensmittel nicht so theuer, und so konnte Jedermann leicht seinen Erwerb finden. Wie jedoch diese Erwerbsquellen versiegten, so wurde auch gleich zu den nöthigen Vorkehrungen geschritten.

Erzbischof Sigismund verwendete das ohnehin ganz zwecklos und unbrauchbar gewordene Lazareth- oder Pesthaus zu einer Zwangsarbeits-Anstalt und Zuchthaus. Er baute noch einen Flügel mit einem Thore hinzu und ließ rückwärts ein paar kleine Gebäude zu verschiedenen Zwecken aufführen. Ueber dem Portale waren auf einer marmornen Platte die Worte gegraben: „**Abstine aut sustine.**"

Zu gleicher Zeit kaufte der Erzbischof eine Socken-Gerechtigkeit und übersetzte dieselbe in das Zuchthaus. Auch wurde bald dieser Anstalt ein Fond beigegeben, wozu der Pflaster- und Laternfond einen namhaften Beitrag leisten mußte.

Die schweren Verbrecher wurden jedoch bis zum Jahre 1810, damals 7 an der Zahl, auf die hohe Festung gebracht, andere Verbrecher, im gedachten Jahre 77 männliche, 30 weibliche, zusammen 107, waren im Johanns-Schlössel am Mönchsberg, wo sie mit Schaf-, Baumwoll- und Flachs-Spinnen, dann mit Haarreißen beschäftigt wurden.

Zur Errichtung einer freiwilligen Arbeits-Anstalt wurde schon im Jahre 1785, jedoch ohne Erfolg, geschritten. Es wurden zwar mehrere Versuche von Privaten veranlaßt, es hielt sich aber nur die vom Stadtrathe Weiser auf eigene Kosten errichtete Spinnanstalt durch 15 Jahre, welche endlich aus Mangel jeder polizeilichen Unterstützung eingehen mußte.

Franz Rauchenpichler, Handelsmann in Salzburg, versuchte rohes Material an gesponnener böhmischer Schafwolle einzuführen, hier zu Tüchern weben und dann färben zu lassen, allein dieses Unternehmen hatte keinen Bestand.

Die Arbeits-Anstalt des Franz Xaver Mangin endlich blieb beim bloßen Project.

Digitized by Google

Mit Decret vom 17. August 1804, Z. 130, hat die churfürstliche Landesregierung die Errichtung einer freiwilligen Arbeits-Anstalt mit den heißesten Wünschen angeregt, da sie nur hierin den einzigen sicheren Weg zur Hemmung des Bettels, Consolidirung der Armencassen, Beförderung der Sittlichkeit und zureichenden Hülfe zu finden glaubte. Es wurde in dem Stadtwaaghause, wo schon früher eine Spinn-Anstalt war, abermals mit Flachsspinnen begonnen und hierzu 15 junge arbeitslose Mädchen bestimmt.

Allein aus Mangel an nöthiger Energie blieb es auch hier beim Versuche.

Am 16. October 1812 hat das General-Commissariat des Salzach-Kreises eine Zwangs- und eine freiwillige Arbeits-Anstalt ins Leben gerufen.

Die erste war in der Kamerloher-Behausung Nr. 23 in Mülln, die letztere im Bruderhaus.

Der Fond wurde durch die Gemeinden im ganzen Herzogthum herbeigeschafft, und für jeden Zwangsarbeiter die erlaufenen Unkosten von seiner zuständigen Gemeinde hereingebracht.

Diesen 2 Arbeits-Anstalten standen vor:

1) ein Inspector für die Erhaltung der Ordnung, Führung der Rechnung und des Casse-Geschäftes,

2) ein Inspector für die Qualität der Arbeiten, welcher zugleich das Casse-Geschäft mit besorgte,

3) ein Werkmeister, zugleich Tracteur im Zwangs-, und ein Werkmeister im freiwilligen Arbeitshause,

4) ein Aufseher für die Zwangs- und eine Aufseherinn für die freiwillige Beschäftigungs-Anstalt.

5) 2 Hausknechte für beide Häuser.

Die oberste Leitung wurde dem königlichen Polizei-Commissär als Vorstand der Armen-Commission überwiesen.

In der Zwangsarbeits-Anstalt wurden unter der Leitung des Joachim Mandl, welcher zur Erlernung der Strohhut-Fabrication eigens nach Illyrien gesendet wurde, Strohhüte verfertiget, für die Handelsleute Gummi und Gallus sortirt, für die Apotheker Theeholz geschnitten und zuletzt auch Socken fabricirt. Die Arbeiter erhielten die ganze Verpflegung, Wohnung, Kleidung und ärztliche Pflege.

In der freiwilligen Arbeits-Anstalt wurde keine Verpflegung verabreicht, sondern von einzelnen Unternehmern dahin

Digitized by Google

Schafwolle zum Reißen, Kartatschen und Spinnen übergeben und der entfallende Lohn wochentlich ausbezahlt, weßhalb auch von dieser Anstalt kein besonderer Fond in Anspruch genommen wurde.

Das Fonds-Capital der Zwangsarbeits-Anstalt war bald ganz erschöpft, die Gemeinden weigerten sich, die currenten Auslagen für ihre Züchtlinge zu bestreiten, die Energie in der Durchführung der getroffenen Maßregeln ließ abermals nach, und so wurde mit Entschließung der Kreisdirection vom 4. Juli 1816 die freiwillige Arbeits-Anstalt und am 20. August 1816 die Zwangsarbeits-Anstalt aufgelöst.

Endlich gelang es dem Museums-Vereine in Salzburg, dessen erfolgreiches Wirken von den dankbaren Bürgern nie vergessen wird, durch Sammlungen einen Fond zu einer freiwilligen Local-Beschäftigungs- und Versorgungs-Anstalt zusammen zu bringen, wonach auf gutes Glück und in sicherer Erwartung, daß diese wohlthätige Anstalt von Menschenfreunden nicht übersehen werden kann, im Jahre 1837 die Statuten entworfen wurden, und der rückwärtige Tract des Bruderhauses für diese neu ins Leben zu tretende Anstalt adaptirt worden ist.

Wie vorausgesehen, traf es ein. Der hiesige Bürger und Handelsmann Haslauer, welcher sich schon um den Bau der St. Sebastianskirche ein großes Verdienst erworben hat, vermachte dieser Versorgungs-Anstalt ein Capital von 40000 fl., und die Anstalt wurde am 1. Juli 1844 feierlichst eröffnet. Die Localitäten dieser Anstalt sind sehr zweckentsprechend, geräumig, gesund und licht. Die Männer ganz abgesondert von den Weibern. Die ersteren werden mit Wollarbeiten, die letzteren mit Spinnen, Stricken und dergl. beschäftiget.

Jeder Arbeiter hat sein eigenes reinliches Bett, bekommt die vollständige Bekleidung, Kost, Heizung und Licht, kurz er ist ganz versorgt, wofür er mäßig arbeiten muß, und hat er seine Aufgabe geleistet, so bekommt er den Ueberschuß zur freien Verfügung auf die Hand; was jedoch ein Arbeiter nicht verdient, wird zur Hälfte vom Local-Armenfond, zur andern Hälfte von der Beschäftigungs-Anstalt getragen.

In dieser Anstalt befinden sich im Durchschnitt 40—50 Arbeiter, welche arm sind und in die Stadt Salzburg gehören. Der Platz und sämmtliche Einrichtung, Kleidung und Wäsche ist für 100 Personen vorgesehen.

Digitized by Google

Dieser Anstalt stehet unmittelbar vor ein geistlicher Vorsteher und ein Werkmeister, welchem ein Arbeitsaufseher und eine Aufseherinn beigegeben sind.

Die Leitung hat sich der Museums-Verein vorbehalten, der gegenwärtig die Anstalt dem Gemeinderathe übergeben hat, welcher mit erprobter Umsicht sogleich wesentliche Reformen vornahm, so daß die Anstalt nun in drei verschiedenen Abtheilungen bestehen wird, deren erstere ganz allein für sich besteht, letztere beide aber im Zusammenhange stehen, und zwar:

I. Die freiwillige Beschäftigungs-Anstalt.

In dieser erhalten hierher zuständige gesunde Arbeitslose beiderlei Geschlechtes auf Ansuchen und gegen Leistung einer bestimmten Arbeits-Aufgabe Wohnung, Kost und Kleidung. Der Ueberverdienst über 12 kr. RW., welcher bei geringer Bemessung der Arbeits-Aufgabe leicht zu erlangen ist, wird dem Arbeiter bar an die Hand bezahlt. Für Verabreichung einer gesunden und hinlänglichen Kost wurde durch Uebernahme derselben in eigene Regie gesorgt.

II. Mädchen-Erziehungs-Anstalt.

Nach dem besonderen Wunsche des hochherzigen Stifters, daß in dieser Anstalt vorzüglich Kinder Erziehung und Unterricht finden sollen, wurde diesem Zweige der Wohlthätigkeit ein besonderes Augenmerk gewidmet und eine eigene getrennte Abtheilung gebildet, in welcher brave Mädchen nach gut beendeter Schule bis zum Eintritt in einen Dienst, und zwar vorzugsweise Waisen oder solche, deren Unterbringung sich besonders wünschenswerth herausstellt, volle Versorgung, Erziehung und Unterricht unter der besonderen Obsorge eines Frauen-Vereines erhalten, um sie zu tüchtigen Dienstboten heranzubilden.

III. Unterrichts-Anstalt zur Bildung weiblicher Dienstboten.

Gleichfalls unter Obsorge oberwähnten Frauen-Vereines stehend, werden in dieser Anstalts-Abtheilung, welche sie von Morgen bis Mittag und Nachmittag bis Abend zu besuchen

Digitized by Google

haben, arme gesittete Mädchen vom Austritt aus der Schule bis zur Dienstesfähigkeit unter Leitung geeigneter Aufseherinnen Unterricht in allen Arbeiten weiblicher Dienstboten, namentlich Waschen, Nähen, Spinnen, Kochen 2c. erhalten.

Hiermit ist die einzige Lücke im Cyclus der reichlichen Wohlthätigkeits-Anstalten hiesiger Stadt, von der Kleinkinder-Bewahr-Anstalten an zum Asyl im hohen Alter und sogar bis zur Begräbniß dem Bedürfnisse entsprechend ausgefüllt.

Der gegenwärtige Vermögensstand der Local-Beschäftigungs- und Versorgungs-Anstalt ist folgender:

Capitalien . .	23432 fl.	43 kr.	— pf.
Realitäten-Werth	6653 „	57 „	— „
Mobilien . .	3697 „	20 „	3 „
Natural-Vorräthe	3845 „	14 „	— „
Activ-Rückstände .	10364 „	23 „	— „
Cassebarschaft .	97 „	32 „	2 „
Total-Summe	48091 fl.	10 kr.	1 pf.

Der Ausstattungsfond für Bürgersöhne.

Dieser Fond tritt eben in das Leben.

Mathias Bayrhamer, Handelsmann in Salzburg, stiftete laut Testament vom 10. Februar 1844 ein Capital von 20000 fl. CM. zu dem Ende, daß von den Zinsen hiesige Bürgersöhne jeder mit 200 fl. ausgestattet werden. Die Wahl der Auszustattenden haben 3 äußere Magistrats-Räthe der Stadt, welche von den inneren zu bestimmen sind, ohne von irgend einer Autorität abhängig zu sein.

Digitized by Google

Der Bayrhamer'sche Unterstützungsfond für die Armen der Stadt Salzburg.

Mathias Bayrhamer stiftete laut letztwilliger Anordnung vom 10. Februar 1844 ein Capital von 15000 fl. als bleibenden Fond zur Unterstützung armer Einwohner der Stadt, dessen Zinse von den Herren Ortspfarrern der Stadt unter die bedürftigsten Hausarmen zu vertheilen sind.

Die Kleinkinder-Bewahr-Anstalten.

In der neuesten Zeit wurden unter dem Protectorate Sr. Eminenz des Cardinal Erzbischofes Fürsten Friedrich von Schwarzenberg 2 Kleinkinder-Bewahranstalten errichtet, welche, durch Privatbeiträge erhalten, schon mehr als 187 Kinder bewahren, an welche im Jahre 1849 nebst den Kleidungsstücken beim Weihnachtsfeste 26719 Kostportionen verabreicht worden sind.

Die von edlen Menschenfreunden hierzu gespendeten jährlichen Beiträge belaufen sich auf die Summe von mehr als 3000 fl. RW.

Die Gründer dieser so äußerst gemeinnützigen Anstalt sind:

Ihre Majestät die Kaiserinn Mutter.

Se. Eminenz der hochwürdigste Cardinal Erzbischof Friedrich Fürst von Schwarzenberg.

Frau Eleonora Fürstinn Schwarzenberg.

Frau Gräfinn Rehbach.

Frau Leopoldine Bolland.

Fräulein Barbara v. Kleimayrn.

Herr Gregor Baldi, b. Kunsthändler.

„ Alois Durreger, b. Großhändler.

„ Mathias Gschnitzer, Bürgermeister.

„ Franz Triendl, b. Großhändler.

„ Wilhelm Fischer, Stahlfabrikant.

„ Joh. Michal, Feldcaplan.

„ Carl Hilz, Hofapotheker.

„ Dr. Joh. Stieger, Hof- und Gerichtsadvocat.

Der vormalige Musik-Uebungs-Verein.

Der Verein der Blumen-Ausstellung.

Digitized by Google

Das Leprosenhaus.

Dieser Fond hat seinen Ursprung aus den Zeiten der Kreuzzüge nach dem heiligen Lande, woher die Kreuzritter ein in den heißen asiatischen Gegenden gewöhnliches Siechthum (lepra) zurückbrachten, das in einem feinen Staube bestand, der an der ganzen Oberhaut juckte und diese schuppicht machte, welches Uebel sehr ansteckend war.

Ein Stiftbrief ist nicht vorhanden, doch die Zeit des Entstehens unzweifelhaft zwischen 1096 — 1200, weil die Kreuzzüge im erst benannten Jahre begonnen haben, und Erzbischof Eberhart II. von Truchsen, welcher von 1200 —1246 regierte, als vorzüglichsten Wohlthäter von dem eben deßhalb ausgezeichneten Erzbischof Friedrich von Leibnitz (1315—1338) genannt wird.

Der Name „Leprosenhaus" kommt erst seit 1782 vor, im Jahre 1654 war dieses Institut unter dem Namen „Armen Sünder Siechenhaus zu Müllen mit Sti. Hieronimi et Sti. Antonii Capellen" bekannt.

Nach den schon vorbenannten zwei Erzbischöfen ist als der nächstfolgende Wohlthäter dieses Instituts Erzbischof Wolf Dietrich bekannt, welcher von 1587 — 1612 regierte und zum Leprosenhaus ein Capital von 1000 fl. vermacht hat.

Die ersten vorliegenden Statuten wurden dieser Anstalt auf Befehl des Altsalzburgischen Consistoriums am 3. Mai 1619 ertheilt und lauten wie folgt:

„Statuta und Ordnung allhie

Wellicher sich die Siechen sowohl der Hausvater als andere untergebene Personen unübertrettlich gebrauchen und auf das fleißigste zu halten verbunden sein sollen.

Erstlichen weilen wesentlich das Reich Gottes und seine Gerechtigkeit zu suchen, sollen die genannten Siechen morgens nach dem Aufstehen sich in seine göttliche Protection und Beschirmung befehlen, an den jenigen Tagen, wann in ihrer Kirche und Capellen die heil. Meße gehalten wird, sollen sie derselben auf das fleißigste beiwohnen, der Hausvater deßwegen auf alle, daß sie sämmtlich seine Kinder darin erscheinen, gute Obacht haben, mit Ernst darauf halte, ausgenommen diejenigen, so nicht anhaimb oder schwerlich krank sein,

Digitized by Google

die Uebertretter dieses sollen von dem Siechenmeister der Gebühr nach gestraft werden.

Zum andern, wenn sie bei ihnen keine Messe haben, sein sie verbunden zwischen acht und neun Uhr, samtlich ihr Kirchen zu besuchen, alldort für das Heil und Wohlfahrt aller Benefactoren und Gutthäter fünfzehn Vater Unser und so viel englischen Gruß, samt einem christlichen Glauben, andächtig zu bethen.

Zum dritten die Sonn- oder Feyertage, daran beweglicher Ursachen halber Ihnen die **Patres Augustini** keine Meß in ihrer Capellen verrichten können, mögen sie bemeldter Herrn Väter Kirchen sämtlich einander heimsuchen, daselbsten der ersten oder andern Mess andächtig beiwohnen, so oft sie sich aber bei diesem oder andern Gottesdienste befinden, sollen und müssen sie sich unter andere Personen nicht einmischen, sondern an einem einsamen Ort bei einander verbleiben.

Zum vierten der Hausvater solle gutes für und Aufsehen halten, daß ein jedes auf das wenigst mit einem Petter oder Rosenkranz versehen sey, denselben recht und mit Andacht zu betten, die Unerfahrenen werden von ihrem Beichtvater Unterricht begehren und empfangen, auch nicht wenigen für Mehrung der Gottesfurcht solle man ihnen, wie vorhero gebräuchlich, alle feyerabend das heilige Evangelium des nächst kommenden Sonn- oder Feyertags vorlesen.

Zum fünften, dem Hausvater ligt auch ob, daß die Kirchen rein und sauber, die Altartücher, Alben und andere zum Gottesdienst gehörende Sachen auf das fleißigste gewaschen und gereinigt erfunden werden, die Schlüßl aber, so zu der Sakristei gehörig, soll er jederzeit in guter Sorg und Verwahrniß halten, wann aber nun ein Priester komt, der da Meß zu lesen begehren thut, soll er gemeldete Schlüssel dem Hausknecht geben, daß er auffsperre, den Altar mit allerhand Nothwendigkeit und Zugehör versehe und von ihm dem Hausknecht und nicht von einem Siechen zubereitet werde.

Zum Sechsten die Beicht und Communion betreffend, sollen alle und jede Hauskinder auf das wenigste zu dem österlichen Fest, zu den vier **Quatembern** sich gottselig einstellen, wegen des Almosen, so ihnen ertheilt wird, wie sie dann von alters hero, vermöge eines ewigen Stiftbrief, fünfmal ohne die osterliche Zeit im Jahr zu beichten gepflegt haben.

Digitized by Google

Zum Siebenten allerlei Zank und Hader, Uneinigkeit viel weniger Feindschaft, solle zum wenigsten nicht geduldet werden, auch dergleichen aufwieglerische Personen mit Ernst gestraft sein, nicht weniger, wo sie die Strafe nicht mit Geduld annehmen und sich daran emendiren und bessern würden, von dem Hause als unsträflich gar hinweg geschafft und gestossen werden.

Zum achten soll sich auch der Hausvater befleißen, und in allweg darob seyn, daß die Hauskinder als oft Ihnen Almosen mitgetheilt wird, sich dankbarlich erzeigen, in Reden Geberden und in ihrer Kleidung eingezogen, als Armen-Leuten zustehet, erweisen, da aber eines oder das andere über das Almosen murren sollt, oder gar da Gott vorsetzlich mit Scheltworten verlauten ließe, sollen solche Personen dem Siechenmeister durch den Hausvater angezeigt werden, wellicher die Strafe, bis zur Genugthuung erfolgen wird lassen.

Zum Neunten keine ledige Siechin, auch andere schwangere Personen, noch viel weniger der Ursachen verdächtige Leute, sollen in dem Hause über ein oder mehr Nächt nicht Unterschleif suchen oder behalten werden.

Zum Zehnten, daß in dem Haus ein oder mehr Personen krank und liegerhaft werden, soll der Hausvater aus dem Gesind etliche verordnen, so dergleichen Kranken aufwarten und obacht halten, wofern sich aber soliches christliche und nächstliebende Werk zu verrichten ettliche weigerten, sollen sie hiezu gezwungen, und ihrer Halsstörigkeit halber mit Ernst gestraft werden.

Zum eilften durchaus soll keinem Siechen weder Mannsnoch Weibspersonen aus der Stadt Esse oder trinkende Gattung zu hohlen, auch nicht anders wohin zu gehen, gestattet werden, sondern die Dienstbothen sollen derlei **Necessaria** zu Haus bringen, viel weniger sollen sie sich in der Stadt oder zu Mülln in Wirths oder andere Häuser einsetzen, zechen, spielen oder sonsten mit andern Leuten einmischen, sondern jedes muß aus seinem Geschirr trinken, uud dabei verbleiben, im widrigen Falle sollen dergleichen Sieche, welche sich nicht absondern wollen, von dem Haus gar abgesondert und verstoßen werden, hierentgegen soll der Hausvater auch nicht gestatten, daß andere Leute oft in das Haus gehen oder viel Gemeinschaft und Mayengesellschaft alldort haben oder treiben.

Digitized by Google

Zum Zwölften die Hauskinder sollen sich, nachdem der Tag lang oder kurz ist, um sieben oder acht aufs längste um halb 9 Uhr ins Bett verfügen, die Lichter fleißig auslöschen, wird eines hierüber betretten, welches die Stunde ohne schwere Krankheit oder sonst erhebliche Ursache über sitzen sollte, mag ihm gleich förmliche Strafe der Uebertrettung aufgetragen werden.

Zum Dreizehnten. In das Siechenhaus solle durchaus ohne Spezial-Bewilligung durch den Siechenmeister niemand eingenommen werden, der da ausländig ist, sondern allein die vom Land und hochlöblichen Erzstiftes.

Zum Vierzehnten. Die herzu kommenden fremden Siechen sollen nicht länger, als eine Nacht und einen Tag behalten werden, ist aber einer, der mit diesen Terminen nicht begnügt, wird er nach Gutachten des Siechenmeisters zu strafen seyn.

Zum Fünfzehnten. Ehegemeldte fremde Siechen sollen ohne vorauf gewißen, wahrhaftigen Urkunden nicht beherbergt werden, viel weniger den beherbergten bei nächtlicher Weile in dem Haus um oder gar aus dem Haus zu gehen, zugelassen werden, sollen auch fleißig von Innen die Ursach ihrer Ankunft, Verrichtung oder Geschäft, so sie vorhaben, auch wohin sie zu reisen willens seyen, erforscht werden.

Zum Sechzehnten. Ebnermassen solle der Hausvater darob und dabei seyn, wann die Ausländer Händl haben, daß sie an denen Orten, wo sie sich erhoben, ausgetragen und abgehandelt werden, was sich aber zwischen den fremden und hiesigen begibt, solle durch den Siechenmeister abgehandelt werden.

Zum Siebenzehnten. Ganz und gar solle nicht gestattet oder gewilligt werden, in das Haus zu heyrathen, oder dergleichen Sachen anzubringen, auch Rath und That hierzu zu geben, bei Vermeidung schwerer unnachläßiger Strafe, untersteht sich aber einer diesen Punkten zu überschreiten, solle er ohne ferneres Bedenken oder Nachsinnen aus dem Siechenhause allsbald geschafft werden.

Zum achzehnten, so ein oder mehr Eheleut in das Haus kommen, unter welliches eines mit Todt abgehet, solle den hinterlassenen wider in das Haus zu heyrathen keineswegs gestattet werden, und wofern daß es gänzlich dahin gesinnet, solle es das Haus räumen und abziehen, da aber sonsten ein

Digitized by Google

Person mit Tod abgehet, die etwas hinterlassen, solle soliches fleißig versperrt werden, durch den Hausvater und bis auf des Siechenmeisters beilich also verbleiben.

Zum neunzehnden solle sich ein Hauskind ohne Erlaubniß des Vaters aus dem Haus begeben, würde es seines Ungehorsams halber, billig gestraft werden.

Zum Zwanzigsten solle sich der Siechenvater nicht unterstehen, was von dem Siechenhaus zu vergeben, oder zu verkaufen, sondern solle jederzeit alles, was dazu gehörig, wohl in Acht nehmen, auch wohl aufsehen, damit nicht hier durch Holz und dergleichen verschwemmt werde.

Zum einundzwanzigsten also solle jederzeit fleißig der Lichter und Feuers haben, daß nicht Schaden zugefügt werde oder da Gott vor sei Brunst entstehe.

Zum zweiundzwanzigsten keinem Siechenvater soll befugt sein, Dienstbothen auf oder anzunehmen, sie zu schlagen oder zu verstoßen aus dem Haus, ohne Vorwissen des Siechenmeisters.

Zum dreiundzwanzigsten obgedachter Hausvater solle allein den Stain oder Piren nicht eroffnen, sondern im Beisein des Aeltesten oder vom Siechenmeister dazu verordneten.

Zum Vierundzwanzigsten dem Siechenmeister als dann dem Hausvater solle jederzeit billiger Gehorsam und Ehrerbietung auf das Emsigste geleistet werden, würde auch von den Hauskindern erfordert, sich selbst untereinander in Gebühr zu lieben das Gott der Allmächtige denjenigen, so in seinem heil. Namen einhellig versammelt seyn, sein Gnad und Sorgen desto reichlicher mittheile.

Zum fünfundzwanzigsten wellicher Siechenmensch Unzucht oder Unfug trieb, das wider Gott wäre, mit Unkeuschheit, Stehlen, schlagen oder stossen und ob eins dem andern, mit Worten oder Werken sein Ehr abschnitt, oder andern Leuten, es sey im Haus oder außer Haus, daß soll Urlaub haben aus dem Haus und die Pfründe hinfüro nimmer haben, noch genießen. Es soll ihm auch der Siechenmeister kein Pfennig hinaus geben, wenig noch viel.

Zum Sechsundzwanzigisten und letzten sollen diese obbeschriebenen Punkte auf das Schärfste und unumänderlich gehalten werden, dessen dann gute Instruction, erstlich dem Siechenmeister als dem Hausvater zu haben auferlegt wird,

Digitized by Google

sollen auch gemeldte Punkten aufs wenigste 4mahl im Jahr, als zu **Quatember** Zeiten allen vorgelesen und in der Stuben in dem Angesicht jederzeit aufgehenkt werden. Geben den dritten Tag Mai Anno Sechzehn hundert neunzehn.

ad Mandatum Rmi. Consistorii Salisburgensis.

Jakobus Steinobl.

I. V. D. Intra dicti Thotro frstl. Consistori Jacob Notarius.

Aus diesen Statuten läßt sich entnehmen, daß das Siechenhaus nicht bloß für die Bewohner der Stadt Salzburg, sondern für das ganze Herzogthum bestimmt war und nur Ausländer von einer bleibenden Aufnahme ausgeschlossen waren.

Eben so geht aus diesen Statuten klar hervor, daß zu damaliger Zeit auch minder gebrechliche Sieche und nicht bloß die mit eckelhaften und ansteckenden Krankheiten behafteten aufnahmsfähig waren.

Jeder Sieche, welcher wegen was immer für einer Gebrechlichkeit sich sein Fortkommen durch eigenes Verdienst zu verschaffen nicht vermochte, war sonach aufnahmsfähig und erhielt ein zugemessenes Almosen und einen Natural-Deputat zur Verköstigung, seit 10. Februar 1693 aber alle zusammen eine gemeinschaftliche Küche.

Im Laufe der Zeit entstanden für die Erwerbsunfähigen nach den verschiedenen Classen verschiedene andere Institute, und so wurde das Siechen- oder Leprosenhaus nach und nach das, was es jetzt ist, eine Anstalt für Individuen, welche mit eckelhaften und ansteckenden Uebeln behaftet sind.

Erzbischof Hieronymus schenkte dem Leprosenhause 4000 fl. mit folgendem denkwürdigen Beisatze:

„Für **incurable** Kranke zum Siechenhause in Mülln 4000 fl. aller Orten so viel möglich als nutzbringlich anzulegendes Capital in der zuversichtlichen Hoffnung, unsere gut denkende Bürgerschaft werde gerne mit uns einerlei Bahn betreten, werde gerne ihrer rühmlich bekannten Wohlthätigkeit eine bessere Richtung geben und statt der bisweilen sehr ansehnlichen Aufwände und Vermächtnisse auf minder ersprießliche und die Gottheit minder verherrlichende Gegenstände; weil vor Gott nur der Glaube gilt, der durch die Liebe wirkt, Gal. 5. 6., weil die Liebe alle Sünden deckt,

Digitized by Google

Prov. 10. 12., 1. Pet. 4. 8., weil ohne die Liebe alles Gebet nur bloßes Lippenwerk, und aller äußerliche Gottesdienst oder gottesdienstlicher Aufwand nur leerer Schein ist, Esai. 29. 13., Matth. 15. 18., die edelste und wohlthätigste Nächstenliebe mit Vergnügen zu ihrer Hauptsache machen, uns aber durch ihre wohlgeordnete Mitwirkung die trostvolle Aussicht verschaffen helfen, daß in Zukunft den dringendsten Bedürfnissen wahrer Nothleidenden in Salzburg kräftig wird gesteuert werden und wir und unsere getreue Bürgerschaft uns des frohen Dankgebetes so vieler Wohlversorgten mit Grunde werden erfreuen können."

Gewisse Spenden für das Leprosenhaus werden den Leprositen stiftungsmäßig auf die Hand bezahlt, diese sind folgende:

1) Die Entschädigung für aufgehobene öffentliche Sammlungen, wofür der Hausvater quartaliter 4 fl. RW., jeder Leprosit und Dienstbote 1 fl. RW. bekommt.

2) Die bei der Leprosenhauskirche selbst gestifteten Spenden pr. 49 fl. 3¼ kr. CM. WW.

3) Die von Erzbischof Paris gestiftete Spende pr. 1 fl. 33¾ kr. CM. WW.

4) Die vom Cameral-Zahlamte für die gestifteten Universarien der Metropolitankirche bezahlten Spenden pr. 23 fl. 31¾ kr. CM. WW.

5) Die gleichfalls vom Zahlamte für ein Universarium der ehemaligen Universität bezahlten 23¾ kr. CM.

6) Die vom Weberhandwerk für die Adventzeit gestiftete Spende pr. 12¾ kr. CM.

7) Der vom Stifte Sanct Peter gespendete sogenannte Schweingulden nach der Reduction auf Conv. Münze pr. 50 kr.

8) Die Spende des Bürgerspitals zu Martini pr. 1 fl. 29¾ kr. CM.

9) Die Spende am Kupferschmid-Jahrtag pr. 16¾ kr. CM.

10) Am Lebzelter-Jahrtag 25 kr. CM.

11) Die Spenden der Stifte Nonnberg und St. Peter quartalig von 1 Roggenbrot für jeden Leprositen, welche jedoch nach den jedesmaligen Schrannenpreisen abgelöst und den Pfleglingen in Geld eingehändigt werden, und

12) die Steinbach'sche Spende von der Pfarre Mülln jährlich pr. 55 kr. CM. WW.

Digitized by Google

13) Das veränderliche Erträgniß des sogenannten Betstockes auf dem Chor der Leprosenhauskirche, wohin Wohlthäter für verrichtete Andachten der Leprositen Gaben einzulegen pflegen.

Diese Spenden bilden das Handgeld der Leprositen, womit sie sich kleiden müssen, alles übrige zum Leben Erforderliche erhalten sie vom Institut.

Ueber die Ordnung im Leprosenhause wacht der Hausvater, welcher im Jahre 1818 eine eigene Instruction erhielt, und es ist ihm die nöthige Anzahl Dienstboten beigegeben.

Zu Folge höchster Entschließung vom 10. August 1805 wurde die Inspection des St. Johanns-Spitals auch auf das Leprosenhaus, welches bis dahin ökonomische Magistrats-Räthe verwaltet haben, ausgedehnt. Diese Inspection sollte die Mittelbehörde zwischen dem dortigen Dienstpersonale und den oberen Behörden vertreten, über die Erhaltung des Instituts wachen, zur Erfüllung des fundationsmäßigen Zweckes wirken, wie der Vormund für das Beste seines Pflegbefohlenen sorgen und auf die Vollstreckung der erlassenen Beschlüsse dringen.

Ohne Genehmigung der h. Kreisstelle darf keine Aufnahme in das Leprosenhaus Statt finden. Das Einschreiten geschieht in der Regel entweder durch die betreffende Orts-Behörde oder polizeiliche Obrigkeit, von den Angehörigen des Aufnahms-Werbers oder von ihm selbst.

Diese Gesuche müssen mit dem ärztlichen Zeugnisse, auch wo möglich mit der Nachweisung der Nationalität und Vermögensverhältnisse des Aufzunehmenden belegt sein, und das Kreisamt entscheidet über die entgeldliche oder unentgeldliche Aufnahme.

Das Leprosenhaus wurde erst im Jahre 1830 vollständig ausgebaut, wozu der Lazarethfond 14807 fl., der Incurabilien-Fond 7660 fl. beitragen mußte.

Die Gebäude sind . .	5000 fl.	
die Grundstücke . .	300 „	
zusammen die Realitäten	5300 fl.	werth.
Der Fond besitzt ein Capital von	97,526 „	
Daher das Gesammt-Vermögen	102,826 fl.	CM.

Digitized by Google

Der Incurabilien-Fond.

Der Umstand, daß im St. Johanns-Spital stiftungsmäßig nur heilbare Kranke aufgenommen und die eingetretenen Patienten nur für die Dauer der Hoffnung ihrer Wiederherstellung verpflegt werden dürfen, und im Siechen- oder Leprosenhause kaum alle mit Eckel erregenden Krankheiten Behaftete untergebracht werden können, bewog den Medicinal-Chirurgen Augustin Paulus, welcher das Leprosenhaus versah, im Jahre 1782 für Unheilbare eine eigene Anstalt zu gründen, um jenen armen Kranken, deren hoffnungsloser Zustand ihre Unterbringung im St. Johanns-Spitale nach der Stiftungs-Tendenz des letzteren nicht mehr zuläßig machte, eine Zuflucht zu gewähren.

Er widmete hierzu ein Capital von 4000 fl., welches vorläufig zur verzinslichen Anlegung der Leprosenhaus-Verwaltung übergeben wurde.

Dieses Capital wurde durch eine Schenkung des Erzbischofs Hieronymus im gleichen Betrage, wie schon beim Leprosenhaus-Fonde erwähnt ist, um das Doppelte vermehrt und wies, durch andere Schenkungen bereichert, schon im Jahre 1783 ein Stammcapital von 12465 fl. RW. nach.

Da mit diesem Capital die ursprüngliche Tendenz, ein eigenes Hospital für Unheilbare zu erbauen, nicht erzweckt werden konnte, so blieb dieser Fond bis 1794 unangerührt und hob sich durch den Zinsenertrag.

Von 1794—1810 wurde den Stadtcaplänen aus den Zinsen zur Vertheilung pro Miserabilibus der Betrag von 200 fl. RW. zugewiesen.

Im Jahre 1812 wurde bei der Gebarung des Incurabilien-Fondes die Einrichtung getroffen, daß in Ermanglung eines eigenen Incurabilien-Hauses die in ein solches geeigneten Kranken in das Leprosenhaus aufzunehmen und ihre Unterhaltungskosten aus dem Vermögen des Incurabilien-Fondes zu bestreiten seien, und wurden die jährlichen Renten des Incurabilien-Fondes dem Leprosenhause zugewendet, weil letzteres von jeher die dem Incurabilien-Fonde zustehenden Lasten getragen hat.

Digitized by Google

Seit dieſer Zeit wird das Capital des Incurabilien-Fondes, welches gegenwärtig 33449 fl. CM. beträgt, ungeſchmälert erhalten, der Zinsertrag jedoch für das Leproſen-Haus verwendet.

Das Erhard-Spital.

Die älteſten Spitäler für erwerbsunfähige Arme rühren von Erzbiſchof Conrad I. her.

Im Jahre 1122 errichtete er **Domum Elemosinariam**, Armenhaus und Kirche **Sancti Laurentii**, nachhin **Sanctae Annae genannt**, an dem Platze, wo das Theatinerhaus im Kay war, und übergab es dem Kloſter St. Peter, welches dort einige Jahrhunderte durch mehrere alte Weiber verpflegte.

Im Jahre 1591 löſete Erzbiſchof Wolf Dietrich die Spitalskirche, Haus und Garten daſelbſt um 2000 fl. in der Abſicht ab, um ein **Seminarium alumnorum** daraus zu machen.

Doch hat ſich Abt Martin von St. Peter ausbedungen, daß die noch übrigen Pfründner des ſomit aufgelöſten Spitals lebenslang abgenährt werden.

Das zweite älteſte Spital iſt das Spital bei St. Johann zu Stubenberg oder auch Johanns-Spital, ſeit 1603 Capitel- oder Erhard-Spital genannt.

Erzbiſchof Conrad I. bewilligte im Jahre 1143 dem Dom-Capitel an der St. Johanns-Kirche, die in der Gegend der rothen Bruderſchafts-Kirche im Kay ſtand, ein Spital zu errichten und hierzu das **Vectigale tributum**, welches ſowohl zu Reichenhall als unter dem Tauern eingenommen wird, dazu zu verwenden und ſchenkte ihm mit Urkunde ausgeſtellt in Werfen **anno 1143**, zugleich zwei Theile des Salzzehents in Reichenhall, welche Bezüge jedoch ſeit unfürdenklichen Zeiten wegfielen.

Erzbiſchof Conrad führte unter den Klerikern der Domkirche das gemeinſchaftliche Leben (Inſtitut Chrodegars, Biſchofs zu Metz 762) ein, welches die Liebe gegen Fremdlinge und Arme anbefiehlt, weßhalb dieſes neue Spital zum Wohle derſelben beſtimmt worden iſt.

Digitized by Google

Der Stiftbrief befindet sich in originali im k. k. geheimen Hausarchiv und lautet wie folgt:

„In nomine sancte et individue trinitatis, Conradus sancte Salzburgensis ecclesie dei gratia archiepiscopus.

Sicut ad fidelium devotionem pertinere videtur, dominum, deum nostrum temporalium bonorum concessionibus honorare, ecclesias ditare, deo servientium inopiam sublevare, sic ad episcopalem sollicitudinem et providentiam spectare credimus, eque deo mancipata fuerint, quem statum ordinalibus teneant, quorum usibus religiosius proficiant, salubri dispensatione decernere, quapropter universitati fidelium notum esse cupimus, qualiter nos post mutationem, quam fecimus in ecclesia beati Rudberti, ubi deo cooperante communis vitae ordinem instituimus, religiosa peticione canonicorum ejusdem ecclesiae vectigale tributum, quod antiquissime usu eis Halle solvebatur, in usus pauperum tradidimus ad hospitalem domum, quam ipsi suis Sumptibus construere decreverunt, ubi et decime omnium, que ad Stipendium ipsorum pertinent pauperibus distribuuntur. Quamvis enim ea quae juste et legaliter possessa a fidelibus ecclesiis tradita fuerint judicanda et abicienda non sint, nos tamen praedictorum canonicorum simplicem et bonam intentionem et laudabile consilium approbavimus, quibus visum est honestius et saluti vicinius esse: ut eaque quotidianis angariis colliguntur, non in proprios, sed in usus pauperum cedant, quatenus et pietas eorum qui eadem bona tradiderunt, fructu non fraudetur et tamen conscientia utentium talibus exactionibus nequaquam oneretur. Domum itaque hospitalem juxta capellam beati Johannis evangeliste fieri approbamus et ad eam vectigale tributum tam quod halle, quam quod Subthuro monte Lungoube colligitur, persolvi consensu et peticione canctorum canonicorum firmamus. Et ne cujusquam praesumptio ne super hac re aliud quisquam in futurum statuatur praesenti, pagina inhibemus. Sed quod nunc deliberatum ac definitum est, auctoritate dei omnipotentis patris et filii et spiritus sancti confirmamus. Eadem quoque auctoritate roboramus tra-

Digitized by Google

ditionem decimarum salis, quas a populo Hallensi magno labore optinuimus duabus partibus praedictis canonicis concessis tertia vero plebano ejusdem populi. Acta sunt haec Werue ab incarnatione domini anno MCXLIII. Huic autem traditione interfuerunt testis subscripti Romanus Gurcensis episcopus et Henricus ejusdem ecclesiae praepositus et ejebeno Salisburgensis prepositus cum ejusdem ecclesiae canonicis quatuor. Heinrico videlicet cellerario et Wolframo parochiano Heinrico Lamberto.

Praeterea interfuerunt ministeriales episcopi adelbero dapifer et Wisinto pincerna et Meingothus et quam plures alii auctorabiles viri."

In diesem Spitale fanden Fremdlinge auf einige Tage Unterhalt, die einheimischen Armen, größtentheils Weiber, theils die ganze Verpflegung, theils Unterstützung außer dem Hause.

Je nach Kräften des Fondes war die Aufnahme zahlreicher oder geringer, bis im Jahre 1543 das Domcapitel beschlossen hat, daß die Anzahl der Pfründner immer nur nach der alten Stiftung beibehalten werden solle, wo die Aufnahme für 12 Personen bestimmt war.

Im Jahre 1548 wurde dem Spital ein Knecht und ein Diener beigegeben.

Im Jahre 1551 waren nur 4 Pfründner darin, im Jahre 1565 wurden gar keine mehr aufgenommen und nur wenige Unterstützungen außer dem Hause vertheilt.

Als Erzbischof Wolf Dietrich bei Erbauung des Neubaues den Platz bedurfte, worauf dieses Spital und die St. Johanns-Kirche gestanden ist, so brach er beide ab und wies statt des ohnehin kleinen, dem Bedürfnisse nicht angemessenen Spitals dem Domcapitel am 20. Jänner 1603 die Erhards-Kirche im Nonnthal sammt dem nebenstehenden Gebäude zum Spitale an.

Dieses Gebäude war schon aus dem 13. Jahrhundert bekannt, dem Stifte Nonnberg als Grundherrschaft unterworfen, wahrscheinlich auch schon das „Frowen-Siechenhaus", und zur Zeit, wo daraus das Spital gemacht wurde. Eigenthum des Gregor Kellmüller, Kammerdieners des Erzbischof Wolf Dietrich.

Digitized by Google

Das Capitel fing sogleich zu bauen an, die Pfründner wohnten außer dem Spital, bis in der kürzesten Zeit für 12 Pfründnerinnen und eine Magd die neue Wohnung in Ordnung war.

Die Spitals-Verwaltung, womit besondere Einkünfte und die freie Aufnahme der Pfründner verbunden waren, hatte der **Senior Capituli** bis zum Jahre 1547 ohne Einmischung des Domcapitels unbeschränkt und allein, seit 26. August 1547 unter verschiedenen Modalitäten beschränkt und vom Domcapitel abhängig. Namentlich hat sich das Domcapitel die Wahl von 12 Pfründen und die Verfügung in solchen Fällen, wo die Stiftung keine Ordnung oder Maß vorschreibt, vorbehalten und dem **Senior** noch die Wahl von 8 Pfründnern vorbelassen.

Im Jahre 1604 erhielt der **Senior Capituli** eine jährliche Entschädigung von 200 fl., und die ganze Verwaltung und Pfründnerwahl ging unbeschränkt an das Domcapitel über.

Im Jahre 1616 wurde ein neues Urbarium, im Jahre 1626 ein besonderes Krankenzimmer errichtet, und im Jahre 1656, nachdem zwischen dem Stifte Nonnberg und dem Domcapitel wegen dem **Dominium directum** über das Haus ein langer Proceß geführt wurde, dieses vom Erzbischof Guidobald erkauft und das Spital dem Domcapitel frei unterworfen.

Im Jahre 1677 war das Spital durch beträchtliche Vermächtnisse so zu Kräften gekommen, daß der Dombechant Freiherr von Fürstenberg dem Capitel vorschlug, ein neues Haus zu einem Männer-Spital zu kaufen und dort vorzüglich ausgediente domcapitlische Officiere, deren Kinder und andere Bediente zu versorgen.

Dieses war also der Anfang der besonderen ausschließenden Widmung dieses Spitals, welches die ersten 4 Jahrhunderte für Arme und Fremdlinge überhaupt, seit 1547 vorzüglich für domcapitlische Diener, ohne jedoch andere Arme auszuschließen, bestimmt war.

Es wurde sogleich das zwischen der Erhardskirche und dem Hofkasten gelegene Haus um 1000 fl. gekauft, im darauf folgenden Jahre 1678 die Bauüberschläge zur Errichtung des neuen Männerspitals angefertigt, dieses im nämlichen Jahre mit einem Kosten von 2224 fl. für 12 Pfründner hergestellt, darin sogleich ein Untermeister mit mehreren Pfründnern

Digitized by Google

untergebracht, wieder ein eigener Verwalter in der Person des Syndicus Georg von Schiedenhofen mit 200 fl. Besoldung aufgestellt, ein Project zur Verpflegung der Pfründner, eine Instruction für den Untermeister, so wie auch eine Spitals-Ordnung verfaßt.

1679 hatte das Erhard-Spital ohne Anschlag der Gebäude eine Einnahme von . . . 86,929 fl.
die Ausgaben betrugen . 2681 „
daher der Rest . . . 84,247 fl.

Dieser blühende Zustand war jedoch von kurzer Dauer, indem durch den mehr als 60,000 fl. betragenden Kirchenbau, durch die Besoldungen, Gnadengelder, Almosen, dieser milde Ort so sehr in Verfall kam, daß gerade um 100 Jahre später, also im Jahre 1780, zur Untersuchung des Vermögensstandes und Verbesserung Vorschläge in Antrag gebracht werden mußten.

Im Jahre 1786 den 17. November wurde wegen obiger Verhältnisse beschlossen, eine andere Einrichtung zu treffen, mehrere Auslagen, als z. B. die Gnadenpensionen, abzuschaffen und in Zukunft nicht mehr als 6 Pfründner mit ganzer Verpflegung und Kleidung im Spital wohnhaft beizubehalten, 6 aber als Erspectanten, die außer dem Spital zu wohnen haben und nach dem Alter auf Absterben der im Spitale befindlichen einzutreten, alle Monat 5 fl. im Gelde und wochentlich 4 Laib Brot, dann die betreffende Spende überkommen, und im Erkrankungsfalle einen Monat lang die freie Unterhaltung im Spitale zugemessen haben sollten, wozu aber der Erspectant von seinem Wochengelde 1 fl. 22 kr. abzugeben hatte.

Im nämlichen Jahre wurde beschlossen, daß künftig nur diejenigen Domestiken, welche bei den Domherren in der Stadt und bei den domcapitlischen Beamten in wirklichen Diensten stehen, aufnahmsfähig seien, wogegen Meierleute, Gärtner ꝛc., überhaupt alle an anderen Orten als in der Stadt in Diensten der Domherren stehenden Personen ausgeschlossen sein sollten.

1787 den 22. September wurde beschlossen, daß sich kein Diener zur Aufnahme melden sollte, welcher nicht durch volle 6 Jahre einem Domherrn gedient hätte. Durch eine nicht sanctionirte Gewohnheit wurden später 7 Dienstjahre gefordert.

Digitized by Google

1798 wurde zum erstenmale wieder eine ordentliche Rechenschaft über den Vermögensstand gelegt, und es zeigte sich wieder eine Vermögenszunahme, und zwar in der Art, daß der ganze Activstand

an Capitalien	61,805	fl.
an Realitäten	42,531	„
zusammen	104,336	fl.
die hiervon jährlich abwerfende Rente	4698	fl.
die Ausgaben	3958	„
der Ueberschuß	660	fl.

betragen hat.

In diesem Jahre wurde die Pfründnerzahl, welche 1786 auf sechs herabkam, wieder auf zwölf erhöht und vollzählig gemacht.

Das Erhard-Spital war von jeher ein selbstständiger Vermögenskörper, was zunächst aus den vielfältigen Käufen und Tausch-Verhandlungen, welche zwischen dem Domcapitel und Spitale von Zeit zu Zeit Statt gefunden hatten, sich erweiset, und wovon die Ablösung der Dominicalien des Spitales und einiger Realbesitzungen im Jahre 1799 um eine vom Domcapitel hierfür erlegte Kaufsumme pr. 38,304 fl. 30 kr. RW. die letzte und wesentlichste ist.

Das altsalzburgische Domcapitel war bis zu seiner Auflösung die administrative Behörde, und hat noch im Jahre 1804 den jeweiligen Decan zum Oberverwalter mit dem ernannt, daß er bei jeder einzelnen Aufnahme in das Spital dem Domcapitel einen Vortrag zu machen hatte, welches den Vorschlag genehmigte oder nicht annahm.

Im Jahre 1805 hat das Domcapitel folgende Spitals-Ordnung erlassen:

I. Soll sich jeder Pfründner, der die wohlthätige Gnade erhält, in dieses Spital aufgenommen und allda lebenslänglich verpflegt und versorgt zu werden, vorzüglich befleißen, Friede, Einigkeit, gutes Betragen und anständige Ordnung zu halten, dann all dasjenige, was ihm Gott durch die hochseligen Herren Stifter und durch die noch gegenwärtig andauernde hohe Gnade eines hochwürdigen Domcapitels gnädigst zutheilen läßt, in voller Ruhe und Zufriedenheit genießen, dabei aber hauptsächlich sich des steten Dankes mittelst seines

Gebetes täglich erinnern und sein eigenes Seelenheil mit Frömmigkeit abwarten. So wie

II. die Pfründner, der Krankenwärter sowohl, als selbst die Krankenwärterinn, ganz der Aufsicht des Untermeisters anvertraut sind, so haben sie auch demselben allen Gehorsam zu leisten, und im Uebertretungsfalle der Gesetze dessen Ermahnungen schuldig anzunehmen.

III. Ist eine Hauptpflicht der Pfründner, daß sie wochentlich dreimal, nämlich Montag, Mittwoch und Freitag, und zwar Montag und Mittwoch in der Gemeindstube, Freitags aber in der Spitalskirche einen Rosenkranz laut beten, wovon der erste für die hochseligen Herren Stifter, der zweite für die jetzt wirklich lebenden Herren Capitularen und der dritte für Aufnahme und Erhaltung des hochwürdigen Domcapitels gewidmet sein soll; Samstag aber und so alle Frauen-Abende, bevor die Pfründner zur Ruhe gehen, die Frauen-Litaney mit Andacht sämmtlich laut beten sollen.

Von gesagten drei Rosenkränzen sollen nur diejenigen, die Gebrechlichkeits und Alters halber nicht erscheinen können, ausgenommen sein, denen aber zu Hause das Gebet für ihre Stifter und Gutthäter nach Möglichkeit ausgetragen wird, denen gesunden Pfründnern hingegen stehet als Hauptpflicht zu, daß sie nebst dem täglichen Gottesdienst in der Spitals-Kirche auch täglich in der Stadt wenigstens einer heil. Messe beiwohnen und vorzüglich im Sommer abwechslungsweise fleißig bei den Kreuzgängen erscheinen.

IV. Wird jedem ernstlich aufgetragen, sich nicht zu unterfangen, ohne Vorwissen des Untermeisters, der die gewisse Zeit, da der Pfründner oder Spitaler wieder nach Hause kommen soll, zu bestimmen hat, auszugehen, am allerwenigsten aber und sogar bei Verlust der Pfründe über Nacht auszubleiben, sondern, wenn wichtige Gründe, über Land zu reisen, vorhanden sind, die Erlaubniß bei der Oberverwaltung zu suchen. So wie

V. Jedem Pfründner der öftere Besuch der Wirths-, Branntwein- und Brauhäuser schärfest verboten ist, so hebt sich all gesunder Vernunft nach das Tabakrauchen, der besorgend großen Feuersgefahr im Spital ganz von selbst auf, wo sogar aller Tumult und vorzüglich alles Gespiel im Krankenzimmer nicht erlaubt wird.

Digitized by Google

Dem Untermeister stehet

VI. zu, daß er Bedacht nehme, daß die Pfründner zur gehörigen Zeit aufstehen und so täglich zu ordentlicher Ruhe gehen, aber keinem gestatte, daß er in sein Schlafkammerl ein Licht nehme, sondern, wenn er wirklich eines bedürftig sein soll, selbes in der Gemeinstube gebrauchen zu lassen. Wenn nun

VII. Ein Pfründner erkranket, soll derselbe der Vorschrift gemäß in das Krankenzimmer überbracht und alldort ordentlich nach der Anweisung des Herrn Doctors besorgt und verpflegt werden, und sollte es sich fügen, daß einer verstürbe, so hat Untermeister sogleich den Todfall bei der Oberverwaltung anzusagen, das inngehabte Zimmerl des Verstorbenen sammt den darin stehenden Kästen und Trücherlen allsogleich zu versperren und die Schlüssel der Oberverwaltung zu behändigen, auch wegen der Begräbniß die gehörige Verordnung abzuwarten.

Endlich und

VIII. Da sich jeder Pfründner von selbsten, insofern er den vorgemerkten Gesetzen getreu nachlebt, überzeugt fühlen muß, daß er ganz des Genusses dieses Spitals würdig ist, eben so unerwartet steht der Fall demjenigen Pfründner zu begegnen, bevor, wo lauter Undank, Ungehorsam, Rohheit und Unbiegsamkeit seines Charakters die Beweise schmieden, ihm Pfründner dieser so wohlthätigen Stiftung ganz zu entlassen.

Joh. Anton v. Daubrawaick,
Kurfürstl. Hofrath und Capitl-Syndicus."

Im Jahre 1806 bei Auflösung des Domcapitels bestand der Vermögensfond

in einem Activ-Vermögen pr. 113,846 fl.
in einem Passiv-Vermögen pr. 8826 „

sohin rein in 105,022 fl.

Im Jahre 1808 war der Stand der männlichen Pfründner 10 und der weiblichen 13 Köpfe, und noch wurden aus der Spitalcasse der Pfarrcurat, Meßner, Spitalsarzt, Chirurg, Rechnungsführer, Untermeister, ein Krankenwärter, eine Dirne und mehrere Pensionen bezahlt.

Diese Stiftung verdankte einen großen Theil ihres Vermögens-Zuwachses der damals gewöhnlichen Observanz, daß

Digitized by Google

von jeder Verlassenschaft eines Domherrn ein verhältnißmäßiger Beitrag zu dieser Stiftung herein gegeben worden ist, und ein solcher Beitrag ist erst noch im Jahre 1820 aus der Verlassenschaft des hiesigen und in Ellwangen verstorbenen Hrn. Domcapitulars Grafen von Khünburg mit 400 fl. RW. einbezahlt worden.

Bis zum Jahre 1810 nahm das Vermögen des Erhard-Spitals im Durchschnitte jährlich um 5 — 600 fl. zu. Bis zu diesem Jahre bezog das Erhard-Spital aus dem Capitel-, hernach Cameral-Kasten jährlich 45 Salzburger Metzen Korn, 20 Metzen Waizen, 20 Metzen Gerste, dann vom Gute Weingarten täglich 7 Viertl gute Milch ganz unentgeldlich und aus dem ärarischen Holzmagazine jährlich 50 Klafter Buchen- und 50 Klafter Fichtenholz um die limitirten, äußerst geringen Preise von 2 fl. 28 kr. und 1 fl. 54 kr., welche Natural-Sustentation jedoch die Finanz-Direction im Mai und Juni 1811 eingezogen hat, wodurch dem Erhard-Spital eine jährliche Einnahme von ca. 1200 fl. verloren gegangen ist.

Ueberdieß war der größte Theil der Capitalien der Stiftung bei der ehemaligen Landschaft und bei der königl. Kreiscasse eingelegt, wovon weder die Rückstände, noch die laufenden Zinsen bezahlt wurden.

Aus dieser Ursache konnten keine Pfründner aufgenommen werden.

Bezüge der Pfründner des Erhard-Spitals.

Die Tendenz des Stifters war die Versorgung der Armen, ohne daß diese früher oder später rechtskräftig und genauer determinirt worden wäre.

Die Art und Weise dieser Versorgung hing von der Ansicht des jeweiligen Spital-Meisters ab, welcher sich durch die Zeitumstände und Kräfte des Fondes bestimmen ließ.

Gegenwärtig genießt ein Männer-Pfründner

1) freie Wohnung, unter Tags in der bei kälterer Jahreszeit geheizten Communstube; sein eigenes Schlafgemach wird durch Hitzlöcher, welche von der Communstube in die einzelnen Stübchen führen, erwärmt.

Er erhält das Bett, die Bettwäsche und Einrichtung vom Institut.

2) Lichtfreiheit nach Betheilung des Untermeisters, welcher hierzu jährlich 83 Pfd. Unschlittkerzen erhält.

Digitized by Google

3) Freie Krankenverpflegung.

4) Wochentliches Kostgeld von 1 fl. 59 kr. RW., welches nach Aufhebung der Verköstigungs-Regie durch Capitular-Beschluß vom 7. Mai 1797 bemessen wurde.

5) In einem Quartalgelde à 4 fl. RW. laut Capitular-Beschluß vom 21. December 1797.

6) In wochentlichen 2 Laib Brot à 4 Pfd., welche nach den wochentlichen Schrannen-Preisen reluirt werden.

7) In verschiedenen gestifteten Spenden:

die Schrattenbach'sche pr. Kopf	—	fl. 37¾	kr.
Hofkirchen'sche	—	„ 12¾	„
Königsegg'sche	—	„ 1¾	„
Von den Anniversarien der Domkirche . . .	1	„ 6¾	„
gräfl. Lamberg'sche Spende .	—	„ 29	„
zusammen	2	fl. 27¼	kr. CM.

8) Bei der Aufnahme erhält ein Pfründner 1 tüchernen Mantel, Ueberrock, 1 Leibl mit Aermeln, für die übrige Montur ein Relutum von 10 fl. 25 kr. CM.

Dieser Kleidungsbezug wiederholt sich für die Pfründner hinsichtlich des Mantels alle 4 Jahre, hinsichtlich des Ueberrockes, des Leibels und der Kleider-Relnition alle 3 Jahre, und zwar dieses Alles laut Capitular-Beschluß vom 12. Juni 1786.

9) Auf Bedienung hat ein Pfründner in so fern Anspruch, als der Untermeister zur Erhaltung einer Magd 56 fl. 40 kr. CM. jährlich genießt.

Weiber-Pfründner erhalten

1) freie Wohnung, Beleuchtung und Krankenpflege, wie die Männer, nur erhalten die Weiber keine Bettfornituren, noch eine Einrichtung der Stübchen.

2) Kostgeld wochentlich . . .	—	fl. 57	kr.
Zulage	—	„ 15	„
Milchgeld täglich 2 kr., wochentlich	—	„ 14	„
Zusammen wochentlich	1	fl. 26	kr. RW.

dann gleich den Männern das Brot.

Außerdem erhalten aber dieselben eine Reluition für 4⅕ Maßl Mehl in jedem Quartale nach den Schrannen-Preisen, dann das zum Kochen nöthige Brennholz.

Digitized by Google

3) Für Fastenschmalz jährlich	2 fl.	5	kr.
für Osterbrot . .	— „	32¾	„
zusammen	2 fl.	37¾	kr.
4) An Spenden pr. Kopf			
die Schrattenbach'sche . .	— fl.	25	kr.
Hofkirchen'sche . . .	— „	12¾	„
Königsegg'sche . . .	— „	1¾	„
von den Anniversarien .	7 „	35¾	„
gräfl. Lamberg'sche Spende .	— „	29	„
das Neujahrgeld . .	— „	27	„
das Kirchweihgeld . .	— „	27	„
sohin zusammen	9 fl.	39¼	kr.

Die ältesten 4 Pfründnerinnen erhalten überdieß am Gründonnerstage eine Spende jede à 10 kr. CM.

5) Für Bedienung erhalten die Spitals-Pfründnerinnen zur Haltung einer die häuslichen Geschäfte verrichtenden Dienstmagd laut Anordnung der Kreisstiftungs-Curatel vom 27. December 1820 ein Aversum pr. 50 fl. RW. oder 41 fl. 40 kr. CM. WW. mit der Verpflichtung, die häuslichen Arbeiten entweder durch gemeinschaftliches Zusammenwirken zu verrichten, oder aber sich mittelst jenes Pauschals eine Dienstmagd selbst und auf sonstig erlaufende eigene Kosten beizustellen.

Diese Dienstmagd erhält auch noch 2 fl. 30 kr. CM. WW. als Schuhgeld aus dem Hofkirchner'schen Krankenfonde.

Hier ist auch noch zu bemerken, daß die Spenden und andere Beträge, welche pr. Kopf repartirt werden, sich nach der Anzahl der Pfründner dem Betrage nach ändern.

Gegenwärtiger Vermögensstand des Erhard-Spitals.

I. Realitäten.

Das St. Erhard-Spital im Nonnthal	7500 fl.	—	kr.
2 Holzhütten	25 „	—	„
das Schullehrerhaus . . .	1208 „	20	„
das Stöckl am Nonnberg . . .	125 „	—	„
das Sommerhäuschen . . .	166 „	40	„
zusammen CM.	9025 fl.	—	kr.
II. Capitalien .	95171 „	40	„
III. Nutzbare Rechte	15416 „	40	„
IV. Mobilien .	2860 „	39	„

Digitized by Google

Die Hofkirchen'sche Kranken-Anstalt.

Diese domcapitlische Kranken-Anstalt ist eine Stiftung für kranke domcapitlische Bediente und hat zum Stifter den Grafen Wenzl von Hofkirchen, Bischof zu Seckau.

Er starb im Jahre 1678, setzte in seinem am 17. Febr. 1677 verfaßten Testamente seinen Bruder den k. k. General-Lieutenant zum Universal-Erben ein und machte hierüber auf dieses Erben Absterben folgende Verfügung:

„Auf Aufleiben berirt Unseres Herrn Bruders aber solle von der durch denselben unzinslich ein gehebt Unser Verlassenschaft ein Drittel Unseren Bistum Seggau zur Vermehrung desselben Einkommens zufallen, das anderte Drittel in zwey Theil vertheilt, davon ein Theil dem Bruderhaus in Salzburg und der andere dem Bruderhaus in Passau dergestalt eigenthümlich zukommen, daß in erst bemeldten Bruderhäuser Kirchen für Uns jährlichen um die Zeit Unseres Ableibens ein Jahrtag als Vigil und Seelenamt sammt zehen Nebenmessen mit vorgehender Verkündigung gehalten und hiefür von der jährlichen Erträgniß bedeith verschafften theils die Gebühr abgerichtet, sodann was über diese Abrichtung an der Erträgniß verbleibt hievon jedesorts der halbe Theil alle Jahr denen einverleibten in ermeldten Bruderhäusern, welche dagegen jedesmal für uns Sieben Vater Unser und Sieben Ave Mariae zu bethen nicht ungeneigt werden seyn ausgetheilt, und der andere halbe Theil letztbenamten Bruderhäusern zu Nutzen angelegt werden solle, das letzte Drittel unser Verlassenschaft dem einem allhiesigen hochwürdigen Domcapitel zuständigen St. Erhard-Spital mit dieser Verordnung zustehen soll, daß dessen jährliche Erträgniß für die allhiesigen Herrn Domherrn Bediente, männlich und weiblichen Geschlechts, welche man etwa Leibsindispositions halber in gedachtes Spital bis zur Wiedererholung ihrer Gesundheit einnimmt, und von des Spital-Verwalters über solche Erbsportion auch deren Erträgniß und Ausgaben eine absonderliche Raitung geführt werden."

Den 18. April 1692 wurde beim salzburgischen Domcapitel die Erbschafts-Vertheilung vorgenommen, wovon diesem Spital 15749 fl. 28 kr. zu Theil wurden und bis auf 649 fl. 28 kr. bei der Landschaft in Salzburg angelegt waren.

Digitized by Google

Von 1692—1725 wurden die Kranken im Erhard-Spital in den angewiesenen Zimmern des Pfründner-Spitals untergebracht, und erst in den Jahren 1725—1736 wurde eine hinlängliche Anzahl von Zimmern erbaut.

Der Untermeister versah diese Kranken nach der Vorschrift des Doctors und Chirurgus, welche vom Spitale besoldet waren.

Starb einer dieser kranken Diener, so wurde er auf Kosten des Spitals begraben und auch für ihn drei Messen bezahlt.

Auf diese Stiftung hatten die kranken Pfründner keinen Anspruch, indem diese auf Kosten des Spitals verpflegt wurden, doch wurden im Verlaufe der Zeit auch diese aus der Hofkirchen'schen Stiftung im Erkrankungsfalle geheilt. Da dieses bedeutende, den Kräften des Fondes nicht angemessene Kosten verursachte, so erfolgte am 27. Mai 1786 der Capitel-Beschluß, daß künftig nur diejenigen Domestiken, welche bei den Domherren in der Stadt und bei den domcapitlischen Beamten in wirklichen Diensten stehen, aufnahmsfähig seien, wogegen Meierleute, Gärtner und überhaupt alle an andern Orten als der Stadt in Diensten der Domherren stehenden Personen ausgeschlossen sein sollten, ferners, daß jeder Domherr die Leichenkosten seiner in der Hofkirchen'schen Anstalt verpflegten Domestiken selbst zu tragen habe, daß incurable Kranke zwar gleichfalls in das Spital, jedoch auf Kosten der Domherren, wo selbe gedient haben, aufzunehmen seien, daß von jedem Domherrn, welcher einen Kranken in das Spital schickt, bis zur Verbesserung der Spitals-Einkünfte wochentlich 1 fl. 12 kr. RW. beizutragen sei, daß die Anschaffung von Meubles und Requisiten nicht mehr eigenmächtig zu geschehen habe, und aus dem Fonde keine Pensionen angewiesen werden sollen.

Diese Stiftung hatte in der Folge außer einigen wenigen Vermächtnissen keine Zuflüsse, und doch war der Vermögensstand im Jahre 1797 bis auf 80,092 fl. angewachsen, was jedoch nur in einer Vermischung dieses Fondes mit dem des Erhard-Spitals seine Ursache finden kann.

Im Jahre 1802 hatte der Fond nur noch ein Activ-Vermögen von 67,404 fl.

Laut Decret des k. b. General-Commissariats vom Salzachkreis vom 29. Februar 1812, Z. 1914, wurden die erkrankten domcapitlischen Diener beiderlei Geschlechtes in das

Digitized by Google

St. Johanns-Spital gegen Entschädigung aus der Hofkirchen'schen Fundation zur Heilung angewiesen, wobei zugleich auch das Wärter-Personale der Hofkirchen'schen Anstalt in das St. Johanns-Spital übersetzt worden ist.

In einzelnen Fällen jedoch, wenn domcapitlische Diener sich nicht in das St. Johanns-Spital überbringen lassen wollten, wurden denselben auf die vom Arzte des St. Erhard-Spitals ausgestellten Recepte die Medicamente von der St. Johannsspitals-Apotheke abgereicht und aus der Hofkirchenschen Fundation vergütet, eben so wurden die erkrankten Pfründner des Erhard-Spitals, wenn sie es wünschten, im Erhard-Spitale selbst auf Kosten der Hofkirchen'schen Fundation ärztlich behandelt.

Die Hofkirchen'sche Fundation bestreitet gegenwärtig:

1) Die Krankheits-Kosten der Erhard-Spitals-Pfründner, welche bei kleineren Uebeln zu Hause, bei größeren im St. Johanns-Spitale geheilt werden.

2) Die Krankheitskosten für die noch in wirklichen Diensten stehenden Domestiken altsalzburgischer Domherren, welche jedoch einen wochentlichen Beitrag von 1 fl. 12 kr. RW. leisten müssen.

3) Die Leichenkosten der Erhardspitals-Pfründner nach der für die Vorstädte von Salzburg eingeführten Stolordnung, wobei auch der vom Erhardspitals-Fonde besoldete Pfarrer und Meßner ihre Gebühren erhalten, überdieß auch 3 Messen für jeden Verstorbenen auf Fondskosten persolvirt werden.

4) Concurrirt der Fond zur Besoldung des stadtärztlichen Personales, dem die Ueberwachung des Gesundheits-Zustandes der Spitäler obliegt.

5) Trägt er die Kosten eines Krankenwärters, für Fälle, als ein solcher zeitweilig im Spital nöthig sein dürfte.

6) Ist er der Hilfsfond für das Erhard-Spital bei allenfälligen Abgängen desselben und eigenen Vermögens-Ueberschüssen.

Realitäten hat dieser Fond keine.

Das gegenwärtige Fondscapital weiset die Summe von 75,691 fl. CM. aus.

Die Zinsen betragen 3364 fl.

Digitized by Google

Die domcapitlische Litaneicasse.

Diese hat ihre Entstehung verschiedenen Gutthätern zu verdanken, und der Zweck ist die Verehrung der Heiligen.

Zuerst kommt diese Stiftung im Jahre 1710 vor. Im Jahre 1785 war ein Vermögensstand von 2782 fl., bei Auflösung des Domcapitels von 2778 fl., im Jahre 1831 von 2899 fl., im Jahre 1837 von 2360 fl. 20 kr. und gegenwärtig von 3670 fl. Der Zinsenertrag von 181 fl. CM.

Gegenwärtig hat die Litaneicasse außer den gestifteten Messen die Herhaltung des Friedhofes im Nonnthale zu besorgen, wofür sie die Grabstätten-Gebühren, die Opferstock-Gelder und die Beleuchtungs-Gebühren bei Begräbnissen in Empfang zu nehmen hat.

Das St. Johanns-Spital.

Das erste Krankenhaus in Salzburg wurde im Jahre 1617 errichtet.

Der General-Vicar des damals erst in den österreichischen Staaten aufgenommenen Ordens der barmherzigen Brüder (Congregatio B. Joanis de Deo), Gabriel Ferrara, kam im December 1615 nach Salzburg, machte da 18 Kranke gesund, worauf der Erzbischof Marcus Sitticus den Orden hier einzuführen beschlossen hat, und auf dem Platze innerhalb des neuen Klausenthors in der Gstätten auf eigene Kosten ein Spital sammt Kirche erbauen ließ.

Am 25. April 1618 als am Festtage des heil. Marcus wurde die Kirche nebst dem Spitale und Kloster zu Ehren dieses Heiligen eingeweiht und dem Orden feierlich übergeben.

Die Infirmarie war mit allen Nothwendigkeiten fürstlich versehen, hatte einstweilen nur 14 Betten, in der Mitte stand ein Altar, worauf täglich eine h. Messe gelesen wurde. Den Kranken wurde von 8 Priestern dieses Ordens gedient, und der Leibarzt des Erzbischofs hatte die Obliegenheit, dieselben täglich zu besuchen.

Am Tage der Einweihung dieses Spitals stiftete Marcus Sitticus auch ein Curat-Beneficium für dasselbe mit einem

Digitized by Google

Capital von 3000 fl. CM., worüber er das Patronatsrecht dem Stadtmagistrat verliehen hat.

Die barmherzigen Brüder verließen jedoch schon am 9. October 1618 heimlich die Stadt und die Krankenpflege hat aufgehört, und nur das Curat-Beneficium besteht noch.

Im Jahre 1624 unter Erzbischof Paris kam dieses Spital an das fürsterzbischöfliche Alumnat, wurde durch den theilweisen Einsturz des Mönchsberges im Jahre 1669 am 16. Juli sammt der Kirche zerstört, von Erzbischof Johann Ernest wieder hergestellt, und am 7. October 1698 den Ursuliner-Nonnen, welche zuvor am Bürgelstein waren, geschenkt.

Dieser wohlthätige Erzbischof und edle Menschenfreund, das Bedürfniß einer milden Kranken-Anstalt für Salzburg beherzigend, kaufte der Familie von Griming das Schloß Mülleck, eine alte große Burg mit 7 Thürmen, im Jahre 1688 ab, ließ es ganz niederreißen und das Spital erbauen. Der Bau des Spitals wurde bald nach dem Ankaufe des Platzes zuerst für die Männer mit größtem Eifer und enormen Auslagen betrieben, und schon im Jahre 1695 daselbst 98 Pilger gespeist und beherbergt.

Zur Dotirung dieses Spitals schenkte der Stifter, welcher sämmtliche Rechnungen über den großartigen Bau vertilgte, damit die Nachwelt nicht einmal den Kostenbetrag erfahre, zuerst 100,000 fl. Rhein., dann für die Dauer seiner Lebenszeit Monat für Monat eine Zulagsrate von 1000 fl. und endlich ein schon früher angelegtes, für wohlthätige Zwecke bestimmtes Capital von 12,000 fl., wobei er übrigens die Anlegung dieser Capitalien innerhalb des Herzogthums Salzburg anordnete.

Zudem wurden verschiedene Bedürfnisse des Spitals, namentlich Getreide, Schmalz, Kerzen, Holz und Bier auf Rechnung des Staatsschatzes von dem damaligen Hofkastenamte und von dem Brauamte Kaltenhausen in natura abgegeben, hierfür jedoch mit erzbischöflichem Decrete vom 28. October 1786 ein Relutum von 1500 fl. RW. auf Rechnung des Hofzahlamtes angewiesen.

Endlich wurde dem St. Johanns-Spitale noch von seinem Stifter laut Entschließung dd. 17. April 1704 aus den Salinen von Hallein ein jährlicher Natural-Bezug von 6 Fuder oder Centner Kochsalz für ewige Zeiten angewiesen, dessen Verabreichung auch seit der ursprünglichen Stipulation zu allen Zeiten und unter allen nachgefolgten Landeshoheiten

Digitized by Google

unbedenklich gestattet und vollzogen wurde, so daß über den Fortbestand dieser Wohlthat und über deren Zuständigkeit zu den stammfähigen Reichnissen kein Zweifel entstehen kann.

Am 7. September 1695 eröffnete der Stifter in eigener Person das neue Hospital, wusch dem ersten Pilgrim öffentlich die Füße und beschenkte ihn mit einem Thaler.

Auch der erste Kranke wurde in seiner Gegenwart aufgenommen und von dem frommen Oberhirten gesegnet.

Von diesem Jahre an bis 1791, wo das Unwesen des Pilgerns aufhörte, wurden im Johanns-Spitale Pilgrime

an Männern 47,558,
an Weibern 13,355,

zusammen 60,913 Köpfe,
ohne Einrechnung der mitgebrachten Kinder, verpflegt.

Der Pilger bekam nach den Consistorial-Decreten vom 22. Februar und 21. October 1698, dann vom 17. August 1699, außer dem unentgeldlichen Nachtlager, Mittags- und Abendtisch auch noch einen halbpfündigen Lehnlaib und 12 kr. Viaticum, welche Genüsse aber späterhin, und zwar zuletzt unter Erzbischof Hieronymus, dahin modificirt wurden, daß keinem Pilgrime, Krankheitsfälle ausgenommen, mehr als 2 Mahlzeiten mit Brot und Bier nach üblichem Maß, dann nicht mehr als ein einmaliges Nachtlager und in diesem Falle des Uebernachtens eine warme Frühstücksuppe mit Brot, welche zu 3 kr. angeschlagen waren, passirt werden durfte.

Der in vidimirter Abschrift vorhandene Stiftbrief lautet wie folgt.

I. In lateinischer Sprache.

Erectio et Fundatio Hospitalis St. Joannis in Müllegg, cum designatis obligationibus. Clemens Papa XI.

Ad futuram rei memoriam. Salvatoris et Domini nostri Jesu Christi, qui fideles suos ad pietatis et christianae charitatis opera in pauperes misericorditer exercenda plurimum hortatus est, vices licet immeriti gerentes in terris, illa quae a catholicis Antistitibus in partem sollicitudinis nostrae vocatis, quos praesertim hospitales esse oportet, pro egenorum necessitatibus

Digitized by Google

sublevandis et infirmitatibus curandis pie instituta, provideque ordinata esse noscuntur, ut firma persistant Apostolici muniminis praesidio libenter stabilimus.

Exponi siquidem nobis nuper fecit Venerabilis frater Joannes Ernestus Archiepiscopus Salisburgensis quod ipse inter diversa pietatis opera, quibus pro viribus incumbit, quoddam Xenodochium sub titulo seu invocatione St. Joannis Baptistae in suburbio Müllensi, seu Müllegg nuncupato, Salisburgensis civitatis vel dioecesis, pro pauperibus peregrinis recipiendis ac Scholaribus, aliisque utriusque sexus infirmis curandis, distincto pro mulieribus, et separato a viris aedificio erexit et fundavit, eique, ut perpetuis futuris temporibus stabilo perseveret, de amplis capitalibus, et proventibus ex suo peculio providit.

Ministros et servientes designavit, ac nonnullas ordinationes et conditiones pro recta felicique illius tam spirituali, quam temporali administratione praescripsit, et alias prout uberius continetur in publico super erectione et fundatione hujusmodi celebrato instrumento, quod ex sententia Congregationis infra scriptorum Cardinalium emendatum est, tenoris sequentis, videlicet:

Nos Joannes Ernestus Dei gratia Archiepiscopus et Princeps Salisburgensis Sanctae Sedis Apostolicae Legatus etc. Consideratis virtutum meritis, et hominum necessitatibus deprehendimus, quamlibet virtutum quidem per se commendabilem esse, et alieno non indigere elogio charitatem tamen inter illas primatum tenere, et non tantum directe ad Deum tendere, sed etiam proximo in necessitatibus succurere, imo nihil meritorium esse, nisi ex charitate procedat: et novimus ex sacris literis: traditionibus et conciliis, quod ipsemet Deus hanc virtutem primum exercuerit, qui ita dilexit mundum, ut filium suum Unigenitum dederit: Sancti Apostoli aliique Sancti viri ita charitate arserint, ut propter proximi salutem in carcerem et in mortem iverint: et tamen haec virtus in christiano orbe ita dilaudata, ut reges et principes in eadem exercenda certaverint; alii largas elemosinas erogaverint; alii Monasteria et Xenodochia fundaverint; alii Gymnasia et Universitates pro instruenda juven-

Digitized by Google

tute erexerint; alii peregrinos hospicio exceperint, et alii alia beneficia praestiterint.

Proinde Nos pia aliorum exempla, quantum nobis ex alto conceditur, imitari cupientes, certam et amplam domum in suburbio Millensi, Mülegg nuncupatam, cum pertinentiis, ex propriis mediis emptam, in hospitale pro peregrinantibus, et decumbentibus egenis studiosis in Universitate nostra, nec non aliis infirmis utriusque sexus (non tamen perpetua infirmitate laborantibus) in honorem St. Joannis Baptistae erigimus; et praecipimus, ut faeminae aliud aedificium mediante ecclesia a viris separatum inhabitent: et omnes se statutis ex mandato nostro factis et fiendis conforment, eaque exacte observent; et ne quoad cultum Divinum et aliam necessariam dispositionem aliquid desideretur, pro capellano dicti hospitalis Sacerdotem ex nostris titulantibus deputamus, qui in eodem constantem habitationem et mensam, praeter consuetum usum tituli, habebit et ad sequentia obligatus erit:

Primo ut Peregrinorum Patentes et testimonia revideat; eorundem nomina et cognomina in speciali libro inscribat, et si suspecta videantur, ad consistorium nostrum mittat. Insuper mensae peregrinorum insideat primo loco, et inspectionem habeat non tantum in ipsos peregrinos et infirmos, sed etiam in Oeconomum, et in personas ad servitia necessarias.

Secundo ipsis peregrinis praesentibus, antequam cubitum eant, alta voce litanias lauretanas recitet.

Tertio quotidie Sacrum, cui praetacti peregrini et infirmi, si commode possint interesse tenentur, tempore aestivo circa quintam, hyemali autem circa horam septimam celebret, unum qualibet septimana pro nobis, et quamdiu in vivis erimus, pro felici migrationi ex hac vita; post obitum autem in nostrae animae solatium et refrigerium; alterum pro benefactoribus hujus nostri hospitalis, et tertium pro in eodem defunctis applicet; in reliquis missis libera applicatione gaudeat.

Quarto in necessitate moribundis Sacramentum Poenitentiae administret: et si contingat, ut in dicto hospitali peregrini vel studiosi, aut alii infirmi, seu infirmae ultimum diem obeant, in designato caemeterio

Digitized by Google

sepeliantur, et parocho loci pro suâ functione qualibet vice quindecim cruciferi solvantur.

Indulgemus tamen, ut si velit suas vices uxoratus utili subinde deputato Capellano committere possit. Si autem dicti peregrini, seu alii, vel aliae paratam pecuniam, vel alia media secum apportent, de iisdem necessariae expensae pro funeralibus fiant. Residuum haeredibus, si se intra triennium insinuaverint, et legitimaverint, extradatur. Quantum attinet ad ratiocinia hujus hospitalis, ordinamus, ut eadem singulis annis in nostro Consistorio, prout de rationibus aliorum piorum locorum fieri solet, revideantur, et pro more subscribantur; et ut nostri Consiliarii Consistoriales se ad hunc laborem suscipiendum promptiores exhibeant, concedimus ut, si aegrotantes famulos habeant, in hoc hospitali gratis recipiantur, et donec convalescant, alantur. Ut autem haec fundatio firma permaneat, et perpetuis temporibus subsistat, centum milia florenorum Rhenensium pronunc monetae currentis; quoad vixerimus, singulis mensibus mille florenos de nostro peculio assignamus, ita tamen ut tota summa intra Provinciam investiatur.

Ordinamus praeterea, quatenus sex mediastini et totidem mediastinae ceu infirmarii et infirmariae, omnes status soluti, qui et quae curam infirmorum et infirmarum gerant; iisque die noctuque, prout ratio et status infirmatis eorum aut earum exigit, constituantur; et sumptibus hospitalis alimententur. Quo autem facilius hoc onus geri queat, ultra dictam summam centum millium florenorum, et menstruorum millium, alia duodecim millia jam in antea investita, ac olim a nobis in similem finem destinatae dicto hospitali adjicimus, et incorporamus. Ceterum sacro-sancto Concilio Tridentino, quod dominos Episcopos piarum dispositionum executores esse voluit insistimus, et Dominos successores nostros enixe requirimus, quatenus dictam fundationem pro viribus manu tenere, charitatem proximi promovere, et quod sibimet ipsis fieri desiderant, nobis exhibere velint: et quia integra hujus piae fundationis conservatio nobis imprimis cordi est, etiam de protectore providemus, et protectionis munus (salva tamen Consistorii nostri in omni-

Digitized by Google

bus dispositione) Reverendo ac Perillustri nobis dilecto fideli ac devoto Maximiliano Ernesto Comiti, et domino de Scherffenberg nostrae Metropolitanae Ecclesiae Salisburgensis Praeposito et Archidiacono detulimus, qui etiam illud libenter in se suscepit, quod ejusdem successores, vel alios ex capitulo nostro pariter facturos speramus; et confidimus, eosdem ita invigilaturos, ut huic muneri satisfaciant, et praemium in Coelo accipiant. Id circo ipsos etiam expensis in aegrotantes famulos faciendis sublevamus, et ordinamus, ut iisdem famuli ad hoc nostrum hospitale gratis recipi, atque in eodem de necessariis provideri debeant. In quorum omnium et singulorum fidem hanc paginam sigillo nostro Archiepiscopali et manu propria confirmare voluimus. Datae Salisburgi die decima quinta mensis Octobris, anno millesimo sexcentesimo nonagesimo nono.

Joannes Ernestus.

Nos quoque Dei gratia Maximilianus Comes et Dominus a Scherffenberg Praepositus Archidiaconus, et hujus hospitalis clementissime designatus Protector, Wolfgangus Hanibal Comes de Schrottenbach Divina pariter gratia Decanus etc. etc.

Franciscus Antonius Comes de Königsegg et Rottenfels Senior, et totum Capitulum Metropolitanae Ecclesiae Salisburgensis fatemur, et attestamur, hanc piam fundationem nostro consensu erectam, deinde post obitum Celsissimi et Reverendissimi Domini Fundatoris Domini nostri Clementissimi, quem tamen divina bonitas diu conservare velit, in omnibus, et per omnia perpetuo observandam esse. Pro cujus roboratione Capituli quoque nostri sigillo eum muniri jussimus: et nos praetacti Praepositus, Decanus et senior propriis manibus subscripsimus.

Datae Salisburgi die 13. Novembris. Anno salutis millesimo sexcentesimo nonagesimo nono.

Maximilianus Ernestus,
Comes de Scherffenberg, Praepositus.
Wolfgangus Hanibal,
Comes de Schrottenbach, Decanus.
Franciscus Antonius,
Comes de Königsegg, Senior.

Digitized by Google

II. In deutscher Uebersetzung.

In Erwägung, daß Tugend an sich verdienstvoll und über fremdes Lob erhaben sei, daß der Mensch in der Noth Hilfe bedarf, daß die Liebe, die vornehmste aller Tugenden, nächst Gott sich vorzüglich auf dürftige Menschen erstrecken soll, daß Gott uns, nach Aussage der heil. Schrift, darin als ein Muster vorangegangen, die Apostel gefolgt sind, daß Könige und Fürsten in Ausübung christlicher Liebeswerke wetteiferten, Almosen reichten, Klöster, Krankenhäuser, Erziehungs-Institute und Universitäten stifteten, die Fremden bewirtheten und andere gute Werke übten. In Erwägung alles dessen haben wir nach dem Beispiele Anderer aus unsern eigenen Mitteln in der Vorstadt Mülln ein großes Haus, Mühleck genannt, mit allem Zugehör gekauft und daselbst zu Ehren des heil. Johann des Täufers ein Hospital errichtet für Pilger, arme kranke Studenten an der hiesigen Universität und andere Kranke beiderlei Geschlechts, welche keine unheilbare Krankheit haben, und wo die Weiber mittelst der Spitalkirche von den Männern abgesondert bleiben und sich alle nach den schon bestehenden und noch zu entwerfenden Statuten fügen, und selbe beobachten sollen.

Zur Ausübung des Gottesdienstes und anderer nothwendigen Verrichtungen ernennen wir für dieses Haus einen Priester mit Kost und beständiger Wohnung in demselben, welcher 1) die Zeugnisse der Pilger untersucht, ihre Namen und Zunamen in ein eigenes Buch schreibt, die Verdächtigen an das Consistorium weiset, bei der Tafel obenan sitzt und die Aufsicht hat, nicht nur über die Pilger und Kranken, sondern auch über den Verwalter und das nothwendige Dienstpersonale.

2) Jeden Abend vor dem Schlafengehen den Pilgern die lateinische Litanei laut vorbetet.

3) Täglich früh im Sommer um 5 Uhr, im Winter um 7 Uhr für die Pilger und Kranken, wenn letztere ja beiwohnen können, Messe lese, und zwar jede Woche eine für den noch lebenden Stifter zur Erlangung eines seligen Endes, und nach dessen Ableben zum Troste und Heile seiner Seele. Die zweite für jeden Wohlthäter dieses Spitals. Die dritte für alle daselbst Verstorbenen, die übrigen Messen bleiben ihm frei.

Digitized by Google

4) Soll er die schwer Kranken mit den heiligen Sacramenten versehen und den Sterbenden beistehen.

Wenn der betreffende Pfarrer, welcher für die Begräbniß eines Todten auf dem Spital-Freithof 15 kr. zu beziehen hat, ihm diese Verrichtung sammt dem Verdienste will zukommen lassen, so kann er selbe ausüben.

Von den hinterlassenen Mitteln der verstorbenen Pilger oder Kranken sollen die Begräbnißkosten gezahlt und das Uebrige den Erben übergeben werden, wenn sich selbe innerhalb 3 Jahren darum melden und legitimiren.

Die Rechnungen des Spitals sollen so, wie jene anderer milden Stiftungen dem Consistorio jährlich vorgelegt, und von demselben unterschrieben werden, für welche Mühe die kranke Dienerschaft der Consistorial-Räthe unentgeldlich im Spitale geheilt werden solle.

Um aber diese Stiftung für ewige Zeiten zu gründen, weisen wir von unserem eigenen Gelde 100,000 fl. Rheinisch und so lange wir leben, jeden Monat 1000 fl. mit dem Beding an, daß dieses Geld im Lande selbst sicher angelegt werde.

Es sollen 6 Krankenwärter und eben so viele Krankenwärterinnen in diesem Hause gehalten werden, welche nach Erforderniß der Umstände Tag und Nacht die Kranken warten und besorgen sollen, zu deren Fundirung wir nebst obigen 100,000 fl. und monatlichen 1000 fl. noch 12000 fl., die schon vorher zu einem ähnlichen Zwecke bestimmt auf Zinsen gelegt waren, diesem Spitale anweisen und einverleiben.

Uebrigens bestehen wir ausdrücklich darauf, daß die Bischöfe, welche nach dem Tridentinischen Concilio die thätigen Aufseher milder Stiftungen sein sollen, auch über dieses Spital wachen mögen, und wir bitten alle unsere Herren Nachfolger dringendst, diese Stiftung aus allen Kräften zu erhalten, die Nächstenliebe kräftig wirken zu lassen und gefälligst uns das erweisen, was sie selbst auch für sich zu erhalten wünschen.

Da uns nun diese Stiftung vorzüglich am Herzen liegt, so ernennen wir ihren Beschützer und übertragen das Schutzamt dem Hochwürdigen und Hochgeborenen Unserem lieben getreuen und ergebenen Domprobste Grafen und Herrn von Scherfenberg in der festen Hoffnung, daß auch seine Nachfolger oder andere Capitularen dieses Geschäft mit eben so viel Wohlwollen wie er selbst übernehmen, dafür wachen,

Digitized by Google

treulich besorgen und sich dafür des Lohnes im Himmel würdig machen werden. Ihre kranken Diener sollen deßwegen unentgeldlich in diesem Hause geheilt werden.

Nun folgen die Unterschriften des Domprobstes, Dom-Dechants und des Seniors im Namen des Capitels am 13. November 1699 als Beweis ihrer Einwilligung zur Errichtung und Aufrechthaltung dieser Stiftung für ewige Zeiten.

Ueberdieß erbat sich der Stifter noch die Bestätigung dieser Urkunde vom Papste Clemens XI., welche auf die gewöhnliche Art nach dem Willen des Stifters und ihrem ganzen Inhalte nach am 31. Jänner 1701 in Rom ausgefertigt wurde.

In diesem neu fundirten Spitale wurden angestellt: ein Spitalarzt, in der Person des hochfürstlichen Leibarztes, ein Priester als Spitalscaplan, ein Verwalter, ein Untermeister, 1 Pförtner, 1 Hausknecht, 1 Meßner und Ministrant, zwei Krankenwärter, eine Köchinn und einige Krankenwärterinnen, die abwechselnd auch in der Küche helfen mußten.

Die männlichen Krankenwärter hatten nach dem Muster des römischen Spitals grautüchene Röcke mit einem Kragen, jedoch ohne Flügel, die Wärterinnen aber von grauem Zeug, mit einem schwarzen ledernen Gürtel und modesten schwarzen Hauben. Letztere bedienten auch die Kranken in der Stadt, bis der linke Flügel oder das sogenannte Weiber-Spital zur Aufnahme der Kranken hergerichtet war und im Jahre 1704 die armen Kranken der Stadt in das Spital gebracht werden konnten. Vermöglichere Kranke der Stadt, welche von nun an eine Wärterinn für sich haben wollten, mußten eigens bei der Stelle darum bitten.

Das Consistorium als Oberaufsicht stellte zwei Räthe als Inspectoren auf, ohne deren Vorwissen keine bedeutenden Veränderungen, weder im Politischen noch Oekonomischen, vorgenommen werden durften. Ihre Pflicht war, öfters im Spitale nachzusehen, besonders aber alle Quatember eine Hauptuntersuchung vorzunehmen, die Beschwerden und Mängel aufzunehmen, zur Abhilfe Vorschläge zu machen und über alles das an Se. hochfürstl. Gnaden Bericht zu erstatten.

Unter dieser Oberstelle leiteten der Arzt, der Caplan und der Verwalter, ein Jeder nach seiner Art und in seinem Fache, die Geschäfte des Spitals mit dem ausdrücklichen Befehle,

Digitized by Google

sich nach der Absicht des Stifters unter einander zu verstehen, und nur aus Liebe zu Gott und dem Nächsten nach bestem Wissen und Gewissen die Summe der Wohlthaten für Arme zu vermehren, Sittlichkeit und gute Ordnung zur Ehre des Hauses und zum Heile des Leibes und der Seele aller seiner Bewohner zu bewirken.

Dem Caplan der Männerseite wurde auch noch ein zweiter Priester für die Weiberseite beigegeben. Diese beiden hatten nebst den im Fundationsbriefe anbefohlenen Pflichten und Verrichtungen vorzüglich darauf zu sehen, daß christliche Liebe, Eintracht und Friede im Spitale herrsche, Zucht und Ordnung und gute Sitten erhalten werden. Sie sollten für das zeitige und ewige Wohl der Patienten sorgen, die ungeduldigen, saumseligen, nachlässigen, eigennützigen, unzufriedenen und unverträglichen Kranken-Bedienten an ihre Pflichterfüllung ermahnen, ihr fehlerhaftes Betragen mit Sanftmuth und kluger Bescheidenheit strafen, die Seelsorge und den Kirchendienst genau verrichten und den Kranken-Bedienten auf ihr Ansuchen die Erlaubniß, auszugehen, nach Gutbefinden ertheilen; bei den Messen an den Altären der großen Krankenzimmer sollen auf der Männerseite nur Männer, auf der Weiberseite nur Weiber beiwohnen, und überhaupt das Männerspital nur von Männern und das Weiber-Spital nur von Weibern besuchen lassen, übrigens aber sich um die Hauswirthschaft des Spitals nicht eigentlich bekümmern, welche ein jeweiliger Verwalter zu besorgen hat.

Sie haben darauf zu sehen, daß die Krankenbedienten und Kranken, wenn es bei letzteren möglich ist, allen in der Stiftung vorgeschriebenen und löblich hergebrachten Andachten und Gebeten sowohl in Krankenzimmern als in der Kirche ohne Ausnahme beiwohnen und einander mit gutem Beispiele vorgehen; daß, während man betet, nur die nothwendigsten unaufschieblichen Arbeiten verrichtet, jeder Krankenbesuch und jede andere Störung aber während der Andacht beseitiget werde, wobei nur der ordentliche Besuch des Arztes eine Ausnahme leidet.

In jedem Krankenzimmer soll täglich nach dem Mittagessen ½ oder wenigstens ¼ Stunde lang allgemeine geistliche Lesung aus auferbaulichen Büchern entweder von einem Krankenbedienten, oder einem Patienten gepflogen werden, die Anordnung dieser Lesung und die Bücher dazu bestellt der Caplan. In jedem Krankenzimmer soll täglich der Rosenkranz

Digitized by Google

und überdieß noch täglich Abends im großen Zimmer die Litanei gebetet werden, wobei alle Kranke, denen es möglich ist, erscheinen sollen. Wer aber dabei zu sein außer Stande ist, soll das Gebet oder die gute Meinung im Bette verrichten.

Die Kranken sollen, wenn es sein kann, täglich Messe hören, der Litanei und dem freitägigen Rosenkranze beiwohnen, für den Stifter, die Gutthäter des Spitals und für alle in demselben Verstorbene beten. Dabei sollen die Männer und Weiber auf dem Chor von einander abgesondert knien, ehrerbietig, sittsam und geziemend gekleidet sein, nicht schwätzen und lachen, auch sich nicht unterstehen, in Schlafröcken auf den Chor zu gehen.

Sobald ein Patient nach vorhergegangener Untersuchung des Untermeisters und mit Einwilligung des Medicus in das Spital aufgenommen worden ist, soll er zuerst beichten und nach Befinden des Arztes entweder an dem nämlichen, oder dem folgenden Tage das hochwürdigste Gut und bei Gefahr auch die letzte Oelung empfangen.

Die Wahl des Beichtvaters steht jedem Patienten frei, doch darf kein Religiose über Nacht im Spitale bleiben. Das hochwürdige Gut reicht der Spitalscaplan.

Die Wärter sollen bei Schwerkranken immer gegenwärtig sein, damit sie nicht ohne Beistand des Curaten bloß aus Schläfrigkeit und Saumseligkeit der Wärter unversehens dahin sterben.

Alles Unsittliche und Unanständige an den Patienten sollen sie liebreich erinnern oder dem Caplan sagen, und sich hüten, durch ihre eigenen Reden, Thun und Lassen Jemandem Argwohn oder Aergerniß zu geben. Darum sind unnütze Erzählungen von Stadtneuigkeiten zu unterlassen und statt dessen geistliche Bücher zu lesen.

Keiner im Spitale, er sei Krankenwärter oder Patient, soll sich unterstehen, ungereimte, schamlose Reden, Possen, Zoten oder Lieder vorzubringen, zu lesen, zu singen oder zu schreiben. Keiner soll den andern spotten, feriren, sich um anderer Leute Thun und Lassen bekümmern; Unfrieden, Zank und Händel stiften; keiner den andern beunruhigen, welches vorzüglich von den herumgehenden Kranken und Reconvalescenten zu verstehen ist, da sie durch lautes Schwätzen und Lachen mit einander oder mit Auswärtigen den Schwerkranken lästig werden.

Digitized by Google

Jeder soll in seinem Krankenzimmer bleiben, nicht ohne besondere Ursache in andere gehen, besonders kein Mann auf die Weiber- und kein Weib auf die Männerseite gehen.

Wie sorgfältig der Stifter den Umgang mit dem andern Geschlechte zu verhindern suchte, zeigen nicht nur seine ausdrücklichen Verordnungen, sondern auch der Bau des Spitals.

Der Stock der Verwaltungs-Wohnung hatte 2 Thüren, welche durch eine bis zur Kirche laufende und das Hausbrunn-Gebäude gleichfalls abtheilende Mauer von einander abgesondert waren und die Verbindung des Verwalters sowohl mit dem Männer- als Weiberspitale unterhielten, ohne daß die Patienten selbst zusammengehen konnten. Eben so war aus jedem Spital ein eigener Eingang in den Garten. Die Thüren sowohl beim Eingange in die Kirche als auf den Chor sollten verschlossen werden, und die Patienten verschiedenen Geschlechts sollten nie zu gleicher Zeit in den Garten gehen. Das Männer-Spital hatte den Pförtner, und das Weiber-Spital abwechselnd eine Krankenwärterinn zur Pförtnerinn, und das Thor des Weiber-Spitals ist ganz geschlossen.

Ohne ausdrückliche Erlaubniß des Spital-Caplans soll der Pförtner keine auswärtigen Personen ins Spital lassen, um Kranke zu besuchen; den nächsten Anverwandten, als Aeltern, Kindern und Geschwisterten, wird der Besuch gestattet, doch soll er nicht über eine Stunde dauern, ruhig und sittsam sein und allemal nur in Gegenwart eines Spitals-Vorgesetzten, als des Caplans oder Untermeisters, Statt finden.

Besuche von anderen Personen wurden ohne besondere Erlaubniß von der hochwürdigen Inspection nicht gestattet.

So wie ein gutes Einverständniß und Friede unter den Kranken und den Krankenbedienten empfehlungswerth ist, so können doch besondere Vertraulichkeiten, eben so das Spielen mit Karten, Kegeln oder Würfeln, das Tauschen, Kaufen und Verkaufen zwischen den Kranken untereinander oder mit den Hausleuten nie geduldet werden.

Die Patienten sollen die Krankenbedienten und den Untermeister nicht muthwillig belästigen, sie nicht nach ihrem Eigensinne oder Belieben mißbrauchen oder gar roh, hart und grob anreden, behandeln oder boshaft quälen. Vielmehr sollen sie jede Hilfe und Nothdurft mit Manier und Anstand von denselben verlangen, und falls ihnen die nothwendige und nützliche Bedienung versagt würde, so dürfen sie keineswegs

Digitized by Google

schmähen, drohen, schelten oder fluchen, sondern mögen ihre billige Beschwerde dem Untermeister, dem hochwürdigen Caplan oder dem Verwalter mit Grunde und Wahrheit vortragen, welche ihnen nach Recht und Billigkeit an die Hände gehen werden.

Die Krankenbedienten sollen aus Liebe zu Gott jedem ihnen anvertrauten Patienten liebreich, willig, geduldig und hurtig zu allen Zeiten nicht nur in der Noth beistehen, sondern durch öftere Darreichung des Getränkes, einer Suppe und andere zuvorkommende und angenehme Dienste zur Erleichterung ihrer traurigen Lage sich ihnen aufmerksam erweisen.

Sie sollen den Patienten bei Tag und Nacht die verlangte Hilfe leisten, wenn es ja thunlich und nützlich ist, und sich nicht unterstehen, dergleichen zu thun, als hören oder sehen sie es nicht, oder sie gar roh, grob, mit Unwillen und Ungeduld in Worten und Werken behandeln und sie dadurch abschrecken, lieber zu leiden, als in der Noth Hilfe zu suchen. Auch wenn die Patienten nur geflissentlich und muthwillig die Krankenbedienten mißbrauchen und plagen, sollen diese nicht grob und hart, sondern gelassen sie abmahnen und im wiederholten Falle es dem Untermeister oder dem Caplane anzeigen.

Da die Krankenbedienten bloß wegen der Kranken und nicht wegen ihres eigenen Interesses, um einen guten Dienst oder Auskommen zu haben, im Spitale angestellt sind, so hängt die Krankenbedienung nicht von ihrer Gnade oder Ungnade, Willkühr, Gunst und Belieben ab, und da alle Kranken, sowohl Arme, Dürftige und Niedrige, als die Besseren, auf Hilfe und Bedienung gleichen Anspruch haben, so sollen die Krankenbedienten durchaus keine Parteilichkeit, Unterschiede, besondere Ab- und Zuneigung aus Interesse oder anderen unedlen Absichten merken lassen.

Kein Krankenbedienter soll sich unterstehen, von Kranken etwas zu fordern, zu erpressen oder zum Geschenkemachen Anlaß zu geben, was sie freiwillig bekommen, können sie annehmen; doch soll der Caplan oder der Verwalter davon wissen und es bewilligen.

Dieses gilt nicht bloß von den Krankenbedienten und dem Untermeister, sondern wurde in der Folge auch auf die Hausknechte ausgedehnt, welche die Kranken in der Stadt abholen, und Se. hochfürstl. Gnaden Erzbischof Hieronymus

Digitized by Google

haben überhaupt auch die freiwilligen Geschenke an den Untermeister und die Krankenbedienten verboten, so daß Patienten, welche Geschenke antragen, sogar künftig vom Spitale ausgeschlossen bleiben sollen, welches die Capläne und der Verwalter jedem Kranken beim Eintritte zu erinnern und aufzutragen haben.

Wenn der Untermeister oder die Krankenbedienten etwas annehmen, sollen sie ohne Weiteres ihres Dienstes entsetzt werden.

Wenn der Untermeister oder der Krankenbediente wegen fehlgeschlagener Befriedigung ihres Interesses irgend einem Kranken etwas entgelten lassen, so soll dieser bei dem Spital-Vorgesetzten alsobald die Anzeige machen.

Auch die Krankenbedienten sind alle untereinander gleich; jeder ist zum Dienste der Kranken bestimmt, und keiner darf sich weigern, des Andern Dienst zu verrichten, wenn dieser abwesend oder verhindert ist.

Unruhige, unfriedfertige und zänkische Krankendiener sollen nicht im Spitale geduldet werden, um so weniger, da oft die Kranken es entgelten müssen, wenn einer für den andern mit Fleiße entweder nichts thun will, oder es nicht nach Pflicht und Gewissen thut.

Schwätzereien, Zutragen, besonders vertraute Zusammenkünfte, vorzüglich unter Personen verschiedenen Geschlechts, sind aufs Schärfste verboten.

Auf die Auswahl der Betten für Patienten, auf deren frühere oder spätere Entlassung und längeren Aufenthalt im Spitale zur Aushilfe der Krankenbedienten bei gewissen Arbeiten sollen diese gar keinen Einfluß haben.

Kann und will ein Patient etwas arbeiten, so muß dieses für das Spital, und nicht für den Krankenbedienten geschehen. Darum darf kein Patient die Speisen in der Küche oder das Getränke selbst holen, er soll in Allem von den Bedienten willig, geduldig und unverdrossen bedient werden.

Die Krankenbedienten können bei ihren Erholungen abwechseln, doch dürfen sie nie ohne Erlaubniß des Caplans weder ausgehen, noch über die bestimmte Zeit ausbleiben. Sie sollen in den Krankenzimmern bleiben, um den Kranken nicht hilflos, oder diesem, sich unanständig betragen zu können, Gelegenheit zu lassen. Eben so sollen sie abwechselnd die nöthige Ruhe und den Schlaf genießen, ohne daß der Dienst etwas leide; besonders sollen sie bei gefährlichen Kranken stets

Digitized by Google

gegenwärtig ſein, mit größter Sorgfalt und Liebe wachen und ſelbe in den wenigen übrigen Stunden ihres Lebens auf keine Weiſe betrüben oder reizen.

Die durch Entlaſſung oder den Tod eines Patienten erledigten Betten ſollen gelüftet, gereiniget und gewechſelt werden, ehevor ein anderer Kranker auf dieſelben gelegt wird, wofür der Untermeiſter zu wachen hat.

Die Zimmer, Betten, Kleider und Geſchirre aller Art ſollen reinlich gehalten, und für die ordentliche Reichung der Arzneien, der Speiſen und Getränke genaue Sorge getragen werden. Die Krankenbedienten haben für ſich ihre beſtimmten Portionen in Speiſe und Trank, welche ſie nach Belieben verwenden können. Dieſe Erlaubniß wurde jedoch in der Folge abgeändert, und das Verkaufen der rohen ſowohl als zubereiteten Eßwaaren aus dem Grunde verboten, weil die Krankenbedienten ſich doch auf Koſten des Spitals oder der Patienten ernähren, und zum übermäßigen Trunke verleitet werden.

Die übrig gebliebenen Speiſen ſollen in die Spitalsküche gebracht, und was davon nicht zum Nutzen des Spitals verwendet wird, ſoll in Gegenwart des Verwalters bei der Spitalspforte an die Armen vertheilt werden. Der Uebertreter dieſes Befehles wird aus dem Dienſte entlaſſen.

Der übermäßige Trunk bis zum Rauſche und das Tabak-Rauchen im Spitale überhaupt iſt aufs Schärfſte verboten, und die Krankenbedienten ſollen ſich hüten, zu außerordentlichen Zeiten und in den Krankenzimmern zu eſſen und zu trinken.

Auch ſollen ſie in den Krankenzimmern keine Geſellſchaften pflegen, oder den Patienten Speiſe und Trank, Obſt, Arzneien zutragen laſſen, um untereinander die Beſuchzeit mit Eſſen, Trinken oder Spielen zuzubringen, oder durch Schwätzen lange aufbleiben und durch Herumgehen andere Kranke beunruhigen; am allerwenigſten aber die Zimmer verriegeln oder verſperren, um den Eintritt und die Einſicht bei Tag oder Nacht zu verhindern.

Sie ſollen Alles, was den Kranken nachtheilig iſt, ſorgfältig meiden: als das Oeffnen der Fenſter, das Einlaſſen auswärtiger Perſonen zur Unzeit, das heimliche Zutragen von Speiſen und Getränken. Sie ſollen nicht unnütz auslaufen oder zur Sommerszeit vor das Spitalsthor herabſitzen, und daſelbſt laut lachen und ſcherzen.

Digitized by Google

Keiner von dem Spital-Personale soll Vieh im Spitale halten, als z. B. Kühe, Hühner oder Hähne, Schweine, Tauben, Hunde u. dgl.

In der Folge wurde noch verordnet, daß die Weiber der verheiratheten Spitalsbedienten nicht im Spitale sein dürfen, und wenn ein Wärter oder eine Wärterinn krank wird, so sollen sie wie andere Patienten behandelt werden; der Aushelfer anstatt ihrer aber genießt des Erkrankten Kost, Trank, und bekommt dessen betreffenden Lohn.

Die Hausknechte haben die häuslichen, ihnen zukommenden Geschäfte zu besorgen. Erst war nur einer angestellt, welchem in der Folge noch ein zweiter beigegeben wurde, um die armen Schwerkranken nach vorhergegangener Untersuchung und erkannter Aufnahmsfähigkeit mit einem Tragsessel in das Spital abzuholen, wofür ihnen vom Spitale jedesmal 5 kr. bezahlt werden. Vermögliche Kranke sollen sich entweder auf ihre eigenen, oder ihrer Herren Unkosten dahin tragen lassen.

In Betreff der Patienten nach ihrer Aufnahme war Folgendes festgesetzt:

1) Ihre Kleider werden in einem Kasten bis zu ihrer Genesung aufbewahrt. Haben sie Geld oder sonst etwas Kostbares bei sich, so wird dieses entweder dem Caplane oder Verwalter zur Verwahrung gegeben, ehevor aber von dem Untermeister aufgeschrieben und von dem Kranken unterzeichnet; bei ihrer Genesung wird ihnen Alles zurückgegeben. Ist der Patient unrein, so wird er durch Waschen, Baden, Kämmen ꝛc. gereinigt, mit frischer Wäsche vom Spitale gekleidet, und wenn er sich in der Folge selbst wieder verunreinigt, jederzeit wieder gesäubert und frisch untergelegt.

2) Von der Verlassenschaft des Verstorbenen werden zuerst die Begräbnißkosten bestritten, hat er aber nichts, so wird er auf Kosten des Spitals in dem nahe liegenden Friedhof begraben.

3) Wenn der Patient eine den Rechten gemäße letztwillige Anordnung machen will, so steht ihm dieses frei, doch muß es in Gegenwart der Zeugen und mit Beiziehung des Spital-Verwalters wegen der Begräbnißkosten geschehen.

Die Verlaß-Abhandlung wurde früher vom Spital-Verwalter selbst gepflogen, nach dem Consistorial-Beschlusse vom 3. April 1699 die hinterlassenen Kleider um einen billigen Preis tarirt, und im Falle innerhalb Monatfrist kein Erbe sich meldete, dem Spitale gegen Refundirung des Werthes überlassen, auch sodann mit Vorwissen und Beisein des Commissarii vom Con-

Digitized by Google

ſiſtorio und Medico den übel bekleideten Pilgrimen, ſo viel ihre Nothdurft erfordert, geſchenkt.

Die gegenwärtige Gepflogenheit nach erfolgter Aufhebung der ſelbſtſtändigen Verlaßabhandlung iſt folgende:

1) Den Verwandten und Fremden eines im Spitale verſtorbenen Patienten ſteht frei, denſelben auf ihre eigenen Koſten mit erhöhter Feierlichkeit des Leichen-Begängniſſes beerdigen zu laſſen, daß jedoch

2) für arme und unentgeldlich verpflegte Patienten die Beerdigung zwar auf Spitalkoſten übernommen wird, wogegen deren in das Hoſpital mitgebrachte, gewöhnlich ohnehin ſehr geringfügige Effecten für die Stiftung einbezogen werden; und

3) daß für ſelbſt zahlende oder für ſolche Patienten, deren Koſten aus irgend einem andern Fonde zu beſtreiten ſind, bei der Verpflegsberechnung auch die Leichenkoſten nach der geringſten Claſſe einbezogen werden.

Der 1. und 3. Punct beirren die Abſicht und Beſtimmung des Stifters nicht, und der 2. Punct ſtimmt mit ſelber ohnehin ſoferne überein, als vielleicht nie ein Fall vorkommt, in welchem ein armer Kranker ſo viele Effecten in das Spital mitbringt, daß deren Werth den Betrag der ſämmtlichen auf ſeine Beerdigung erwachſenden Koſten überſteigen, ſofort aus ſeinem Nachlaſſe im Spital den Erben ein Hinausreſt entfallen könnte.

Es iſt den Kranken verboten, außer den Krankenzimmern in Schlafröcken herumzugehen, z. B. in die Kirche, in andere Krankenzimmer, im Garten, auf dem Hofe oder gar außer dem Spitale. Wenn ſie nach Gutbefinden des Arztes in den Garten gehen dürfen, ſo ſollen nie beiderlei Geſchlechter beiſammen ſein.

Die Patienten ſollen ſich nicht unterſtehen, das Bett und Leingewand des Spitals, die Fürhange, Mauern, Fenſter, die Eß- und Trinkgeſchirre zu verunreinigen, zu mißbrauchen oder zu verderben; ſie ſollen nie mit den Schlafröcken im Bette liegen und zur Winterszeit kein Holz in die Oefen legen, welches letztere die Wärter zu beſorgen haben.

Nach dem Gebetläuten ſoll kein Patient mehr ohne Noth aus ſeinem Zimmer gehen, auch nicht bei offenen Fenſtern hinabſehen, und um 9 Uhr ſollen ſich alle ſchlafen legen.

Mit der vorſchriftmäßigen Koſt und Verpflegung ſollen die Kranken dankbar zufrieden ſein. Den Abgang des Nothwendigen oder billige Beſchwerden ſollen ſie gehöriger Maßen bei dem Arzte, dem Caplane oder dem Verwalter vorbringen, und

wenn ein Patient oder Pilger ordnungsmäßig oder nach Vorschrift des Arztes eine besondere Speise oder Trank erhält, sollen die andern nicht darüber murren und es ihnen mißgönnen, sondern mit dem ihrigen zufrieden sein.

Die Patienten sollen jederzeit die reine Wahrheit sagen, wenn sie bei ihrem Ein- oder Austritte oder während ihres Aufenthaltes von dem Verwalter oder Curaten in Sachen, die das Spital und dessen Personale angehen, zur Rede gestellt werden.

Sollte Einer Unwahrheit reden, oder Wahrheit verschweigen, und wird dieses entdeckt, so soll der Patient entlassen oder in der Folge nicht mehr aufgenommen werden.

Geht ein Patient ohne Erlaubniß, wenn auch nur auf eine oder andere Stunde; oder geht er, ohne sich bei dem Arzte, Caplane, Verwalter, Untermeister und Krankenbedienten für das empfangene Gute bedankt zu haben, aus dem Spitale, so soll er in der Folge gewiß nicht aufgenommen werden.

Verlangt ein Patient bei seinem Austritte ein Zeugniß, so wird ihm dieses unentgeldlich mit der Unterschrift des ältern Caplans oder des Verwalters, mit beigedrucktem Spitalssiegel versehen ausgefertigt.

Aufnahms-Modalitäten.

Der Wille des Stifters war, daß außer Pilgrimen, welche gegenwärtig nicht mehr herumziehen, außer armen Studenten, welche noch immer ohne Prüfung ihrer Vermögensverhältnisse aufgenommen werden, auch alle anderen armen Kranken beiderlei Geschlechtes ohne Unterschied aufgenommen werden sollten, wobei er nur die Unheilbaren ausgeschlossen hat, womit er jedoch keineswegs den Heilungs-Versuch ausschließen und nur zu erkennen geben wollte, daß sein Spital kein Siechenhaus werden solle.

Als Folge dieser unbeschränkten Aufnahme war der Zusammenfluß von Dürftigen und Kranken in das St. Johanns-Spital so groß, daß der Stifter ausdrücklich verordnete, man solle in das für Pilger und kranke Studenten gestiftete Spital hinfüro jene Personen, die auf Wagen oder Tragen der Stiftung zuwider dahin gebracht werden, nicht aufnehmen, sondern ihnen ein heiliges Almosen reichen und sie wieder dahin zurückbringen lassen, woher sie gekommen sind. Diese Maßregel

Digitized by Google

mußte vorzüglich wegen Reichenhall genommen werden, woher so viele Kranke in das Spital gebracht wurden.

Ferner schloß der Stifter Alle aus, die mit der Lustseuche, Krebs und anderm dergleichen erblichen Siechthume behaftet waren, wovon es jedoch wieder abgekommen ist.

Ueber die Aufnahme in das St. Johanns-Spital wurde nach den Verordnungen von 1705 und den hochfürstlichen Declaratorien vom Jahre 1735 und 1753 Folgendes vorgeschrieben und bis auf die neueste Zeit beobachtet.

In das St. Johanns-Spital werden aufgenommen:

1) Die geistlichen Personen.

Doch wurden in der Folge fremde Geistliche, welche weder in hiesiger Universität studiren, noch mit einem Officio, Beneficio oder andern Conditionen versehen sind, des milden Ortes unfähig erkannt und in Betreff der übrigen Geistlichen verordnet, daß jene, welche zahlen können, dem Spitale die Auslagen ersetzen sollen, die armen aber von dem hochfürstl. Priesterhause unterhalten werden sollen.

Erzbischof Hieronymus gab dem Spitale sogar executive Befugnisse zur Einbringung der Verpflegskosten von zahlungsfähigen Geistlichen.

2) Pilgrime, deren Aufnahme seit 1792 behoben ist.

3) Alle Studenten, die in hiesiger Universität frequentiren. Für diese wurde ein eigenes Zimmer mit 6 Betten für Kranke und einem Bette für den Krankenwärter angewiesen.

4) Die hochfürstlichen Bedienten in der Livree.

Am 3. Jänner 1735 wurde befohlen, daß auch Hofbediente ohne Livree, benanntlich Kammerdiener, Hofmusiker, Officiere in der Hofküche und Hofkeller, Hofgärtner, Brunnenmeister und andere Bediente in hochfürstlichen Lustörtern in und außer der Stadt, als zu Mirabell, Kleßheim, Hellbrunn, mit Weibern, Kindern und Dienstboten; auch die in Hofarbeit stehenden Hand- und Tagwerker, Zimmerleute, Maurer, Pallier und andere dergleichen als Arme in der Stadt aufnehmbar seien. Doch sollen die Arbeiter in den hochfürstlichen Maierhöfen und andern Gebäuden außer der Stadt, ferner die Tagwerker vom Hofbauamte, welche nicht in dem zum Spitale geeigneten Bezirke wohnen, ausgeschlossen sein und letztere in ihren Krankheiten an die hochfürstl. Hofkammer angewiesen werden.

Digitized by Google

5) Aufnehmbar sind die in hochfürstl. Diensten stehenden Jäger, welche ein eigenes Zimmer mit 4 Betten haben.

6) Alle Bürger und Inwohner der Residenzstadt Salzburg und ihrer Vorstädte, welche die bürgerlichen Lasten tragen, sammt ihren Kindern, Gesellen, Jungen und Ehehalten beiderlei Geschlechts, und sofort alle Arme der Stadt, ausgenommen jene, welche im §. 7 ausgeschlossen sind.

7) Die Bedienten aller geistlichen und weltlichen Herrschaften, welche in der Stadt wohnen, auch in wirklichen Diensten stehen und nicht zu dem domcapitlischen oder bürgerlichen Spitale, zum Bruder- oder Siechenhaus, oder zum Soldaten-Spitale gehören.

Bei diesen zwei Nummern sollen sich die Dienstherren, Handwerker und Herrschaften nach dem Willen und Befehle des Stifters ausdrücklich und schriftlich revertiren: daß sie ihren Dienstboten oder Gesellen nach erhaltener Genesung wieder auf einige Zeit nach dessen Wohlverhalten entweder bis zur gewöhnlichen Veränderungszeit, oder wenigstens vier Wochen lang, in ihren alten Dienst aufnehmen wollen, bis sich derselbe um einen andern Dienst bewerben kann, widrigenfalls Ihre hochfürstl. Gnaden keinen dergleichen Ehehalten in das Spital nehmen lassen. Dieser Befehl wurde öffentlich bekannt gemacht und durch die Viertlmeister von Haus zu Haus angesagt.

Der Bezirk der Vorstädte für die Aufnahmsfähigkeit ins Spital schließt sich in Mülln, mit dem sogenannten Schergen- und Mühlecker-Thore, ober den Augustinern mit der Wartelstein-Gasse. Vor dem neuen Thore, Mirabell- und Linzer-Thore mit dem Schranken-Thore, im Nonnthale mit dem Lohrerhofe, und im äußern Stein mit der Bettelumkehr und Birgelstein, welche Districts-Begränzung, wohl in der Statuten-Tabelle enthalten, mit dem Willen des Stifters, welcher am 20. Juni 1705 verordnete, daß alle Bewohner der Stadt und der Vorstädte aufgenommen werden sollen, nicht übereinstimmt.

Die Dienstboten in den Höfen außer der Stadt, welche man als krank in die Stadt bringt, Söhne, Töchter und Anverwandte der Bürger, welche außer dem bestimmten Bezirke im Dienste wären und erkrankt zu ihren Eltern kommen; Handwerksbursche, die krank herkommen, oder hier erkranken, ehevor sie 14 Tage lang in Condition gestanden sind, aus dem Dienste entlassene oder ausgetretene und mit keinem

Digitized by Google

Unterstande versehene Dienstboten, die wegen geringer Unpäßlichkeit oder wegen ihrer Commodität ins Spital kommen, und die aus eigener Schuld mit der Lustseuche behafteten Personen sind von dem Spitale ausgeschlossen.

Doch nahm das hochwürdige Consistorium in Betreff der krank angekommenen oder bald nach ihrer Unterkunst erkrankten Fremden, wenn sie wegen ihrer mißlichen Umstände nicht mehr weiter geschafft werden können, und doch versorgt werden müssen, den Grundsatz an, daß selbe auf Kosten des Lazareth-Fondes im St. Johannsspital geheilt werden können, welcher Maßregel die hohe Statthalterschaft am 12. November 1802 den vollen Beifall gab. Daher muß jeder Patient, der ins Spital kommen will, einen Zettel vorweisen, worauf der Hausherr bezeuget, wie lange der kranke Inwohner in seinem Hause, oder der Hausvater, wie lange der Dienstbote, oder der Meister, wie lange der Gesell oder Lehrjung bei ihm in Arbeit sei, und daß er ihn nach Herstellung seiner Gesundheit wieder aufnehmen wolle. Ein krankes Kind bringt den Zettel von seinem Vater. Auf diesem Zettel muß der Name des Kranken, die Zeit des dermaligen Aufenthalts oder Daseins in der Stadt und der Name des Hausherrn, Hausvaters, Meisters oder Vaters ausdrücklich geschrieben stehen. Bei Gefahr auf Verzug kann der Zettel nachgetragen werden. Der Untermeister oder die Unterwundärzte mußten auf die Vollziehung dieser Vorschrift vorzüglich wachen und diese Zettel, so wie die Anzeigen von den Entlassenen dem Verwalter, welchen laut Erlaß des General-Commissariats vom 4. September 1811 die Aufnahme der Kranken nicht berührt, täglich übergeben, damit dieser als unmittelbarer Oekonom des Hauses die jedesmalige Zahl der Kranken genau wisse und dafür verantwortlich sein könne.

Der Untermeister oder die Unterchirurgen hatten den unterschriebenen Hausherrn ꝛc. jedesmal zu erinnern, daß er im Falle einer Unwahrheit wegen Entschädigung des Spitals für die Kosten verantwortlich sei, selbe zu zahlen, und überdieß noch bestraft werden solle.

8) Die Dienstboten beiderlei Geschlechtes aller geistlichen und weltlichen Räthe, welche die Stellen frequentiren, sollen unentgeldlich genommen werden.

In der Folge wurde bewilligt, daß die hochfürstl. Secretäre, Advocaten, Kanzellisten, Schreiber und alle diejenigen, welche den Hofschutz zu genießen haben, ausgenommen die

Digitized by Google

Ausländer, welche in der Stadt eigene Häuser und Wohnungen haben, sammt Weibern, Kindern und Dienstboten ins Spital können aufgenommen werden.

9) Die Aufnahmsfähigkeit in Betreff der Krankheit ist der gewissenhaften Erkenntniß des Arztes und Wundarztes überlassen. Stehen selbe in etwas an, so sollen sie sich mit der hochwürdigsten Inspection besprechen, und können sich auch diese mit einander nicht vergleichen, so soll es dem Consistorio vorgelegt werden, bei dessen Beschlusse es sein Verbleiben haben soll. Unheilbare werden nur zum Heilversuche übernommen und dann wieder abgegeben.

10) Alle kranken Dienstboten des Spitalarztes, Wundarztes und jeweiligen Verwalters sind aufnehmbar.

11) Am 3. Jänner 1735 wurde bewilligt aufzunehmen die Dienstboten der domcapitlischen Diener.

12) Die Ungepfründeten im Bruderhause, welche daselbst nichts als die Herberge haben.

13) Die kranken Soldatenweiber und ihre Kinder in ansteckenden Krankheiten, und im Nothfalle, wo kein Gesetz Statt hat, sonst aber sollen sie an die Soldatencasse angewiesen werden.

14) Die abgedankten Soldaten, als nirgendshin gehörige Personen, sind aufnehmbar, die Provisioner, welche von der Soldatencasse noch etwas beziehen, gehören ins Militär-Spital.

15) Die in der Stadt wohnenden Klosterbedienten.

16) Die Kaltenhauser Bräuknechte und Bindergesellen, aber nur in Fällen sonderbarer Bedürfnisse, welche ein jeweiliger Medicus erkennen soll, und wenn keinem andern Geeigneten ein Platz weggenommen wird.

17) Weder der Arzt noch Wundarzt dürfen für sich allein, und ohne Erlaubniß Sr. hochfürstlichen Gnaden ungeeignete Kranke um ihre Bezahlung ins Spital aufnehmen, da selbst das hochwürdige Consistorium die Bewilligung unmittelbar von Sr. hochfürstl. Gnaden zu erholen pflegt.

18) Die kranken Zuchthäusler dürfen in der Regel in das Spital nicht aufgenommen werden, da das Zuchthaus selbst einen eigenen Arzt und Wundarzt hat. Wenn in einem außerordentlichen Falle ganz besonderer Umstände wegen eine solche Aufnahme geschieht, so hat das Zuchthaus-Vermögen oder die Gerichtsgemeinde des Züchtlings, in Ermanglung dieser der Lazarethfond die Kosten zu ersetzen, außer der Züchtling

Digitized by Google

wäre inner dem im Spital-Regulativ bestimmten Bezirke auf irgend eine Art domicilirt, nur auf kurze Zeit in das Zuchthaus verurtheilt und seiner Krankheit halber zum Spital geeignet. Nach dem h. Regierungs-Erlasse vom 26. Juni 1834, Z. 16940, kann den Erkrankten die Aufnahme in das St. Johanns-Spital nicht verweigert werden, obwohl das Spital zur Bewachung von Arrestanten übrigens nicht eingerichtet ist.

Der Krankenvisitierer oder die Unterchirurgen haben zwei Bücher zu führen. In einem werden die täglich aufgenommenen Kranken, sammt den Eltern, Geburtsorte, Handthierung, der Herrschaft oder des Hausvaters und die Aufenthalts- oder Dienstzeit, die Krankheit, die Genesung, die Entlassung oder der Todesfall eingeschrieben, und in dem zweiten, wozu dermalen eigene Tabellen gedruckt worden sind, die täglichen Portionen von Speise und Trank. Auch diese müssen der Spitals-Verwaltung mitgetheilt werden.

19) Schüblinge und andere Fremde, wenn sie durchaus nirgends anders unterzubringen sind, können ausnahmsweise und gegen specielle Erlaubniß zu Folge höchster Entschließung vom 16. Nov. 1801 aufgenommen werden.

20) Reisende, welche dahier erkranken und aus eigenen Mitteln ihre Herstellung nicht bestreiten können, werden auf die Weisung des Polizeicommissariats ohne weitere Anfrage in das St. Johanns-Spital aufgenommen werden.

Die Kosten werden von der St. Johannsspital-Administration vorgeschossen, einvierteljährig aber aus dem Lazarethfonde vergütet, welcher auch alle vorhergegangenen so gearteten Kosten vergüten mußte.

(Erlaß des General-Commiss. vom 29. Jänner 1811:

20) Kranke Invaliden gehören in das Militär-Spital [G. C. vom 28. Febr. 1812].)

21) Im Jahre 1812 wurde beantragt, daß auch die außer den Stadtmauern im Magistratsbezirke wohnenden sonst qualificirten Individuen unentgeldlich in das St. Johanns-Spital aufgenommen werden möchten, worauf vom General-Commissariat des Salzachkreises am 6. August 1812 entschieden wurde, daß solche Individuen zur unentgeldlichen Aufnahme nach Inhalt der Statuten nicht geeignet sind.

Die Kosten für solche Mittellose wurden zur Hälfte aus dem Lazarethfonde, und zur Hälfte vom Armenfonde bestritten; nach dem h. Regierungs-Decret vom 17. October 1833,

Digitized by Google

Z. 29844, sind diese Kosten jedoch ganz aus dem Lazareth-Fonde zu tragen.

22) Die Kosten für Unterthanen aus Preußen und Sachsen, Rußland, Hannover und der Schweiz, so wie für alle Ausländer wurden nach der sich auf die Nr. 20 erwähnte Verordnung, die h. Regierungs-Decrete vom 2. Mai 1826, Z. 10350, und 6. October 1835, Z. 30075, stützenden Gepflogenheit vom Lazarethfonde bestritten, nur die Kosten der k. baier. Unterthanen wurden in Folge h. Regierungs-Entschließung vom 27. März 1835, Z. 4525, auf die Landes-Concurrenz angewiesen, was auch hinsichtlich der Ungarn zu gelten hat.

23) Für erkrankte Polizeisoldaten, Individuen der Finanzwache ist die Aufnahme offen und der Ersatz der Verpflegskosten vorgeschrieben durch die h. Reg. Decr. vom 31. Juli 1819, Z. 13415, 23. Jänner 1831, Z. 268, und 26. Mai 1836, Z. 16168.

24) Was die Lustseuche-Kranken betrifft, so wurden jene aus der Stadt Salzburg, und zwar innerhalb des angenommenen Aufnahmsbezirks, für den Fall der eigenen Zahlungs-Unvermögenheit im St. Johanns-Spitale gemäß h. Regier. Entschließung vom 18. October 1827, Z. 26876, auf Kosten des Lazarethfondes geheilt.

Uebrigens wurden in Beziehung auf die mit der Lustseuche behafteten Armen aus dem Bauernstande, und rücksichtlich der Heilkosten-Vergütung für die mit dieser Seuche behafteten mittellosen Personen zu Folge der h. Regierungs-Verordnungen vom 30. August 1821, Z. 15919, 20. März 1836, Z. 7175, die Normalvorschriften bekannt gemacht, nach welchen von der Verwaltung des Johanns-Spitals die für selbe zu bestreitenden Heil- und Verpflegskosten, wenn sie Inländer sind, in die kreis- und provinzweisen Quartals-Verpflegskosten-Ausweise aufgenommen, wenn sie aber Ausländer betreffen, gleichwie bei andern Krankheitskosten-Aufrechnungen behandelt werden.

25) Die klinischen Patienten werden aus der Mitte der ohnehin zur Spitalbehandlung gehörigen Kranken gewählt und haben nur das Besondere, daß sie zum Behufe des Unterrichtes Arzneien auch außer den Gränzen der Ordinations-Norm erhalten.

26) Seit der Auflösung des Domcapitels als Verwaltungs-Behörde wurde diesem, so wie dem Domprobste jede

Einwirkung und auch das Protectorat benommen, und den Landesbehörden die Beaufsichtigung zugewiesen.

Neueste Aufnahms-Normen.

Mit h. Hofkanzlei-Decrete vom 8. August 1839, Z. 19486, wurde wegen der Aufnahme in das Johanns-Spital und anderer Bedürfnisse dieses Institus Folgendes vorgeschrieben:

1) Die stiftungsmäßige Bestimmung des St. Johanns-Spitales zu Salzburg ist:

A. alle mit gehörigen Documenten versehene Pilger,
B. alle krank darniederliegenden armen Studenten der Stadt Salzburg,
C. vermögenslose Priester in Erkrankungsfällen,
D. alle unbemittelten Kranken aus dem Magistrats-Bezirke der Stadt Salzburg

aufzunehmen und unentgeldlich zu verpflegen.

2) Der Anspruch auf die unentgeldliche Verpflegung im St. Johanns-Spitale hat bei ganz armen Individuen aus dem Magistrats-Bezirke der Stadt Salzburg von dem Zeitpuncte zu beginnen, wenn die obrigkeitliche Bewilligung des permanenten Aufenthalts für die betreffende Person ertheilt worden ist, daher bei Handwerksgesellen und Dienstboten von dem Tage an, seit welchem sie als arbeitend zur Familie eines in der Stadt Salzburg ansässigen Gewerbs-Inhabers oder Dienstherrn gehören und sich hierüber mit dem Arbeits- oder Dienstzettel des k. k. Polizei-Obercommissariats auszuweisen im Stande sind, bei Inwohnern und Taglöhnern aber von dem Zeitpuncte, in welchem ihre Ansässigkeit zu Salzburg nach den bestehenden Vorschriften gerechtfertigt erscheint, und zwar entweder durch die Ersitzung des Domicilsrechts in der gesetzlichen Frist, oder durch die Legitimation ihrer Ansässigkeit zu Salzburg, mittelst der directivmäßigen Aufnahms-Bewilligung der politischen Ortsobrigkeit. Rücksichtlich der Abschreibung der Kosten für die Verpflegung eines Priesters ist die Entscheidung der Landesstelle von Fall zu Fall einzuholen.

Dem Vorangesagten zu Folge hat also die bei der k. k. Stiftungs-Verwaltung bestandene Statuten-Tabelle von nun an gänzlich außer Anwendung zu kommen.

3) Nebst diesen ohne allen Kostenersatz zu verpflegenden Individuen können auch andere Kranke, und zwar gegen

Bezahlung, aufgenommen werden, indem der Fond des Johanns-Spitales ein unbestreitbares Recht behält, in derlei Fällen die Vergütung des Kostenaufwandes anzusprechen:

A. entweder aus dem eigenen Vermögen des Patienten,

B. aus dem Vermögen Jener, welche zur Erhaltung des verpflegten Kranken nach privatrechtlichen Grundsätzen bestimmt sind,

C. von jenen Corporationen mit Ausschluß der Armen-Institute, denen besondere zur Berichtigung der Krankheitskosten für ihre Mitglieder bestimmte Stiftungen zu Gebote stehen, und

D. auf dem Wege der gesetzlichen Concurrenz, von dieser jedoch nur in dem Falle, wenn die Einkünfte des St. Johanns-Spitales zur Bedeckung der Ausgaben desselben nicht hinreichen.

4) Dagegen sind stiftungsmäßig von der unentgeldlichen Aufnahme in das St. Johanns-Spital ausgeschlossen alle jene Personen, welche wegen bereits eingetretener Verkrüppelung, wegen anhaltenden Siechthums, wegen Altersgebrechen, wegen Blödsinns und anderer organischen oder geistigen bleibenden Uebel schon vorhinein der Hoffnung für ihre Wiederherstellung keinen Raum gestatten, welche demnach einer Versorgungs-Anstalt zugewiesen sind.

5) Ein jeder um die Aufnahme in das St. Johanns-Spital sich meldende Kranke aus der Stadt Salzburg ist sogleich aufzunehmen, wenn er sich mit einem ordnungsmäßig ausgefertigten Zeugnisse eines Arztes oder Wundarztes, welcher die Natur der obwaltenden Krankheit bestimmt und deutlich anzugeben, sonach die Nothwendigkeit der Unterbringung des betreffenden Individuums im Spital gehörig zu begründen hat, auszuweisen vermag.

Die Aufnahme auswärtiger Patienten hat hingegen in jedem Falle erst dann Statt zu finden, wenn die Bewilligung des Salzburger k. k. Kreisamtes, um welche sowohl Obrigkeiten, als Private unter der Vorlage eines ärztlichen oder wundärztlichen Zeugnisses vorher anzusuchen haben, erlangt worden ist und vorgewiesen werden kann.

Die Unterbringung von Kranken aus dem Stande der Gränz- und Gefällenwache hat wie bisher nur erst nach der Vorweisung der mit der Regierungs-Verordnung vom 23. Jänner 1831, Z. 268, und vom 26. Mai 1836, Z. 16168, anbefohlenen, von den Vorgesetzten der Wachmannschaft ge-

Digitized by Google

hörig bestätigten Compagnie- oder Revisions-Listen auf gleiche Weise nämlich auch jene von erkrankten Polizeisoldaten der Stadt Salzburg zu geschehen.

Dagegen erscheint die Aufnahme der erkrankten Arrestanten aller Art in das St. Johanns-Spital um desto minder zulässig, als bei diesem Krankenhause die Vorkehrungen und Mittel zur Ueberwachung solcher Individuen und zur Haftung für dieselben gänzlich mangeln, diese Anstalt auch zu derlei Verantwortlichkeiten gar nicht berufen ist, endlich aber Arrestanten, sobald sie erkranken, die ärztliche Hilfe im Detentions-Locale zu erhalten haben.

In Betreff der aufzunehmenden Patienten wird es übrigens den Spital-Aerzten zur strengsten Pflicht gemacht, die einlangenden ärztlichen Anweisungen mit dem Zustande des Kranken sorgfältig zu vergleichen und eine jede anerkannte Unrichtigkeit in der Angabe unverzüglich zur höheren Kenntniß zu bringen.

Zu diesem Ende hat also die Aufnahme eines jeden Patienten abwechselnd von den Secundärärzten und Practikanten des Spitals zu geschehen; weßhalb die Einrichtung getroffen werden soll, daß der Journalist an dem ihm zugewiesenen Tage das Krankenhaus nicht verlassen dürfe. Uebrigens ist jedoch der Vorgang bei der Aufnahme von Patienten auch vom Primärarzte und vom Primär-Chirurgen stets aufmerksam zu überwachen.

6) In Bezug auf die Erhebungen der Zuständigkeit eines Kranken, so wie hinsichtlich der Sicherstellung des Kostenersatzes für denselben wird angeordnet, daß, besonders dringende Fälle ausgenommen, sogleich in dem nächst der Eingangspforte bei dem Spitale abgesondert bestehenden Aufnahm-Zimmer, wenn die Unterbringung des betreffenden Individuums im St. Johanns-Spitale von dem untersuchenden Arzte als zulässig anerkannt, die zuständige Spitals-Abtheilung für die Unterbringung desselben bestimmt und der Inhalt des Aufnahms-Zettels in das Kranken-Protokoll vom Journalisten eingetragen worden ist, die protokollarische Vernehmung eines jeden eintretenden Patienten über seinen Geburtsort und seine Domicils-Verhältnisse, so wie über seine Zahlungsfähigkeit und die sonstigen Beziehungen von einem Beamten der Verwaltung vorzunehmen und hiernach der Aufgenommene in das verwaltungsämtliche Spitals-Protokoll einzuschreiben sei. Dieser Erhebungsbefund ist alsdann zur Sicherstellung des Kostenersatzes, wenn derselbe

Digitized by Google

nach obigen Bestimmungen rechtlich begründet und ausführbar ist, wie bisher bei den zum Magistrats-Bezirke gehörigen Personen unmittelbar dem Magistrate oder dem k. k. Polizei-Obercommissariat zur weitern Amtshandlung zu übergeben, dagegen bei allen andern Individuen mit den nach Kreisen und Provinzen abgetheilten Verzeichnissen der rückständigen Verpflegs-Gebühren dem k. k. Kreisamte zur weiteren Behandlung vorzulegen. Uebrigens wird jedoch ausdrücklich anbefohlen, daß diejenigen zur Aufnahme sich meldenden Kranken, welche mit den vorgezeichneten Aufnahme-Documenten entweder gar nicht oder unzureichend versehen sind, wenn eine Gefahr am Verzuge haftet, somit ein Nachtheil für ihre Gesundheit zu besorgen steht, keineswegs zurückzuweisen, sondern in einem solchen Falle auch mit mangelhaften und selbst ohne alle Documente in das St. Johanns-Spital aufzunehmen sind, wogegen die Beibringung der fehlenden oder die Ergänzung der unvollständigen Aufnahms-Documente alsdann nachträglich zu veranlassen ist.

7) Rücksichtlich der Erfüllung sämmtlicher dem Spital-Pfarrer nach dem Wortlaute der Stiftungs-Urkunde zugewiesenen Verpflichtungen ist ein genaues Augenmerk dahin zu richten, daß die Persolvirung der angeordneten drei Intentions-Messen gleich wieder in das Leben trete, und daß der Vollzug dieser Obliegenheit stets aufmerksam überwacht werde.

Eine gleiche Vorsorge ist hinsichtlich der genauen Erfüllung der übrigen Verpflichtungen des Spitalscuraten nothwendig, und zwar sowohl in Betreff der eifrigen Leistung des geistlichen Beistandes und Trostes für den Kranken, als auch in Spendung der heil. Sakramente an die gefährlich darnieder liegenden Patienten, wogegen der Pfarrer in dem ferneren Genusse der ordnungsmäßigen Stolgebühren, so wie der übrigen stiftungsmäßigen Einkünfte belassen wird.

In diesen Beziehungen hat also das k. k. Kreisamt die gehörigen Weisungen an die l. f. Stiftungs-Verwaltung ergehen zu lassen, gleichwie unter Einem das fürsterzbischöfliche Consistorium aufgefordert wird, sowohl den Curaten des St. Johanns-Spitales ebenfalls zur pünctlichen Persolvirung der gestifteten Messen und der übrigen Andachtsfeierlichkeiten zu verhalten, als auch sich gutächtlich zu äußern, auf welche Art das seit dem 1. Mai 1816 obwaltende Versäumniß in Betreff der Intentions-Andachten eingeholt und gutgemacht werden könne.

Digitized by Google

8) Die Einhebung der Funeralkosten und ihre Verrechnung zum Spitalfonde hat wie bisher im Wege der l. f. Stiftungs-Verwaltung, und zwar in der Art Statt zu finden, daß es den Angehörigen eines jeden im St. Johanns-Spitale verstorbenen Individuums freistehen soll, das Leichenbegängniß auf eigene Kosten mit einem nach Gutdünken festzustellenden Gepränge zu veranstalten, daß übrigens bei armen und unentgeldlich verpflegten Personen die Beerdigung auf Rechnung des Spitalfondes vollzogen werde, dagegen aber ihre in das Krankenhaus mitgebrachten Effecten in Folge der ausdrücklichen Anordnung des Stifters zur thunlichen theilweisen Entschädigung des Fondes zurückbehalten und veräußert werden.

Ferner hat es auch dabei zu verbleiben, daß bei der Nachweisung der Kosten für die gegen Bezahlung gepflegten und beerdigten Individuen, wenn nicht, wie oben angedeutet wurde, besondere Ausnahmen und Anforderungen gemacht worden sind, gleichwie für Personen, deren Unterhalt aus einem andern Wohlthätigkeitsfonde zu bestreiten kommt, auch die Zurechnung der Begräbnißkosten, jedoch immer nach der geringsten Zahlungsclasse Statt finden soll, endlich aber in allen derlei Fällen dem Spitals-Pfarrer nur die Anrechnung der stiftungsmäßigen Gebühr von 15 kr. gestattet sei.

9) Die stete und aufmerksame Ueberwachung des guten Bauzustandes vom St. Johanns-Spitale in allen seinen Theilen muß sorgfältigst gehandhabt werden und ist eine vorzügliche Obliegenheit der l. f. Stiftungs-Verwaltung, welche zu diesem Ende eine thunlichst genaue Untersuchung sämmtlicher Abtheilungen des Hauses unter Beiziehung der Werkverständigen jährlich zweimal, und zwar im Frühlinge und im Herbste vorzunehmen hat, übrigens wird auch das k. k. Kreisamt nicht säumen, zeitweilig die gehörige Nachsicht vom k. k. Kreis-Ingenieur pflegen zu lassen, und nach dem Befunde der Erhebungen die geeigneten Vorkehrungen zu treffen.

10) Die Spitals-Verwaltung ist im Knaben-Waisenhause zu unterbringen, woselbst auch die dem Verwalter der l. f. Stiftungen gebührende Natural-Wohnung auszumitteln ist.

11) Der Primärarzt des St. Johanns-Spitales hat seine Wohnung unmittelbar im Krankenhause zu nehmen, in welcher Beziehung die geeigneten Verfügungen allsogleich zu treffen sind.

12) Das Geschäft der Ausspeisung im St. Johanns-Spitale ist pachtweise im Versteigerungswege an den Mindest-

Digitized by Google

fordernden hintan zu geben, welchem dasselbe Geschäft in dem Irren-, Gebär- und Leprosenhause auf gleiche Weise überlassen werden kann, doch muß hierbei die ausdrückliche Bedingung festgestellt und ihr genauer Vollzug aufmerksam dahin überwacht werden, daß ein jedes der vorbenannten Institute auch für den Fall, als das Ausspeisungs-Unternehmen in allen jenen Wohlthätigkeits-Anstalten von einem einzigen Licitanten erstanden werden sollte, seine eigene abgesonderte Küche und Traiteurie ausbedungen haben und behalten soll.

13) Die Beischaffung sämmtlicher für den Vorrath an Fournituren des St. Johanns-Spitales nothwendigen Materialien hat alljährlich im Wege einer absteigenden Licitation zu geschehen, dagegen ist der bisherige Vorgang zum Behufe der Verfertigung und Ausbesserung aller Wäsche-Artikel, gleichwie hinsichtlich ihrer Verwahrung und Reinigung zu belassen.

14) Der Ankauf des zur Beleuchtung erforderlichen Baum- und geläuterten Rübsöles, dann jener der Unschlittkerzen ist ebenfalls mit einer Versteigerung zu bewerkstelligen, wogegen die Verwendung des Leinöls zu obigem Zwecke von nun an gänzlich zu unterbleiben hat.

15) Die Einlieferung des Brennholz-Vorrathes soll gleichfalls auf dem Wege einer vorläufigen Licitation, und zwar in der hierfür günstigen Jahreszeit, insbesondere aber alsdann auf solche Weise Statt finden, wenn keine Möglichkeit vorhanden ist, im Wege des einfachen Ankaufes billigere Preise zu erzielen, als sie bei den Licitationen der öffentlichen Behörden erlangt worden sind. Der Bedarf an Holzkohlen ist jedoch wie bisher nach dem jeweiligen Erfordernisse von Köhlern herführen zu lassen.

16) Hinsichtlich der Anschaffung von chirurgischen Instrumenten, Verbandstücken und sonstigen zu Heilzwecken erforderlichen Geräthschaften ist die dermal bestehende Uebung unverändert beizubehalten, so zwar, daß Alles, was zum gewöhnlichen Dienste für die Kranken nöthig ist, auf vorläufiges Verlangen der Spitalärzte, von der Verwaltung sogleich beigebracht, dagegen der Kauf außergewöhnlicher und zugleich kostspieliger Bedürfnisse im Wege eines gehörigen, mit einem Kostenüberschlag belegten Einschreitens in rechter Zeit eingereicht werden soll.

17) Die l. f. Stiftungs-Verwaltung wird ermächtigt, in dringenden Fällen sowohl für die Anschaffung von Material-Vorräthen, als auch für kleinere Bauherstellungen die nöthigen

Digitized by Google

Ausgaben bis zu dem Betrage von 25 fl., jedoch unter jedesmaliger genauer Beobachtung der bestehenden Manipulations- und Rechnungs-Vorschriften, zu bestreiten, dagegen ist aber die Lieferung größerer Material-Vorräthe jederzeit im Licitationswege zu bewerkstelligen.

18) Die Beischaffung, so wie die Veräußerung des Bettstrohes hat durch einzuleitende Pachtcontracte in Folge einer Minuendo-Versteigerung zu geschehen.

19) Das sämmtliche Speise- und Trinkgeschirr für den Gebrauch der Kranken ist aus Zinn, unter aufmerksamer Fürsorge in Betreff der völligen Reinheit des Metalls anfertigen zu lassen.

20) Der Transport der Kranken hat durch die Spitals-Hausknechte ganz unentgeldlich Statt zu finden, sobald die bevorstehende Regulirung der Löhnungen für die Hausdienerschaft zu Stande gekommen ist.

21) Die bisher übliche Verrechnungsmethode des Kosten-Aufwandes für die Pflege zahlungspflichtiger und zahlungsfähiger Patienten hat aufzuhören, wogegen zur Entschädigung des Fondes bei dem St. Johanns-Spitale die Festsetzung einer für derlei Fälle allgemein giltigen und in Anwendung zu bringenden Verpflegs-Taxe genehmigt wird.

22) Die Benutzung des sogenannten Patienten-Gärtens wird unter dem Vorbehalte, daß derselbe fortan als ein Erholungsplatz für die Reconvalescenten zu dienen habe, gegen die gänzliche Nachsicht der bisherigen Lieferung von Heu dem Provisor der Spitals-Apotheke zum Anbau von Medicinal-Pflanzen in der Voraussetzung und mit der Erinnerung zugestanden, daß derselbe alldort keine, wie immer gearteten Giftpflanzen zu halten, sich erlauben dürfe; der Gemüse- und Obstgarten ist dem Pächter des Ausspeisungs-Unternehmens gegen die vorher einzuleitende Verwerthung des Erträgnisses, welches in gehörige Abrechnung gebracht werden soll, zu übergeben.

23) Die bisher üblichen kleinen Ausgaben des Spitalfondes für den Schrannenschreiber, für die beiden Kammerboten, so wie für die Ausgeherinn des Klosters Mülln und für die Kaminfeger-Gesellen sind ferner beizubehalten.

24) Sämmtliche Activ-Forderungen des St. Johanns-Spitals sollen jederzeit in genauer Evidenz gehalten und fortan mit thunlichstem Nachdrucke einbringlich gemacht werden, insbesondere aber hat die k. k. Stiftungs-Verwaltung

Digitized by Google

sich stets die unverzügliche Veranlassung der geeigneten Vorkehrungen zur decretivmäßigen Eintreibung der Zinsen-Ausstände nach dem Ablaufe des gesetzlichen Nachfristungs-Termins sorgfältig angelegen sein zu lassen.

Wegen Aufnahme der fremden Handwerksburschen wurde über eine vorgekommene Beschwerde von der h. Landesregierung am 4. Juni 1842, Z. 12744, wiederholt entschieden, daß, so lange das Johanns-Spital jährliche Ueberschüsse hat, wenn die Zahlung weder vom Kranken selbst, noch von dessen zahlungspflichtigen Verwandten hereingebracht werden kann, diese Verpflegskosten abzuschreiben und nicht den Innungen zur Last zu legen sind.

In dem St. Johanns-Spitale sind, und zwar
auf der Männerseite 56,
auf der Weiberseite 62 Krankenbetten,

sohin zusammen 118
aufgestellt, davon gehören
den Wärtern 14,
den Patienten 104.

In außerordentlichen Fällen ist es jedoch ohne Anstand ausführbar, daß in den Krankenzimmern
des Männer-Spitals 68,
des Weiber-Spitals 72,

zusammen 140 Betten
aufgestellt werden können, von denen nach Abzug der für die Wärtersleute bestimmten 14 die erübrigende Anzahl von 126 Betten für eintretende Patienten brauchbar sind.

Die Spitals-Apotheke.

Diese wurde mit der Stiftungs-Urkunde vom 27. Juli 1753 vom Erzbischofe Sigismund errichtet und mit den für ihren öffentlichen Verkehr nöthigen Privilegien ausgerüstet.

Diese Apotheke versieht das Spital das ganze Jahr durch mit allen erforderlichen Arzneien und trägt als Folge des auswärtigen Verkaufes und Handels mit Arzneien noch mehrere Hundert Gulden als reinen Gewinn.

Digitized by Google

Der Personal-Stand des St. Johanns-Spitals besteht

1) aus einem Verwalter,
2) Verwaltungs-Controleur,
3) Registrator und Protokollist,
4) zwei Kanzlisten,
5) einem Practikanten,
6) einem Amtsdiener,
7) zwei Diurnisten,
8) Primärarzt auf der medicinischen Seite,
9) sein Secundärarzt,
10) Primär-Wundarzt,
11) sein Secundärarzt,
12) Apotheker-Provisor mit drei Gehülfen,
13) ein Apotheken-Laborant,
14) der Spitals-Curat,
15) ein Meßner,
16) ein Zimmerpolier,
17) ein Portier,
18) sechs Krankenwärter,
19) zwei Hausknechte,
20) eine Hausmeisterinn,
21) eine Waschmeisterinn und Gehilfinn,
22) sieben Krankenwärterinnen,
23) eine Gärtnerinn.

Vermögensstand des Spitals.

Außer dem bereits nachgewiesenen Dotations-Vermögen hat der Stifter des Johanns-Spitales im Jahre 1701 dasselbe mit einer Anwartschaft auf ein Capital von 40,000 fl. für den Fall substituirt, als der von ihm gestiftete militärische Ritterorden zu Ehren des heil. Rupert erlöschen würde.

Der Ruperti-Orden wurde unter der k. baier. Regierung aufgehoben, der größte Theil seiner Einkünfte zwar dem Max Joseph-Orden zugewiesen, allein laut allerh. Entschließung vom 16. Jänner 1836 soll das Vermögen des Ruperti-Ordens nach der für den Aufhebungsfall ausgesprochenen Intention des Stifters nun dem St. Johanns-Spitale und dem Priesterhause in Salzburg, und zwar nach dem stiftungsmäßigen Theilungsmaßstabe mit der Verpflichtung zur Bestreitung der darauf ruhenden Kosten zugewiesen werden.

Digitized by Google

Erzbischof Leopold Graf Firmian stiftete am 12. Novbr. 1736 und 1. October 1739 für seine Familie das Schloß und die Hofmark zu Leopoldskron nebst Zehent und Grundholden, die im ganzen Lande zerstreut lagen und jährlich 1930 fl. rentirten, in casum deficientis descendentiae integralis masculinae et feminae legitimae et naturalis, das St. Johanns-Spital mit 100,000 fl. substituirt.

Der Familien-Stammgüter-Stifter Anton Augustin aus Castellan in Tirol, Priester, Hofmusicus und Capellhaus-Präfect, stiftete am 29. April 1739 für seine Familie ein Fidei-Commiß-Capital von 4400 fl., bei verschiedenen Privaten anliegend.

Nach dem Absterben der Nutznießer und gänzlicher Erlöschung ehelicher Descendenz ist das St. Johanns-Spital als Erbe substituirt.

Erzbischof Hieronymus erhielt vom Papste Clemens XIV. die Erlaubniß zur Aufhebung der Augustiner in Mülln und zur Verwendung ihrer Einkünfte zu andern wohlthätigen Zwecken. Allein er änderte seinen Entschluß und nahm dafür ein freiwilliges Anerbieten von 100,000 fl., wovon er dem Johanns-Spitale 61,707 fl. 59½ kr. zuwendete.

Im Jahre 1803 war der ganze Vermögensstand des Spitals 394,178 fl. 12 kr.

Die Einnahmen im Jahre 1802 waren folgende:

An Interessen vom alten und neuen Fond	14023 fl.	3¼ kr.	
von der erzherzoglichen Hofkammer . .	1500 „	— „	
an Legaten	36 „	40 „	
Garten-Losung und Heu	260 „	22¾ „	
für Todtentruhen und Kreuze . . .	70 „	37 „	
von zahlenden Patienten . . .	719 „	1¾ „	
für altes Stroh ꝛc.	195 „	37¾ „	
Summe der Einnahme	16805 fl.	22¾ kr.	
Die Ausgaben betrugen	14235 „	45 „	
Rest	2430 fl.	22¾ kr.	

Im Jahre 1832 wurde das zum St. Johanns-Spitale gehörige, zur Wohnung eines jeweiligen Primärarztes bestimmt gewesene Doctorhaus in Mülln, da kein Arzt mehr darin wohnte, als entbehrliche Realität verkauft.

Im Jahre 1836 betrug das Stammcapital ohne Realitäten 410,767 fl.

Digitized by Google

Die Zinsen betrugen 17707 fl.
Der Werth der Instituts-Gebäude ist angeschlagen auf 26520 fl.
der Gründe 1270 „

zusammen 27790 fl.

Der gegenwärtige Vermögensstand ist folgender:

Capitalien . . .	512,565 fl.
Realitäten . . .	28,208 „
Nutzbare Rechte . .	7,017 „
Mobilien . . .	12,442 „
Natural-Vorräthe . .	769 „
Activ-Rückstände . .	4,889 „
Cassebarschaft . .	12,034 „
Total-Summe des Vermögens	577,924 fl.

Jährliche Capitalszinsen	10,645 fl.
Anderes Einkommen .	32 „
Summe des Einkommens	10,677 fl.

Die Zahl der jährlich Versorgten ist 1352 Personen.

Mit dem St. Johanns-Spital ist auch noch die Barbara-Stiftung in Verbindung, welche eine rein geistliche Tendenz hat, und den ganzen Ertrag jährlich für Bruderschafts-Messen verrechnet.

Das Vermögen dieser Stiftung ist folgendes:

Capitalien	1253 fl.
Cassebarschaft . . .	95 „
Total-Summe des Vermögens	1348 fl.

Jährliche Capitals-Zinsen	54 fl. 34 kr.
Anderes Einkommen .	53 „ 30 „
Summe	108 fl. 4 kr. CM.

Digitized by Google

Der Lazareth- oder Pestfond.

Dieser Fond verdankt seinen Ursprung den häufigen in der Vorzeit hier vorgekommenen Pestkrankheiten.

Diese Seuche ist früher in den Jahren 850, 1062, 1157, 1310, 1338, 1349, 1365, 1393, 1444, 1454, 1458, 1463, 1482, 1495, 1553, 1571, 1597, 1625, 1636 mehr oder weniger eingerissen.

Insbesondere herrschte die Pest im Jahre 1597 in Hallein sehr stark und auch in der Stadt Salzburg, wo aus Mangel anderer Vorsorge, wenn ein Individuum krank wurde, alle Mitbewohner seines Hauses ohne Unterschied, ob sie krank oder gesund waren, in die Riedenburg hinaus und dort aus Mangel an Nahrungsmitteln und jeder andern Pflege verderben mußten.

Selbst die Franciskaner mußten am 28. August 1597, weil ein Bruder von der Sammlung krank nach Hause kam, die Stadt verlassen und sich an der Salzach auf ein Schiff setzen, was der Bürgerschaft eine harte Maßregel zu sein dünkte, daher sie um eine bessere Behandlung der Kranken und Ausscheidung der Gesunden baten und dafür von Wolf Dietrich mit 800 fl. Buße gestraft wurden.

Im Jahre 1571 unter Erzbischof Johann Jacob herrschte die Pest vom 30. Mai bis 4. April 1572, viele Tausend Menschen wurden hinweggerafft, der Erzbischof zog nach Mühldorf, die vermöglichen Leute nach Auswärts, so daß die Stadt ganz wie ausgestorben war.

Um dieser so häufig vorgekommenen Krankheit einigermaßen abzuhelfen, wurden in der Vorzeit die damit Befallenen auf eine Schanze in Mülln gebracht und da verpflegt, dann ein Pesthaus auf der Straße in das Moos erbaut, dieses 1597 von Erzbischof Wolf Dietrich neu hergerichtet, später ein neues Pesthaus, das spätere Zuchthaus und jetzige Rochus-Caserne, erbaut.

Die Urkunden über diesen Fond kamen sämmtlich in Verlust, und es wird erzählt, daß ein neu ernannter Verwalter, ein Fleischhauer von Profession, dem die Acten mit der Ueberschrift „Pest“ zukamen, diese aus Angst in das Feuer geworfen hat.

Digitized by Google

Das letzterwähnte Pesthaus wurde aus Veranlassung der Pest im Jahre 1625 erbaut, und von dieser Zeit, wie man mit Zuversicht annehmen kann, stammt der sogenannte Lazarethfond.

Erzbischof Paris kaufte das Gut Winthal an der Glan um 2000 fl., baute das Lazareth und bestimmte das schon bestandene Meierhaus dieses Gutes für die Aerzte und Wärter.

Zur Bestreitung der Baukosten und Fundirung dieser Anstalt wurde auf Befehl der Salzburgischen Hofgerichts-Kanzlei dd. 6. Februar 1626 eine außerordentliche Umlage für alle Bewohner von Salzburg veranstaltet, aus dem Erträgnisse der laufende Aufwand bestritten, die verbliebenen Ueberschüsse aber auf dergleichen begebende Fälle angelegt.

Allein schon im Jahre 1636 brach die Pest abermals aus, erschöpfte die vorerwähnten Ueberschüsse, und es wurde eine neuerliche Decimation der Steuer von sämmtlichen Einwohnern der Stadt Salzburg veranstaltet, damit der Bau des Lazareths vollendet und ein Fond fruchtbringend angelegt.

Da also dieses Institut der allgemeinen Umlage, und nicht der Wohlthätigkeit eines Einzelnen seinen Ursprung verdankt, und ausschließend für außerordentliche Unglücksfälle und epidemische Krankheiten bestimmt war, so ist zu erklären, warum kein Stiftbrief errichtet worden ist.

War nun der Grund gelegt, so mußten die Fondskräfte wachsen, indem die Pestseuchen immer seltener wurden, endlich ganz aufhörten.

Die Ueberschüsse dieses Fonds wurden, vorzüglich vom Jahre 1730 angefangen, auf jede nur mögliche Weise, oft zur Aushilfe für andere wohlthätige Stiftungen, nicht selten aber auch zu Kirchen- und anderen Bauten, die mit seinem ursprünglichen Zwecke nicht im Einklange stehen, verwendet.

Im Jahre 1755 wurde dieser Fond zur Bestreitung der Heilkosten für Sträflinge bestimmt, das Gebäude in ein Zucht- und Arbeitshaus verwandelt und noch auch der Fond zur Erhaltung der Strafanstalt theilweise hieraus entnommen, dessenungeachtet für diesen Zweck noch weitere Ansprüche befriedigt. Im Jahre 1804 wurden sogar sämmtliche Besoldungen der Professoren der Medicin aus diesem Fonde bestritten.

Ungeachtet dieser vielen, seit lange dem Lazarethfonde, welcher noch bei vielen epidemischen Krankheiten eine er-

Digitized by Google

wünschte Quelle darbieten kann, auferlegten Bürden, und ungeachtet im Jahre 1805 sogar um 2000 fl. mehr Auslagen gemacht wurden, als die Einnahme betrug, besteht das Fonds-Capital in der namhaften Summe von 260,759 fl.

Die Realitäten des Lazarethfondes sind folgende:

Das Lazarethgebäude St. Rochus, dermalen eine Militär-Caserne, werth .	4000	fl. —	kr.
Das Gartenhaus nebst Stöckl, Dreschtenne, Stallung und $2^5/_{10}$ Tagbau des alten Lazareths in der Riedenburg um 2611 fl. verkauft.			
Ein größerer und ein kleinerer Stadl .	160	„ —	„
Der Lazarethhof oder Wierthalhof an der Glan	1200	„ —	„
Die Nebengebäude desselben . .	175	„ —	„
Grundstücke 19 Joch	2908	„ 20	„
Waldung 8 Joch	366	„ 40	„
Zusammen	8810	fl. —	kr.
Wird hierzu das Fonds-Capital pr. gerechnet, so entwickelt sich	260,759	„ —	„
ein Fondsvermögen von	269,569	fl. CM.	

Außerdem ist auch noch ein wenig bedeutendes Mobilar-Vermögen vorhanden, welches aus Kirchen-Paramenten der St. Rochuscapelle und der Einrichtung der Cholera-Spitäler, wo für diesen Fond wieder einmal eine eigenthümliche Gelegenheit zur Entwicklung seiner wohlthätigen Tendenz angezeigt war, wesentlich besteht.

Die gegenwärtige Verwendung des Lazarethfonds ist folgende:

1) Werden von den Zinsen theilweise die Kosten der allgemeinen Stiftungserigenz, dann die Besoldungen, Pensionen, Alimentationen, Remunerationen und Kanzlei-Erfordernisse der l. f. Stiftungs-Verwaltung bestritten.

2) Die Besoldung des stadtärztlichen Personals mit einer jährlichen Quote von 92 fl. CM.

3) Die aus der früheren eigenen Regie des Lazareths herstammenden Auslagen, namentlich die Provisionen der Lazareth-Hausmeisterinn mit täglich 10 kr. CM. und der Lazareth-Polierswittwe mit 5 fl. CM. monatlich.

4) Die Steuern und öffentlichen Abgaben.

Digitized by Google

5) Die Herhaltung der Stiftungs-Gebäude gemeinschaftlich mit dem Militär- und Cameral-Aerar, sammt den Wasser- und Brücken-Baukosten.

6) Die Auslagen auf Gottesdienste am Feste des heil. Rochus zusammen 47 fl. 30 kr.

7) Die Verpflegskosten für die zur unentgeldlichen Aufnahme in das St. Johanns-Spital nicht geeigneten Individuen, so weit als nämlich der Spitalsfond nicht zureicht und andere gesetzliche Quellen zur Deckung dieser Kosten ermangeln.

8) Zu Folge h. Regierungs-Verordnung vom 17. Oct. 1833, Z. 29,844, die Bestreitung aller Kosten, welche auf Krankenpflege für die Armen der Stadt Salzburg erlaufen, bis zur besseren Erholung des städtischen Armenfonds.

9) Noch andere und verschiedenartige Bedeckungsabgänge anderer Anstalten.

Die oben erwähnten, hier die Stelle eines Stiftbriefes vertretenden Steuerausschreibungen werden hier aufgenommen:

„Demnach in Zeit der allhier gewerten laidigen Infection, auf die inficit, und die dazu verordneten Personen, auch deren nothwendige Unterhaltung in etlich tausend Gulden Unkosten erloffen, und nunmehr, weilen dieselbe durch gnädige Vermittlung des allerhöchsten, allerdings nachgelassen, dahin zu sehen, wie und was gestalt dieselbe abgelegt und künftigen Fallen etlichermassen fürgesehen werden möge; man aber dafür haltet, daß meniglich in einem solchen gemeinen Wesen sich mitleidentlich erzeigen sollte, also hat der hochwürdigste unser gnädigster Fürst und Herr sich dahin gnädigst entschloßen, daß alle und jede allhier eingesessene und Inwohnende, befreyte und unbefreyte Personen, niemandes ausgenommen, so viel als ein jeder zu einem Termin, Decimation oder Steuer zu geben pflegt, von Dato bis auf Mitte Fasten unfelbarlich erlegen, um von den bedeutenden Unkosten, so viel richtige Reitung geben würde, abgestattet, der verbleibende Rest aber auf dergleichen begebende Nothfälle, dafür Gott der allmächtige dieses Erzstift bewahren wolle, angelegt werden solle, welches dann auf höchstgedacht ihrer hochfürstl. Gnaden sonderbaren Befehl einer löblichen Salzburger Landschaft, deputirten Herrn Steuerer zu dem Ende hiemit angefügt würdet, damit Sie solches denen allhier wesendten, dem Prälaten (außer eines hochwürdigen Domcapitels, welche das Ihrige hiebei allbereit ersprießlich geleistet) und Ritterstand

zugethanen Personen ihr hochfürstlichen Gnaden Räthen, Offizieren und alle andere, so ohne daß immediate zur Steuerstube ihre Portionen bezahlen, auch diese Anlage gebührender maßen ankünden, solche zu Handen bringen, und den zur Sanita hiebevor deputirten Commissarien in bestimmter Zeit ohne Abgang einliefern und überantworten sollen.

Dem sie dann in eim und andern recht zu thun werden wissen.

Actum Salzburg am 6. Februar 1626 Hochfürstliche Hofgerichts-Canzley."

„Unser freundlich willige Dienst und Gruß zuvor, Ehrwürdiger in Gott, Edl und Vesster, liebe Freund auch Ehrvessster besonders lieber.

Demnach in Zeither der nächst allhie gewehrten Sterbs-Seuche, sowohl auf die inficierte als andere ihnen zugeordnete Personen ein sehr großer Unkosten auferloffen, welcher von der verordneten Lazareth-Kassa nicht allein nicht hat mögen abgestattet werden, sondern sich dieselbe neben Auslage alles ihres gehabten Restes und Barschaft noch in einer merklichen Schuldenlast von etlich Tausend Gulden nothwendiger Dingen einstecken müssen und man dennoch über alles das in die Apotheken, den Wirthen, so die Geistlichen und andere mit Speis und Trank verpfleget, wie auch denen Auswärtern und Zuträgern und sonst Interessenten eine sich in die 3000 fl. erstreckende Summa anstendig verbleibt. Dennenhero dahin zu trachten, wie solche Schulden und Ausstände, in den mehrertheils arme Leute begriffen, abgelegt, daß angefangene, und so hoch nothwendige Lazareth völlig ausgebaut, auch daß nicht noth seyn, bei jederlich erreignenden dergleichen Fällen, die extraordinari Mittel zu ergreifen, mit einer behörigen Fundation oder ergiebigen Vorrath versehen werden möge, man aber dafür haltet, daß meniglich in einem solchen gemeinen Wesen sich mitleidentlich erzeigen solle.

Als hat der hochwürdigste unser gnädigster Fürst und Herr sich dahin gnädigst entschloßen, daß alle und jede allhier eingesessene und inwohnende befreyt und unbefreyte, ab- oder anwesende Personen niemand ausgenommen, so viel als ein jede zu einem Termin, Decimation oder Steuer zu geben pflegt, von Dato dies bis auf Mitte Fasten unfehlbarlich erlegen, und von demselben obenermeldte Ausstände entrichtet, das übrige aber zu andern auch oben angezogenen Mitteln

Digitized by Google

verwendet werden solle; welches dann aus höchstgedacht Ihrer hochfürstlichen Gnaden sonderbarem Befehl einer löbl. Salzburgischen Landschaft Deputirten Hrn. Steuerer, zu dem Ende hiermit angefügt würdet, damit sie solches denen allhier anwesenden, dem Prälaten- und Ritterstands zugethanen Personen, ihr hochfürstl. Gnaden Räthen, Offizieren und allen andern, so ohne das immediate zur Steuerstuben, ihre Portionen bezahlen, auch die Anlag gebührendermaßen ankünden, solche zu Handen bringen, und denen zur Sanita beruffenen deputirten Commissärs in bestimmter Zeit ohne Abzug einliefern und überantworten sollen. Dem sie dann in ein und andern recht zu thun werden wissen.

Actum Salzburg, den 6. Febr. 1637.

Unsers gnädigsten Fürsten und Herrn zu Salzburg, Statthalter, Vice-Canzler und andere Hofräthe.

Martin Haßlerer,
Vice-Canzler."

Die Waisenhäuser und der Lehrjungenfond.

Der Knabenwaisenfond, bei welchem die Stiftungs-Urkunde mangelt, wurde im Jahre 1683 von Erzbischof Max Gandolf gestiftet.

Dieser Fond erhielt durch fromme Vermächtnisse und Schenkungen bald einen bedeutenden Zuwachs.

Schon im Jahre der Stiftung schenkte Abraham Görzer die Summe von 5000 fl.

Im nämlichen Jahre 1683 stiftete Johann Georg von Baumgartner, Hofrath und Landschafts-Kanzler, am 29. November ein Fideicommiß-Capital von 3000 fl. und hat bei Abgang der Descendenz das Waisenhaus substituirt; wegen Realisirung dieser Substitution ist mit den Nutznießern der Proceß anhängig.

In eben diesem Jahre hat Dr. Augustini, vormaliger Salzburgischer Agent in Rom, dem Knabenwaisenhause 3000 Gulden mit dem geschenkt, daß die Zinsen dieses Capitals erst nach Aussterben der ehelichen Descendenz seines Bruders

Digitized by Google

Jacob Anton dem Waisenhause zufallen sollten, welcher Fall ehestens eintreten dürfte.

Die Waisenknaben, nie mehr als 16 an der Zahl, wurden zuerst einem gewissen Wilhelm Wagner in Nonnthal anvertraut, für welchen am 17. December 1686 folgende Instruction von der hochfürstl. Commission erlassen wurde:

„1) Sollen die Kinder Winterszeit um 6 Uhr, Sommers-Zeit um 5 Uhr früh aufstehen, sich schleunig anlegen und waschen, dabei auch zuvörderst Ihrer Eminenz ꝛc. wegen der empfangenen Gnaden und anderen Gutthaten bestens eingedenk sein.

2) Nach dem Gebet sollen Sie eine Früh-Suppe genießen, und sich Winterszeit um halb 7 Uhr, Sommerszeit aber um 6 Uhr bei der Arbeit, wo sie tauglich, angestellt werden und sich fleißig einfinden, bei solcher auch emsig, treu und gehorsam erzeigen.

3) Sollen sie sich Winterszeit sowohl als Sommerszeit nach der Früharbeit um halb 9 Uhr bei den Lehrern einstellen, lesen und schreiben, die Fähigen mit der Zeit raiten lernen.

4) Um 10 Uhr sollen sie zum Mittagmahl gehen und das gewöhnliche Tischgebet vor und nach demselben fleißig verrichten, dann absonderlich nach dem Essen das **Salve Regina** kniend beten und folgends

5) bis auf 12 Uhr Recreation haben.

6) Sollen sie um 12 Uhr wieder zur Arbeit und

7) um 3 Uhr abermalen zum Lernen, jedoch ehevor ein Stückel Brod zu genießen haben.

8) Sollen sie von 4 Uhr an, bis 6 Uhr aufmerksam der Arbeit wiederum obliegen, alsdann zum Nachtmahl gehen, auch vor und nach demselben das gewöhnliche Tischgebet andächtig verrichten und folgendes Winterszeit bis auf 7, Sommerszeit aber bis 8 Uhr Recreation haben.

9) Sollen sie ihr Schlafgebet, als ein Vater unser und Ave Maria, ein Glauben und die Litanei von U. L. Frauen mit lauter Stimme beten und eine Viertelstunde darauf schlafen gehen, den Weihbrunn nehmen, und sich niedersegnen.

10) Solle sie an Sonn- und Feiertagen um 8 Uhr noch ehevor verrichten Frühegebet, in die h. Meß, dann Nachmittag in die Kinderlehr und da es wetterliche Zeit, sämmtlich in der Stadt mit der Almosen-Büchse ehrbar und

züchtig herumgehen, auch denen so ihnen was reichen, fleißig „Vergelts Gott“ sagen, da es aber grob oder kaltes Wetter, so können 2 oder 3 Buben sammt dem Hausknecht dergleichen Sammlung auch verrichten.“

Hofrath Hugg in Salzburg schenkte diesem Fonde im Jahre 1687 ein Capital von 2400 fl.

Erzbischof Max Gandolf im nämlichen Jahre 3000 fl.

Damaliger Zeit wurden in dieses Waisenhaus nur Knaben, welche arm, ganz verwaiset, von ehelicher Abkunft, aus der Stadt Salzburg gebürtig und bildungsfähig waren, aufgenommen.

Von Wilhelm Wagner in Nonnthal kam die Anstalt in das ehemalige Barmherzigen-Spital, jetzige Ursulinerkloster in der Gstätten, von da im Jahre 1699 zum Bürglstein und im Jahre 1721 abermals nach Nonnthal in das Haus Nr. 11, welches ungeräumig und ungesund war, und es konnten die Knaben von den Mädchen nicht abgesondert werden, weßhalb auch nur Knaben aufgenommen wurden.

Im Jahre 1706 am 3. Juli fundirte Erzbischof Johann Ernest den Waisen-Lehrjungenfond mit 5000 fl., welche Summe angelegt werden mußte, um von den Zinsen den Waisenkindern, wenn sie nach verflossener Zeit von 5 Jahren aus dem Hause treten, zur Erlernung eines gemeinen Handwerks bei einem ehrlichen Meister gegen 30—40 fl. Lehrgeld angestellt, für dieselben auch das Aufding- und Freisprechgeld bezahlt, der Fond aber in der Waisenhaus-Rechnung in einer eigenen Rubrik besonders verrechnet werden soll, was auch dahin befolgt wurde, daß die Empfänge und Ausgaben abgesondert verrechnet wurden.

In diesem Jahre hatte der ältere Waisenfond schon ein Vermögen von 24,262 fl.

Erzbischof Sigismund III. von Schrattenbach, ein besonderer Kinderfreund, stiftete zwei neue Waisenhäuser, eines für die Knaben dicht an der Landstraße, nahe am Schergen- oder Müllnerthor, das andere etwas zurück für die Mädchen auf einem zu den beiden Waisenhäusern erkauften Grunde.

Für die Knaben wurde das Haus gekauft, der schon bestehende Fond von ihm vermehrt, für die Mädchen ein neues Haus gebaut.

Digitized by Google

Am 24. October 1769 ließ der Erzbischof die Waisenknaben aus dem Nonnthale in die Johanns-Spital-Kirche kommen, woraus er sie in eigener Person, 26 an der Zahl, in ihr neu eingerichtetes Haus eingeführt hat.

Im nämlichen Jahre am 23. September hat dieser erhabene Stifter an das Consistorium Folgendes erlassen:

„Da wir unserem Consistorium bereits unterm 16. Septbr. 1768 per Decretum proprium zu erkennen gegeben, daß wir in Absicht des gemeinen Nutzen und zum Besten der so vater- und mutterlosen Kinder mildest bewogen worden, die bisherige Waisenfundation mit einer neuen Stiftung zu vermehren, wovon die gesammten Original-Urkunden und Handlungen unserem Consistorio unter einstens zur sorgfältigsten Verwahr behändigen lassen, als wollen wir demselben anmit weiters ohnverhollen, was wir bei dieser unserer neuen Waisenstiftung allstets für genauest beobachtet zu werden verlangen, befehlen daher

1) daß zu den 16 Knaben, welche bis anher in dem alten Waisenhaus in der Verpflegung gewesen, fürohin und auf ewige Zeiten andere 10 so vater- und mutterlose Waisen, zusammen also 26 aufgenommen und daselbst so lange verpflegt werden sollen, bis selbe ein Handwerk zu erlernen werden sattsam fähig erfunden werden.

So viel nun deren Aufnahme anbetrifft, behalten wir uns

2) dieselbe, so lange Uns Gott der Allmächtige das Leben fristet, selbsten bevor, verordnen aber anbey,

3) daß solche nach unserem zeitlichen Hintritt von unserem Consistorio zwar besorgt, jedoch nicht anders, dann mit Vorwissen und Genehmhaltung unserer Herrn Nachfolger am Erzstift vorgekehrt werden solle, damit man aber auch wissen möge, auf was für Waisen unser Augenmerk gerichtet sei, so erklären wir

4) hierzu fürdersamst jene fähig, welche sowohl in unserer Haupt- und Residenzstadt, als auch außer selber in dem Lande Salzburg geboren sind, oder auch

5) von solchen Aeltern herstammen, welche bei unseres Erzstiftes Herrschaften außer Landes bedienstet waren.

Diese Gnade erstrecken wir auch

6) aus besonderer Milde auf jene Findelkinder, welche in hiesigen Landen geboren, doch erst zumal, wenn selbe das überhaupt erforderliche Alter von 7 und 8 Jahren antreten,

Digitized by Google

welche wir zur Erlernung eines Handwerks mit einem lf. Legitimationsbrief ohnentgeltlich begnadigen und in der zuversichtlichen Hoffnung leben wollen, daß auch unsere Herren Nachfolger ihnen gleiche Gnade widerfahren lassen werden.

Geben auch noch ferners:

7) gnädigst zu, daß in ersagtes Haus über die Zahl der 26 Gestifteten noch andere ehelich geborene Kinder, welche eben keine Waisen sein dürfen, in die hiezu eigens bestimmten Zimmer gegen Bezahlung jährlicher 60 fl., dann Mitbringung eines Bettes aufgenommen werden mögen, welche, so lange sie daselbst von Gutthätern erhalten werden, mit denen gestifteten in allem durchgehends die gleiche Verpflegung, Sorg und Warte zu genießen haben sollen.

Gleichwie aber an der Art und Weise alles gelegen, nach welcher diese Kinder einerseits erzogen, andererseits aber verpflegt werden sollen, als haben wir auch diesem Gegenstand nicht minder unsere landesväterliche Fürsorge gewidmet, und zu dem Ende die **sub Lit. A** beiliegende Tagordnung, als die für einen jeweiligen Waisenvater, dann dieses Hauses Verwalter **sub Lit. B et C** entworfene Instructionen unterthänigst vorlegen lassen, auch bei deren nach unserer Gesinnung vollkommen abgemessenen Inhalt selbe eigenhändig unterzeichnet.

Verordnen hiemit

8) unserem Consistorio emsig darob zu sein, daß denen von uns dießfalls errichteten Satzungen genauest nachgelebt und all jenes getreulich erfüllet werde, was die Instruction einem jeweiligen Waisenvater und dieses Hauses Verwalter auflegen. Damit aber die einmal eingeführte Ordnung in seinem allsteten Gange erhalten werde, befehlen wir ferners,

9) daß das Waisenhaus alljährlich einmal durch einen unsrigen Consistorialrath behörig visitirt, und wie denen bei dieser Visitation zum Vorschein kommenden Fehlern abzuhelfen sein, an uns eine ausführliche Relation erstattet werde.

Da nun anbei auch der Art, womit wir dieses Haus in Zukunft verwalten zu lassen gedenken, nicht vergessen werden solle, so wollen wir

10) den dermaligen Waisenhaus-Verwalter Balthasar Weibhauser auf die Tage seines Lebens bei solchem Amte mit monatlichen 10 fl. bestätigen, wenn anderst der Nutzen und das Ersprießen des Hauses wegen dessen etwa zum Vor-

Digitized by Google

schein kommenden Untüchtigkeit keine andere Fürsehung erfordern sollte, verordnen aber zugleich

11) ernstlich, daß nach dessen zeitlichem Ableben oder sonstiger Veränderung diese Verwaltung einem jeweiligen St. Johanns-Spitals-Verwalter gegen einen jährlichen Genuß von 100 fl. übertragen werde.

Ferners und

12) bestätigen wir auch den gegenwärtigen Waisenvater in seinem Amte mit einem jährlichen Gehalt pr. 200 fl., freiem Quartier, Holz, Licht, Doctor und Apotheke mit dem, daß selber die in dieser Instruction benannte Auslagen bestreiten solle. Assigniren demselben auch weiters

13) jährlichen 1000 fl. für die Verköstigung des sämmtlichen Hauses, die er auf eben diese Art abreichen wird, als ihm solches in seiner Instruction vorgeschrieben wird, in allen somit und für all und jedes mit Ausnahme des wegen vermehrter Anzahl der Kinder neu aufgenommenen Hausknechts, dem von der Verwaltung nebst 24 fl. jährlich Lohn auch monatlich 5 fl. Kostgeld zu reichen sind, dann dem Liedlohn für die zwei, auch Bedürfungsfalle 3 Dienstboten für jeden des Jahres 12 fl. hat die Verwaltung monatlich 100 fl. an den Waisenvater gegen Quittung erfolgen zu lassen, und in Rechnung einzulegen. Consistorium aber den förderlichsten Bedacht dahin zu nehmen, daß von dortselbst aus das erforderliche an die Verwaltung und andere erlassen werde, damit diese unsere gnädigste Willensmeinung in seinem ganzen Umfang pünktlich erfüllet werde.

A. Tagordnung,

nach welcher sich sämmtliche Waisen und die denselben zur Aufsicht zugegeben verhalten sollen.

1) Werden sich gesammte Knaben nach dem vom Hausknecht hierzu gegebenen Zeichen, Sommerszeit um halbe, Winterszeit um ganze 6 Uhr aus ihren Betten erheben, mit dem h. Kreuze bezeichnen und in aller Stille in ihren Verrichtägen ehrbar ankleiden, und bei dem gemeinschaftlichen Lavoir waschen, wobei, damit alles gebührend geschehe, der Hausknecht täglich gegenwärtig zu sein hat.

Nach vollendeter Bekleidung verfügen sich

2) sämmtliche Knaben unter Anführung des Waisenvaters in ihre Hauscapelle und warten daselbst in ihren Stühlen eingetheilt kniend, mit mit Andacht zu Gott erhobenen Händen ihrem Morgengebet ab. Die Gebete, so daselbst verrichtet werden müssen, sind der Engel des Herrn ꝛc., eines zu der heiligsten Dreifaltigkeit, unser lieben Frauen, heil. Schutzengel, heil. Alois und allen Heiligen Gottes nebst 3 Vater unser, englischen Gruß sammt Glauben, dann die in dem ganzen Land vorgeschriebenen göttlichen Tugends-Uebungen und guter Meinung, auch ist das unseren gewesenen Consistorialrath Ignatz Kuchardsek sel. als sonderheitlich großen Gutthäter dieses armen Hauses letztwillig für sich und seine Freundschaft verordnete Gebet nach desselben vorgeschriebenen Formulare unausbleiblich zu verrichten, wie dann nicht minder für Franz Aufschnaiter, gewesenen Waisenhaus-Verwalters sel. für welchen seiner letztwilligen Anordnung gemäß bishero wochentlich dreimal der heil. Rosenkranz gebetet worden, in Zukunft von den sämmtlichen Kindern, weil dieselbe wirklich mit 10 vermehrt worden, sohin zu des Abgeleibten Seelentrost ohnehin ein mehreres Gebet verricht wird; zweimal nämlich an Sonn- und Montag jeder Woche zu ewigen Weltzeiten der heil. Rosenkranz mit Andacht abzubeten ist.

Nach solch verrichter Andacht haben sich

3) dieselben in die Communstube zur Lehre, welche im Lesen, Schreiben, dann für die Fähigen auch im Rechnen zu bestehen hat, zu begeben, hieselbst werden auch sämmtliche Knaben zweimal in der christlichen Lehre und rechten Art zu beten unterwiesen werden.

Sobald die Lehre geendigt, ist selben

4) die Früh-Suppe zu reichen und dann beilich gegen 8 Uhr werden sämmtliche Knaben von dem Waisenvater in guter Ordnung an Sonn- und Feiertagen in die Kirche zu den P. P. Augustinern zu Anhörung des Amtes und Predigt, die Werktage aber in das St. Johanns-Spital geführt, vor dem Ausgehen ihrer Gutthäter erinnert und dem Gottesdienst oder heiligen Meß mit erbauender Andacht beizuwohnen, ernstlich angehalten werden, wobei noch zu bemerken, daß so oft die Knaben ausgehen, selbe zuvor jedesmal in ihrer Capelle das Gebet: „Unter deinem Schutz und Schirm" verrichten und einen englischen Gruß beten sollen.

Die nämliche Ordnung ist auch

Digitized by Google

5) bei dem nach Hause gehen zu beobachten und sind die Knaben alsdann zur Handarbeit, wozu dermalen das Stricken bestimmt ist, anzuhalten, um ½11 Uhr ist mit der Arbeit auszusetzen. Ferner und

6) durch den Hausknecht das Glockenzeichen zum Mittagmahle zu geben, wornach sich gesammte Knaben nebst dem Waisenvater in das Speiszimmer verfügen, und das Tischgebet mit Andacht verrichten werden, die Speisen wird der Hausknecht auftragen und deren jeden in besonderen Schüsseln sein Essen vorgesetzt werden. Einer aus den Knaben, womit gewechselt werden muß, wird bei einer überhaupt herrschenden Stille eine Tischlesung aus einem geistlichen Buche machen; nach beschlossenen Mittagmahl und verrichteten zweiten Tischgebet ist den Knaben

7) nach Beschaffenheit der Umstände eine kleine Ergötzung zu gönnen, hienach aber

8) von 1 — 3 Uhr der Unterricht im Lesen, Schreiben und Rechnen fortzusetzen. Um 3 Uhr werden

9) die Knaben für die sämmtlichen Gutthäter einen heiligen Rosenkranz beten, nachmals aber sich bis um 5 Uhr zur vorgemeldten Arbeit begeben, wornach mehrmals ein Rosenkranz und Litanei für die gnädigsten Stifter zu beten ist. Um halb 6 Uhr hat

10) der Hausknecht das Glockenzeichen zum Nachtmahl zu geben, wobei, die Lesung eines geistlichen Buches ausgenommen, all jenes zu beobachten ist, was §. 6 gesagt worden.

Nach dem Tisch ist den Knaben

11) während einer Stunde eine wiederholte Recreation anzugönnen, dabei aber jedesmal von dem Waisenvater oder Mutter eine wachsame Aufsicht zu halten, wozu noch von denen sämmtlichen Recreationsstunden hieher nachzuholen, daß die Knaben besonders Sommerszeit zu einer Erfrischung und dem Körper nöthigen und nothwendigen Bewegung von dem Waisenvater spazieren geführt werden sollen.

Anmit wird

12) der Tag Sommerszeit um halb 9 Uhr, Winterszeit aber um 8 Uhr mit dem Nachtgebet beschlossen. Dieses besteht in Abbetung der lauretanischen Litanei, dann 3 Vater unser und englischen Gruß, nebst Glauben, ferners in Erforschung des Gewissens, Erweckung einer wahren Reue, und Leid, dann einen steifen Vorsatz und endlichen den Psalm

Digitized by Google

de profundis für die armen Seelen im Fegefeuer, nach welchen mehrmalen das Nr. 2 angemerkte Gebet für bemeldt unseren Consistorialrath Ignatz Kuchardsek andächtig zu sprechen ist. Sobald dieses verrichtet ist, begeben sich

13) gesammte Knaben nebst dem Hausknecht in das mit einem Nachtlicht versehene Dormitorium, jeder in sein ihm besonders angewiesenes Gemach zur Ruh, unter Beobachtung des genauesten Stillschweigens, worauf der bei ihnen schlafende Hausknecht insonderheit acht zu geben und

14) die Hausschlüssel nächtlicherweise dem Waisenvater zur Verwahr in sein Zimmer zu überbringen hat.

B. Instruction

für Unseren Waisenhaus-Verwalter Balthasar Weibhauser.

Da ein jeweiliger Waisenhaus-Verwalter sich durch Uebernahme sothanen Amts die schwere Pflicht auflader, nicht allein das Beste dieses Hauses bei allen Gelegenheiten nach äußersten Kräften zu befördern, sondern auch auf die Zucht und Ordnung, wie selbe von dem Waisenhaus-Vater und dessen Hausgenossen fortgepflanzet und erhalten wird, ein obachtsames Auge zu tragen, als ist vor andern nothwendig und befehlen wir:

1) Daß sich Verwalter nebst den seinigen eines erbauenden christkatholischen Lebenswandels befleiße und anmit seinen Untergebenen vorleuchte, gegen niemand eine ihm zur Verantwortung gereichende Nachsicht gebrauche, sondern die etwa verspürenden Fehler sogleich abzustellen trachte.

Damit aber der Verwalter um so unfehlbarer zu deren Erkenntniß gelangen könne, wollen wir ferners und

2) daß derselbe das ermeldte Haus alle Wochen wenigstens einmal an einem unbestimmten Tage besuche, den Vater daselbst über das Verhalten der Kinder genau befrage, denen Uebungen deren Kindern, besonders in geistlichen Dingen, öfters selbsten beiwohne und einen Augenzeugen abgebe, ob die dem Hause vorgeschriebene Ordnung und Sauberkeit in allem aufrecht erhalten werde, wie auch um das Thun und Lassen deren Dienstboten des Waisenhauses, als Hausknecht und Mägde sich erkundigen, ob solche ihrer Obliegenheit sowohl in guter Aufführung als Arbeit ein Genügen leisten. Nicht minder hat derselbe

Digitized by Google

3) durch die seinige emsig nachgehen zu lassen, ob denen Knaben ihre wenige Speisen mit der erforderlichen Sorgfalt zubereitet und in hinreichenden Portionen aufgesetzet werden, worüber eine öftere Einsicht der Fleischbüchlein die beste Auskunft geben wird.

Der gleiche Fleiß ist auch bei Durchsehung der Wäsche, Leibeskleidern und Bettbettern anzuwenden, damit alles in geziemender Reinlichkeit erhalten werde.

Gleichwie Uns aber daran gelegen, von dem Zustand dieses Hauses eine öftere Nachricht zu haben, als wird

4) dem Verwalter weiters obliegen, Uns alle Quatember über die Aufführung, Sitten, Fürgang der Lehre, derer Knaben, dann über den Verhalt des Waisenvaters in einer Tabelle nach Art der Angarial-Relationen, wozu er sich von Unserm Consistorio die Rubriken aufzeichnen zu lassen hat, einen ordentlichen Bericht erstatten und

5) über dessen Verwaltung alljährlich getreue Rechnung zu pflegen, die alten Ausstände so viel als möglich, einzutreiben und keine neue anwachsen zu lassen, solche auch, nachdem sie gebührend revidirt, zu Unseren Handen zu überreichen. Da Wir nun ferners

6) bewilliget, daß denen Knaben, so oft selbe zur heil. Beicht und Communion gehen, zum Mittagessen, an allen Frei- und Samstagen, aber wie auch an allen gebotenen Festtagen des Jahres zum Abendessen jeder ein halb Maßl Bier aufgesetzet werden dürfe, als ist solcher Betrag neben denen monatlichen hundert Gulden, so an den Waisenvater erfolgen zu lassen, gebührenden Ortes in Rechnung pr. Ausgab einzulegen.

Für alle diese Mühe werfen Wir

7) ihm Verwalter einen monatlichen Gehalt pr. 10 fl. aus und geben anbei gnädigst zu, daß selber bis auf weitere Verordnung den dortselbstigen Garten auf 3 Jahre gegen jährlich abzureichenden 10 fl. Bestand, welche in der Rechnung in Empfang zu bringen, für sich dahin benutzen möge, daß von dem erziegelnden Zugemüße das erübrigende dem Waisenvater zum Behuf der Kinder um billigen oder gewöhnlichen Marktpreiß auf Verlangen überlassen werde, ohne daß die Unterhaltung desselben in keinem Stücke dem Haus zur Last fallen solle, sondern selber für alles zu bestehen habe."

Digitized by Google

Für das fast geendigte Mädchen-Waisenhaus wurde vom hochwürdigen Consistorio am 3. Juli 1771 folgende Norm erlassen:

„Zumahlen S. hochfürstl. Gnaden auf die von höchstdero Consistorialrath, Beichtvater und Elemosinario dem **B. V. Mariae ad Nives Canonico** Herrn Ferdinand Josef Maier mittelst einer unterthänigsten schriftlichen Relation wegen Aufnehmung armer Mägdlein in das neu aufgeführte Waisenhaus-**cum annexo** höchsten Orts vorgelegt gehorsamste Anfrage gnädigst zu resolviren geruhet, daß

1) wenn die Mittel und Einkünfte hinlänglich 30 Mägdlein einzunehmen,

2) die wahren Waisen, jene Kinder nämlich, so arm und beider Aeltern beraubet, jederzeit denen übrigen vorzuziehen seien, in Ermanglung solcher aber auch jene Kinder, welche zwar annoch einen Vater oder Mutter haben, die jedoch selbst wegen körperlicher übler Beschaffenheit ihr Brot zu suchen und einen Verdienst zu machen, nicht im Stande sind, oder wohl gar, was das sittliche belanget, so geartet sind, daß es besser wäre, wenn ihre Kinder gar keine Aeltern mehr hätten, damit sie nicht nebst der zu leidenden Noth auch in Gefahr ihres ewigen Heils laufen dürften und endlich auch jene Kinder, deren beide Aeltern zwar annoch im Leben, von denen sie aber außer der Ehe im ledigen Stande erzeugt worden, oder aber gleich den vorgedachten vielen Ursachen wegen außer Stand gesetzt sind, ihren Kindern eine gute Erziehung zu geben, und noch viel weniger eine hinlängliche Verpflegung zu verschaffen, eingenommen werden können.

3) Dem Waisenhaus-Verwalter Balthasar Weibhauser für die Besorgung dieser neuen Capitalien, dann die in andern Weg sich mehrende Arbeit und Sorge allmonatlich 10 fl., seiner Ehekonsortin aber als eine Neujahrs-Schankung jedesmal 30 fl. ausgefolget und in Rechnung pr. Ausgab gebracht, auch

4) Johann Martin Enders und dessen Ehewirthin Maria Anna als Vater und Mutter dieses neuen Waisenhauses zur Prob auf 1 Jahr aufgestellet werden mögen, übrigens aber und

5) was für Mägdlein dermalen all dahin einzunehmen seien, dem bekannt guten Gewissen und der eigenen Willkühr des Herrn Referenten gnädigst zu überlassen geruhet, als wird

Digitized by Google

all solches Ihm Hrn. Maier zur Wissenschaft und von selbst nothwendig zu sein erachtend, weiterer Verfügung anmit bedeutet."

Für die Waisenmädchen findet sich folgende Tagesordnung, jedoch ohne Datum vor:

„1) Werden sich gesammte Mädchen nach von der Dienstmagd hierzu gegebenem Zeichen Sommerszeit nach 5 Uhr, Winterszeit aber um ½6 Uhr aus ihren Bettern erheben, mit dem h. Kreuz bezeichnen, in aller Stille ehrbar ankleiden und bei dem gemeinsamen Lavoir waschen, wobei, damit alles gebührend geschehe, eine Magd täglich gegenwärtig zu sein hat. Nach vollendeter Bekleidung verfügen sich

2) sämmtliche Mädchen in das Lehr- oder Communzimmer und warten daselbst kniend und mit mit Andacht zu Gott erhobenen Händen ihrem Morgengebete ab. Die Gebeter, so daselbst verrichtet werden müssen, seien, der Engel des Herrn, eines zu der heiligen Dreifaltigkeit, unser lieben Frau, hl. Schutzengel, hl. Alois und allen Heiligen Gottes, nebst drei Vater unser und englischen Gruß sammt Glauben, dann die in dem ganzen Lande vorgeschriebenen göttlichen Tugend-Uebungen und guter Meinung. Nach solch verrichteter Andacht wird selben

3) die Früh-Suppe gereichet und dann werden sämmtliche Mädchen von der Lehrmeisterin in guter Ordnung an Werktagen in die St. Johanns-Spitalskirche zur 7 Uhrmesse, die Feiertage aber zu den P. Augustinern zur Anhörung des Amtes und Predigt geführt, vor dem Ausgehen ihrer Gutthäter zu gedenken erinnert, und dem Gottesdienste oder h. Messe mit erbauender Andacht beizuwohnen ernstlich angehalten werden, wobei noch zu bemerken, daß so oft die Mädchen ausgehen, selbe zuvor jedesmal das Gebet „unter deinem Schutz und Schirm" verrichten und einen englischen Gruß beten sollen. Die nämliche Ordnung ist auch

4) bei dem nach Hause gehen zu beobachten und sind die Mädchen alsdann zur Handarbeit, wozu dermalen das Nähen, Stricken, Haar- und Baumwollspinnen, Waschen, dann andere Hausarbeit nach Beschaffenheit der Kräfte und zwar mit dem, daß jede Woche mit 2 andern in der Küche abzuwechseln, bestimmt anzuhalten, um 11 Uhr ist mit der Arbeit auszusetzen und

5) durch die Dienstmagd das Glockenzeichen zum Mittagmahle zu geben, wornach sich gesammte Mädchen in das Speisezimmer verfügen und das Tischgebet mit Andacht verrichten werden. Die Speisen werden von den Mädchen aufgetragen und deren jeder in besonderen Schüsseln ihr Essen aufgesetzt werden. Nach beschlossenem Mittagmahl und verrichteten zweiten Tischgebet verfügen sich

6) dieselben, in das Communzimmer zur Lehre, welche im Lesen, Schreiben, dann für die Fähigen auch im Rechnen zu bestehen hat; hieselbst werden auch sämmtliche Mädchen zweimal in der Woche in der christkatholischen Lehre unterwiesen. Sobald die Lehre geendigt ist,

7) mit der Handarbeit bis halbe 6 Uhr fortzusetzen, wornach

8) ein h. Rosenkranz nebst Litanei für Se. hochf. Gnaden Erzbischof Sigmund als vordersamst gnädigsten Stifter zu beten ist.

Um 6 Uhr hat

9) die Dienstmagd das Glockenzeichen zum Nachtmahle zu geben, wobei alles jene zu beobachten ist, was 5. gesagt worden, nach dem Tische ist den Mädchen

10) Eine Recreation anzugönnen erlaubet, dabei aber jedesmal eine wachsame Aufsicht zu halten, wozu noch von den sämmtlichen Recreationsstunden hiehero nachzuholen, daß die Mädchen besonders Sommerszeit öfters zu einer und dem Körper nothwendigen Bewegung spazieren geführt werden sollen, anmit wird

11) der Tag Sommerszeit um ½9 Uhr, Winterszeit um 8 Uhr mit dem Nachtgebet beschlossen, dieses bestehet in der lauretanischen Litanei, dann drei Vater unser und englischen Gruß, nebst dem Glauben, ferners in Erforschung des Gewissens, Erweckung einer wahren Reue und Leid, dann einen steifen Vorsatz, und endlich den Psalm „de profundis" sobald dieses verrichtet, begeben sich

12) gesammte Mädchen in das mit einem Nachtlichte versehene Dormitorium zur Ruhe, unter Beobachtung des genauesten Stillschweigens, worauf die bei ihnen schlafenden Dienstboten insonderheit acht zu geben und

13) die Hausschlüssel nächtlicherweile der Lehrmeisterinn zur Verwahr in ihr Zimmer zu überbringen haben."

Digitized by Google

Am 6. October 1771 führte der hochherzige Stifter abermals persönlich unter dem Jubel des Volkes 30 verwaiste Mädchen in das neue Haus, zu dessen Erhaltung er großmüthig 25,000 fl. hergegeben hat und verordnete, daß bei dem neu errichteten Mädchen- und Knabenwaisenhaus durchgehends die communio bonorum Statt haben soll.

Um diesen milden Stiftungen einen desto größeren Schwung zu geben, ließ er schon im Vorjahre 1770 durch ein gedrucktes Rundschreiben eine Sammlung für die beiden Waisenhäuser veranstalten, damit deren Dotation erhöht und insbesondere mehr Mädchen aufgenommen werden können.

Es sollen mehr als 53,000 fl. zusammengekommen sein. Für das alte Waisenhaus im Nonnthal wurde ein Kaufschilling von 1250 fl. erzielt.

Insbesondere schenkte das Domcapitel zu dieser Stiftung einen Schuldbrief pr. 1000 fl. von der Oblay, der Consistorialrath Johann Wenzl schenkte dem Fonde 1051 Gulden, der Verwalter Franz Aufschnaiter 1000 fl., der Consistorialrath Johann Kuchardsek (im Jahre 1768) 13,000 fl., Graf v. Khünburg (im Jahre 1772) 2700 fl., Kaufmann Gschwendtner 1500 fl., das Augustiner-Kloster als Abfindung für dessen beantragte Auflösung 40,000 fl., der Karabinier Blasius Knoll im Jahre 1786 ein Capital von 1690 fl., der französische Sprachmeister Franz Duboissoir 600 fl., der rühmlichst bekannte Handelsfactor Sigmund Hafner schenkte im Jahre 1788

zum Knaben-Waisenhause	6500	fl.
zum Mädchen-Waisenhause	6500	"
zum Lehrjungenfond . .	7000	"
zusammen	20000	fl.,

der Magistrat Salzburg als Dongratuit 500 fl., wofür die Dulthütten im Ritzenbogen, von welchen das Standgeld dem Waisenhause gehörte, laut Hofrathserlaß vom 27. Nov. 1798 an die Stadtcommune mit dem übergegangen sind, daß der jeweilige Besitzer des Ritzenbogens dort keine Dulthütte mehr aufstellen dürfe. In eben diesem Jahre wurde das aus dem Waisenhausfonde vom Herrn Sigmund Grafen von Thun erkaufte Ritzenbogenhaus um 10,000 fl. verkauft. Der geistliche Rath Anton Wagner schenkte im Jahre 1801 die namhafte Summe von 10,000 fl., die Apothekerswittwe Katharina Rupprecht 6000 fl. (im Jahre 1804). Auch

Digitized by Google

die Conduct- und Leichengelder, welche die Waisenknaben verdienten, waren eine beträchtliche Zugabe.

Andere Wohlthäter dieser Stiftung haben sich das Präsentationsrecht vorbehalten, als:

I. Für das Knaben-Waisenhaus.

1) Eine ungenannte Person, welche zuerst den Waisenhaus-Inspector Ferdinand Joseph Maier als Präsentanten substituirte.

Diese stiftete laut Consistorial-Decret vom 8. Mai 1772 ein Capital von 1550 fl. und hat für sich und die Descendenten das Präsentationsrecht zur Aufnahme eines Knaben aus der Stadt Salzburg vorbehalten, dieses Präsentations-Recht jedoch nicht ausgeübt, so daß gegenwärtig der hierzu Berechtigte nicht bekannt ist.

2) Sigmund Triendl, Stadtrath und Handelsfactor in Salzburg, stiftete laut Declaration und Consistorial-Ratification vom 29. April 1801 mit einem Capital von 1500 fl. einen Knabenplatz im Waisenhause und hat sich, so wie seinen Descendenten das Präsentationsrecht vorbehalten.

3) Magdalena Kräblin zu Altenmarkt schenkte laut Decret der churfürstlichen salzburgischen Landesregierung vom 2. December 1804 dem Knabenwaisenfonde zum Behufe der Aufnahme eines Kindes aus Altenmarkt in das Waisenhaus oder Anstiftung eines solchen auf Fondskosten im Pfleggerichtsbezirke Radstadt **cum jure praesentationis** für die geistliche und weltliche Ortsobrigkeit in Altenmarkt.

Magdalena Kräblin hat sich hinsichtlich dieser Stiftung schon **anno 1801** an das Consistorium gewendet und die vorläufige Genehmigung und Zuerkennung des nebigen Präsentationsrechtes durch Decret vom 31. Juli 1801 erhalten.

4) Andreas Benedict Feil, Vicar zu Hopfgarten, hat laut Rechnungsvortrag für 1787 ein Capital von 2788 Gulden zum Knabenwaisenhaus gestiftet, und sich die Aufnahme eines Kindes aus dem Pfleggerichte Iller oder Hopfgarten zur Bedingung gemacht.

Im Jahre 1833 wurde dieses Stiftungscapital auf 3000 fl. RW. ergänzt, seit welcher Zeit 2 Feil'sche Stiftungsplätze besetzt werden können.

Digitized by Google

II. Mädchen-Waisenplätze.

5) Sigmund Hafner, Bürgermeister von Salzburg, stiftete zum Mädchen-Waisenhause laut Declaration des Magistrates Salzburg vom 4. Juli 1770 ein Capital von 1500 Gulden, das Präsentationsrecht für ein Waisenmädchen aus der Stadt Salzburg hat er sich für seine Descendenz vorbehalten und nach deren Erlöschen den Magistrat dazu substituirt.

6) Der Handelsstand von Salzburg stiftete zum Mädchen-Waisenfonde ein Capital von 1500 fl. für einen Mädchenplatz und hat laut Declaration des Magistrates Salzburg vom 6. August 1770 diesem die Präsentation vorbehalten.

7) Mit eben dieser Declaration hat der Stadtmagistrat Salzburg mit einem Capital von 3000 fl. 2 Mädchenplätze gestiftet und sich die Präsentation vorbehalten.

Diese ad 5, 6 und 7 erwähnten Stiftungen und Präsentations-Concessionen wurden von Erzbischof Sigmund mittelst Decret vom 11. August 1770 sanctionirt.

8) Sigmund Triendl, Stadtrath und Handelsfactor, stiftete mit einem Capital von 1500 fl. laut Declaration und Consistorial-Ratification vom 9. März 1803 einen Mädchen-Stiftungsplatz und hat sich und seiner Descendenz die Präsentation vorbehalten.

Der Magistrat hat nun, nachdem die Descendenz des Sigmund Hafner ausgestorben ist, bei 4 Waisenplätzen das Präsentationsrecht.

Erzbischof Hieronymus, welcher sich nach dem Stifter vorzüglich um das Waisenhaus verdient machte, hat zu dessen Nutzen und Frommen Folgendes vorgeschrieben:

1) Daß talentvolle Knaben ihren Stiftungsbezug auch während der Studienzeit, und zwar einschlüssig bis zur Rhetorik beibehalten und nebstdem auch alle Vortheile genießen, welche die Lehrjungen aus dem Lehrjungenfonde erhalten. (Verordnung vom 18. Mai 1791.)

2) Hat Erzbischof Hieronymus die Ansicht gehabt, daß die Waisenkinder außer der Anstalt besser erzogen würden, daß dadurch die Regiekosten vermindert und mehrere Waisen aufgenommen werden könnten.

Digitized by Google

3) Er verordnete auch, daß ein Haus verkauft und die Zahl der Waisen auf 20 herabgesetzt werde. Der Verkauf eines Waisenhauses ging wohl nicht vor sich, allein es wurde der größere Theil der Waisenknaben ausgestiftet.

4) Wurde der Mißbrauch, aus dem Waisenfonde Hilfsgelder für nicht verwaiste Kinder zu zahlen, eingestellt.

5) Die Soldatenkinder wurden von der Aufnahme ausgeschlossen, weil diese Kinder von der damaligen Landschaft erhalten wurden. (Consistorial-Decret vom 25. Novbr. 1791.)

6) Auch die unehelichen Kinder haben Anspruch auf Erziehungs-Beiträge aus dem Waisenfonde, nur muß die Mutter binnen einem halben Jahre einen Dienst suchen. (Consistorial-Decret vom 2. April 1794.)

Im Jahre 1804 mit Verordnung vom 5. Jänner wurden sämmtliche Handwerker zur Aufnahme der Waisenknaben in ihre Werkstätten aufgefordert, damit sie dort einige Handgriffe lernen, zur Arbeitsamkeit verhalten werden, was auch einen recht guten Erfolg hatte.

In eben diesem Jahre kam abermals die gänzliche Ausstiftung der Waisenkinder zur Sprache, aber erst im Jahre 1809 auf Befehl der General-Landesadministration vom 20. October 1809, Nr. 4961, zum Vollzuge.

Im Jahre 1810 hatte

der Knabenfond	.	119,000 fl.
der Mädchenfond	.	105,754 „
der Lehrjungenfond	.	19,600 „
zusammen		244,354 fl.

Mit h. Regierungs-Decrete vom 25. October 1826, Z. 24,478, wurde hinsichtlich des Waisenhauses festgesetzt:

1) Die Unterstützungen aus den Waisenfonds werden von nun an zweierlei Waisen, an stiftgemäße und andere verabfolgt.

2) Stiftgemäße sind jene, welche vom Vater oder von der Mutter verwaiset, ganz arm, so gesund, daß sie zur Erlernung eines Handwerks taugen, geimpft und geistesfähig sind, das 6. Lebensjahr vollendet, das 16. aber noch nicht überschritten haben. Sie werden bis zur Zurücklegung dieses Jahres mit einer wochentlichen Unterstützung von 40 kr. RW. oder 33⅓ kr. CM. WW., in besonders wichtigen Fällen aber, z. B. von Krankheit, auch mit etwas mehr betheilt werden.

Digitized by Google

3) Nicht stiftgemäße Kinder sind die ehelichen Halb- und die unehelichen Doppelwaisen. Sie können, wenn sie übrigens alle andern, bei den stiftmäßigen Waisen aufgezählten Eigenschaften nachweisen, und das 14. Lebensjahr nicht vollendet haben, bis zu dessen Zurücklegung, nie aber länger, eine Unterstützung von 25 bis 28 kr. CM. WW. je nach Umständen erhalten.

4) Waisen, welche von Stiftern, die sich das Präsentationsrecht vorbehalten haben, oder von deren Erben präsentirt werden, sollen, da sie Anspruch auf volle Verpflegung im Waisenhause hatten, und da auf der andern Seite die Zinsen des Stiftungs-Capitals ein Jahr in das andere gerechnet nie ungeschmälert einfließen, und die Administrationskosten auch in Anschlag gebracht werden müssen, von nun an zwei Drittheile von den Zinsen des für sie gestifteten Capitals beziehen.

5) Die unter Punct 2 aufgezählten, zur Erwirkung einer Unterstützung aus den Waisenfonds nothwendigen Eigenschaften müssen durch glaubwürdige Zeugnisse, und zwar Alter und eheliche Geburt durch den Taufschein, Gesundheit und überstandene Impfung durch ärztliches, die körperliche Tüchtigkeit männlicher Waisen zu einem Handwerke genau bestätigendes Zeugniß, Armuth und Grad derselben durch ein Attestat des Seelsorgers und der politischen Obrigkeit, und Geistesfähigkeit durch das Schulzeugniß erwiesen, und es müssen daher von nun an alle Unterstützungs-Gesuche mit diesen Behelfen belegt werden.

6) Um den oben ausgedrückten Zweck der Unterstützungen aus den Waisenfonds so viel möglich zu erreichen, werden die daraus unterstützten Waisen unter die Oberaufsicht der Administration dieser Fonds, d. h. der k. k. Verwaltung der l. f. Stiftungen in Salzburg, gestellt und die Pflegeältern, bei welchen sie sich im Aufenthalte befinden, für gute Erziehung, Pflege und Unterricht verbindlich gemacht, und zugleich die geistlichen und weltlichen Obrigkeiten derselben zur genauen Obsorge über sie verpflichtet. Zu diesem Behufe werden daher:

7) die k. k. Pfleggerichte und der Stadtmagistrat Salzburg angewiesen, durch die Ortsvorsteher und im Einvernehmen mit der Geistlichkeit genaue Erkundigungen

a) über Namen, Geschlecht und Geburtsjahr der in ihrem Bezirke angestifteten Kinder,

Digitized by Google

b) über Namen, Stand, Wohnung, Sittlichkeit und Charakter der Pflegeältern, ihre Fürsorge für die Waisen, und was die außer den Städten und Vorstädten wohnenden Ziehältern betrifft, auch über deren Entfernung von der Schule,
c) über den Fleiß der Kinder im Schulbesuche und deren Fortschritte im Unterrichte und
d) über den körperlichen Zustand derselben

einziehen und das Resultat dieser Erkundigungen in einem, von dem Ortsseelsorger und dem Wundarzte des Bezirkes, welcher auf den Sanitäts-Zustand dieser Kinder besonders zu wachen hat, mit zu fertigenden Ausweise ersichtlich machen, und denselben sogleich nach Empfang dieses Auftrags, in der Folge aber alle Solarquartale vorlegen.

8) Die Herren Seelsorger sind aufzufordern, eifrig über die Behandlung der Waisen von Seite ihrer Ziehältern und zugleich mit dem Lehrer über die Fortschritte der Waisen, sowohl in der Sonntags-, als in der Werktagsschule zu wachen, um stets in genauer Kenntniß davon zu sein und vorkommende Gebrechen der politischen Obrigkeit anzeigen zu können.

9) Hiernach haben sie auch die Quittungen der Ziehältern über den Empfang der Waisenunterstützung das Resultat ihrer Beobachtungen, und zwar, wenn dieselben ihre Pflicht erfüllt haben, die Bestätigung dessen mit wenigen Worten, im entgegengesetzten Falle aber die wahrgenommenen Gebrechen beizusetzen, damit die l. f. Stiftungs-Verwaltung sogleich um Abhilfe derselben bei diesem k. k. Kreisamte einschreiten könne.

10) Zu gleichem Zwecke müssen die Gesuche um neue Betheilungen aus den besagten Fonds mit Zeugnissen der geistlichen und weltlichen Obrigkeit belegt sein, daß die dermaligen oder etwa zu wählenden neuen Ziehältern rechtschaffene und verständige Leute sind, welche, wenn sie auf dem Lande sind, nicht zu weit entfernt von der Schule wohnen, nicht in Noth leben und ihre eigenen Kinder gut erziehen, oder überhaupt nach ihrem Charakter zu der Hoffnung berechtigen, daß sie dem übernommenen Waisen eine gute Erziehung geben werden.

Wenn das Zeugniß über diese Hoffnung keine Beruhigung gewährt, kann dem Waisen, so lange derselbe nicht zu andern, zu dieser Hoffnung berechtigenden Ziehältern gegeben wird, keine Betheilung begutachtet und bewilligt werden.

Digitized by Google

11) Sobald einem Kinde eine Waisenfonds-Unterstützung bewilligt ist, hat die politische Obrigkeit desselben dessen Ziehältern vorzuladen, sie mit der erfolgten Bewilligung und den Pflichten guter Erziehung umständlich bekannt zu machen, ihnen deren Erfüllung ans Herz zu legen und darüber ein Protokoll aufzunehmen und der Verwaltung der l. f. Stiftungen zu übersenden. Im Falle des Wechsels der Ziehältern hat das Nämliche zu geschehen."

Nach dem h. Regierungs-Decrete vom 7. März 1833, Z. 6769, sollen

die Doppelwaisen	. .	40 kr.
die vaterlosen Halbwaisen	.	30 „
die mutterlosen Halbwaisen	.	25 „
die unehelichen Doppelwaisen		30 „

wochentlich bekommen, und es ist mit dem h. Regierungs-Decrete vom 21. Mai 1835, Z. 14,318, zur Flüssigmachung der Waisenportion jenes Militär-Quartal festgesetzt worden, welches nach Einlangung des betreffenden Aufnahmsgesuchs, resp. nach dem hinwieder am letzten Tage des einschlägigen Militär-Quartals angeordneten Abschlusse des Aufnahms-Conspectes unmittelbar folgt.

Nach dem Regierungs-Decrete vom 12. April 1833, Z. 9967, sind mutterlose Halbwaisen, deren Väter noch im Besitze eines Gewerbes oder Verdienstes sind, zur Betheilung nicht geeignet, wogegen laut h. Regierungs-Decret vom 14. September 1835, Z. 27,038, mutterlose Halbwaisen, deren Väter sich in rücksichtswürdigen Umständen befinden, im Sinne der bisherigen Directiven zur Betheilung geeignet erklärt sind.

Vaterlose Halbwaisen, deren Mütter noch eine Realität besitzen, sind laut h. Reg. Decret vom 1. Februar 1834, Z. 2754, nicht als dürftig anzusehen und haben auf die Waisenbetheilung keinen Anspruch.

Zu Folge kreisämtlichen Auftrags vom 16. Novbr. 1836 setzt die l. f. Stiftungs-Verwaltung die Obrigkeiten, in deren Bezirke solche Waisenkinder angestiftet werden, in die Kenntniß, um sie hiermit in die Lage zu setzen, das Wohl der Pfleglinge und die Pflichterfüllung der Ziehältern zu überwachen.

Die Sistirung solcher Bezüge vor Ablauf der stiftungsmäßigen Zeit aus genügenden Gründen geschieht ohne Intervenirung höherer Behörden von der Stiftungs-Verwaltung,

Digitized by Google

welche nach Gestalt der Sache die sistirten Beträge wieder anweiset.

Die Aenderung der Ziehältern ist den politischen Obrigkeiten überlassen.

Ausstattung der Waisenmädchen.

Die Ausstattung der Waisenmädchen war in früherer Zeit der Einsicht des Waisen-Inspectors vorbehalten, und erst mit den h. Reg. Decreten vom 6. April, 15. Juli und 23. October 1833, Z. 9150, 20,455 und 31,153, dann vom 14. September 1835, Z. 27,038, wurde bestimmt, daß die doppelt verwaisten Mädchen nach vollendetem 16. Lebensjahre 30 fl. CM., die halbverwaisten 25 fl. CM. WW. erhalten sollen. Indessen wurden diese Beträge nur für die von Salzburg Gebürtigen beantragt, für die vom Lande bloß 25 und 20 fl. CM. WW. Um diese Ausstattung muß jedoch eigens eingeschritten werden.

Waisen-Lehrgelder.

Den Antrag für die Erlangung eines Lehrgeldes stellt die st. Stiftungs-Verwaltung und begutachtet den Betheilungs-Betrag.

Nach von h. Stelle erwirkter Genehmigung wird mit dem betreffenden Lehrmeister des Waisenknaben

1) die Dauer der Lehrzeit,

2) der vollkommene Unterricht in der betreffenden Profession,

3) die ordentliche Verpflegung und Bekleidung des Lehrlings, dessen Erziehung in der katholischen Religion, dessen Anhaltung zum Besuche der Feiertagsschule und rechtschaffene Behandlung in der ganzen Pflegezeit zur Obliegenheit auferlegt, dagegen

4) die Bezahlung des Lehr-, des Aufdinggeldes, Kleidungsbeitrages, Freisaggeldes und der Ausstaffirung in den jedesmal bestimmten Terminen von Seite des Fondes zugesichert, endlich aber auch

5) bei jeder Zahlung ein Zeugniß über den Besuch der Wiederholungsschule, bei der Auszahlung des Lehrgeldes ein Zeugniß der Innung über die dahin geschehene Entrichtung des Aufding- und Freisaggeldes und bei der letzten Zahlung

Digitized by Google

gleichfalls ein Zeugniß der Innung über vollzogene Freisprechung verlangt.

Im Belaufe der dießfälligen Fonds-Auslagen ist sich gleichfalls immer an die Observanz und an die Verhältnisse des öffentlichen Verkehrs und an die Eigenthümlichkeiten der einen oder andern Profession gehalten worden.

Die gewöhnlichsten Betheilungen bestehen in folgenden Größen:

Aufdinggeld von 3—6 fl. RW.
Lehrgeld für den Meister 50 fl. RW.
Kleidung während der Lehrzeit 30—36 fl. RW.
Freisaggeld gleich dem Aufdinggeld.
Ausstaffirung auf die Wanderschaft 20—32 fl. RW.

In Fällen endlich, wenn Lehrmeister den vertragsmäßigen Bedingungen nicht entsprechen, und durch Vernachlässigung, schlechten Unterricht, harte Behandlung, Entzug der ordentlichen Pflege und Bekleidung das Wohl des Stiftlings gefährden, wird die Anzeige an die politischen Obrigkeiten erstattet, und soferne es Zeit und Umstände erlauben, eine Zurechtweisung oder ein Wechsel des Lehrherrn eingeleitet.

Gegenwärtiges Vermögen der Waisenfonde.

Der Knabenwaisenfond hat ein Vermögen von	164,901	fl.
Der Mädchenwaisenfond	137,923	„
Der Lehrjungenfond	25,487	„
Zusammen	328,311	fl.

An Realitäten besitzt

a) der Knabenwaisenfond

das Haus Nr. 29 in Mülln nach dem Werthsanschlage von	1775	fl. —	kr.
ein gemauertes Sommerhaus . .	41	„ 40	„
3 Gärten	475	„ —	„
	2291	fl. 40	kr.

b) das Mädchenwaisenhaus

das Haus Nr. 28 in Mülln, werth .	2500	„ —	„
einen Stadl	41	„ 40	„
Wiesgrund	83	„ 20	„
zusammen	4916	fl. 40	kr.

Digitized by Google

Der Lehrjungenfond besitzt keine Realitäten.

Wird sonach zu der Capitalssumme
sämmtlicher Waisenfonde pr. . . . 328,311 fl. — kr.
der gesammte Realitätenwerth pr. . 4,916 „ 40 „

hinzugeschlagen, so ist . . . . 333,227 „ 40 „
das Totalvermögen.

Das Irrenhaus.

Die Gattinn des Bruderhaus-Verwalters Augustin Paulus verwendete einen ihr von ihrem Gatten überwiesenen Erbtheil, welchen sie nach Gutbefinden zu guten Werken widmen sollte, zu einem fundus pro furiosis (Irrenhaus). Das Capital betrug 4000 fl. RW. und wurde vom Jahre 1778, wo es gestiftet worden ist, durch nacheinander folgende 4 Jahre mit der Bruderhaus-Stiftung gemeinschaftlich verwaltet.

Zu diesem Fonde schenkte Erzbischof Hieronymus zur Jubelfeier des 12. Jahrhunderts der Gründung Salzburgs ein Capital von 4000 fl. und verfügte, daß dieser Fond, welcher im Jahre 1783 auch von der Landschaft einen Zuwachs erhielt, selbstständig verwaltet werde.

Im Jahre 1783 wurde der Plan und Kostenanschlag der im rückwärtigen Tracte des Bruderhauses beantragten Irren-Anstalt landesherrlich genehmigt, und mit einem Kosten von mehr als 20,000 fl., wozu der Irrenfond gar nichts, der Lazarethfond allein 15,000 fl. leisten mußte, hergestellt.

Der ursprüngliche Irrenfond war sonach selbst für die Irren der Stadt Salzburg unzureichend, daher eine bloße Local-Anstalt, und die Verpflegung in derselben nur so weit unentgeldlich, als von dem Verpflegten oder den für ihn Verpflichteten nichts herein gebracht werden konnte und die Fondskräfte zureichten.

Die Irren-Anstalt war nur zur Aufnahme von sehr wenigen Kranken geeignet.

Die allseitigen dießfalls geführten Beschwerden veranlaßten eine commissionelle Untersuchung und die allerhöchste Entschließung vom 21. September 1807, nach welcher die Kammerloher Behausung in Mülln um 5691 fl. RW. gekauft

Digitized by Google

und zur Transferirung der Irren-Anstalt nothdürftig adaptirt worden ist, zu welchen Kosten der verstorbene Handelsmann Sigmund Triendl in seiner gewohnten Mildthätigkeit nebst mehreren unverzinslichen Vorschüssen ein Capital von 1883 fl. RW., die Apothekers-Wittwe Frau Katharina Rupprecht 2000 fl. RW. herschenkte.

Inzwischen blieben aber die Irrsinnigen noch immer im Bruderhause, ohne einen Wärter, ohne die erforderliche Pflege.

Die Zahl derselben war im Durchschnitte etwa 12, darunter größtentheils Weibspersonen, welche von den jeweiligen Stadtärzten nothdürftig besucht wurden, indem von Jahr zu Jahr auf die bevorstehende Organisirung dieses Institutes hingewiesen wurde.

Es wurden nach Thunlichkeit auch Auswärtige in dieses Krankenhaus aufgenommen und die dießfälligen Kosten von den betreffenden Gemeinden getragen.

Im Jahre 1813 waren im Irrenhause 19 Individuen, und mußten noch mehrere zurückgewiesen werden.

Bei dem großen Brande im Jahre 1818 wurde auch dieses Gebäude ein Raub der Flammen, und damals erst wurde die Transferirung der Irrsinnigen nach Mülln in Vollzug gesetzt, in welchem Jahre die Hofapothekers-Wittwe Katharina Rupprecht abermals 15,000 fl. dieser Anstalt mit dem vermacht hat, daß sie in dem Kammerloherhofe zu verbleiben habe, welche Schenkung nach dem im Jahre 1825 erfolgten Ableben der Frau Katharina Rupprecht realisirt wurde.

Im Jahre 1827 vermachte die gewesene Irrenmutter Barbara Mooser ihr ganzes Vermögen dem Irrenhaus, wodurch der Fond nach Abzug der übrigen Legate und Sterbaufgänge einen bedeutenden Zuwachs erhielt.

Das Irrenhaus ist mit der h. Regierungs-Entscheidung vom 4. Decbr. 1828, Z. 33247, als eine reine Local-Anstalt anerkannt worden, und nimmt, wie schon früher, die einheimischen Kranken nur so weit der Fond zureicht, unentgeldlich auf, für die übrigen, so wie für Auswärtige bezahlt die Concurrenz.

Die Unvollkommenheiten dieser Anstalt sind noch immer dieselben. Es ist eine bloße Detentions-Anstalt, wo die Kranken zwar die ärztliche Hilfe erhalten, aber sonst keine Bequemlichkeit, kein Hilfsmittel haben, um auf eine Besserung derselben denken zu können.

Digitized by Google

Es ist darin Platz für 19 Kranke.
Das Fonds-Vermögen besteht
in dem Werthe der Gebäude pr. . 3520 fl.
der Gründe . . . . . 1280 „
in angelegten Capitalien pr. . . 43877 „

zusammen in 48677 fl.

Die Aufnahms-Bewilligung geht in jedem einzelnen Falle von der h. Kreisstelle aus, welche auch über die Zahlungspflicht bestimmt.

Das Gebärhaus.

Unter der Regierung des Erzbischofes Hieronymus wurde das Gebärhaus erbaut und mit einem Fonde versehen. 17..

Erzbischof Hieronymus hatte aus eigenen Mitteln nahe dem Bruderhause zu St. Sebastian ein Haus zu diesem Zwecke gebaut, und durch das Consistorium von den bemittelten Stiftungen einen Beitrag zu dem Gebärhausfonde zusammenschießen lassen.

Der unvergeßliche Wohlthäter Sigmund Hafner von Imbachshausen bedachte auch diesen Fond, so daß in der ersten Rechnung im Jahre 1790 der Activstand
in dem Hafner'schen Legat pr. . . . 12,000 fl.
in den Beiträgen von andern Stiftungen . 18,625 „

zusammen in 30,625 fl.

bestanden hat.

Der wörtliche Inhalt des Hafner'schen Testaments-Auszugs ist folgender:

P. „Setze auch ein Capital von 12,000 fl. aus, als einen Beitrag zu einem Gebärhause, wenn je etwa eines allhier in Salzburg errichtet werden dürfte, bis dahin aber, oder wenn auch keines je existiren würde, sollen die Interessen mit diesem Capitale zu Unterricht und Herstellung schicklicher Hebammen, woran dem gemeinen Wesen, ja der Menschlichkeit selbst so vieles gelegen ist, verwendet werden."

In den Jahren 1790 und 1791 wurde von diesem Fonde außer wenigen Regie-Ausgaben noch keine Verwendung gemacht, und erst in dem Jahre 1792 kommt der Vortrag vor,

Digitized by Google

daß von diesem Fond nicht nur allein die gebärenden ledigen Weibsbilder, sondern auch arme Frauen und Weiber, wenn sie die lernenden Hebammen annahmen, bezahlt wurden.

Auch wurde den Candidaten der Hebammenkunst aus den Landgerichten des Herzogthums ein Drittel der Kosten aus diesem Fonde bezahlt.

Diese Verwendung gründete sich in Ermanglung eines Stiftbriefes auf die Hofrathsbefehle vom 21. Novbr. 1791, 5., 14. und 23. Jänner, dann 22. October 1792, 8. Novbr. 1793 und die Cabinets-Entschließung vom Jahre 1801.

Mit dem Erlasse der k. baier. General-Landescommission vom 27. Jänner 1812, Z. 6470, wurde die Unterstützung der Candidatinnen zum Hebammen-Unterrichte aus dem Gebärhausfonde definitiv aufgehoben, und diese Last den Gemeinden auferlegt, dagegen aber die sonstigen, auf den practischen Unterricht der Hebammen Bezug nehmenden Auslagen, als: 1) die Remuneration des Professors der Geburtshilfe mit 200 fl., 2) des Anatomie-Dieners mit 4 fl. 40 kr. CM. und circa 14 fl. CM. zu Auslagen auf anatomische, zum Zwecke des Hebammen-Unterrichtes gehörige Präparate, Instrumente und auf andere Beischaffungs-Gegenstände, mit 13 fl. CM. für Unterstützung der Gebärenden mit Geld und Medicamenten beibehalten.

Auch wurde mit Hofraths-Decret vom 8. Novbr. 1793 den angestellten Hebammen ein Wartgeld aus dem Fonde angewiesen, wovon es jedoch mit der allerh. Entschließung vom 20. October 1808 abgekommen ist.

Bei dem großen Brande im Jahre 1818 ist das zu diesem Fonde bestimmte Haus abgebrannt.

Diese Anstalt ist jetzt noch immer eine sogenannte ambulatorische, die Schwangern, jedoch laut Hofrathsbefehl vom 3., 4. und 5. October 1791 nur einheimische, nicht fremde, außerhalb des Burgfriedens zuständige, werden von den Hebammen und den Schülern mit dem Professor der Geburtshilfe in ihren Wohnungen besucht, erhalten die ärztliche Verpflegung unentgeldlich, nebstdem 5 fl. an Geld und die ihnen beistehende Hebamme 50 kr.

Die Organisirung dieser Anstalt ist im Zug und es hat die h. k. k. Studien-Hofcommission mit Decret vom 26. Oct. 1839, Z. 6989, die Errichtung einer Gebär-Anstalt und die Adaptirung des vormaligen Mädchen-Waisenhauses hierzu genehmigt.

Digitized by Google

Die Adaptirungskosten sind auf	4745	fl. 36	kr.
die Einrichtung auf . .	576	„ 11	„
zusammen auf	5321	fl. 47	kr.

veranschlagt.

Diese Anstalt soll jedoch, da in Linz eine Findel-Anstalt bereits besteht, bloß als eine Studien-Anstalt betrachtet und die Kosten, so weit der bestehende Localfond nicht zureicht, aus dem Studienfonde bestritten werden.

Die ambulante klinische Anstalt wird aufhören, sobald die stabile Gebäranstalt hergestellt ist.

Der Professor der Geburtshilfe erhält für die Besorgung der Schwangern eine Remuneration von 200 fl., und gegen Bezahlung von 50 fl. die Wohnung im Gebärhause. Der Assistent die Naturalwohnung und einen Jahresgehalt von 300 fl. CM. Die Hebamme an jährlichem Lohn 120 fl., die Wärterinn 33 fl. 20 kr., der Hausknecht 24 fl. CM. und alle 3 die Beköstigung auf Rechnung des Instituts.

Für die Verpflegung zahlungsfähiger Wöchnerinnen wird die tägliche Gebühr von 20 kr., für die im Hause zu verpflegenden Kinder die Tare von 4 kr. CM. bemessen.

Im Anbetrachte der zahlungsfähigen Individuen haben die rücksichtlich des St. Johanns-Spitals mit der Regier. Verord. vom 31. October 1840, Z. 25,329, erlassenen Vorschriften zu gelten.

Die Dienstes-Instructionen für das sämmtliche Gebärhaus-Personale sind dem Linzer Gebärhause entnommen.

Der Vermögensstand des Gebärhauses ist folgender:

Capitalien	60520	fl. —	kr.
Nutzbare Rechte	782	„ 22	„
Activ-Rückstände . . .	217	„ 40	„
Cassebarschaft	1805	„ 6	„
Total-Summe des Vermögens .	63,325	fl. 8	kr.

Jährliche Capitalszinsen	2538	fl. 7	kr.
Anderes Einkommen .	226	„ 35	„
Summe des Einkommens	2764	fl. 42	kr.

Digitized by Google

Anhang

zu den Stiftungen der Stadt Salzburg.

Nach den Stiftungen der Stadt Salzburg werden jene des Kronlandes erörtert, und sodann von beiden eine Uebersicht des Gesammt-Vermögens geliefert, aus welcher zu ersehen ist, daß die Stiftungen der Stadt Salzburg zusammen 2,929,757 fl. 54 kr., jene des Landes 656,169 fl. 48 kr., alle zusammen 3,585,927 fl. 42 kr. betragen.

Es sind aber, wie schon gesagt, nur Stiftungen, welche mittel- oder unmittelbar die Armenversorgung bezwecken, hierunter begriffen, und es haben die Stadt und das Land Salzburg, außer den sehr reichen Stiftungen der Stifter und Klöster noch sehr große Fonde für rein geistliche Zwecke, für die Erziehung und den Unterricht, welche vom Lande dem Verfasser unbekannt, die der Stadt Salzburg aber nach dem Rechnungs-Abschlusse des Jahres 1829 folgende sind:

Geistliche, Unterrichts- und Erziehungs-Stiftungen der Stadt Salzburg, worunter die Stiftungen der Stifter und Klöster nicht enthalten sind.

Nr. curr.	Namen der Stiftungen.	In Conv. Münze. fl.	kr.
1	Studienfond	274,430	—
2	Studien-Universitäts-Kirche		
3	Universitäts-Liebesbund		
4	Armen-Studenten-Casse des Lyceums	38,970	—
5	dto. des Gymnasiums		
6	Siebenstädter-Stipendienfond	40,460	—
7	Virgilianisches Collegium	194,420	—
8	Rupertinisches Collegium	82,183	20
9	Marianisches Collegium	89,449	18
10	St. Caroli-Collegium	20,000	—
	Latus	739,912	38

Digitized by Google

Nr. curr.	Namen der Stiftungen.	In Conv. Münze. fl.	kr.
	Transport	739,912	38
11	Schick'scher Stipendien-Stiftungs-Fond	2,790	—
12	Hanselmann'scher " "	2,425	—
13	Haselbach'scher " "	6,670	—
14	Karl'scher " "	2,000	—
15	Nösterl'scher " "	500	—
16	Bayrhamer'scher " "	4,166	40
17	Normal-Schulfond	3,422	—
18	Priesterhaus-Fond	612,410	—
19	Domkirchen-Fond	364,879	—
20	Domsingknaben-Institut u. Casse	8,246	—
21	Dreifaltigkeits-Bruderschaft	19,263	—
22	Wallfahrtskirche Kirchenthal	42,632	—
23	Scapulier-Bruderschaft	3,229	—
24	Graf Thun'sches Beneficium	44,048	—
25	Priester Ferstl'sche Stiftung	3,249	—
26	Zillenberger'scher Emeriten-Fond	1,907	—
27	Rauch-Rieger'scher geistl. Dienstboten-Fond	4,379	—
28	Katharina Rupprecht-Fundation für kirchliche Feierlichkeiten	5,348	—
29	Fundation für arme Badgäste in Gastein	3,535	—
30	Cajetaner-Kirche	3,003	—
31	Graf Preysinger'sche Jahrtags-Stiftung	1,695	—
32	Chiemsee'scher Hofcaplanei-Fond	6,666	40
33	Chiemsee'sche Jahrtags-Stiftung	1,100	—
34	St. Josephs-Capelle	13,811	5
35	Local-Schulfond	24,374	9
36	Stadtcaplanei-Fond	19,377	3
37	Stadt-Pfarrkirchen-Fond	51,882	1
38	Hafner'scher Stadtcaplanei-Fond	12,691	35
39	Pfarrkirche St. Andrä mit der Hoflakai-Bruderschaft	13,826	39
	Latus	**2,023,438**	**30**

Digitized by Google

Nr. curr.	Namen der Stiftungen.	In Conv. Münze. fl.	kr.
	Transport	2,023,438	30
40	Filialkirche St. Johann am Imberg mit dem Beneficium der Hoflakai-Bruderschaft . .	8,547	40
41	Poschinger'sche Messenstiftung .	11,148	—
42	Festungskirche zum heil. Georg .	8,626	42
43	Festungskirchen-Liebesbund .	3,079	58
44	St. Marcus-Beneficium . .	13,962	16
45	Monica-Bruderschaft . . .	13,089	25
46	Kammerlohr'sche Messenstiftung .	1,216	40
47	Todtencapelle in Mülln . .	2,043	43
48	Kirche Marglan	4,085	17
	Summe	2,089,238	11
	Hierzu die Armen-Stiftungen, deren Haupt-Uebersicht am Schlusse des Werkes vorkommt, mit	2,929,757	54
	So ergibt sich ein Stadt Salzburgisches Stiftungs-Vermögen ohne Stifter und Klöster von	5,018,996	5

sage fünf Millionen achtzehn Tausend neun hundert neunzig sechs Gulden in CM. WW. ! ! !

Digitized by Google

Versorgungs-Anstalten

in den Pfleggerichts-Bezirken des Herzogthums Salzburg.

Der Vermögensstand dieser Versorgungs-Anstalten ist in dem angeschlossenen Verzeichnisse enthalten.

Abtenau.

Ein Armenfond mit dem ursprünglichen Vermögen von 650 fl. RW., jetzt einem Capital von 4378 fl. CM. WW.

Gastein.

Des Badspitals wurde bei den Stiftungen der Stadt Salzburg Erwähnung gemacht.

Außerdem befindet sich in dem Markte Hofgastein, und zwar außerhalb des Marktes an der Kreuzstraße ein Armenhaus.

Diese Versorgungs-Anstalt verdankt ihren ersten Fond dem Bergwerks-Obmann Christian Geißler als Stifter im Jahre 1660, dem Meierei-Inspector Cajetan v. Waltenhofen und der Gemeinde-Umlage, von welcher der erste Beitrag von 350 fl. geflossen ist.

Ursprünglich bestand diese Armenwohnung aus einem schlechten hölzernen Häuschen, im Jahre 1822 wurde ein neues Haus von 2 Geschossen mit 5 heitzbaren und 6 unheitzbaren Zimmern nebst Küche, Speise und Keller aufgeführt.

Zu diesem Wohngebäude gehören noch 3 kleine Grundstücke, die Armen erhalten darin Wohnung, Verpflegung und Medicamente. Dieses Armenhaus ist bestimmt für solche Arme, welche Krankheit oder anderer Gebrechen wegen eine besondere Pflege bedürfen. Von den Zinsen des Stiftungs-Capitals des Herrn v. Waltenhofen sollen den Armen auch Kleidungsstücke angeschafft werden.

Digitized by Google

Auch ist in Hofgastein noch eine Almosencasse, welche ihren Fond den Sammlungen und dem Almosen von gerichtlichen Handlungen verdankt. Aus dieser Almosencasse werden, so weit sie reicht, die Armen in Hofgastein unterstützt.

Der pfleggerichtliche Armenfond mit einem Capital von 3000 fl. CM. ist für den ganzen Bezirk bestimmt.

Auch haben die Rural-Gemeinden Hofgastein, Dorfgastein, Wildbad Gastein und Böckstein ihren Armenfond.

St. Gilgen.

Hat einen Bezirks-Armenfond, einen Local-Armenfond für die Gemeinden St. Gilgen und Strobl.

Goldegg.

Ein landgerichtlicher Armenfond, welcher aus Sammlungen entstanden ist und zur Unterstützung von Hausarmen verwendet wird. Ferner das Armen-Institut in St. Veit, Goldegg, Dienten, und das von Sr. Eminenz dem Cardinal Erzbischof Fürsten von Schwarzenberg gestiftete Krankenhaus in Schwarzach.

Golling.

1) Ein Bürger-Spital, Bruder- und Armenhaus, welches im Jahre 1776 von der Gemeinde mit 300 fl. dotirt wurde.

2) Das Bruderhaus in Kuchel, im Jahre 1786 von der Gemeinde gestiftet.

3) Der allgemeine Bezirks-Armenfond.

4) Die Pfarrarmen-Institute in Golling, Kuchel, Bigaun, Adnet, Krispl und St. Kolloman.

Großarl.

1) Der landgerichtliche Armenfond.

2) Der Armenfond, welchen Thomas Schwertl, Pfarrer in Großarl, im Jahre 1796 mit einem Capital von 466 fl. 40 kr. CM. gestiftet hat, welches durch den Beneficiaten Martin Moises zu Radstadt einen Zuwachs von 520 fl. 50 kr. CM. erhielt. Die Widmung der Zinsen ist für Hausarme.

3) Das Armen-Institut in Hüttschlag.

Digitized by Google

Hallein.

1) Das Waisenhaus in Hallein.
2) Das Bürgerspital und Bruderhaus.
3) Das Leprosenhaus.
4) Der Wasserlieb'sche Beichtfond.
5) Der Johann Braunwieser'sche Armen-Bürgerfond.
6) Der Johann Edrische Armen-Bürgerfond.
7) Der städtische Armenfond.
8) Der Bezirks-Armenfond.
9) Das Landarmen-Institut in Hallein und
10) in Dürnberg.
11) Die Kleinkinder-Bewahr-Anstalt.

St. Johann.

1) Ein Bruderhaus.

2) Ein Siechenhaus, welches ursprünglich von Holz war, im Jahre 1787 aber durch den Pfarrer Engelbert Freisam von Stein gebaut wurde und aus 6 abgesonderten Zimmern besteht.

Die Auslagen für die Verpflegung der Siechen werden aus der Gemeinde-Umlage bestritten.

3) Die Local-Armen-Institute in St. Johann, Wagrain und Kleinarl.

Lofer.

1) Der landgerichtliche Armenfond.

2) Ein Bruderhaus, worin verarmte Bürger bloß den Unterstand erhalten. Die Kosten zur Herhaltung des Gebäudes werden unter die Bürger repartirt.

3) Das Armen-Institut in St. Martin und in Unken.

Mattsee.

1) Der Bezirks-Armenfond.
2) Das Armen-Institut in Mattsee,
3) in Obertrum,
4) in Berndorf,
5) in Schleedorf,
6) in Seeham.

Digitized by Google

St. Michael.

1) Ein landgerichtlicher Armenfond, mit welchem seit 1821 der Pfarrer Goppmair'sche Local-Armenfond verbunden ist.

2) Ein Bruderhaus in Mauterndorf, gestiftet von Carl Jocher von Eggensberger.

Mitterfill.

1) Der Armen-Bürgerfond.
2) Der landgerichtliche Armenfond.
3) Der Local-Armenfond in Krimml.
4) Local-Armenfond in Uttendorf,
5) in Mitterfill,
6) in Niedernfill,
7) in Wald,
8) in Neukirchen,
9) in Bramberg,
10) in Hollersbach,
11) in Stuhlfelden.
12) Das Bruderhaus in Mitterfill, für Kranke und Preßhafte, seit 1768 neu von Stein gebaut.

Neumarkt.

In Neumarkt:
1) Das Armen-Institut.
2) Das Bürgerspital.
3) In Köstendorf das Pfarr-Armeninstitut.
4) In Straßwalchen das Armen-Institut und
5) das Bürgerspital.
6) Armenfond in Henndorf.
7) In Seekirchen das Armen-Institut,
8) das Bürgerspital,
9) der Jos. Eder'sche Armenfond und
10) der Mathias Bayrhamer'sche Armenfond.
11) Der Bezirks-Armenfond.
12) Der Genovefa Stuhler'sche Arme-Dienstboten-Fond.

Digitized by Google

Radstadt.

1) Ein Hospital.
2) Der landgerichtliche Armenfond.
3) Der Klinglingrische Armenfond.
4) Der Ciumlettische Stadtarmenfond.
5) Das Bruderhaus in Altenmarkt für unbehilfliche, arbeitsunfähige Arme.

Saalfelden.

1) Ein Leprosen- und Bruderhaus.
2) Der pfleggerichtliche Armenfond, mit dem Fonde der Dechanten Hofer und Passauer, dann dem Local-Armenfonde in der Alm; in Saalfelden, Leogang, Weißbach und Hinterthal.

Salzburg.

1) Der landgerichtliche Armenfond.
2) Das Armenspital in der Gnigl.

Tamsweg.

1) St. Barbara-Spital in Tamsweg.
2) Krankenhaus der Rural-Gemeinde Tamsweg.
3) Bezirks-Armenfond.
4) Armen-Institut für den Markt Tamsweg und
5) für die Rural-Gemeinden Tamsweg, Maria-Pfarr, Unternberg, Ramingstein, Lessach und Seethal.

Tarenbach.

1) Das Bruderhaus in Rauris.
2) Der Local-Armenfond ebenda,
3) in Tarenbach,
4) in Eschenau,
5) in Lend,
6) in St. Georgen,
7) in Fusch,

Digitized by Google

8) in Bruck,
9) in Bucheben,
10) in Embach.
11) Der Bezirks-Armenfond.

Thalgau.

1) Der Bezirks-Armenfond.
2) Die Local-Armen-Institute in Thalgau, in Fuschl, Hof, Ebenau, Faistenau und Hintersee.

Weitwörth.

1) Ein Armenfond in Ching, von Zacharias Lang gestiftet.
2) Ein Armenfond in Nußdorf, von Felix Weiß gestiftet.
3) Zu Anthering ein Armenfond, von Vicar Hochbichler, und ein anderer,
4) vom Consistorialrath Zacharias Lang gestiftet.
5) Das Schifferspital zu Oberndorf, erbaut vom Erzbischof Leonhard 1496.

Werfen.

1) In Bischofshofen entstand zu Anfang des 15. Jahrhunderts durch einen Chiemsee'schen Protonotar ein Bruderhaus.

Die Pfründner hatten darin ihre ganze Verpflegung und erhielten aus den Sammel- und Gottesbüchsen in den Wirthshäusern das Nöthige zur Kleidung.

Im Jahre 1825 ist dieses Bruderhaus abgebrannt und wurde am 2. Februar 1826 das dortige Chirurgenhaus um 575 fl. angekauft und zu einem Bruderhaus adaptirt.

2) Der landgerichtliche Armenfond.
3) Das Bruderhaus in Werfen.
4) Der Unterlechner'sche Armenfond.
5) Der Local-Armenfond in Werfen, Bischofshofen, Mühlbach, Werfenweng, Hüttau und Pfarrwerfen.

Digitized by Google

Zell am See.

1) Ein Local-Armenfond.
2) Ein Bruderhaus.
3) Ein Leprosenhaus.
4) Die Maier'sche Armen-Stiftung.
5) Der Local-Armenfond in Fusch,
6) in Kaprun.

In Piesendorf:

7) Die Altenberg'sche Stiftung.
8) Der Kaser'sche Armenfond.
9) Der Frauenschuh'sche und
10) der Local-Armenfond.
11) Der Local-Armenfond in Viehofen,
12) in Saalbach.
13) Der Michael Hanslmann'sche Fond.
14) Der Bezirks-Armenfond.

Museum. Bd. Aberle.
1892. P. Z. 2761
Digitized by Google

Digitized by Google

t = Ne

Salzbu Versorgung.

ctiv= kstände.		Casseb	Zahl der jährlich ver= sorgten Personen.	
	kr.	fl.		
8	51 2/4	1,68	70	
6	24 2/4	78	—	Ist mit dem Leprosenhause vereinigt.
7	10	2,77	24	

	Hausarme . .	13,000	—	—	
34	Local=Schulfond .	42,007	15	2	
	Summe der städtischen Stif= tungen	1,019,984	48 1/4	19,242	
	Hierzu die landesfürstlichen .	1,512,799	24 3/4	36,688	
	Total=Summe der Stadt Salzburgischen Armen = Stiftungen . . .	2,532,783	2 13	55,931	

Digitized by Google

Digitized by Google

Fonde
und
Stiftungen
der
Landeshauptstadt Salzburg.

Von
Dr. Georg Matzoni,
städt. Commissär.

Salzburg 1890.
Buchdruckerei Jos. Oberlacher & Comp. Salzburg.

Digitized by Google

Digitized by Google

Fonde

und

Stiftungen

der

Landeshauptstadt Salzburg.

Von

Dr. Georg Mußoni,

städt. Commissär.

Salzburg 1890.

Jos. Oellacher & Co. vorm. Jos. Oberer in Salzburg.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorrede.

Der bereits verstorbene Magistrats-Sekretär Johann Ernest Tettinek hat im Jahre 1850 ein Buch über die Armen-Versorgungs- und Heilanstalten im Herzogthume Salzburg herausgegeben.

Wie schon aus dem Titel dieses Werkes hervorgeht, wurden in demselben nur solche Stiftungen besprochen, welche unmittelbar oder mittelbar die Armenversorgung betreffen und solche Stiftungen nicht behandelt, die einen anderen, jedoch auch gemeinnützigen Zweck verfolgen.

Dieser letztere Umstand, sowie die gewiß sehr erfreuliche Thatsache, dass seit dem Jahre 1850 eine nicht unbedeutende Anzahl von Stiftungen errichtet wurde, haben den Gefertigten zu der nunmehr vorliegenden Zusammenstellung

a. über diejenigen wohlthätigen und gemeinnützigen Stiftungen, welche unmittelbar unter der Verwaltung der Stadtgemeinde Salzburg stehen und
b. über solche Stiftungen, hinsichtlich deren dem Gemeinderathe der Stadt Salzburg ein Präsentationsrecht zusteht, veranlasst.

Während sohin das von Johann Ernest Tettinek herausgegebene Buch die bedeutendsten Armen-Stiftungen des ganzen Kronlandes Salzburg umfaßt, beschränkt sich die Zusammenstellung des Gefertigten auf die Stiftungen der Landeshauptstadt Salzburg; soweit diese Stiftungen schon in dem Werke des Johann Ernest Tettinek behandelt sind, wurden die Daten für die Zusammenstellung des Gefertigten zum Theile diesem

Digitized by Google

Werke entnommen, während das übrige Materiale ohnehin bei dem Stadtgemeinde-Amte vorgefunden wurde.

Zur Vermeidung einer allzugroßen Weitwendigkeit schien es angezeigt, von der wörtlichen Wiedergabe der betreffenden Stiftungsurkunden abzusehen und dürfte die ohnehin erfolgte auszugsweise Bekanntgabe derselben umsomehr genügen, als diese neue Zusammenstellung in erster Linie den Zweck hat, ein genaues Bild über den gegenwärtigen Stand der Stiftungen der Stadt Salzburg und deren Verwaltung zu geben.

Aus dieser Zusammenstellung ist zu ersehen, dass sich die Stadt Salzburg einer so großen Anzahl von Stiftungen und wohlthätigen Einrichtungen erfreut, wie kaum eine andere Stadt; gross ist aber auch die Anzahl der Hilfesuchenden und reichen diese Fonde nicht immer aus, um allen Anforderungen, soweit dieselben überhaupt billiger Weise zu berücksichtigen sind, gerecht zu werden.

Sollte daher diese übersichtliche Aufzählung der hochherzigen Stiftungen die Anregung geben, sich durch Gründung neuer Stiftungen die Mit- und Nachwelt zu eben solchem Danke zu verpflichten, als die Stadtgemeinde Salzburg den bereits vorhandenen Wohlthätern verbunden ist, so wäre die vorliegende geringe Arbeit wohl von dem schönsten Erfolge begleitet.

Salzburg im November 1890.

Dr. Georg Mußoni,
städt. Commissär.

Digitized by Google

A.

Fonde für die geschlossene Armen-Pflege.

Das Bürgerspital, bezw. der Bürgerspitalsfond.

Im Jahre 1327 erbaute Erzbischof Friedrich III. unter Mithilfe des Domkapitels und der Bürgerschaft außer der Stadtmauer, welche die Getreidegasse mit einem Thore abschloß, ein Spital und wurde die dortselbst bestandene, schon im 11. Jahrhunderte zu Ehren des hl. Blasius errichtete Kirche zum Spitale geschlagen; in demselben sollten verarmte preßhafte Personen, welche bisnun die Domkirche, das Capitelhaus und die erzbischöfliche Residenz umlagerten und dortselbst Almosen, sowie Überreste von Mahlzeiten erhielten, Unterkunft finden.

Dieses nach dem Stiftbriefe des Erzbischofs Friedrich III. vom 19. Juli 1327 vorerst zur allgemeinen Aufnahme von armen Kranken und gebrechlichen Personen bestimmte Spital gieng jedoch bald darauf vollständig in die Hände der Bürgerschaft über, welche zum Baue desselben auch das Meiste beitrug und wurde für die Folge der Genuß dieser Stiftung nur verarmten Bürgern zugewendet, was umso leichter geschehen konnte, als im Jahre 1496 das Bruderhaus erbaut wurde.

Die gegenwärtige Bestimmung des Bürgerspitales ist in dem k. k. Regierungs-Dekrete vom 12. Juli 1840, Z. 16.517, genau ausgesprochen und dient dasselbe zur Versorgung für

Digitized by Google

Salzburger Einwohner der Bürgerklasse oder von bürgerlicher Herkunft; außerdem haben auf diese Versorgung blos jene Personen nicht bürgerlicher Abkunft einen Anspruch, welche durch einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren gute und treue Dienste in dieser Anstalt verrichtet haben.

Im Laufe der Zeit sind dem Bürgerspitalfonde nebst einer sehr großen Anzahl von Meßenstiftungen auch viele Legate und Widmungen zugekommen und sind als besondere Wohlthäter des Bürgerspitales aus der neueren Zeit her vorzuheben:

1. Sigmund Haffner, Edler von Imbachhausen mit einem Betrage von 20.000 fl.

2. Mathias Bayrhammer mit einem Betrage von 49.166 fl. 40 kr. zur Errichtung von 25 neuen Pfründen (Stiftbrief vom 13. Dezember 1844).

3. Gotthard Bayrhammer mit einem Betrage von 3645 fl. 50 kr. zur Errichtung eines Pfründenplatzes (Stiftbrief vom 1. März 1852); laut Nachtrag vom 10. April 1853 wurde dieses Kapital um 784 fl. 43 kr. erhöht, um aus den Interessen des Gesammtkapitals 2 Pfründenplätze besetzen zu können; derselbe spendete weiters laut Stiftungs-Urkunde vom 20. April 1861 einen Betrag von 3500 fl. zur Verwendung der Zinsen zu gleichen Theilen behufs besserer Beheizung der von den Pfründnern des Bürgerspitales und des Bruderhauses bewohnten Lokalitäten und laut Stiftbrief vom 13. März 1878 einen weiteren Betrag von 6000 fl. zur Errichtung von zwei neuen Pfründen nach dem Tode der erblasserischen Schwester.

4. Josef Kendler mit dem Betrage von 3000 fl. für eine Bürgerpfründe (Stiftbrief vom 14. April 1857).

5. Josef Graf mit dem Betrage von 7000 fl. für zwei reelle männliche Bürger (Stiftbrief vom 12. Dezember 1838).

6. Katharina Ruprecht mit dem Betrage von 3000 fl.

Digitized by Google

zur Vertheilung der jährlichen Interessen an arme Pfründner (Stiftbrief vom 12. Jänner 1830).

7. Ignaz Speckmayr mit dem Betrage von 300 fl. zur Vertheilung der jährlichen Interessen an die drei physisch ältesten Pfründner (Stiftbrief vom 16. Juni 1857).

8. Genovefa Bremböck mit dem Betrage von 250 fl. zur Vertheilung des aus den Zinsen nach Abzug der Auslagen für 6 hl. Messen verbleibenden Betrages an dürftige Pfründner durch den jeweiligen Bürgerspitals-Pfarrer (Stiftbrief vom 5. Jänner 1831).

9. Zacharias Lang mit einem Betrage von 1666 fl. 40 kr. zur Vertheilung der jährlichen Interessen an die Pfründner (Stiftbrief vom 27. Juli 1830).

10. Franz Hölzlmaier mit dem Betrage von 166 fl. 40 kr. zur Vertheilung der Interessen an sämmtliche Institutspersonen (Stiftbrief vom 26. Oktober 1837).

11. Alois Deggendorfer mit dem Betrage von 416 fl. 40 kr. zur Vertheilung der Interessen an sämmtliche Institutspersonen (Stiftbrief vom 9. August 1838).

12. Gesellschaft „Untersberger" mit dem Vermögen zum Zeitpunkte der Auflösung per 1032 fl. 56 kr. zur Vertheilung der jährlichen Zinsen an die bedürftigsten männlichen und weiblichen Pfründner mit je einer Spende von mindestens 3 fl. am Josefitage (Stiftbrief vom 5. August 1878).

13. Josef Dirnhofer mit dem Betrage von 4200 fl. Notenrente zur Errichtung einer Bürgerspitalpfründe (Stiftbrief vom 11. Mai 1887).

Alle diese Stiftungen, sowie noch mehrere andere in die ältere Zeit zurückreichende Widmungen sind dem Kapitalienstande des Bürgerspitalfondes einverleibt.

Die voraufgeführten Spenden bilden einen Zuschuß zur eigentlichen Pfründe, welche in nachstehenden Bezügen besteht:

Digitized by Google

1. Freie Unterkunft, unter Tags in der bei kälterer Jahreszeit geheizten Kommunstube,

2. freie Beleuchtung, jedoch nur in der Kommunstube,

3. im Krankheitsfalle freie ärztliche Behandlung,

4. Kostgeld per Tag und Kopf 30 kr.,

5. endlich ist auch noch die auf Kosten des Fondes zu bestreitende Beistellung des Dienstpersonales als Naturalgenuß zu betrachten.

Ende 1889 betrug der Vermögensstand des Fondes 297.191 fl. 91 kr. Das Bürgerspital, welches unter der unmittelbaren Aufsicht eines vom Gemeinderathe aus seiner Mitte gewählten Inspektors steht, weist einen durchschnittlichen Belag mit 75 Personen auf und wird jede Pfründe über Vorschlag der Armensektion durch den Gemeinderath verliehen.

Nebenfonde des Bürgerspitalfondes.

Unter den Nebenfonden des Bürgerspitalfondes werden solche Fonde verstanden, welche dem Bürgerspitalfonde nicht einverleibt sind, sondern einer abgesonderten Verwaltung und Verrechnung unterliegen, aber doch in einem Zusammenhange mit dem Bürgerspitalsfonde dadurch stehen, daſs sie ihre jährlichen Überschüsse, d. i. den von den aus dem Stammkapitale jährlich abreisenden Zinsen nach Abzug der eigenen Auslagen verbleibenden Betrag an den Hauptfond abführen. Als solche Nebenfonde sind zu verzeichnen:

a. Der Liebesbund.

Der Liebesbund entstand schon im Jahre 1714 durch die Vereinigung vieler Personen zu dem Zwecke, um mittelst eines vierteljährigen Beitrages einen Fond zu gründen, aus

dessen Erträgnisse in der Bürgerspitalskirche die Kosten zur Persolvirung von monatlich 3 Messen für die lebenden Mitglieder, und von 5 Messen nach dem Ableben eines Mitgliedes für das Seelenheil desselben, endlich die Kosten zur Feier der Feste des hl. Servulus, Simon und Judas als Patrone bestritten werden sollten. Mittelst landesherrlicher Entschließung vom 7. Dezember 1787 ordnete Erzbischof Hieronymus an, dass die jährliche Erhausung dieses Bundes dem Bürgerspitale abzureichen sei und werden seit diesem Zeitpunkte die Überschüsse des Liebesbundes alljährlich an den Bürgerspitalsfond zur theilweisen Deckung der laufenden Auslagen desselben abgeführt.

Der Vermögensstand des gegenwärtig noch bestehenden Liebesbundes, bei welchem auch eine größere Anzahl von Messen gestiftet ist, betrug 5151 fl. 65 kr. mit Ende des Jahres 1889.

b. Die Kreuzbruderschaft.

Die Kreuzbruderschaft war eine Vereinigung von vielen Personen zu dem Zwecke, um einen Fond zu gründen, aus dessen jährlichen Erträgnissen die Kosten für verschiedene Andachtsübungen zur besonderen Verehrung des hl. Kreuzes in der Bürgerspitalskirche bestritten werden sollten.

Der Zeitpunkt der Errichtung dieser Bruderschaft dürfte in das Jahr 1685 fallen, weil mit diesem Jahre das von der Bruderschaft angelegte Hauptbuch der ersten Verbündeten datirt ist.

Gleich wie beim Liebesbunde ordnete Erzbischof Hieronymus mit Entschließung vom 7. Dezember 1787 an, dass die jährliche Erhausung des Kreuzbruderschafts-Fondes dem Bürgerspitale abzureichen sei und werden seit diesem Zeit-

Digitized by Google

punkte die jährlichen Überschüsse an den Bürgerspitalfond zur theilweisen Deckung der laufenden Auslagen desselben abgeführt.

Die Bruderschaft selbst besteht nicht mehr, doch werden die früher üblichen Andachten noch gegenwärtig abgehalten und die Kosten hiefür aus den jährlichen Interessen des mit Ende 1889 einen Vermögensstand von 23.612 fl. 72 kr. ausweisenden Fondes bestritten

c. Volkensdorfer-Messen-Stiftung.

Laut der im städt. Archive unter den Urkunden des Bürgerspitales verwahrten Original-Urkunde vom Pfinstag nach St. Ulrich 1484 gründete Hadmar von Volkensdorf im Einverständnisse mit dem damaligen Pfarrer der Pfarrkirche zu unserer lieben Frau zu Salzburg für sich und seine bereits verstorbene Frau eine tägliche ewige Messe in der genannten Pfarrkirche auf dem Altar St. Jakobi und Onofri in der Kapelle, wo die Volkensdorfer'sche Begräbnißstätte ist. Zur Persolvirung dieser Messe wurde ein eigener Kaplan bestimmt und eine Anzahl von Gülten und Gütern im Plainer-, Lichtentaner-, Gasteiner-, Rauriser-, Goldecker- und Traunsteiner-Gerichte gewidmet. Später kam die in Geld umgewandelte Volkensdorferstiftung als Nebenfond zum Bürgerspitalfonde und werden die jährlichen Erträgnisse dieses Nebenfondes nach Abzug der eigenen Auslagen für die gestifteten Gottesdienste an den Hauptfond zur Deckung der laufenden Auslagen desselben abgeführt.

Das Vermögen der Volkensdorfer-Messenstiftung beträgt 6860 fl. mit Ende des Jahres 1889.

Digitized by Google

Das Bruderhaus, bezw. der Bruderhausfond.

Das Bruderhaus wurde im Jahre 1496 von dem Salzburger Bürger Virgilius Fröschlmooser erbaut, mit einem Fonde versehen und bald darauf von dem Bruder des Stifters, dem Pfarrer Leonhard Fröschlmooser in Thalgau erweitert.

Im Jahre 1505 wurde neben dem Bruderhause der Bau einer Kirche in Angriff genommen und dieselbe nebst dem gleichzeitig angelegten Friedhofe im Jahre 1511 zu Ehren des hl. Sebastian eingeweiht. Über das Entstehen dieser Stiftung und die Zwecke des Stifters gibt das Libell vom Jahre 1512 einen Aufschluß, wornach die Absicht desselben dahingieng, daß

a. die Stiftung eine städtische sein soll und dem Magistrate das Schutz- und Verwaltungsrecht zusteht,
b. aus dem Erträgnisse der Stiftung die Auslagen für die Erhaltung der vom Stifter erbauten St. Sebastians-Kirche zu bestreiten sind,
c. im Bruderhause arme Leute und Wallfahrer über Nacht beherbergt werden sollen,
d. dorselbst erkrankte Dienstboten von Bürgern bis zur Heilung aufzunehmen seien und endlich
e. durchreisende, verarmte und preßhafte Leute auf die Dauer von höchstens 8 Tagen Unterkunft finden sollen.

Der Hauptzweck dieser Stiftung war daher von Anbeginn die Versorgung armer Leute und die Aufnahme erkrankter Dienstboten von Bürgern, sowie die Bestreitung der Kosten für die Erhaltung der St. Sebanstianskirche.

Diese Widmung wird in dem k. k. Regierungs-Decrete von 12. Juni 1840, Z. 16.518 ausdrücklich anerkannt und sagt dasselbe unter Anderm:

Das Bruderhaus zu Salzburg ist ein Lokalinstitut im strengsten Sinne des Wortes und als solches zur Aufnahme und Pflege verarmter und erwerbsunfähiger Mitglieder der

Digitized by Google

Stadtgemeinde Salzburg ohne Unterschied des Geschlechtes oder sonstiger Verhältnisse bestimmt.

Nebst dem Stifter und seinem Bruder sind als besondere Wohlthäter des Bruderhauses hervorzuheben:

1. Sigmund Haffner, Edler von Imbachhausen mit einem Betrage von 15.000.

2. Wenzel Wilhelm Graf von Hochkirchen, Fürstbischof von Sekkau mit einem Betrage von 7000 fl.

3. Alexander Fuchs, Bürger und Stadtrath durch die Schenkung des Theimer- und Bruderhaushofes.

4. Anton Haslauer, bürgerlicher Eisenhändler durch die Schenkung eines Betrages von 10.000 fl. zum Wiederaufbaue der im Jahre 1818 sammt dem Bruderhause abgebrannten Kirche.

5. Zacharias Lang, Oberkellner in St. Peter mit dem Betrage von 12.798 fl.

6. Ottilie Poschinger mit einem Betrage von 4150 fl. zur Errichtung von 2 neuen Pfründen (Stiftbrief vom 16. Februar 1832).

7. Mathias Bayrhammer mit dem Betrage von 44.000 fl. zur Errichtung von 30 neuen Pfründen (Stiftbrief vom 13. Dezember 1845).

8. Gotthard Bayrhammer mit dem Betrage von 18.229 fl. 10 kr. für Errichtung von weiteren Pfründen (Stiftbrief vom 1. März 1852).

9. Josef Kendler mit dem Betrage von 3000 fl. für die Errichtung einer Dienstbotenpfründe.

10. Katharina Ruprecht mit dem Betrage von 3000 fl. zur Vertheilung der jährlich abreisenden Zinsen an arme, in der Versorgungsanstalt befindliche Pfründner (Stiftbrief vom 12. Jänner 1830).

Digitized by Google

11. Franz Hölzlmaier mit dem Betrage von 166 fl. 40 kr. zur Vertheilung der Interessen an sämmtliche Institutspersonen des Bruderhauses.

12. Alois Deggendorfer mit dem Betrage von 500 fl. zu dem gleichen Zwecke.

13. Dechant Josef Mayr mit dem Betrage von 500 fl. zur Vertheilung der Interessen an arme Verwandte, eventuell an Bruderhaus-Pfründner.

Alle diese Stiftungen, sowie noch mehrere andere, in die ältere Zeit zurückreichende Widmungen, von denen ein Theil zu rein kirchlichen Zwecken bestimmt ist, sind dem Kapitalienstande des Bruderhausfondes einverleibt.

Die voraufgeführten Spenden bilden einen Zuschuß zur eigentlichen Pfründe, welche in nachstehenden Bezügen besteht:

1. freie Unterkunft,
2. freie Beheizung und Beleuchtung,
3. freie ärztliche Pflege,
4. Kostgeld 24 kr. per Tag und Kopf, und
5. die auf Fondskosten zu bestreitende Beistellung des Wärter und Dienstpersonales.

Ende 1889 betrug der Gesammtvermögensstand des Fondes 340.952 fl. 79½ kr. Das Bruderhaus, welches unter der unmittelbaren Aufsicht eines vom Gemeinderathe aus seiner Mitte gewählten Inspektors steht, weist einen durchschnittlichen Belag mit 100 Personen auf und wird jede Pfründe über Vorschlag der Armensektion durch den Gemeinderath verliehen.

Nebenfonde des Bruderhausfondes.

Unter den Nebenfonden des Bruderhausfondes werden solche Fonde verstanden, welche dem Bruderhausfonde nicht einverleibt sind, sondern einer abgesonderten Verwaltung und

Digitized by Google

Verrechnung unterliegen, aber doch in einem Zusammenhange mit dem Bruderhausfonde dadurch stehen, daß sie ihre jährlichen Überschüsse, d. i. den von den aus dem Stammkapitale jährlich abreifenden Zinsen nach Abzug der eigenen Auslagen verbleibenden Betrag an den Hauptfond abführen.

Als solche Nebenfonde sind zu verzeichnen:

a. Der Gabriels-Kapellen-Fond.

Erzbischof Wolf Dietrich errichtete im Jahre 1604 in dem nunmehrigen St. Sebastiansfriedhofe eine Kapelle zu Ehren des hl. Erzengels Gabriel und widmete mit der Stiftungs-Urkunde vom 26. April 1604 ein Kapital von 8000 fl. rheinisch zu dem Zwecke, dass aus dem jährlichen Zinsen-Erträgnisse die Kosten für die Persolvierung von Messen in dieser Kapelle und für die bauliche Erhaltung derselben bestritten werden.

Der für diese Zwecke nicht erforderliche Theilbetrag der jährlichen Zinsen wird schon seit langer Zeit an den Bruderhausfond zur theilweisen Bestreitung der laufenden Auslagen desselben abgeführt, ohne daß eine dießbezügliche Anordnung auffindbar ist.

Doch müssen schon in den ältesten Zeiten bedeutende Beiträge aus dem Gabriels-Kapellenfonde an den Bruderhausfond abgeführt worden sein, da ein Consistorial-Dekret vom 27. März 1786 sagt: „Zur möglichsten Erhaltung des St. Gabrielskapellenfondes wird der Bruderhausverwaltung aufgetragen, hiefür nicht mehr als das erhaufte Quantum, wenn es unter 500 fl. ist, zum Bruderhause jährlich beizutragen."

Der Gabrielskapellenfond weist mit Ende 1889 einen Vermögensstand von 29.609 fl. 80 kr. auf und erfolgt die Verwendung der hievon jährlich abreifenden Zinsen in der vorangeführten Weise.

Digitized by Google

b. Die Gabriels-Fabriks-Stiftung.

Mit der Stiftungs-Urkunde vom 14. Oktober 1605 widmete Erzbischof Wolf Dietrich einen weiteren Betrag per 3000 fl. zu dem Zwecke, dass die abreifenden Zinsen zur baulichen Erhaltung der Gabrielskapelle verwendet werden.

Da der Gabrielskapellen-Fond zur Bestreitung sämmtlicher auf die Gabrielskapelle Bezug habender Auslagen vollständig hinreicht, bestehen die Ausgaben der Gabriels-Fabrik derzeit in Verwaltungsauslagen, Steuern und Gaben und in der Abfuhr des Zinsenüberschusses an den Bruderhausfond, für welch' letztere Leistung aber auch eine bestimmte Anordnung nicht zu finden ist.

Mit Ende 1889 betrug der Vermögensstand dieses Fondes 3670 fl.

c. Philippi-Neri-Kapellen-Stiftung.

Mit dem Consistorial-Decrete vom 26. April 1684 wurde dem Stadtrathe, General-Steuer-Einnehmer der Landschaft und Bruderhaus-Verwalter Barthlmä Bergamin die Bewilligung ertheilt, beim St. Sebastians-Gotteshause eine Kapelle als künftige Begräbnißstätte für seine Person und darin einen Altar zu Ehren des hl. Philippi Neri unter der Bedingung zu erichten, dass er zur Erhaltung dieser Kapelle aus seinem Vermögen ein billiges Quantum beischaffe.

Diese Kapelle wurde von Barthlmä Bergamin zur linken Hand beim Aufgange in die St. Sebastianskirche vom Friedhofe aus errichtet und bildet die von demselben zur Erhaltung bestimmte Fundation sammt der im Jahre 1830 von Anna von Kambyse errichteten Messenstiftung den sogenannten Filippi-Neri-Kapellenfond.

Der Zinsenüberschuß dieser Stiftung wird gleichfalls seit langer Zeit an den Bruderhausfond abgeführt, in wel-

Digitized by Google

cher Beziehung ein Erlaß der k. k. polit. Landesbehörde vom 30. Dezember 1869, Z. 4522, bemerkt, dass diese Abfuhr schon seit Jahrhunderten erfolgt.

Mit Ende 1889 betrug der Vermögensstand 1050 fl.

d. Kreuzgang-Fond.

Mit dem Dotations-Briefe vom 3. Dezember 1603 übergab Erzbischof Wolf Dietrich den von ihm neuerbauten Friedhof sammt dem Kreuzgange zu St. Sebastian dem Bruderhause und setzte in diesem Briefe gewiße Gebühren fest, welche diejenigen zu entrichten haben, die für sich oder ihre Nachkommen eine Gruft im Kreuzgange erwerben oder dortselbst wenigstens einen Stein oder eine Gedenktafel anbringen wollten.

Aus diesen Gebühren sollte ein Fond errichtet werden, dessen Zinsen zur Erhaltung des Friedhofes und Kreuzganges bestimmt waren.

Gleichzeitig bewilligte Erzbischof Wolf Dietrich für den Fall, als die Zinsen zu der vorangeführten Erhaltung nicht aufgebraucht würden, dass dieselben im restlichen Ausmaße dem Bruderhause selbst zukommen dürfen.

Im Sinne dieser Anordnungen werden noch gegenwärtig die bezüglichen Erhaltungskosten aus den Zinsen des durch die betreffenden Gebühren angesammelten Fondes bestritten und wird der allfällige Zinsenüberschuss an den Bruderhausfond zur theilweisen Bestreitung der laufenden Auslagen desselben abgeführt.

Mit Ende 1889 betrug der Vermögensstand des Fondes 9576 fl. 25 kr.

Digitized by Google

e. St. Sebastians- und Rochus-Bruderschaft.

Als im Jahre 1625 die „leidige Sucht der Pestilenz" auch in Salzburg mehrere Opfer forderte, traten der schon damals zur Verehrung des hl. Sebastian bestandenen Bruderschaft viele getreue Bürger und Unterthanen des Erzbischofes Paris Lodron bei, um durch die besondere Fürbitte des hl. Märtyrers Sebastiani und des hl. Beichtigers Rochi zu erwirken, daß Gott seinen gerechten Zorn wieder abwende und in Hinkunft die Stadt Salzburg verschone.

Diese Bruderschaft wurde von Erzbischof Paris Lodron mit Urkunde vom 12. November 1629 bestätiget und entstand der bezügliche Fond aus Sammlungen unter den Mitgliedern und Messenstiftungen.

Obwohl diese Bruderschaft gegenwärtig nicht mehr besteht, wird der Fond noch abgesondert verrechnet und werden die nach Abzug der Auslagen für die gestifteten Andachten und Meßen jährlich verbleibenden Zinsenüberschüsse schon seit vielen Jahren dem Bruderhausfonde zur Bestreitung der laufenden Auslagen desselben zugewendet.

Mit Ende 1889 betrug der Vermögensstand der Stiftung 8893 fl. 25 kr.

Einen selbständigen, jedoch auch für die Zwecke des Bruderhauses bestehenden Fond bildet die

Mathias Reiter'sche Getreide-Schenkung.

Mathias Reiter, Pfarrer in Einhering übergab unterm 17. Dezember 1822 mit einer eigenen Schenkungsurkunde dem Magistrate der Stadt Salzburg 320 bairische Metzen Korn mit der Bestimmung, daß der übergebene Getreide-Vorrath ordentlich zu verwalten und derselbe beziehungsweise der aus dem Erlöse des zu verkaufenden Getreides immer wieder neu

Digitized by Google

anzuschaffende Vorrath bei dem Eintritte gewißer Voraussetzungen, insbesondere im Falle einer großen Theuerung für Regie des Bruderhauses verbacken werden sollte.

Nachdem sich die Verwaltung des fraglichen Getreide-Vorrathes bald nach Errichtung der Schenkung als nahezu undurchführbar herausstellte, wurde der ganze Vorrath verkauft und der Erlös in Geld fruchtbringend angelegt, um im gegebenen Falle zur Beschaffung von Getreide und Verbackung desselben verwendet zu werden.

Da eine Verwendung des erzielten Erlöses, beziehungsweise der abgereiften Zinsen nur einigemale stattgefunden hat und die übrigen Zinsen stets zum Fonde geschlagen wurden, erreichte das fragliche Kapital im Jahre 1887 eine Höhe von 6987 fl. 58 kr.

Bei dem Umstande, als eine solche Getreidetheuerung, wie sie dem Spender vor Augen schwebte, gegenwärtig wohl nicht mehr zu befürchten steht und sohin der ursprüngliche Zweck der Schenkung entfallen ist, glaubte der Gemeinderath, dass für die Zukunft dem Willen des Spenders am besten dadurch entsprochen würde, wenn mit Rücksicht auf die vom Jahre 1822 an bis heute eingetretene Steigerung aller Lebensmittelpreise die abreifenden Zinsen zur Erhöhung der täglichen Verpflegsgebühr der Bruderhauspfründner verwendet würden.

Nachdem jedoch die aus dem Kapitale per 6987 fl. 58 kr. abreifenden Zinsen jährlich rund 330 fl. betragen, wäre die Erhöhung des täglichen Pfründenbetrages bei dem durchschnittlichen Stande von 100 Pfründnern um höchstens nur 1 kr. möglich gewesen, welche Erhöhung aber für die einzelnen Pfründner von gar keinem Belange ist, während eine Erhöhung des täglichen Betrages um mehrere Kreuzer bei den meist geringen Bedürfnissen der Pfründner für dieselben immerhin von großem Werthe schien.

Digitized by Google

In Erwägung dieser Umstände setzte daher der Gemeinderath in der Sitzung am 20. Juni 1887 fest, daß die Zinsen aus dieser Getreideschenkung, oder richtiger Stiftung vorläufig auch weiterhin zum Fonde geschlagen und zur Erhöhung der täglichen Verpflegsgebühr der Bruderhauspfründner für den Zeitpunkt in Aussicht genommen werden sollen, wenn

a. unerwarteter Weise eine bedeutende Steigerung der Lebensmittelpreise plötzlich eintreten sollte und zwar für die Dauer dieser Steigerung,

b. sich infolge des Anwachsens des Stiftungskapitales die Möglichkeit einer täglichen Zubuße von mindestens 3 kr. aus den jährlichen Zinsen für jeden einzelnen Pfründner herausstellt.

Im Sinne dieser Bestimmungen wurde an Stelle der bisherigen Schenkungs-Urkunde vom 17. Dezember 1822 ein eigener Stiftbrief am 30. Dezember 1887 errichtet, welcher mit dem Erlasse der k. k. Landesregierung Salzburg vom 10. Jänner 1888, Z. 137 die Bestätigung erhielt.

Mit Ende 1889 betrug der Vermögensstand dieser Stiftung 9607 fl. 81 kr.

Das Erhard-Spital.

Erzbischof Conrad I. bewilligte im Jahre 1143 dem Domcapitel an der St. Johanniskirche, welche in der gegenwärtigen Kaigasse stand, ein Spital zu errichten und versah dieses Spital mit verschiedenen Schenkungen.

In diesem Spitale wurden Fremde auf einige Tage aufgenommen, während die einheimischen Armen und zwar zum größten Theile Weiber darinnen die ganze Verpflegung erhielten oder außer dem Hause unterstützt wurden. Als Erzbischof Wolf Dietrich bei Errichtung des Neugebäudes den Pla-

Digitized by Google

brauchte, auf welchem das Spital sammt Kirche stand, ließ er diese Gebäude abbrechen und überwies dem Domcapitel als Ersatz hiefür im Jahre 1603 die Erhardskirche in Nonnthal sammt dem links davon befindlichen Gebäude, welches Eigenthum seines Kammerdieners Gregor Kellermüller und dem Stifte Nonnberg als Grundherrschaft unterworfen war.

Dieses Gebäude wurde vom Domcapitel sogleich für Spitalszwecke entsprechend umgestaltet und wurden in demselben vorerst auch nur Frauenspersonen untergebracht.

Wegen der vorerwähnten Grundherrschaft entstand zwischen dem Stifte Nonnberg und dem Domcapitel ein großer Streit und sah sich Erzbischof Guidobald nach langem Prozesse veranlaßt, das Dominium directum vom Stifte zu erkaufen, wodurch das Spital erst vollständig in das freie Eigenthum des Domcapitels übergieng.

Im Jahre 1677 war es in Folge verschiedener Vermächtnisse möglich, ein neues Haus für ein Männer-Spital rechts von der Kirche anzukaufen und fanden dort vorzüglich Bediente der Domherrn die Unterkunft.

Durch die vom Domcapitel für den Umbau der Kirche aufgewendeten großen Kosten von mehr als 60.000 fl. wurde dem Spitale selbst ein großer Eintrag gemacht und mußte im Jahre 1786 die Anzahl der Pfründen bedeutend herabgesetzt werden. Es wurden nur mehr 6 Pfründner mit voller Verpflegung im Spitale behalten, während weitere 6 Personen für eine Pfründe in Vormerkung gehalten wurden und während diese Wartezeit auf eine Pfründe eine monatliche Unterstützung erhielten. Diese letzteren Personen bildeten die sogenannten Exspectanten-Pfründner, welche Pfründenart auch jetzt noch besteht und mit dem Decrete des k. k. Ministerium des Innern vom 21. September 1851, Z. 8359, ausdrücklich genehmiget wurde.

Digitized by Google

Das altsalzburgische Domcapitel war bis zu seiner im Jahre 1806 erfolgten Auflösung die administrative Behörde und hat noch im Jahre 1805 eine neue Spitalordnung erlassen. Durch die im Laufe der Jahre eingetretene Observanz, dass von dem Nachlasse eines jeden Domherrn ein verhältnißmäßiger Beitrag an den Erhardspitalsfond abgeführt wurde, kräftigte sich derselbe bedeutend und hat er im Jahre 1806 schon wieder ein reines Vermögen von 105.022 fl.

Aus dieser Darstellung geht hervor, dass das Erhardspital, welches seit dem Jahre 1603 diesen Namen führt, in den ersten Jahrhunderten seines Bestandes für Arme und Fremdlinge überhaupt, später aber in erster Linie für Diener des Domkapitels bestimmt war, ohne dass deßhalb andere Arme ausgeschlossen gewesen sind. Die Tendenz der Stiftung war seit jeher die der Armenversorgung, ohne dass die Art und Weise derselben genau geregelt worden wäre; eine genaue Regelung der Verhältnisse des Erhardspitales erfolgte erst mit dem Regierungs-Decrete vom 2. April 1841, Z. 3512.

Nach dem Wortlaute desselben ist die eigentliche Bestimmung der St. Erhard-Spitalsstiftung gemäß der im Errichtungs-Documente klar und deutlich ausgesprochenen Absicht des Stifters, armen gebrechlichen und erwerbsunfähigen Bewohnern der Stadt Salzburg überhaupt ohne Unterschied des Standes und Geschlechtes oder ihrer vormaligen Beschäftigung eine Zufluchtsstätte und Versorgung in der Art zu gewähren, dass alldort die gehörige Unterkunft nebst dem Genuße aller sonstigen Lebensbedürfnisse und in Erkrankungsfällen die erforderliche Hilfe auf Rechnung und Kosten des Fondes verschafft, dagegen den Pfründnern die Pflicht zur Abhaltung gewißer Andachtsübungen auferlegt werden soll.

Die Leistungen des Erhardspitalfondes zur Erhaltung der Erhard-Kirche wurden anläßlich der Organisirung der

Digitized by Google

Pfarrverhältnisse in Nonnthal mit dem Regierungsdecrete vom 20. Oktober 1855, Z. 9604 geordnet.

Dem Erhardspitalsfonde incorpirt sind verschiedene Spenden und zwar:

a. Die Schrattenbach'sche Spende mit jährlich 17 fl. 06 kr.
b. Die Kirchweihspende mit jährlich 4 fl. 37 kr.
c. Die Graf Lamberg'sche Spende mit jährlich 10 fl. 50 kr.
d. Die Osterbrodspende mit jährlich 5 fl. 11 kr.
e. Die Graf Königsegg'sche Spende mit jährlich 73 kr.
f. Die Gründonnerstagspende mit jährlich 70 kr.
g. Die Quartalsspende mit quartaliter 17 fl. 09 kr.
h. Die Neujahrs-Spende mit 4 fl. 37 kr.

Diese Spenden werden im Sinne der dießfalls getroffenen Anordnungen an die männlichen und weiblichen Pfründner vertheilt und bilden dieselben daher einen Zuschuß zu der eigentlichen Pfründe, welche in nachstehenden Bezügen besteht:

1. freie Wohnung nebst Bett, Bettwäsche und Einrichtung,
2. freie Beheizung und Beleuchtung,
3. freie Krankenverpflegung,
4. Kostgeld per Tag und Kopf 31½ kr. (G. R. B. v. 19. September 1864 und v. 8. Jänner 1885, Z. 24249),
5. freie Bedienung, indem sowohl für die Männer-, als Weiberabtheilung je eine Magd angestellt ist,
6. die Pfründner erhalten auch die Bekleidung, und
7. erhalten beide Theile über Wunsch gegen einen vom Hausinspector festgesetzten Preis die Mittags- und Abendkost.

Mit Ende 1889 betrug der Vermögensstand des Fondes 181.474 fl. 50 kr.

Das Erhardspital, welches unter der unmittelbaren Aufsicht eines vom Gemeinderathe aus seiner Mitte gewählten Inspectors steht, weist einen durchschnittlichen Belag mit 30 Personen auf und wird jede Pfründe über Vorschlag der Armen-

Digitized by Google

section durch den Gemeinderath verliehen. Der gleiche Vorgang wird bei Verleihung der bereits erwähnten Exspectanten-Pfründen, deren Anzahl ebenfalls 30 beträgt, eingehalten und bekommt ein solcher Pfründner ein Kostgeld von täglich 21 kr.

Die Hofkirchner'sche Krankenanstalt.

Dieser Fond wurde vom Graf Wenzel von Hofkirchner, Bischof zu Seckau errichtet, welcher in seinem Testamente vom 17. Februar 1677 die Anordnung traf, dass ein Drittel seines Nachlasses dem St. Erhardspitale mit der Bestimmung zukommen solle, dass der jährliche Zinsenertrag für Pflege erkrankter Diener von Salzburger Domherren zu verwenden sei.

Zufolge der am 18. April 1692 beim Salzburgischen Domcapitel vorgenommenen Erbschafts-Vertheilung fiel dem Erhardspitale aus dieser Stiftung ein Betrag von 15.749 fl. 28 kr. zu.

Im Verlaufe der Zeit wurden aus diesem stets abgesondert verrechneten Fonde auch die kranken Pfründner des Erhardspitales verpflegt und wurde dieser Vorgang mit dem Regierungs-Decrete vom 2. April 1841, Z. 3512, ausdrücklich genehmigt.

Ferners bestreitet der Hofkirchenfond den Beitrag für das ärztliche Personale, die Leichenkosten für die Erhardspitalspfründner, gottesdienstliche Spenden, Verwaltungsauslagen und bildet überhaupt einen Hilfsfond des Erhardspitalsfondes bei Abgängen desselben.

Nachdem dieser Fond, welcher mit Ende 1889 eine Höhe von 185.128 fl. 46½ kr. erreicht hat und bei welchem auch eine größere Anzahl von Messen, sowie eine Pfründnerspende von jährlich 7 fl. 87 kr. gestiftet ist, ungeachtet der

Digitized by Google

vorerwähnten Auslagen und der Deckung der sich beim Erhardspitalsfonde jährlich ergebenden Abgänge, immerhin noch einen bedeutenden jährlichen Überschuß aufwies, wurde dieser Überschuß als Beitrag zum Local-Armenfonde verwendet, welch' letzterer Vorgang mit dem Regierungs-Decrete vom 13. Oktober 1866, Z. 6034 und mit der Beschränkung genehmiget wurde, dass dieser Zuschuß an den Armenfond, selbst bei sehr günstigen Stiftungserträgnissen, nicht mehr als 5000 fl. jährlich betragen darf.

Kaiser Franz Josef-Stiftung.

Anläßlich der 25jährigen Gedächtnißfeier der Thronbesteigung Sr. Majestät des Kaisers Franz Josef I. hat der Gemeinderath in der Sitzung am 10. November 1873 beschloßen, einen Fond zur Erbauung einer allgemeinen Versorgungsanstalt für arme Inwohner der Stadt Salzburg mit einem aus der Notenrente Nr. 37.905 im Nominalwerthe von 6900 fl. bestehenden Anfangskapitale zu gründen.

Über die Art und Weise, in welcher diese Errichtung einer allgemeinen Versorgungsanstalt erfolgen soll, wurden vorerst keine nähere Bestimmungen getroffen und ist daher dießfalls auch in dem hierüber errichteten Stiftbriefe keine Erwähnung gemacht.

Ein solche Bestimmung gleich von Anfang an zu treffen, wäre wohl auch verfrüht gewesen, weil die Errichtung einer derartigen Versorgungsanstalt sehr bedeutende Kosten erfordert und man mit Grund annehmen konnte, dass bis zur Aufbringung dieser Kosten eine geraume Zeit verstreichen wird.

Es war daher dem Gemeinderathe vor Allem zu thuen, den Grundstein zu einem solchen Fonde zu legen und hat dieser Fond nebst dem Zuwachse von Zinsen und Zinses-

Digitized by Google

zinsen gerade in der jüngsten Zeit dadurch eine sehr bedeutende Vermehrung erfahren, dass

1. der Gemeinderath in der Sitzung am 20. August 1888 beschloßen hat, anläßlich des 40jährigen Regierungs-Jubiläums Sr. Majestät des Kaiser Franz Josef I. diesem Fonde einen Betrag von 10.000 fl. aus Gemeinde-Mitteln, zahlbar in fünf gleichen Jahresraten à 2000 fl. vom Jahre 1888 an unter gleichzeitiger Benennung dieses Fondes als Kaiser Franz Josef-Stiftung zu widmen;

2. über Beschluß des Gemeinderathes vom 25. Juni 1889 mit Zustimmung des Sparkassa-Ausschusses vom 8. August 1889 und mit Genehmigung der k. k. Landesregierung vom 30. September 1889, Z. 6781 diesem Fonde aus den im Jahre 1888 erzielten reinen Rentenüberschüssen der Sparkasse ein Betrag von 10.000 fl. zugewendet wurde,

3. der am 9. September 1889 verstorbene Privatier Herr Johann Wolf diesen Fond zum Universalerben seines Vermöges mit dem verfügbaren Betrag von rund 37.000 fl. eingesetzt hat und daß endlich

4. der Gemeinderath in der Sitzung am 28. Mai 1890 beschlossen hat, anläßlich der Vermählung Ihrer k. und k. Hoheit der durchlauchtigsten Frau Erzherzogin Maria Valerie mit Sr. k. und k. Hoheit dem durchlauchtigsten Herrn Erzherzog Franz Salvator den Beitrag per 5000 fl. zur Kaiser Franz Josef-Stiftung für Erbauung eines Versorgungshauses in 5 Jahresraten à 1000 fl., fällig am 31. Juli jeden Jahres, vom Jahre 1890 an in Ausgabs-Vorschreibung zu nehmen.

Ende 1889 betrug der Vermögensstand des Fondes 74.094 fl. 90 kr., da ein Theil der obigen Beträge erst in den folgenden Jahren zur Auszahlung gelangt.

Digitized by Google

B.
Fonde für die offene Armenpflege.

Der Localarmenfond.

Schon zu Beginn des 16. Jahrhundertes bestand in Salzburg eine Armenkasse unter der Benennung „Gemeine Stadtalmusen", welches aus milden Gaben, Vermächtnissen, Almosen-Büchsen und Strafgeldern zusammengebracht und für Findlinge, die Erziehung armer Kinder, Unterstützung und Verpflegung von armen Kranken verwendet wurde. Im Laufe der Zeit wurden neue Einnahmsquellen für die Armenkasse beschafft durch die Almosen-Lotterie, die Taxen für Abhaltung von Comödien in den Trinkstuben, die Tanzgelder, Perzente von den Kartenmalern, gesetzlich vorgeschriebene Vermächtnisse, Armenbälle u. s. w.

Bei der andauernd großen Anzahl von Armen reichten diese Einnahmen nicht einmal aus, um die laufenden Bedürfnisse zu befriedigen und konnte daher an die Errichtung eines eigentlichen Armenfondes nicht gedacht werden.

Die Grundlage zu dem gegenwärtigen Armenfonde wurde im Jahre 1771 durch ein im Betrage von 125 fl. verzinslich angelegtes Kapital und ein vom Erzbischofe Sigmund von Schrattenbach geschenktes Haus (Pergamenters-Behausung im Stein) in der Steingasse geschaffen.

Es würde zu weit führen, sich auf eine nähere Darstellung der Geschichte des Armenwesens der Stadt Salzburg einzulassen und wird dießfalls auf die trefflichen Auseinandersetzungen

Digitized by Google

a. des Johann Ernest Tettinek, Magistrats-Sekretär in seinem Werke über die Armen-Versorgung- und Heilanstalten im Herzogthume Salzburg vom Jahre 1850, und

b. des Ludwig Pezolt, städtischer Kanzlei-Direktor in seinem, für das österreichische Städtebuch über die wichtigsten demographischen Verhältnisse der Stadt Salzburg verfaßten statistischen Berichte vom Jahre 1888, hingewiesen.

Durch verschiedene größere Vermächtnisse und Schenkungen, z. B. des Hofrathes Wilhelm von Grand Jean, des Stadtrathes Sigmund Triendl u. s. w. stärkte sich der mit so bescheidenen Mitteln errichtete Armenfond und hat mit Ende 1889 eine Höhe von 190.946 fl. 59 kr. erreicht.

In diesem Stammkapitale sind auch die Kapitalien für verschiedene Messenstiftungen und für nachstehende fixe Jahresspende enthalten:

1. der Katharina Ruprecht mit jährlich 8 fl. 75 kr.

2. des Josef Mittermeier mit jährlich 13 fl. 12½ kr.

3. des Anton Graf von Wolfsegg mit jährlich 52 fl. 50 kr. für 4 arme Bürger zu gleichen Theilen,

4. des Franz Dorer mit jährlich
   a. für 6 Hausarme á 7 fl.,
   b. für 6 Dienstboten á 7 fl.,
   c. für 12 Waisen á 3 fl. 50 kr.

5. des Josef Wibner mit jährlich 8 fl. 40 kr. zum Localschulfonde,

6. Sr. k. und k. Apostolischen Majestät des allergnädigsten Kaisers Franz Josef I. und der k. und k. Hoheiten der durchlauchtigsten Herren Erzherzoge Ludwig Victor und Karl Ludwig zur Vertheilung der jährlichen Zinsen per 134 fl. 40 kr. am Todestage Sr. k. und k. Hoheit des durchlauchtigsten Herrn Erzherzog Franz Karl.

Digitized by Google

Außerdem ist dem Kapitalienstande des Armenfondes einverbleibt:

7. die Armenstiftung des Cajetan Fuchs aus dem Jahre 1887 mit einem Zinsenerträgnisse von jährlich 14 fl. 44 kr. zur Vertheilung an einen durch Unglücksfälle oder Krankheit verarmten und erwerbsunfähigen Bürger,

8. Die Grabstiftung der Maria Valkanova aus dem Jahre 1887 mit einem Betrage von 2160 fl., aus dessen Zinsen das am Communalfriedhofe befindliche Grab der Stifterin durch einen Zeitraum von 40 Jahren instand gehalten und geschmückt werden soll und nach welcher Zeit das ganze Kapital dem Armenfonde zur freien Verfügung zufällt,

9. die Grabstiftung der Theresia Wagner aus dem Jahre 1884 mit einem Betrage von 1200 fl., aus dessen Zinsen das am Communalfriedhofe befindliche Grab der Stifterin erhalten und ausgeschmückt werden soll; der für diesen Zweck nicht zur Verwendung kommende restliche Zinsenbetrag fällt der laufenden Gebahrung des Armenfondes zu.

10. die Kaufmann Anton Steinberger'sche Armenstiftung aus dem Jahre 1889 mit einem Betrage von 1000 fl. dessen Zinsen alljährlich (wo möglich am Todestage des Stifters, d. i. am 16. August) an vom Gemeinderathe zu bezeichnende würdige Arme der Stadtgemeinde Salzburg zu erfolgen sind,

11. die Kaufmann Anton Steinberger'sche Stiftung zu Gunsten verarmter Kaufleute, deren Witwen und Waisen aus dem Jahre 1889 mit einem Betrage von 4000 fl., dessen Zinsen alljährlich an würdige, verarmte Kaufleute, deren Witwen und Waisen in der Stadt Salzburg zu vertheilen sind; zu diesem Zwecke hat vorerst die Verlautbarung in der üblichen Weise zu erfolgen und über die eingelangten Gesuche die gemeinderäthliche Armensection den Betheilungsvorschlag an den Gemeinderath zu machen.

Digitized by Google

Endlich sind noch zwei Stiftungen für die sogenannte Communstube zu erwähnen, deren Kapitalien gleichfalls dem Localarmenfonde einverleibt sind.

Die Communstube ist in einem Theile des dem Bürgersäckelfonde gehörigen Kronhauses in der Getreidegasse und in einem Theile des dem Bruderhausfonde gehörigen Bruderhauses in der Linzergasse auf Rechnung des Armenfondes untergebracht und erhalten dortselbst durchschnittlich 140 einheimische Arme, welche eine Pfründe in einem Versorgungshause aus irgend einem Grunde (zumeist wegen ohnehin vollständiger Besetzung der Pfründenplätze) nicht verliehen werden kann, vorübergehend oder dauernd über Beschluß der Armensection die freie Unterkunft.

Diese beiden Stiftungen sind:

1. die Widmung der Freifrau Josefa von Prankh zufolge Stiftsbriefes vom 25. Juli 1855 mit dem Betrage von 416 fl. 40 kr. und zu dem Zwecke, dass die von diesem Kapitale jährlich abreifenden Zinsen zur Anschaffung von Leibes- und Bettwäsche für die in der Communstube untergebrachten Armen verwendet werden sollen und

2. die Widmung der Franziska Lobensammer zufolge Stiftbriefes vom 11. September 1884 mit dem Betrage von 3500 fl. und zu dem Zwecke, dass die von diesem Kapitale jährlich abreifenden Zinsen an die Kronhauscommunstübler zur Vertheilung gelangen sollen.

Nebst den aus dem vorerwähnten Kapitalienstande des Localarmenfondes abreifenden Zinsen kommen für die sogenannte offene Armenpflege noch verschiedene Einnahmen und Zuschüsse in Verwendung und gibt über die beim Localarmenfonde zur Verrechnung gelangenden Einnahmen und Ausgaben der Rechnungs-Abschluß für das Jahr 1889 nachstehendes Bild:

Digitized by Google

Die Einnahmen und Ausgaben

und Vermögens-

Post-Nr.	Einnahmen	Schuldigkeit fl.	Schuldigkeit kr.	Abstattung fl.	Abstattung kr.	Rest fl.	Rest kr.
1	Aktivrest v. Vorjahre	183.512	34½	183.143	28½	396	06
2	Interessen v. Aktivkapitalien	8.177	67½	8.021	12½	156	55
3	Freiw. Beiträge . .	1.377	65	1.377	65	—	—
4	Beiträge durch Auflagen ꝛc.	7.571	05	7.571	05	—	—
5	Beiträge v. anderen Fonden u. Kassen	13.629	49½	13.629	49½	—	—
6	Eingebrachtes und hinterlassenes Vermögen . . .	235	45	235	45	—	—
7	Legate u. Geschenke	5.075	—	5.075	—	—	—
8	Zurückgebührende Vorschüsse	1.297	36	254	10	1043	26
9	Versch. Empfänge .	498	77½	498	77½	—	—
10	Bargeld f. Schuldpapiere	4.494	62	4.494	62	—	—
11	Schuldpapiere für Bargeld	16.906	27	16.906	27	—	—
12	Rechnungs-Mängels-Ersätze . . .	13	83	13	83	—	—
	Summe	242.789	52	241.220	65	1568	87
	Bilanz. Einnahmsschuldigkeit	242.789	52				
	ab wirkl. Ausgaben	51.842	93				
	verbleibt ein pro 1890 zu übertragender Aktivrest von. . . .	190.946	59				

Digitized by Google

des Armenfondes im Jahre 1890

Bilanz.

Post-Nr.	Ausgaben	Schuldigkeit fl.	Schuldigkeit kr.	Abstattung fl.	Abstattung kr.	Rest fl.	Rest kr.
1	Verwaltungskosten	2.129	80	2.129	80	—	—
2	Gehalte und Deputate . . .	1.230	50	1.230	50	—	—
3	Steuern und Gaben	77	46	77	46	—	—
4	Gottesdienste und Spenden	624	53	614	03	10	50
5	Almosen	16.742	34	16.742	34	—	—
6	Erziehungsbeiträge	5.939	77	5.939	77	—	—
7	Naturalgaben	1.105	35	1.105	35	—	—
8	Beheizung und Beleuchtung	870	60	870	60	—	—
9	Kranken-Pflege und Funeralien	1.463	21	1.463	21	—	—
10	Passiv-Zinsen	20	16	20	16	—	—
11	Geleistete Vorschüsse	1.297	36	1.297	36	—	—
12	Verschied. Ausgaben	440	36	440	36	—	—
13	Bargeld für Schuldpapiere	9.706	12	9.706	12	—	—
14	Schuldpapiere für Bargeld	10.189	72	10.189	72	—	—
15	Rechnungs-Mängels-Ersätze	16	15	16	15	—	—
	Summe	51.853	43	51.842	93	10	50
	Nebiger Aktivrest besteht in:						
	a. verzinslichen Kapitalien			189.307	72		
	b. unverzinslichen Kapitalien			70	—		
	c. Geldaktiv-Ausständen . .			1.568	87		
				190.946	59		
	hiezu der neu aufgenommene Inventarialwerth mit . .			800	40		
	Gesammtvermögen mit Ende des Jahres 1889			191.746	99		

Digitized by Google

Für die Beurtheilung eines Anspruches auf die Armenversorgung, beziehungsweise auf die Unterstützung aus dem Armenfonde sind vor Allem die Bestimmungen des für das Herzogthum Salzburg erfloßenen Landesgesetzes vom 30. Dezember 1874 maßgebend und wird die Armenpflege gegenwärtig durch die gemeinderäthliche Armensection besorgt, welche in der Regel wöchentlich eine Sitzung abhält und selbstständig über die Verleihung von einmaligen oder wöchentlichen und monatlichen Unterstützungen entscheidet.

In besonders dringenden Fällen steht dem Bürgermeister das Recht zur Anweisung einer augenblicklichen Unterstützung aus dem Armenfonde für einheimische Personen nicht bürgerlicher Eigenschaft oder Abkunft und aus dem Bürgersäckelfonde für Personen bürgerlicher Eigenschaft oder Abkunft zu.

Die Entscheidung der Armensection erfolgt auf Grund des bei der Stadtgemeinde-Vorstehung aufzunehmenden Abhörungsbogens, welcher vom zuständigen Pfarramte und dem betreffenden Bezirksvorsteher begutachtet wird. Die Wochenalmosen werden im Wege der Bezirksvorsteher ausgefolgt, während die Monatsalmosen und die Beträge für ausgestiftete Kinder bei der städt. Gemeinde- und Stiftungen-Kassen-Verwaltung direkt zu beheben sind.

Für eine ständige Betheilung wird gewöhnlich ein Alter von nicht über 14 und nicht unter 65 Jahren gefordert.

Das Wochenalmosen beträgt durchschnittlich 70 kr. bis 1 Gulden, das Monatsalmosen (zumeist Kindererziehungsbeiträge oder Unterstützungen für auswärts wohnende Gemeindeangehörige) in der Regel 3—5 Gulden.

Für Hausarme werden zur Winterszeit auch Anweisungen zum Bezuge von 2 bis 3 Portionen zu je $^1/_3$ Meter verkleinerten Brennholzes abgegeben, welches aus dem Ertrage

Digitized by Google

der Neujahrwunsch-Ablösungskarten und aus den von Wohlthätern zu diesem Zwecke entweder in Natur oder in Geld gewidmeten Geschenken, bei einem größeren Bedürfnisse aber auch aus dem Armenfonde selbst bestritten wird.

Aus dem Armenfonde werden weiters die Anweisungen für die sogenannte Rumforder-Suppe im Nonnenkloster St. Loretto bestritten, wofür dasselbe einen Betrag von 3 Kreuzer per Portion erhält.

In Erkrankungsfällen haben die Armen den Anspruch auf unentgeldliche Behandlung durch die Stadtärzte und beziehen die verordneten Medicamente, Bäder u. s. w. auf Kosten des unter der Verwaltung des Landes stehenden Lazareth-Fondes.

Die im Bezuge einer Pfründe stehenden Personen werden auf Kosten der betreffenden Fonde in ärztliche Behandlung gezogen.

Einheimische Arme, welche im Erkrankungsfalle in einem Spitale untergebracht werden müssen, werden im St. Johannsspitale auf Rechnung des bezüglichen unter der Verwaltung des Landes stehenden Fondes behandelt und verpflegt; sind dieselben jedoch Pfründner einer Versorgungsanstalt, so hat der Fond der betreffenden Anstalt die bezüglichen Kosten zu tragen.

Arme Personen, deren Krankheitszustand den Gebrauch der Gasteiner-Heilquellen erfordert, werden im dortigen Armenbadspitale auf Rechnung des gleichfalls unter der Verwaltung des Landes stehenden, bezüglichen Fondes unentgeldlich aufgenommen und ärztlich behandelt.

Arme Gebärende erhalten aus dem auch unter der Verwaltung des Landes stehenden Gebärhausfonde zur Bestreitung der Entbindungskosten einen Betrag von 8 fl. 40 kr. unter der Bedingung, dass sie sich einer sogenannten Schulgeburt unterziehen.

Digitized by Google

Die Krankenkosten von nach Salzburg zuständigen Personen, welche in auswärtigen österreichischen öffentlichen Krankenhäusern untergebracht werden, bestreitet der Landesfond.

Die Leichenkosten für einheimische Arme werden aus dem Armenbegräbnißfonde bezahlt.

Endlich wäre noch zu erwähnen, dass die Stadtgemeinde trachtet, solchen erwerbsfähigen Personen, welche augenblicklich einen angemessenen Verdienst nicht finden, durch Zuweisung von in eigener Regie auszuführenden Arbeiten, nach Möglichlichkeit einen Verdienst zu schaffen, dass minder erwerbsfähige Personen zur Straßenreinigung u. s. w. verwendet werden, und dass während der Winterszeit sogenannte Nothstandsarbeiten angeordnet werden, woselbst in erster Linie die zur Stadt Salzburg zuständigen Personen in Verwendung kommen.

Ein selbständiger, jedoch auch eine Hilfsquelle des Armenfondes bildender Fond ist das:

Markus-Beneficium.

Zufolge Stiftbriefes vom 25. April 1618 erbaute Erzbischof Markus-Sittic us im Jahre 1617 auf dem Platze innerhalb des Klausenthores in der Gstätten auf eigene Kosten ein Spital sammt Kirche und übertrug die Krankenpflege acht Priestern der Congregation B. Joannis de Dio.

Zur Besorgung der kirchlichen Verrichtungen in diesem Spitale, d. i. zur Spendung der heil. Sakramente an die Kranken und Leidenden, zur Einsegnung und Bestattung der Leichen, zur Lesung von 3 hl. Messen für jeden Verstorbenen und endlich zur Persolvirung von wöchentlich 3 Obligatmessen wurde ein eigener, von den vorerwähnten Ordensgeistlichen ganz unabhängiger, nur dem jeweiligen Erzbischofe und seinem geistlichen Consistorium unterstehender Priester angestellt, und

Digitized by Google

zu seiner Unterkunft in der Nähe des Spitales ein Haus von dem Bürger Franz Prüner angekauft.

Zur Sicherstellung des nothwendigen Unterhaltes für diesen Curat-Beneficiaten des Spitales bestimmte Erzbischof Marcus-Sitticus ein Kapital von 3000 fl. R.-W. mit einer Jahresrente von 180 fl. R.-W., bestellte zu Executoren und Verwaltern dieser Fundation den Bürgermeister und Rath der Stadt Salzburg und räumte denselben als Entschädigung für diese Mühewaltung das Recht zur Präsentation eines Priesters auf dieses Beneficium für ewige Zeiten ein.

Die zur Krankenpflege in dem Spitale aufgestellten Ordenspersonen haben jedoch schon im Oktober 1618 die Stadt Salzburg heimlich verlassen, das Spital gieng in der Folge ein und das Beneficium, welches seitdem im Spitale keine Seelsorge auszuüben hatte, verwandelte sich aus einem Curatbeneficium in ein einfaches Beneficium und hat sich in dieser Eigenschaft bis auf heute erhalten.

Das Spital sammt der Kirche wurde im Jahre 1669 durch die großen Felsabstürze am Mönchsberge zerstört, von Erzbischof Johann Ernst wieder hergestellt und im Jahre 1698 den Ursuliner-Nonnen geschenkt.

Das für den Beneficiaten zur Wohnung angekaufte Haus wurde schon im Jahre 1639 abgebrochen und dem Beneficiaten für den Entgang der Freiwohnung ein Betrag von 10 fl. aus dem Beneficiumsfonde jährlich zugewiesen.

Nach der im Jahre 1669 erfolgten Zerstörung des Spitales und der Kirche las bis zum Jahre 1705 der Beneficiat seine Messen in der Kapelle U. L. Frau am Berge und wurde in diesem Jahre das Beneficium in die damals neu erbaute St. Markus- (Ursulinen-) Kirche übersetzt, in welcher es sich noch gegenwärtig befindet.

Aus den Zinsen des Fondes, welcher mit Ende 1889 einen Vermögensstand von 22.141 fl. 37½ kr. aufweist, wird

Digitized by Google

bestritten, der Gehalt des Beneficiaten mit gegenwärtig 400 fl., die Entschädigung des Ursulinenklosters für Wachs, Wein, Wäsche u. dgl. im Betrage von 52 fl. jährlich und der Überschuß wird nach Abzug der Verwaltungsauslagen in sinngemäßer Anwendung der stiftbriefmäßigen Bestimmungen, wornach die Rentenüberschüsse dem Armenspitale zukommen sollten, an den Armenfond zur Bestreitung der laufenden Auslagen desselben abgeführt.

Armenbürgersäckel-Fond.

Dieser Fond, dessen Zinsen und Erträgnisse zur Unterstützung von Armen bürgerlicher Abkunft verwendet werden, besteht aus 4 früher abgesondert verwalteten Fonden u. zw. aus

a. dem bürgerlichen Armensäckel,
b. dem Haffner'schen Bürgerunterstützungsfonde,
c. dem Haffner'schen Domestikenfonde, und
d. dem Hieronymusfonde.

a. Der bürgerliche Armensäckel.

Dieser Fond stammt, wie aus den vorgefundenen Rechnungen zu entnehmen ist, aus dem Anfange des sechszehnten Jahrhunderts und führte zuerst den Namen „Gemaine Stadtalmuesen", später Armensäckel und vom Jahre 1776 angefangen die Bezeichnung „bürgerliches Armensäckel". Der Fond entstand aus verschiedenen Sammelgeldern und Legaten und hatte bereits im Jahre 1650 eine Höhe von 22.683 fl. erreicht.

b. Der Haffner'sche Bürger-Unterstützungs-Fond.

Sigmund Haffner, Edler von Imbachhausen vermachte in seinem Testamente vom 21. Mai 1787 einen Betrag von

Digitized by Google

20.000 fl. C.-M. zu dem Zwecke, dass die jährlich abreifenden Zinsen zur Unterstützung armer Bürger verwendet werden.

Aus dem Vermögen dieses Fondes wurde im Jahre 1811 das sogenannte, gegenwärtig noch bestehende Kronhaus C.-Nr. 363 in der Getreidegasse um den Anschlagswerth von 18.000 fl. von der Stadtkammer erworben.

Der Fond wurde bis zum Jahre 1825 abgesondert verwaltet und in diesem Jahre mit Regierungs-Decret vom 3. November, Z. 26.037, die Vereinigung mit dem bürgerlichen Armensäckel genehmiget. Zu dieser Zeit hatte der genannte Fond ein Vermögen von 23.158 fl. 23 kr.

c. Haffner'sche Domestiken-Fond.

In dem gleichen Testamente bestimmte Sigmund Haffner einen Betrag von 95.200 fl. zu dem Zwecke, dass die abreifenden Zinsen zur Bezahlung der seinen Dienstleuten zugesicherten Pensionen verwendet werden und die nach Abzug dieser Pensionen verbleibenden Überschüsse dem bürgerlichen Armensäckel zukommen.

Von dem obigen Betrage per 95.200 fl. gelangte jedoch nur ein Betrag von 72.200 fl. zur Auszahlung, weil die gesetzlichen Erben nach Sigmund Haffner in ihren Erbsansprüchen durch die vielen Legate verkürzt waren, dagegen Einsprache erhoben und so ein großer Theil der Legate nach Verhältnis gemindert werden mußte.

Seit dem Ableben des letzten pensionsberechtigten Haffner'schen Domestiken steht der ganze Zinsenbetrag dieses Fondes, dessen Capitalien dem bürgerlichen Armensäckel längst einverleibt sind, behufs Unterstützung armer Bürger zur Verfügung.

d. Hieronymus-Fond.

Laut Rechnungsvortrag vom Jahre 1798 widmete Erzbischof Hieronymus ein Kapital per 2000 fl. R.-W. zu

Digitized by Google

dem Zwecke, dass die Interessen an zwei arme Bürger zur Aufhelfung ihres Gewerbes am Hieronymus-Tage vertheilt werden sollen.

Dieser früher gleichfalls abgesondert verwaltete Fond wurde zufolge Regierungsdecretes vom 30. April 1829, Z. 10.671, mit dem bürgerlichen Armensäckel vereiniget.

In diesem Fonde ist auch noch enthalten:

a. die Schupfer'sche Spende für einen armen Bürger mit jährlich 15 fl. 75 kr.

b. die Kukarczec'sche Spende für 4 arme Bürger mit jährlich je 7 fl.

c. die Leopold Scheibl'sche Spende für 2 arme Bürger aus der Noteurente per 1000 fl. mit jährlich 21 fl. (Stiftbrief vom 9. Juni 1885).

Mit Ende 1889 betrug der Vermögensstand des Armenbürgersäckel-Fondes einschließlich des Werthes des Kronhauses und der nutzbaren Rechte 183.420 fl. 90 kr. und bestehen die Ausgaben desselben:

a. in den Verwaltungskosten, Steuern und Abgaben,
b. in den Auslagen für gestiftete Gottesdienste und Spenden,
c. in den Handalmosen und Wochenalmosen,
d. in den monatlichen, bzw. Jahresunterstützungen,
e. in den Erziehungsbeiträgen,
f) in den Beiträgen zur Besoldung der Stadtärzte und
g) in den baulichen Erhaltungskosten für das Kronhaus.

Wie bereits erwähnt wurde, haben auf die Unterstützungen aus diesem Fonde nur Personen bürgerlicher Abkunft einen Anspruch und werden diese Unterstützungen gleichwie beim Armenfonde gegenwärtig in sehr dringenden Fällen vom Bürgermeister, sonst aber von der gemeinderäthlichen Armencommission bewilligt.

Digitized by Google

Franz Neumeister'sche Stiftung.

Der am 14. Jänner 1874 verstorbene bürgerliche Handschuhmacher Franz Neumeister hat in seinem Testamente vom 28. November 1873, Absatz III folgende Anordnung getroffen:

Ich bestimme einen Betrag von 8000 fl. Ö. W. in österreichischen unificirten Notenrente-Obligationen zur Errichtung einer Stiftung mit der Widmung, dass die hievon jährlich abreisenden Interessen, bezw. das sich jährlich ergebende Reinerträgniß des Stiftungsfondes unter nachstehenden Modalitäten an 6 arme und würdige Bürger der Stadt Salzburg vertheilt werde.

Die Stiftung soll den Namen Franz Neumeister'sche Stiftung führen.

Die Verwaltung dieser Stiftung soll ausschließlich der Stadtgemeinde Salzburg vorbehalten bleiben.

Anspruch auf den Genuß dieser Stiftung sollen nur jene armen Bürger der Stadt Salzburg haben, welche sich keiner unehrenhaften, strafbaren Handlung schuldig gemacht haben und durch widrige Verhältnisse oder durch geistige oder körperliche Erwerbsunfähigkeit in Armuth gerathen sind.

Zur Erlangung einer Betheilung aus diesem Fonde ist das zurückgelegte 54. Lebensjahr des Bewerbers erforderlich; nur jene armen und würdigen Bürger, welche zwar das 54. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, jedoch durch körperliche oder geistige Gebrechen erwerbsunfähig geworden sind, können auch mit einer Spende betheilt werden.

Jene armen Bürger, welche mit einer Spende aus diesem Fonde betheilt worden sind, dürfen erst im sechsten darauf folgenden Jahre neuerdings mit einer Spende betheilt werden.

Damit das Stiftungskapital von 8000 fl. Notenrente Nennwerth unversehrt erhalten bleibe, sollen von den abreisenden

Digitized by Google

Interessen vorerst die gesetzlichen Erb- und Percentualgebühren, sowie der Beitrag zum Lehrerpensionsfonde, dann die Kosten der Errichtung der Stiftung berichtiget werden.

Erst dann, wenn von den abreifenden Zinsen sechs arme Bürger mit einer Spende von je 40 fl. Ö. W. betheilt werden können, soll die besagte Stiftung in Wirksamkeit treten. Wenn die Erträgnisse der Stiftung es zulassen, soll die jährliche Spende für einen der zu Betheilenden von 40 fl. auf 50 fl. Ö. W. erhöht werden.

Sollten die Jahreserträgnisse der Stiftung aus Mangel an geeigneten Bewerbern nicht aufgezehrt werden, so soll der verbleibende Überschuß dem Stiftungsfonde zuwachsen.

Wenn die Jahresinteressen sich so vermehren, dass außer den 6 Spenden an arme Bürger noch ein weiterer Überschuß von mindestens 50 fl. verbleibt, so soll eine siebente Spende mit 50 fl. unter den gleichen Modalitäten ins Leben gerufen werden.

Eine weitere Vermehrung der Spenden mit 50 fl. ist dann zuläßig und wird von mir angeordnet, wenn der Überschuß der jährlichen Fondserträgnisse es gestattet.

Die Vertheilung der jährlichen Spenden steht ausdrücklich dem Gemeinderathe der Landeshauptstadt Salzburg zu und sind die armen und würdigen Bürger durch Verlautbarung in der Zeitung zur Bewerbung aufzufordern.

Die mit der Spende betheilten armen Bürger sollen der gestifteten und alljährlich zu persolvirenden heil. Messe anwohnen und für mein Seelenheil beten.

Die Auszahlung der Spenden soll, wenn möglich, am Todestage jeden Jahres stattfinden.

Im Sinne dieser Anordnung wurde der von der k. k. Landesregierung Salzburg mit dem Erlasse vom 27. Mai 1877, Z. 2737, genehmigte Stiftbrief errichtet und gestattet das mit

Digitized by Google

Ende 1889 aus 9275 fl. 37 kr. bestehende Stiftungskapital, dass von den jährlich abreifenden Zinsen 6 arme Bürger mit einer Spende von je 50 fl. betheilt werden.

Die Ausschreibung dieser Spenden erfolgt im Monate November jeden Jahres durch die städtische Gemeinde- und Stiftungen-Kassen-Verwaltung, die Verleihung über Vorschlag der Armen- und Stiftungen-Sektion durch den Gemeinderath im Monate Dezember.

Barbara Niggl'sche Stiftung.

Der am 5. Jänner 1882 verstorbene Bürger Vital Niggl hat in seinem Testamente vom 18. März 1880 folgende Anordnung getroffen:

Vermache ich im Namen meiner verstorbenen Gattin, Frau Barbara Niggl zu einer Stiftung, die ihren Namen führen soll, den Betrag von 600 fl., von welchem die abfallenden Zinsen an zwei arme Personen aus dem Bürgerstande der Stadt Salzburg mit Vorzug von Blinden jährlich zu Weihnachten vertheilt werden sollen.

Die Wahl der Personen steht dem Gemeinderathe zu. Hierüber wurde unterm 12. April 1883 der Stiftbrief errichtet.

Die Ausschreibung dieser Stiftung erfolgt im Monate November, die Verleihung im Monate Dezember jeden Jahres über Vorschlag der Armen- und Stiftungen-Section durch den Gemeinderath.

Ende 1889 betrug das Vermögen dieses Fondes 700 fl.

Würstl'sche Stiftung.

Herr Benedikt Würstl, Stadtkämmerer und bürgerlicher Kaufmann in Salzburg und dessen Ehegattin Elisabeth Würstl

Digitized by Google

haben in dem am 7. August 1834 errichteten Übergabs-Vertrage ihrer Nichte Karoline Würstl, später verehelichte Leitner das Recht eingeräumt, nach dem Ableben der übergebenden Würstl'schen Ehegatten das Haus C.-N. 228 in der Getreidegasse sammt allem Zubehör um den Betrag von 15.000 fl. R.-W. zu übernehmen.

In diesem Vertrage wurde weiters bestimmt, dass aus der Übergabssumme per 15.000 fl. R.-W. oder 12.500 fl. C.-M. der Rest per 3000 fl. R.-W. oder 2500 fl. C.-M. auf dem Hause für alle ferneren Zeiten gegen 3% Verzinsung unaufkündbar liegen zu bleiben habe.

An das Recht dieser Unaufkündbarkeit wurde die Bedingung geknüpft, dass von dem obigen Betrage per 3000 fl. R.-W. ein Kapital per 2000 fl. R.-W., beziehungsweise die hievon jährlich abreifenden 3% Zinsen zur Unterstützung armer Verwandter der Stifter in Tirol und in Ermangelung derselben einer armen bürgerlichen Familie in Salzburg verwendet werden.

Die Betheilung mit dieser Unterstützung wurde dem Stadtmagistrate, beziehungsweise nunmehr Gemeinderathe von Salzburg vorbehalten.

Die jährlich abreifenden 3% Zinsen aus dem weiteren Betrage per 1000 fl. R.-W. sollen von dem jeweiligen Besitzer des Hauses C.-Nr. 228 Getreidegasse zur ordentlichen Erhaltung der Benedikt Würstl'schen Familien-Grabstätte in St. Peter, dann zur Lesung von hl. Messen in St. Peter, nämlich am 14. August als dem Sterbetage des Raimund Felix Azwanger, für diesen und seine Gattin Eleonore zusammen 6 hl. Messen, sowie an den Sterbetagen der Würstl'schen Eheleute, für jeden Theil gleichfalls 6 Messen zur Ruhe ihrer Seele verwendet werden.

Digitized by Google

Hiezu sei die ganze Würstl'sche Freundschaft einzuladen und es habe zur Erinnerung auf der Grabstätte ein Licht zu brennen.

Zur Sicherstellung dieser Bedingungen wurde in dem Übergabsvertrage ferner festgesetzt, dass, wenn dieselben von dem jeweiligen Besitzer des Hauses C.-Nr. 228 Getreidegasse nicht genau in der vorgeschriebenen Weise eingehalten werden sollten, der Besitzer verbunden sei, die Kapitalien sogleich auszuzahlen und zw. das Kapital per 1000 fl. R.-W. an den hiesigen Armenfond zur freien Verfügung desselben, das Kapital per 2000 fl. R.-W. aber an dem Stadtmagistrat Salzburg, welcher dasselbe nach den obigen Bestimmungen zu verwenden hat.

Sollte der Stadtmagistrat Salzburg dieses Kapital per 2000 fl. R.-W. nicht im Sinne der Stifter verwenden wollen, so seien die Erben der Stifter berechtiget, dasselbe als Eigenthum für sich einzuziehen.

Nachdem Frau Elisabeth Würstl am 3. April 1845 und Herr Benedikt Würstl am 28. November 1848 gestorben ist, wurde mit Bezug auf den genannten Übertrags-Vertrag vom 7. August 1834 zur Gründung

a. der Benedikt und Elise Würstl'schen Familienstiftung per 2000 fl. R.-W. oder 1666 fl. 40 kr. C.-M. und
b. der Benedikt und Elise Würstl'schen Grabstätte- und Seelenmessen-Stiftung per 1000 fl. R.-W. oder 833 fl. 20 kr. C.-M.

geschritten und unterm 6. März 1850 für jede Stiftung eine gesonderte Stiftungs-Urkunde errichtet und jede unterm 3. April 1850 der grundbücherlichen Sicherstellung von der stadt- und landrechtlichen Hypothekencommission Salzburg auf Grund des stadt- und landrechtlichen Bescheides vom 13. März 1850, Z. 1788 unterzogen.

Digitized by Google

Abschriften von diesen Urkunden, sowie eine Abschrift von dem unterm 5. März 1850 von der Frau Karoline Leitner zu Gunsten der Benedikt Würstl'schen Erbmasse, beziehungsweise Erben errichteten Schuldbriefe über das zur Benedikt Würstl'schen Erbsmasse schuldige Übernahms-Kapital vom Hause Nr. 228 Getreidegasse per 15.000 fl. R.-W. erliegen bei der städtischen Gemeinde- und Stiftungen-Kassen-Verwaltung.

Kraft dieses Schuldbriefes verpflichtet sich Frau Karoline Leitner für sich und ihre Rechtsnachfolger das mehrbezeichnete Kapital per 3000 fl. R.-W. auf ihrem Hause C.-Nr. 228 Getreidegasse unaufkündbar liegen zu lassen und vom 1. Jänner 1849 an, als dem eigentlichen physischen Besitzantrittstage jährlich mit 3% zu verzinsen, so dass mit 1. Jänner 1850 das erstemal die 3% Zinsen nach den Bestimmungen der Stiftbriefe zur Verwendung kommen.

Während sohin hinsichtlich der zu Gunsten der Würstl'schen Verwandten und in Ermangelung derselben zu Gunsten einer bürgerlichen Familie gemachten Stiftung der jeweilige Besitzer des Hauses C.-Nr. 228 Getreidegasse die jährlichen Zinsen an die städtische Gemeinde- und Stiftungen-Kassen-Verwaltung abzuführen hat und von derselben diese Zinsen an diejenige Familie ausgefolgt werden, welche vom Gemeinderathe hiemit betheilt wurde, beschränkt sich die Amtshandlung hinsichtlich der Stiftung zur Erhaltung der Würstl'schen Grabstätte und Persolvirung der Messen, bei welcher dem Armenfonde der Anspruch auf das Stiftungskapital per 1000 fl. R.-W. für den Fall vorbehalten ist, als von Seite des jeweiligen Besitzers des Hauses C.-Nr. 228 die Stiftungsverbindlichkeit nicht erfüllt würde, auf Grund des Gemeinderaths-Beschlußes vom 26. April 1852 lediglich darauf, dass diese Substitution in der Jahresrechnung des Armenfondes zur Evidenzhaltung anmerkungsweise anzuführen ist.

Digitized by Google

Johanna Bergmaier'sche Stiftung.

Die am 10. Oktober 1878 hier verstorbene Private Frau Johanna Bergmaier übergab laut protokollarischer Erklärung vom 3. Oktober 1868 der Stadtgemeinde vorbehaltlich des lebenslänglichen Zinsengenusses einen Betrag von 6000 fl. mit der Bestimmung, dass die nach Abzug der Gebühren und Verwaltungs-Auslagen verbleibenden Zinsen an drei wohlgesittete, ganz oder halbverwaiste mittellose und zur Stadtgemeinde Salzburg zuständige Beamtenstöchter zu gleichen Theilen vertheilt werden und dieselben im Genuße dieses Stiftungsbezuges unter Voraussetzung ihrer Würdigkeit auf Lebensdauer, oder bis zur Erlangung einer anderweitigen Versorgung bleiben.

Gleichzeitig gab Frau Johanna Bergmaier ihren Willen dahin kund, dass, wenn eine betheilte Beamtenswaise eine oder mehrere Schwestern hat, nach dem Ableben der ersten der Stiftungsgenuß auf die nächstfolgende im Falle ihrer Würdigkeit übergehen soll.

Als Gegenleistung haben die im Genuße der Stiftungsinteressen stehenden Waisenmädchen jährlich zu Allerheiligen die Grabstätte der Stifterin zu bekränzen, jede zwei Wachskerzen auf dem Grabe zu brennen, wie auch am Allerseelentage einer hl. Messe beizuwohnen und für sie zu beten.

Im Sinne dieser Anordnung wurde unterm 15. November 1881 der Stiftbrief errichtet und steht das Verleihungsrecht über Vorschlag der Armen- und Stiftungen-Section dem Gemeinderathe zu.

Ende 1889 betrug das Vermögen der Stiftung 6010 fl. 43 kr.

Bayrhammer'sche Armenstiftung.

Mathias Bayrhammer ordnete in seinem Testamente vom 10. Februar 1844, § IV., Nr. 26 Nachstehendes an:

Digitized by Google

„Zur Unterstützung armer Einwohner der Stadt Salzburg bestimme ich ein Legat von 15.000 fl.; die Zinsen hievon sind den 6 Herrn Ortspfarrern von St. Andrä, vom Dome, Bürgerspitale, Nonnthale, Mülln und St. Johanns-Spitale. u. zw. zu gleichen Theilen zur Vertheilung an die bedürftigsten Hausarmen ihrer Sprengel zu übergeben. Über die Vertheilung haben sich dieselben gegen Niemanden auszuweisen.

Das hochwürdige Consistorium wird gebeten, die Verwaltung dieses Fondes der f. e. Consistorial-Verwaltungs-Kanzlei zu übertragen."

Das f. e. Consistorium hat jedoch unter Hinweis auf die Überlastung der f. e. Consistorial-Stiftungen-Verwaltung mit der an den Testaments-Executor gerichteten Note vom 12. November 1845, Z. 3527, die Übernahme dieser Widmung abgelehnt und wurde auf Grund der sodann gepflogenen Verhandlungen dieser Fond in die Verwaltung der Stadtgemeinde übernommen.

Der Vermögensstand dieses Fondes hat mit Ende 1889 eine Höhe von 11.951 fl. erreicht und werden die Zinsen hievon in der vorangeführten Weise an die hiesigen katholischen Pfarrämter jährlich zur weiteren Vertheilung an die Hausarmen in Abfuhr gebracht.

Katharina Rupprecht'sche Getreideschenkung.

Katharina Rupprecht, Hofapothekers-Witwe in Salzburg übergab am 31. Jänner 1823 dem Magistrate der Stadt Salzburg mit einer eigenen Schenkungs-Urkunde 148 österr. Metzen Weizen mit der Bestimmung, dass diesen Vorrath ordentlich verwaltet und derselbe beziehungsweise der aus dem Erlöse des zu verkaufenden Weizens immer wieder neu anzuschaffende Vorrath zum Besten der armen Bürger und Ein-

Digitized by Google

wohnerschaft dann vermahlen werden, wenn der österr. Metzen auf 12 fl. R.-W, loco Salzburg zu stehen kommt; das gewonnene Mehl sollte sodann um den Preis von 10 fl. 30 kr. R.-W. per Metzen an arme Familien der Bürger- und Einwohnerschaft Salzburgs abgegeben und um diesen Erlös wieder ein neuer Vorrath angekauft werden.

Schon bald nach Errichtung dieser Schenkung hat sich jedoch die vorbesprochene Verwaltung des Vorrathes als undurchführbar herausgestellt, und wurde daher der ganze Vorrath verkauft und der Erlös in Geld fruchtbringend angelegt, um im gegebenen Falle zur Beschaffung von Weizen, bezw. Mehl für arme Bürger und Einwohner der Stadt Salzburg verwendet zu werden.

Eine derartige Verwendung hat nur einigemale stattgefunden.

Mit Ende 1889 weist diese einen selbständigen Fond bildende Getreideschenkung ein Vermögen von 5860 fl. 59 kr. auf und werden die jährlich abreifenden Zinsen, soweit sie nicht zur Verwendung kommen, zum Fonde geschlagen.

Armen-Begräbniß-Fond.

Erzbischof Hieronymus Graf von Colloredo übergab mit Urkunde vom 12. April 1783 dem Consistorium einen Betrag von 6000 fl. zu dem Zwecke, dass aus den abreifenden Zinsen die Kosten für die Bestattung von in Armuth und Noth in der Stadt Salzburg verstorbenen Personen bestritten werden.

Diesen Betrag übermittelte das Consistorium mit Decret vom 2. Mai 1783 an den Stadtsyndikus, Bürgermeister und Rath allhier zur weiteren Verwendung im Sinne des hohen Spenders und errichtete die cummulative Vogtei der

Digitized by Google

städt. Armen-Versorgungs- und Wohlthätigkeits-Anstalten unterm 10. Mai 1837 einen dießbezüglichen Stiftbrief, in welchem auch festgesetzt ist dass der allfällige jährliche Zinsenüberschuß nicht anderweitig verwendet werden soll, als zur Vermehrung des Fondes.

Gegenwärtig werden aus dem Erträgnisse dieses Fondes diejenigen Leichenbestattungskosten bestritten, welche die Stadtgemeinde im Sinne des § 37 des Gesetzes vom 30. Dezember 1874 (Armengesetz) zu tragen hat.

Da diese Kosten stets viel geringer sind, als die jährlich abreifenden Zinsen hat sich der Fond mit Ende 1889 bereits auf 44.696 fl. 04½ kr. vermehrt.

Digitized by Google

C.

Fonde für Heiratsausstattungen.

Bürgermädchen-Ausstattungs-Fond.

Dieser Fond wurde von Sigmund Haffner, Edler von Imbachhausen mit einem Kapitale von 40.000 fl. R.-W. oder 35.000 fl. Ö. W. gegründet und hat zufolge der in seinem Testamente vom 21. Mai 1787, lit. n getroffenen Anordnung die Bestimmung, dass von den eingehenden Interessen unbemittelte und wohlerzogene Bürgersmädchen, wenn ihnen irgend eine anständige Parthie und Versorgung zur Hand steht, bei sich ergebenden Fällen mit einem Heiratsgute von 200 bis 300 fl. R.-W., d. i. von 175 fl. bis 262 fl. Ö. W. nach Beschaffenheit der Umstände auszustatten sind.

Ein eigener Stiftbrief wurde hierüber nicht errichtet.

Mit Ende 1889 betrug der Vermögensstand dieses Fondes 38.120 fl. 21 kr.

Die Ausschreibung dieser Heiratsausstattungen erfolgt im Monate November, die Verleihung über Vorschlag der Armen- und Stiftungen-Section durch den Gemeinderath im Monate Dezember jeden Jahres.

Die Höhe des einzelnen Ausstattungsbetrages richtet sich mit Rücksicht auf die vorangeführte Bestimmung nach der Anzahl der würdigen Bewerberinnen.

Digitized by Google

Bürgerssöhne-Ausstattungs-Fond.

Dieser Fond wurde von Mathias Bayrhammer mit einem Kapitale von 20.000 fl. R.-W. gegründet und hat zufolge der in seinem Testamente vom 10. Februar 1844, Absatz 8 getroffenen Anordnung die Bestimmung, in analoger Anwendung der Satzungen des Bürgermädchen-Ausstattungsfondes für Bürgerssöhne Ausstattungen im Betrage von je 200 fl. R.-W. oder 175 fl. Ö. W. zu schaffen.

Ein eigener Stiftbrief wurde hierüber nicht errichtet.

Ende 1889 betrug der Vermögensstand dieses Fondes 17.016 fl. 13 kr.

Die Ausschreibung dieser Heiratsausstattungen erfolgt im Monate November, die Verleihung über Vorschlag der Armen- und Stiftungen-Section durch den Gemeinderath im Monate Dezember jeden Jahres.

Anton Hochmuth'sche Heiratsausstattungsstiftung.

Diese Stiftung wurde von dem am 27. August 1883 in Salzburg verstorbenen Privaten Anton Hochmuth gegründet und betrug das nach Abzug der Gebühren und verschiedener zu bestreitenden Kosten zur Verfügung stehende Kapital 7010 fl. 75 kr.

Nach dem im Sinne der letztwilligen Anordnung vom 22. Mai 1878 verfaßten Stiftbriefe vom 7. Jänner 1884 sollen die aus dem Stiftungsvermögen jährlich abreisenden Zinsen im Sterbemonate des Stifters an zwei männliche und zwei weibliche unbemittelte, von der Stadt Salzburg gebürtige Heiratscandidaten, welche sich über einen unbescholtenen moralischen Lebenswandel glaubwürdig ausweisen können, zur Ermöglichung ihrer Verehelichung, respective als Beitrag zur Ausstattung in vier gleichen Theilen verliehen werden.

Digitized by Google

Im Falle mit einem der dem Stiftungskapitale angehörigen Lospapiere ein mäßiger Gewinn gemacht wird, ist dieser Gewinn nach der Anordnung des Stifters bei der in demselben Jahre oder wenn die Heirats-Ausstattungen schon vertheilt wären, bei der im darauffolgenden Jahre stattfindenden Vertheilung an die Heiratscandidaten gleichmäßig zu vertheilen, d. h. es sind die einzelnen Ausstattungsbeträge nach Maßgabe des Gewinnes zu erhöhen. Würde aber mit einem Lospapiere ein namhafter Gewinn gemacht, so ist derselbe im vollen Betrage dem Stiftungskapitale einzuverleiben und ist vom darauffolgenden Jahre angefangen die Anzahl der Stiftungsbeträge nach Verhältnis des zugewachsenen Zinsenerträgnisses zu vermehren, jedoch sind immer gleichviel männliche und weibliche Bewerber zu berücksichtigen und soll ein Betrag von 300 fl. das Höchstausmaß einer solchen Heirats-Ausstattung sein.

Mit Ende 1889 betrug der Vermögensstand dieses Fondes 7201 fl. 83½ kr.

Die Ausschreibung der Heiratsausstattungen erfolgt im Monate Juli, die Verleihung über Vorschlag der Armen- und Stiftungen-Section durch den Gemeinderath im Monate August jeden Jahres.

Stefanie-Stiftung.

Diese Stiftung wurde am 8. Mai 1881 von Sr. k. u. k. Hoheit dem durchlauchtigsten Herrn Erzherzog Ludwig Viktor gegründet und zwar zum immerwährenden Andenken an die Vermählung Sr. kaiserl. Hoheit des durchlauchtigsten Herrn Kronprinzen Erzherzog Rudolf mit Ihrer königl. Hoheit der durchlauchtigsten Frau Prinzessin Stefanie von Belgien.

Digitized by Google

Das Stiftungskapital betrug 2500 fl. Silberrente und sind nach dem im Sinne der hohen Anordnung errichteten Stiftbriefe vom 8. Mai 1881 die aus diesem Stiftungskapitale abreifenden Zinsen jährlich am hohen Vermählungstage der durchlauchtigsten Frau Prinzessin Stefanie (d. i. am 10. Mai) als Beitrag zur Heiratsausstattung eines armen unbescholtenen, nach Salzburg zuständigen Mädchens zu verwenden.

Die Ausschreibung dieser Heiratsausstattung erfolgt im Monate April, die Verleihung durch den jeweiligen Bürgermeister der Landeshauptstadt Salzburg am 10. Mai jeden Jahres.

Digitized by Google

D.

Stipendien.

Siebenstädter Stipendien-Stiftung.

Die sogenannte Siebenstädter Stiftung wurde von Johann Ernst Grafen von Thun, Fürsterzbischof von Salzburg mit der Stiftungs-Urkunde vom 14. Februar 1702 und mit einem Kapitale von 16.000 fl. errichtet.

Von den abreifenden Zinsen sollten die Kosten bestritten werden, welche erwachsen für die Unterbringung (beziehungsweise vollständige Verpflegung und Bekleidung) von 6 armen, ehelich geborenen Bürgerssöhnen, welche sich den philosophischen oder juridischen Studien widmen, in dem bei dem Priesterhause neuerbauten Convicte St. Virgilii.

Die Besetzung dieser Stiftplätze wurde dem jeweilig regierenden Landesfürsten vorbehalten und hatten die damals zum Erzstifte Salzburg gehörigen Städte: Salzburg, Hallein, Radstadt, Laufen, Tittmoning und Mühldorf das Recht, je einen Bürgerssohn in Vorschlag zu bringen. Im Falle die Stadt Mühldorf von dem Erzstifte wegkommen sollte, wurde bestimmt, dass dieses Vorschlagsrecht der Stadt Salzburg zuzufallen habe.

Nach Auflösung des Convictes St. Virgilii wurden den Stiftlingen die betreffenden Stipendien auf die Hand ausgezahlt.

Von diesen Stipendien sind jedoch seit dem Übergange des Herzogthumes Salzburg an Österreich nur mehr vier in demselben geblieben, nämlich jene der Städte Salzburg, Hallein,

Digitized by Google

Radstadt und Mühldorf, welch' letzteres nach § 3 der Stiftungsurkunde von 14. Februar 1702 der Stadt Salzburg zugefallen ist.

Die Verwaltung des Gesammtstiftungsvermögens wurde vom Staate besorgt und bestand ein Gesammteigenthum der genannten Städte auf dieses Vermögen.

Die bisherige Einrichtung der Stiftung gestattete immer nur die theilweise Besetzung der Stipendien und hat sich daher der Stiftungsfond im Laufe der Jahre so vermehrt, dass die Zahl der ursprünglichen Stipendien erhöht werden konnte.

Aus diesem Grunde und bei dem weiteren Umstande, als die Höhe der Stipendienbeträge zur Erreichung des ausgesprochenen Zweckes unzureichend war, hat das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht mit dem Erlasse vom 9. Jänner 1856, Z. 18.593 1468 die Einleitung einer dem Willen des Stifters thunlichst entsprechenden Regulirung dieser Stiftung angeordnet und mit dem Erlasse vom 9. Oktober 1857, Z. 14.216 die bezüglichen Gesichtspunkte bekannt gegeben.

Die auf Grund dieser Anordnung gefaßten Gemeinderathsbeschlüsse von Salzburg ddto. 14. Juni 1858, von Hallein ddto. 7. Oktober 1859 und von Radstadt ddto. 12. November 1860 erhielten in Folge Ermächtigung des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht mit den Erlässen der bestandenen k. k. Landesregierung in Salzburg vom 20. September 1859, Z. 10.378, und der k. k. Statthalterei Linz vom 29. Oktober 1860, Z. 20.554, und vom 30. März 1861, Z. 2461, die Genehmigung und wurde die Siebenstädter Stiftung mit dem von der k. k. politischen Landesbehörde Salzburg am 18. November 1861 errichteten Stiftbriefe in nachstehender Weise durchgeführt:

Dem §. 4 der Stiftungsurkunde vom 14. Februar 1702 entsprechend wurde vor Allem die Theilung des bisher un-

Digitized by Google

getheilt verwalteten Vermögens vorgenommen, so dass das gemeinschaftliche Eigenthum der Städte an dem Stiftungskapitale aufhörte und jedem einzelnen Theilhaber das ausschließliche Eigenthum des einzelnen Antheiles und eines späteren Zuwachses aus demselben gebührt, wogegen aber die Verwahrung und Verwaltung in Zukunft, wie bisher bei der früheren k. k. Landeshaupt-, nun k. k. Sammlungs-Kasse in Salzburg unter der Oberaufsicht der politischen Landesbehörde in Salzburg zu verbleiben hat.

Der Antheil der Stadtgemeinde Salzburg betrug 23.278 fl. 38 kr. mit einem jährlichen Interessen-Ertrage von 1195 fl. 74½ kr.; von diesem Erträgnisse wurden für die Stadt Salzburg zwei Stipendien jährlicher 300 fl. C.-M. oder 315 fl. Ö. W. errichtet, womit solche arme ehelich geborene, sowohl bezüglich des Fortganges der Studien, als auch bezüglich der Sitten entsprechend befundene Bürgerssöhne von Salzburg zu betheilen sind, welche am Gymnasium in Salzburg die 6. Klasse zurückgelegt haben und nach Zurücklegung des Studiums am Gymnasium in Salzburg sich den rechts- und staatswissenschaftlichen und philosophischen Studien widmen.

Die über die Verwaltungsauslagen und die vorzugsweise Bedeckung dieser beiden Stipendien sich ergebenden Überschüsse wurden zur Errichtung von zwei Stipendien im jährlichen Betrage von 200 fl. C.-M. oder 210 fl. Ö. W. verwendet, welche in Ermangelung stiftbriefmäßiger d. i. mit den vorangeführten Erfordernissen versehener Bewerber an solche arme, ehelich geborne Bürgerssöhne von Salzburg zu verleihen sind, die zwar die 6. Gymnasialklasse noch nicht absolvirt haben, aber doch bereits Schüler des Obergymnasiums in Salzburg sind.

Weitere auch noch über die Bedeckung dieser Stipendien sich ergebende Überschüsse sind fernerhin zu kapitalisiren, bis sie zur Errichtung eines dritten, unter gleichen Bedingungen

Digitized by Google

zu verleihenden Stipendiums per 200 fl. C.-M. oder 210 fl. Ö. W. hinreichen.

Dieser Zeitpunkt trat im Jahre 1889 ein und wurde zufolge Erlasses der k. k. Landes-Regierung Salzburg vom 12. März 1889, Z. 2041, ein drittes Stipendium jährlicher 210 fl. errichtet.

Mit dem Erlasse vom 5. November 1888, Z. 19.602, sprach das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht aus, dass die Schüler des s. e. Privat-Gymnasiums Borromäum in Salzburg, solange dasselbe das Öffentlichkeitsrecht besitzt, hinsichtlich der Anspruchsberechtigung auf Siebenstädter-Stipendien den Schülern des k. k. Staatsgymnasiums in Salzburg gleich zu halten sind.

Eine vom Gemeinderathe der Landeshauptstadt Salzburg gegen diesen Erlaß an den Verwaltungsgerichtshof gerichtete Beschwerde wurde mit dem Erkenntnisse vom 13. November 1889, Z. 3701, als unbegründet abgewiesen und wurde daher von der k. k. Landesregierung Salzburg unterm 23. März 1890, Z. 2383, dem Stiftbriefe ein dießbezüglicher Anhang beigefügt.

Die Ausschreibung und Verleihung der für die Bürgersöhne der Stadt Salzburg nunmehr bestehenden fünf Stipendien (2 Stipendien á 315 fl., 3 Stipendien á 210 fl.) erfolgt durch die k. k. Landesregierung Salzburg, während dem Gemeinderathe der Landeshauptstadt Salzburg das Vorschlagsrecht zusteht.

Blasius Karl'sche Stipendien.

Laut Stiftungs-Urkunde vom 15. Mai 1777 hat der Priester Blasius Karl dem hochfürstl. Stadtmagistrate ein Ka-

Digitized by Google

pital per 3000 fl. zu dem Zwecke übergeben, dass von den damals mit 120 fl. jährlich angesetzten Zinsen

a. bei den ehrwürdigen P. P. Franziskanern nach seinem Ableben monatlich 2 hl. Messen gelesen werden und

b. an zwei arme Bürgerssöhne, welche den Gymnasialstudien obliegen bis zur Vollendung der sechsten Schule je ein Stipendium von jährlich 40 fl. verabreicht werde.

Diese Blasius Karl'sche Stiftung wird nunmehr von der k. k. Landesregierung verwaltet und hat sich der Fond derart vermehrt, dass zufolge Erlasses der k. k. Landesregierung Salzburg vom 21. September 1885, Z. 1229, die schon früher von 40 fl. auf 50 fl., beziehungsweise 60 fl. erhöhten Stipendien vom 1. Semester des Schuljahres 1885/86 an auf 88 fl. erhöht werden konnten.

Anspruch auf diese Stipendien haben im Sinne des Stiftbriefes arme, am hiesigen k. k. Staatsgymnasium studirende Bürgerssöhne von Salzburg und erstreckt sich der Genuß auf die ersten 6 Gymnasialklassen.

Die Ausschreibung und Verleihung dieser beiden Stipendien erfolgt Seitens der k. k. Landesregierung Salzburg, während dem hiesigen Gemeinderathe das Vorschlagsrecht zusteht.

Spende Sr. kaiserl. Hoheit des durchlauchtigsten Herrn Erzherzog Ludwig Viktor.

Diese Spende wurde am 14. August 1880 von Sr. kais. Hoheit dem durchlauchtigsten Herrn Erzherzog Ludwig Victor gegründet und zwar aus Anlaß der Feier des fünfzigsten Geburtstages Sr. kais. und königl. apostolischen Majestät des Kaisers Franz Josef I.

Die übergebene Summe betrug 1000 fl. baar und ist nach der hohen Anordnung mit den Interessen dieses in einem

Digitized by Google

sicheren Werthpapiere anzulegenden Betrages alljährlich am 18. August ein unbemittelter Student des hiesigen k. k. Staatsgymnasiums, welcher aus dem Kronlande Salzburg gebürtig sein muß, zu betheilen.

Ein eigener Stiftbrief wurde über diese Spende nicht errichtet und betrug Ende 1889 das Vermögen 1349 fl. 10 kr.

Die Ausschreibung dieser Spende erfolgt im Monate Juni, die Verleihung durch den jeweiligen Bürgermeister der Landeshauptstadt Salzburg am 18. August jeden Jahres.

Rößler'sches Stipendium.

Johann Georg Rößler, Pfarrprovisor in österreich. Laufen hat in seinem Testamente vom 23. Juli 1826 einen Betrag von 166 fl. 40 kr. C.-M. zur Errichtung eines Stipendiums für einen armen, aus Lungau gebürtigen Studenten bestimmt.

Nach dem Stiftbriefe vom 1. November 1829 steht dem Magistrate der Stadt Salzburg das Präsentationsrecht zu, während die Verwaltung der Stiftung und die Verleihung des Stipendiums seit jeher von der Landesbehörde erfolgte.

Nachdem dieses Stipendium mehrmals und oft längere Zeit wegen Mangel an geeigneten Bewerbern nicht zur Verleihung gelangte, hat sich der Fond so bedeutend vermehrt, dass das früher mit einem Betrage von jährlich 8 fl. 20 kr. angesetzte Stipendium nunmehr eine Höhe von jährlich 30 fl. erreicht hat.

Dieses Stipendium kann auch auf die Dauer der Fakultäts-Studien verlängert werden.

Abgesehen von dem Präsentationsrechte hat dieses Stipendium für die Stadtgemeinde Salzburg auch insoferne einen Werth, als für die Eignung zum Bewerbe nur vorge-

Digitized by Google

schrieben wurde, dass der betreffende Studirende in Lungau geboren ist und daher auch ein zur Stadt Salzburg zuständiger Student dieses Stipendium unter der Voraussetzung erhalten kann, dass er in Lungau geboren wurde.

Franz Dreer'sches Stipendium.

Zufolge Urkunde vom 7. November 1707 stiftete der Canonicus Franz Dreer mit einem Kapitale per 2000 fl. R.-W. ein Stipendium mit der ausdrücklichen Widmung, dass auf dieses Stipendium ein jeweilig studirender Knabe aus den ehelichen Nachkommen seiner Brüder Paul und Georg Dreer Anspruch haben soll; wenn kein studirender Knabe vorhanden ist, sollen die Interessen aus diesem Stiftungskapitale einer oder mehreren Personen aus der Dreer'schen Familie nach Bedürftigkeit zugewendet werden. Im Falle sich aus dem obigen Stamme Niemand mehr legitimiren könnte, sollen die Interessen an Hausarme vertheilt oder anderwärts ad pias causas verwendet werden.

Nach Inhalt des hiesigen Stiftungenkatasters wurde das Kapital per 2000 fl. R.-W. oder 1666 fl. 60 kr C.-M. zu diesem Stipendium im Jahre 1813 von der Schnee-Herren-Stiftung an die Wohlthätigkeits-Administration und von dieser im Jahre 1822 an die städt. Stiftungen-Verwaltung u. zw. unter dem Vermögen des Localarmenfondes übergeben, wo es auch jetzt noch unabgesondert verwaltet wird, wahrscheinlich aus dem Grunde, weil nach der Bestimmung des Stifters die Interessen dieses Kapitales im Falle Niemand mehr aus dem Stamme des Georg oder Paul Dreer vorhanden ist, an Hausarme vertheilt werden sollen.

Die Zinsen werden immer noch nach dem ursprünglichen Fuße von $3^2/_5$% berechnet also mit 68 fl. R.-W. oder 56 fl. 60 kr. C.-M., d. i. mit 59 fl. 50 kr. Ö. W.

Digitized by Google

Das Verleihungsrecht für dieses Stipendium, hinsichtlich dessen sich bis jetzt noch immer stiftbriefmäßige Bewerber gefunden haben, steht dem Gemeinderathe zu.

Stipendien-Stiftung des Georg Ritter von Aichinger.

Herr Georg Ritter von Aichinger, Gutsbesitzer in Aigen bei Salzburg hat zum immerwährenden Andenken an seinen verstorbenen Sohn Herrn Dr. Theodor Ritter v. Aichinger der Stadtgemeinde Steyr den Betrag per 10.000 fl. mit der Widmung übergeben, dass von den abreifenden Zinsen zwei an Obergymnasialschüler zu verleihende Stipendien von jährlich á 250 fl. errichtet werden.

Anspruch auf diese Stipendien haben in erster Linie solche Jünglinge, welche in Stadt Steyr geboren und dahin zuständig sind, in zweiter Linie in der Stadt Enns geborene und dahin zuständige Jünglinge und in dritter Linie in der Stadt Salzburg geborne und dahin zuständige Jünglinge. Dieselben müssen ferner an einem der Gymnasien zu Kremsmünster, Seitenstätten, Linz, Salzburg oder am Gymnasium, welches in Stadt Steyr vom Staate oder von der Gemeinde errichtet werden wird, den Studien obliegen.

Der Bezug der Stipendien kann auf die Dauer der Facultätsstudien verlängert werden und spricht der jeweilige Bürgermeister der Stadt Steyr in allen Fällen die Verleihung endgiltig aus; derselbe hat sich jedoch in dem Falle, als eines oder beide dieser Stipendien an einen aus Salzburg sich bewerbenden Jüngling verliehen werden sollten, mit dem Bürgermeister der Stadt Salzburg ins Einvernehmen zu setzen.

Die weiters noch festgesetzten Bedingungen für die Verleihung dieser Stipendien sind in dem von der Stadtgemeinde Steyr am 18. Juli 1888 errichteten und von der k. k. Statt-

Digitized by Google

halterei für Oberösterreich unterm 2. Juli 1889, Z. 9129 III, genehmigten Stiftbriefe enthalten.

Wenngleich in Anbetracht der vorausgeführten Bestimmungen der Fall nicht leicht eintreten dürfte, dass ein in der Stadt Salzburg geborner und dahin zuständiger Jüngling eines dieser Stipendien erhält, so schien es der Vollständigkeit halber doch angezeigt, diese Stiftung zu erwähnen.

Freiherr Karl v. Schwarz'sche Stipendien,

a. für Schüler der hiesigen k. k. Oberrealschule und
b. für Hörer einer technischen Hochschule.

Herr Karl Freiherr von Schwarz hat im Jahre 1872 aus Anlaß der Aufstellung seiner Büste im Stadtparke der Stadtgemeinde mehrere Kapitalien, welche dieselbe dem Herrn Freiherrn von Schwarz schuldete mit dem Beifügen zum Geschenke gemacht, dass die bisher von diesen Schuldkapitalien zu zahlenden Zinsen weiterhin zu verschiedenen Zwecken zu verwenden seien.

Unter diesen der Stadtgemeinde zum Geschenke gemachten Forderungen befand sich auch ein Darlehen per 18.000 fl., von dessen jährlichen Zinsenertrage per 720 fl. ein Pauschale per 40 fl. auf Regieauslagen in Abzug zu bringen ist, während der Zinsenrest per 680 fl. vom Gemeinderathe im Einvernehmen mit Herrn Karl Freiherrn von Schwarz zur Errichtung

a. von 4 Stipendien á 50 fl. jährlich für Schüler der hiesigen k. k. Oberrealschule, und
b. von 2 Stipendien á 240 fl. jährlich für Hörer einer technischen Hochschule

bestimmt wurde.

Nach dem Gemeinderathsbeschlusse vom 31. März 1873 haben auf diese Stipendien zur Stadt Salzburg zuständige,

Digitized by Google

mittellose Jünglinge, welche die hiesige k. k. Oberrealschule oder eine technische Hochschule besuchen und sich über gute Sitten und entsprechenden Fortgang auszuweisen vermögen, Anspruch.

Ein eigener Stiftbrief wurde hierüber nicht errichtet und hat die städt. Gemeinde- und Stiftungen-Kassen-Verwaltung den für die Ausbezahlung der Stipendien erforderlichen jährlichen Bedarf per 680 fl. einfach jährlich in Vorschreibung zu nehmen.

Die Verleihung erfolgt über Vorschlag der Stiftungen-Section durch den Gemeinderath.

Landwirthschaftliche Stipendien.

Die bestandene Handelsgesellschaft für Forstproducte in Wien hat mit Vertrag vom 28. Februar 1870 der Stadtgemeinde Salzburg die ihr gehörigen Wald- und Wiesen-Parzellen auf dem Mönchsberge im Ausmaße von 9 Joch 971^{02} unter der Bedingung in das Eigenthum überlassen, dass die Stadtgemeinde Salzburg sich verpflichtet, zwei Stipendien je zu 80 fl. an der landwirthschaftlichen Schule in Salzburg zu errichten, ohne jedoch eine Sicherstellung dieser Verpflichtung durch Hinterlegung eines entsprechenden Kapitales oder durch eine sonstige Cautionsleistung zu fordern.

Nach den getroffenen Bestimmungen steht die Präsentation für ein Stipendium der Stadtgemeinde, für das zweite Stipendium dem Centrale der k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft in Salzburg zu und hat die Handelsgesellschaft für Forstproducte aus je 2 für jedes Stipendium vorzuschlagenden Bewerbern einen Stipendisten zu ernennen.

Im Falle der Auflösung der Handels-Gesellschaft für Forstproducte übergeht das Verleihungsrecht derselben an die Stadtgemeinde und im Falle der Auflösung der k. k. land-

Digitized by Google

wirthschaftlichen Gesellschaft übergeht das Präsentationsrecht derselben an die Stadtgemeinde.

Endlich können im Falle der Auflösung der landwirthschaftlichen Schule in Salzburg die Stipendien auch zum Besuche anderer landwirthschaftlicher Schulen verliehen werden und steht die Wahl der Schule dem Verleiher zu.

Nachdem die damals in Aussicht genommene landwirthschaftliche Schule in Salzburg nicht errichtet wurde, so wurden über Vorschlag des Centrale der k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft und mit Genehmigung der Handelsgesellschaft für Forstprodukte diese Stipendien gleich von Anfang an hierländigen Besuchern einer auswärtigen landwirthschaftlichen Schule verliehen.

Aber auch in dieser Richtung fehlte es schon mehrmals an Bewerbern, so dass der Gemeinderath im Einvernehmen mit der k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft diese Stipendien auch an hierländige Besucher von Hufbeschlagskursen verliehen hat, weil ja die Pferdezucht auch einen wichtigen landwirthschaftlichen Betriebszweig bildet.

Gegenwärtig geht die k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft daran, in dem von derselben nächst Salzburg angekauften Burtihofe eine landwirthschaftliche Schule mit mehreren praktischen Special-Lehrkursen zu errichten und hat der Gemeinderath in der Sitzung am 19. September 1890 beschlossen, die Zuwendung dieser beiden Stipendien an Besucher dieser zu errichtenden landwirthschaftlichen Schule zu genehmigen.

Infolge der stattgehabten Auflösung der Handelsgesellschaft für Forstproducte hat nunmehr der Gemeinderath das Verleihungsrecht hinsichtlich beider Stipendien, während hinsichtlich eines Stipendiums dem Centrale der k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft das Präsentationsrecht zusteht.

Der für beide Stipendien erforderliche Jahresbedarf per 160 fl. wird jährlich in das Präliminare der Stadtgemeinde eingestellt.

Digitized by Google

E.

Fonde für andere Zwecke.

Dr. Reinhold von Lipphart'sches Geschenk.

Am 15. April 1870 hat der damalige Besitzer des hiesigen Gaswerkes Dr. Reinhold von Lipphart der Stadtgemeinde einen Betrag von 400 fl. mit der Widmung übergeben, dass die hievon jährlich abreifenden Zinsen für Zwecke des gewerblichen Unterrichtes verwendet werden sollen.

Die Interessen dieses Geschenkes wurden früher an den bestandenen Gewerbe-Verein abgeführt; zufolge Gemeinderaths-Beschlusses vom 19. April 1877 wurden die Zinsen dieses Geschenkes zu Zwecken des gewerblichen Unterrichtes der Direction der hiesigen k. k. Staatsgewerbeschule zur Verfügung gestellt und nachdem seit dem Jahre 1879 kein Anspruch darauf mehr gemacht worden ist, wurden die Zinsen dem Capitale zugeschlagen, so dass sich dasselbe bis zum Jahre 1884 auf 707 fl. 40 kr. vermehrte.

Auf Grund des Gemeinderathsbeschlusses vom 2. Mai 1884 wurde die Direction der k. k. Staatsgewerbeschule ersucht, einen Vorschlag zu erstatten, in welcher Weise die Interessen vom Jahre 1884 an für den ursprünglichen Zweck nämlich die Förderung des gewerblichen Unterrichtes am besten verwendet werden könnten und hat auf Grund des hierüber erstatteten Vorschlages der Gemeinderath in der Sitzung am 30. Mai 1884 beschlossen, die jährlich abreifenden Zinsen am Beginne jeden Schuljahres der Direction der k. k. Staatsge-

Digitized by Google

werbeschule zu dem Zwecke zur Verfügung zu stellen, dass hievon Lehrmittel angekauft und mit diesen würdige, zur Stadt Salzburg zuständige und in Ermanglung solcher auch andere Lehrlinge oder Gehilfen österr. Staatsbürgerschaft in der Fortbildungsschule betheilt werden.

Nach den über die erfolgte Betheilung von der Direction der k. k. Staatsgewerbeschule vorzulegenden Ausweisen werden zumeist Zeichenrequisiten, Reißzeuge u. dgl. angekauft und zur Vertheilung gebracht.

Ende 1889 betrug das Vermögen dieses Fondes 707 fl. 6 kr.

Fond der bestandenen Volksküche.

In der außerordentlichen Generalversammlung am 7. Dezember 1872 löste sich der Verein „Salzburger Volksküche" auf und wurde mit Rücksicht auf den § 15 der Statuten nach der mit dem Erlasse der k. k. Landesregierung Salzburg vom 16. Jänner 1873, Z. 12, erfolgten Genehmigung das Vereinsvermögen per 1367 fl. 50 kr. dem Ortsschulrathe der Stadt Salzburg mit der Bestimmung in Verwahrung übergeben, dass die jährlichen Interessen des Kapitales zur unentgeldlichen Verabreichung einer Mittagskost für arme Schulkinder zu verwenden sind, das Kapital selbst aber nicht angegriffen werden darf, sondern dem nächsten sich in der Stadt Salzburg bildenden Vereine, welcher einen gleichen Zweck wie der aufgelöste Verein verfolgt, im Sinne des § 15 der vorerwähnten Statuten eingeantwortet werden muß.

Der Ortsschulrath hat das in seine interimistische Verwahrung und Verwaltung übernommene Vereinsvermögen mit Schreiben vom 13. Jänner 1874, Z. 36, an die Stadtgemeinde mit dem Ersuchen abgetreten, die Zinsen des fruchtbringend anzulegenden Kapitales entsprechend den obigen Bestimmungen zu verwenden.

Digitized by Google

Seit diesem Zeitpunkte wird über die Gebahrung mit diesem Vereinsvermögen jährlich von der städt. Gemeinde- und Stiftungen-Kassen-Verwaltung eine abgesonderte Rechnung gelegt und werden nach erfolgter Rechnungs-Erledigung durch den Gemeinderath die jährlichen Interessen an die Vorstehung des hiesigen Volks-Schulvereines ausgehändigt.

Dieser Verein hat die betreffenden Interessen zur Beschaffung von Mittagskost für arme, die Volksschule oder Bürgerschule besuchende Schulkinder zu verwenden.

Ende 1889 betrug der Vermögensstand dieses Fondes 1438 fl. 42 kr.

Bayrhammer'sche Stiftung für arme Schulkinder.

Nach dem Stiftbriefe vom 6. September 1855 hat der bürgerliche Handelsmann Mathias Bayrhammer bereits am 25. September 1845 ein Kapital von 4000 fl. R.-W. oder 3333 fl. 20 kr. C.-M. der Stadtgemeinde zur Anschaffung von Kleidungsstücken für die dürftigsten Kinder der Schule im Ursulinenkloster, zu St. Andrä, im Stein, im Nonnthal und in Müllu mit der weiteren Bestimmung übergeben, dass die eine Hälfte der von diesem Stammkapitale abreifenden Zinsen der Ursulinen-Klosterschule, die andere Hälfte den übrigen genannten Schulen nach gewissen Perzentsätzen alljährlich zur Verwendung für den vorangeführten Zweck auszufolgen ist.

Diese letztere Bestimmung wird mit Rücksicht auf die mittlerweile geänderten Verhältnisse gegenwärtig derart in Erfüllung gebracht, dass diese eine Hälfte der Zinsen dem k. k. Stadtschulrathe ausgefolgt wird, welcher $^{14}/_{20}$ der Zinsen zur Anschaffung von Kleidungsstücken für arme, die St. Andrä-Schule besuchende Kinder, $^{3}/_{20}$ für solche Kinder der Nonnthaler Schule und wieder $^{3}/_{20}$ für solche Kinder der Müllner-Schule zu verwenden hat.

Digitized by Google

Im Sinne des Stiftbriefes wird diese Stiftung von einer eigenen Commission verwaltet, welche aus drei vom Gemeinderathe aus seiner Mitte jährlich neu zu wählenden Mitgliedern besteht und hat diese Commission jährlich an den Gemeinderath über die Gebahrung mit dem Stiftungsvermögen zu berichten.

Ende 1889 betrug dasselbe 4286 fl. 34 kr.

Josef und Theresia Hintner'sche Schulstiftung.

Diese Stiftung wurde von den Eheleuten Josef und Theresia Hintner gegründet und betrug das nach Abzug der Gebühren und verschiedener zu bestreitender Kosten zur Verfügung stehende Kapital 354 fl. 51 kr.

Nach dem im Sinne der letztwilligen Anordnung vom Oktober 1863, verfaßten Stiftbriefe vom 8. August 1884 und im Sinne des Erlasses des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 29. April 1879, Z. 6303, werden aus den jährlich abreifenden Zinsen solche Schüler der Nonnthalerschule (in welche gegenwärtig noch die Ortschaften Gneis und Kleingmain der Gemeinde Morzg eingeschult sind) mit einem geeigneten Buche oder einem anderen entsprechenden Gegenstande betheilt, welche nach vollendeter Schulpflicht oder wegen des Übertrittes in eine Mittelschule oder in die Bürgerschule die oberste Klasse und Abtheilung der Schule in Nonnthal verlassen, nachdem sie derselben mindestens durch zwei Jahre angehört und während dieser Zeit sich stets gut verhalten und einen befriedigenden Fortgang gemacht haben.

Hinsichtlich der zu betheilenden Kinder hat die Schulleitung in Nonnthal im Monate Juni einen Vorschlag an den Bürgermeister der Stadt Salzburg zu erstatten, welcher sodann im Monate Juli im Einvernehmen mit dem Vorsteher der

Digitized by Google

Gemeinde Morzg über die Betheilung den Beschluß zu fassen hat.

Im Falle der Ausscheidung der Schulgemeinde Morzg von der Schulgemeinde Nonnthal ist das Stiftungsvermögen, welches 400 fl. vinculirte Nonteurente beträgt, nach Verhältnis der Schülerzahl zur Zeit der Ausscheidung zu theilen.

Diese Stiftung ist zwar dem unter der Verwaltung des k. k. Stadtschulrathes stehenden Localschulfonde einverleibt, mußte aber dennoch in diese Zusammenstellung aufgenommen werden, weil das Verleihungsrecht nicht dem k. k. Stadtschulrathe, sondern dem Bürgermeister der Stadt Salzburg zusteht.

Sigmund Haffner'scher Lehrjungenfond.

Sigmund Haffner Edler von Imbachhausen traf in seinem Testamente vom 21. Mai 1787, sub lit. o folgende Bestimmung:

Ein kleines, bei dem gemeinen Stadtalmosen allhier erliegendes Kapital von 10.000 fl. R.-W. bestimme ich zu dem Ende, um der mittellosen und heranwachsenden Jugend hiervon zur Erlernung bürgerlicher Handwerke oder sonst einer anderen zu ihrem ehrlichen Fortkommen unentbehrlichen Arbeit mit behilflicher Beisteuer an die Hand zu gehen.

Ein eigener Stiftbrief wurde hierüber nicht errichtet.

Aus dem Erträgnisse dieses Fondes wurden Lehrgelder für arme, zur Stadt Salzburg zuständige Lehrlinge bestritten, sowie Kleidungsbeiträge für dieselben gewährt und entschied von Fall zu Fall über die eingebrachten Gesuche die Armen-Sektion.

Diese Beiträge, welche oftmals eine Höhe von 50 fl. für einen Lehrling erreichten, wurden jedoch nicht auf einmal, sondern in 2 und 3 Jahresraten ausbezahlt.

Digitized by Google

Mit diesem Vorgange war, abgesehen von der schleppenden Art der Verrechnung, Vormerkung und Betheilung noch der Nachtheil verbunden, dass manche Theilbeträge gar nicht behoben und doch auf einige Jahre stets in der Reserve gehalten, daher ihrer Bestimmung nicht zugeführt und anderen Bewerbern vielleicht entzogen wurden.

Der Gemeinderath setzte daher in sinngemäßer Anwendung der Anordnung des edlen Stifters mit Sitzungsbeschluß vom 3. Dezember 1888 folgende Grundsätze fest:

1. die aus dem Lehrjungenfonde abreifenden Zinsen sind jährlich zur Vertheilung mit einem Mindestbetrage von 20 fl. auszuschreiben,

2. bei dem Umstande, als diese Unterstützungen dazu dienen sollen, die Erlernung eines bürgerlichen Handwerkes oder einer sonstigen Arbeit zu ermöglichen, können solche Personen, welche schon einmal betheilt wurden, auch in den nächsten Jahren, u. zw. insolange bedacht werden, als sie sich in der Lehre oder Lernzeit befinden,

3. die Verleihung der bezüglichen Unterstützungen, auf welche nur zur Stadt Salzburg zuständige und mittellose Jünglinge einen Anspruch haben, geschieht über Vorschlag der Armen- und Stiftungen-Section durch den Gemeinderath.

Die Ausschreibung dieser Spenden erfolgt unter besonderer Verständigung der Genossenschaften und der Direction der k. k. Staatsgewerbeschule im Monate Dezember jeden Jahres, die Verleihung im Monate Jänner des darauffolgenden Jahres.

Das Stiftungsvermögen, welches durch verschiedene Legate einen Zuwachs erhielt, betrug mit Ende des Jahres 1889: 19.254 fl. 22 kr.

Digitized by Google

Mädchen-Waisenhaus-Fond.

Erzbischof Sigismund III. von Schrattenbach errichtete im Jahre 1769 in Mülln ein Mädchenwaisenhaus und spendete zu dessen Erhaltung einen Betrag von 25.000 fl.

Dieser Fond vermehrte sich durch verschiedene Schenkungen sehr bedeutend und steht derselbe gegenwärtig unter der Verwaltung der Landesanstalten.

In diesem Waisenhause genießen ganz oder halbverwaiste im Kronlande Salzburg gebürtige, mittellose Mädchen im Alter vom sechsten bis zum vierzehnten Lebensjahre volle Unterkunft und eine Erziehung, welche denselben späterhin das Fortkommen als Dienstboten u. dgl. ermöglicht.

Verschiedene Wohlthäter errichteten eigene Stiftplätze und stiftete unter Anderen

1. Sigmund Haffner Edler von Imbachhausen laut Declaration des Magistrates Salzburg vom 4. Juli 1770 ein Capital von 1500 fl. für die Unterbringung eines Waisenmädchens aus Salzburg; das Präsentationsrecht hat sich Sigmund Haffner für sich und seine Nachkommen vorbehalten und nach deren Erlöschen den Magistrat substituirt,

2. der Handelsstand von Salzburg laut Declaration des Magistrates Salzburg vom 6. August 1770 ein Capital von 1500 fl. für die Unterbringung eines Waisenmädchens aus Salzburg; hinsichtlich dieses Platzes wurde das Präsentationsrecht gleich vom Anfange an dem Magistrate zuerkannt,

3. der Stadtmagistrat mit der gleichen Declaration ein Capital von 3000 fl. zur Unterbringung von 2 Waisenmädchen und wofür sich der Magistrat das Präsentationsrecht vorbehalten hat.

Diese Stiftungen, beziehungsweise Präsentationsrechte wurden vom Erzbischofe Sigismund mit Decret vom 11. August 1780 genehmigt und steht demnach bei dem Umstande,

Digitized by Google

als die Nachkommenschaft des Sigmund Haffner ausgestorben ist, der Stadtgemeinde-Vertretung das Präsentationsrecht auf 4 Plätze in dem mehrerwähnten Waisenhause zu, während der Landesausschuß des Herzogthumes Salzburg das Verleihungsrecht ausübt.

Erziehungs-Anstalt für weibliche Dienstboten.

Der bestandene Museums-Verein zu Salzburg gründete zufolge der von der k. k. Landesregierung in Linz mit Erlaß vom 27. Juni 1836, Nr. 17.670, erfolgten Genehmigung unter dem Namen „Local-Versorgungs- und Beschäftigungs-Anstalt" eine Anstalt zu dem Zwecke, arbeits- und unterstandslosen Armen Unterstand und Verpflegung gegen angemessene Arbeit zu verschaffen und Kindern, welche der Schule bereits entwachsen sind, Gelegenheit zur Erlernung einer ihren Kräften angemessenen Arbeit zu bieten.

Im Jahre 1837 wurde dem Museums-Vereine durch einen mit dem Magistrate in Vertretung des Bruderhausfondes unterm 1. Juli 1837 abgeschlossenen und von der k. k. Landesregierung in Linz unterm 8. November 1837 genehmigten Vertrag die dem Bruderhausfonde gehörige Ruine, welche ehemals das Irrenhaus war, unentgeldlich unter der Bedingung überlassen, dass diese Ruine auf Kosten der Anstalt und für deren Zwecke adaptirt und insolange verwendet werden könne, bis das Bruderhaus das Gebäude zur eigenen Erweiterung benötigen würde, in welchem Falle der Magistrat ein halbes Jahr vorhinein aufzukünden und den Ersatz des durch beeidete Sachverständige zu erhebenden billigen Schätzungswerthes der vom Museum hergestellten Bauten zu leisten hätte. Nach vollendetem Baue dieser Ruine konnte die Anstalt aber noch nicht ins Leben treten, da das mit Schluß des Jahres 1842 aus-

Digitized by Google

gewiese Stammkapital per 9957 fl. 31 kr., worunter sich auch noch die auf den Bau verausgabte Summe von 5200 fl. befand, noch nicht zur beabsichtigten Eröffnung der Anstalt als hinreichend erkannt wurde.

Durch den am 17. September 1843 eingetretenen Todfall des Eisenhändlers Herrn Anton Haßlauer dahier, welcher in seiner letztwilligen Anordnung vom 8. Jänner 1843 die Anstalt zum Erben seines Nachlasses einsetzte, konnte an die Verwirklichung der Anstalt gegangen werden.

Die auf die Erbseinsetzung Bezug nehmenden Paragrafe VIII und IX des Testamentes lauten wie folgt:

§. VIII.

Zum Universal-Erben über meinen Nachlaß, welcher sich nach Abzug der vorbenannten Legate noch zeigt, ernenne und setze ich ein, das noch nicht ganz ins Leben getretene Arbeitshaus, respektive Arbeits-Institut zu St. Sebastian allhier, in welchem elternlose Kinder und Kinder, für welche Etlern nicht sorgen können oder nicht sorgen wollen, aufgenommen werden sollen, damit solche vom Bettel abgehalten und zur Arbeit angehalten werden, und ein christliches, Gott gefälliges Leben führen können, eine gute Erziehung erhalten und von jedem Müssiggange dem Anfange aller Laster entfernt werden.

Dieses Institut ist zwar ausdrücklich und vorzüglich zur Erziehung der Kinder in der christkatholischen Religion und zur Anhaltung derselben zur Arbeit errichtet und bestimmt, doch können und sollen auch arbeitsscheue größere Menschen aufgenommen werden.

Hiebei muß aber bemerkt werden, dass diese Erbseinsetzung nur dann Giltigkeit habe, wenn dieses Arbeits-Institut entweder bei meinem Hinscheiden schon hergestellt und ins wirkliche Leben getreten, und wenigstens 100 Arme in selbem untergebracht und vollständig erhalten werden können. Falls

Digitized by Google

dieses bei meinem Ableben noch nicht geschehen könnte, so muß zwei Jahre darauf spätestens dieses Arbeits-Institut so hergestellt sein, dass wenigstens 100 Arme untergebracht und vollständig in selbem verpflegt werden können.

Ist dies nicht der Fall, so hat die bis dahin suspendirte Universal-Einsetzung nicht einzutreten und es sollen anstatt des erwähnten Institutes meine nächsten Verwandten Universal-Erben sein.

§. IX.

Damit eine genaue Aufsicht in Hinsicht der Sittlichkeit und Aufführung im Institut bestehe, so bestimme ich zu diesem Ende einen frommen braven Priester, der die Aufsicht über Sittlichkeit, Aufführung und moralisches Betragen ꝛc. auf die im Institute Untergebrachten haben, sie in der Religion zu unterweisen, belehren, chatechisiren und täglich eine heilige Messe zu St. Sebastian lesen soll.

Dieser Priester soll jährlich nebst freier Wohnung bestehend wenigstens aus zwei heizbaren Zimmern, Küche und allfälligen Keller vom Institute als meinen Universal-Erben einen Gehalt von 600 fl. R.-W. erlangen, er soll zwar wöchentlich eine heilige Messe für mein und meiner Verwandten Seelenwohl obligat lesen, übrigens aber Messen frei sein, so dass ihm die Messen-Stipendien in die jährlichen 600 fl. R.-W. nicht eingerechnet werden dürfen.

Das hochwürdigste fürsterzbischöfliche Consistorium soll einen frommen, braven Priester zu obigem Zwecke zu bestimmen und zu ernennen haben.

Wenn sich aus meiner Verwandtschaft oder aus der Verwandtschaft meiner seligen Ehegattin Katharina, geb. Mayr oder aus der Verwandtschaft meiner gegenwärtigen Ehegattin Maria, geb. Weiser ein geeigneter braver Priester vorfinden

Digitized by Google

sollte, so soll derselbe vor Allem hiezu bestimmt sein, und hierauf einen Anspruch haben und gewählt werden.

Ich bestimme in Voraus den Priester Herrn Peter Rainer, wenn er solche annehmen will.

Der Museums-Verein versäumte auch nicht mit dem vorhandenen Stammvermögen, das mit Schluß des Jahres 1843 10.424 fl. 19 kr. betrug, die nothwendigen Adaptirungen des der Anstalt mit Magistratsbeschluß vom 20. Dezember 1843 und Erlaß der k. k. Landesregierung ddto. Linz 23. Februar 1844, Nr. 4477, weiters zur Benützung eingeräumten Tractes des Bruderhaus-Nebengebäudes so wie die nöthigen Anschaffungen an Einrichtungsstücken, Kleidungsstücken, Werksgeräthen und Arbeits-Materiale vorzunehmen, so dass ungeachtet der Verzögerungen, welche die Einantwortung des Anton Haßlauer'schen Nachlasses erlitt, die Anstalt schon am 1. Juli 1844 feierlich eröffnet werden konnte.

Erst mit Einantwortungs-Urkunde des k. k. Stadt- und Landrechtes vom 15. November 1845 wurde die Anton Haßlauer'sche Verlassenschaft der Local-Beschäftigungs- und Versorgungsanstalt eingeantwortet und der Vermögensstand der Anstalt betrug mit Schluß des Jahres 1845: 48.091 fl. 10 kr. C.-M.

Die Local-Beschäftigungs- und Versorgungsanstalt wurde hierauf durch die vom Museumsvereine unter seiner Oberleitung bestellte Direction fortgeführt bis zum Jahre 1848, wo sich der Museumsverein auflöste, ohne dass von demselben über die weiteren Verhältnisse der Local-Beschäftigungs- und Versorgungsanstalt eine Vorsorge getroffen wurde.

Die Direction der Local-Beschäftigungs- und Versorgungsanstalt faßte deshalb unterm 13. April 1849 den Beschluß, die Anstalt an den mittlerweile gebildeten provisorischen Gemeinderath mittelst eines Stiftbriefes zu übertragen, nach welchem die Direction das Anstaltsvermögen an den Gemeinde-

Digitized by Google

rath abtreten, die Gemeinde aber dagegen sich verpflichten sollte, die Anstalt stets aufrecht zu erhalten, bei Nichtausreichung der Renten den Abgang aus dem Local-Armenfond zu bestreiten und die in Folge der Anton Haßlauer'schen Erbschaft übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen.

Der damalige Gemeinderath war jedoch der Ansicht, dass, obgleich der Museumsverein sich als Gründer der Anstalt die Oberleitung derselben vorbehalten hatte, die Direction doch nur als eine im Namen der Gemeinde zeitweilig aufgestellte Verwalterin dieser localen Anstalt angesehen werden könne, dass die Anstalt selbst eine eigentliche Gemeindeanstalt sei und deßhalb in Folge der Übergabe die Gemeinde nur in die ihr gebührende Verwaltung eintrete, daher es auch nicht nöthig sei, einen Stiftbrief zu errichten, sondern eine einfache protokollarische Übergabe genüge, welche dann auch unterm 15. November 1849 erfolgte und gegenüber dem am Schluße des Jahres 1845 erhobenen Vermögensstande von 48.091 fl. 10 kr. nur mehr einen solchen von 37.511 fl. 30½ kr. ergab.

Der Gemeinderath setzte hierauf unterm 19. November 1849 eine Direction zur unmittelbaren Leitung der Anstalt ein, welche die Geschäfte in der früher gepflogenen Weise fortführt; allein schon am Beginne der neuen Einrichtung zeigten sich große Schwierigkeiten in der Erreichung beider Anstaltszwecke im gleichen Anstaltsgebäude und nach allmäliger Einschränkung der Beschäftigungs-Anstalt für Erwachsene wurde das Hauptaugenmerk auf die Errichtung einer Erziehungsanstalt für weibliche Dienstboten gerichtet, bis endlich in Folge Gemeinderathsbeschlusses vom 1. April 1852 die Beschäftigungsanstalt ganz aufgehoben und die Leitung der Erziehungsanstalt für weibliche Dienstboten dem Anstaltsprieſter Herrn Peter Paul Rainer unter der Oberleitung des Gemeinderathes übertragen wurde.

Digitized by Google

Auch diese neue Einrichtung war nicht von langer Dauer und wurde, nachdem Ihre Majestät die Kaiserin Carolina Augusta mittelst Erklärung vom 23. Oktober 1852 dem damaligen Herrn Fürsterzbischofe Maximilian Josef 4000 fl. C.-M. in 5% Metaluques mit der Bestimmung übergeben hatte, dass, insolange die barmherzigen Schwestern mit der Leitung der Erziehungs- und Beschäftigungs-Anstalt für angehende weibliche Dienstboten betraut bleiben, die jährlichen Interessen theils zur Entschädigung des Mutterhauses, theils zu Gunsten der in jener Anstalt beschäftigten Ordensschwestern verwendet werden sollen, mit Gemeinderaths-Beschluß vom 29. Oktober 1852 die Oberleitung der Erziehungs- und Beschäftigungsanstalt für angehende weibliche Dienstboten dem Herrn Fürsterzbischofe unter den am gleichen Tage vereinbarten Modalitäten übertragen.

Auf Grundlage dieser Bestimmungen wurde die Anstalt auch bisher fortgeführt; es haben sich jedoch in Folge der getheilten Verwaltung häufige Unzukömmlichkeiten ergeben, welche eine endliche Regelung der Grundverhältnisse der Anstalt und die bleibende Sicherung derselben durch Klarstellung mittelst eines Stiftbriefes nothwendig erscheinen ließen und wurden zu diesem Behufe zwischen dem Gemeinderathe der Stadt Salzburg und dem derzeitigen Director Peter Paul Rainer unter Genehmhaltung des mittlerweile verstorbenen Herrn Fürsterzbischofes Dr. Franz Albert Eder neue grundsätzliche Bestimmungen über die Verwaltung der Erziehungsanstalt für weibliche Dienstboten vereinbart und diese Bestimmungen in dem der k. k. Landes-Regierung Salzburg vorgelegten Stiftbriefs-Entwurfe vom 6. August 1888 zum Ausdrucke gebracht.

Die k. k. Landes-Regierung hat jedoch zufolge Erlasses vom 12. Mai 1889, Z. 3365, die Errichtung eines neuerlichen Stiftbriefes aus verschiedenen Gründen nicht für erforderlich gefunden und es für ausreichend und am besten

Digitized by Google

entsprechend errachtet, wenn die Stadtgemeinde Salzburg die Verwaltung des betreffenden Stiftungs-Vermögens selbst nach den für Stiftungen geltenden Vorschriften führt und die Verhältnisse der gedachten Anstalt durch Verträge, welche die stiftungsgemäße Verwendung der Erträgnisse sichern, sowie durch Beschließung von zweckmäßigen Anstaltsstatuten in ähnlicher Weise, wie solche hinsichtlich des hiesigen Mädchenwaisenhauses bestehen, geordnet werden.

Die endgiltige Austragung dieser Angelegenheit ist jedoch derzeit noch in der Schwebe.

Allgemeine Grabstiftung.

Frau Agnes Schäffer, k. u. k. HauptmannsWitwe hat unterm 4. Juni 1880 das Anerbieten gemacht, der Stadtgemeinde Salzburg einen Betrag von 125 fl. mit der Widmung zu übergeben, dass von diesem Kapitalsbetrage unter Vorbehalt der 5% Zinsen für ihre Lebensdauer, nach erfolgtem Ableben ein Theilbetrag per 15 fl. zum Ankaufe eines Familiengrabes am Communalfriedhofe verwendet und von den Zinsen des Restbetrages per 110 fl. die entfallende Turnusgebühr von 10 zu 10 Jahren gezahlt und die Grabesstelle für immerwährende Zeiten ordentlich in Stand gehalten werde; für die Herstellung eines Obersarges nebst Aufschriftstafel und Kreuz aus Stein verpflichtete sich Frau Agnes Schäffer in ihrer letztwilligen Verfügung vorzusorgen.

Dieses Anerbieten wurde vom Gemeinderathe in der Sitzung am 7. Juni 1880 angenommen und sohin die weitere Durchführung veranlaßt.

Da man von der Anschauung ausgieng, dass derartige Widmungen vielleicht mehrfach gemacht werden könnten, wurde dieser Widmung die Bezeichnung „Allgemeine Grabstiftung"

Digitized by Google

gegeben und würden in der Folge für diese Zwecke bestimmte Kapitalien diesem Fonde unter Anszeigung der besonderen Bestimmungen einverleibt werden.

Derzeit ist diesem Fonde nur noch die Widmung des verstorbenen und in der Commungruft begrabenen Herrn Anton Hochmuth im Betrage von 140 fl. einverleibt und wird aus den hievon abreifenden Zinsen der betreffende Theil der Ausschmückungskosten der Commungruft zu Allerheiligen bestritten.

Mit Ende 1889 betrug der Vermögensstand dieser Stiftung 276 fl. 48 kr.

Digitized by Google

Anhang.

Schon durch die mit Gemeinderathsbeschluß vom 11. November 1873 anläßlich der 25jährigen Gedächtnisfeier der Thronbesteigung Sr. k. und k. apostolischen Majestät des Kaisers Franz Josef I. erfolgte Gründung eines Fondes zur Erbauung einer allgemeinen Versorgungsanstalt hat der Gemeinderath anerkannt, dass die damaligen Versorgungshäuser in der Zukunft nicht mehr genügen und ihrem Zwecke nicht mehr entsprechen werden.

Die Übelstände in den einzelnen Versorgungshäusern, welche den Gemeinderath zur Errichtung eines solchen Fondes veranlaßten, haben sich seit dem Jahre 1873 wohl nicht gebessert und wurde daher in den letzteren Jahren wiederholt der Wunsch ausgedrückt, dass die Errichtung eines entsprechenden Versorgungshauses ehethunlichst in Angriff genommen werde.

Dieser mit einem Capitale von 6900 fl. errichtete Fond ist durch die vom Gemeinderathe bei verschiedenen Anlässen beschlossenen Widmungen aus Gemeindemitteln und aus den reinen Rentenüberschüssen der Sparkassa, sowie durch die demselben nach Herrn Johann Wolf zugefallene Erbschaft von rund 37.000 fl. in kurzer Zeit zu einer sehr bedeutenden Höhe angewachsen und wird durch den steten Zuwachs von Zinsen und Zinseszinsen, sowie nach erfolgter Abstattung der von der Gemeinde für mehrere Jahre zugesicherten Beiträge bald die Höhe von 100.000 fl. erreicht haben.

Es ist daher gewiß schon jetzt angezeigt, die Frage bezüglich der Errichtung eines neuen Versorgungs-Hauses in

Digitized by Google

nähere Erwägung zu ziehen u. zw. umsomehr, als die endgiltige Lösung derselben immerhin noch eine geraume Zeit erfordern wird, weil hiemit auch noch verschiedene andere Fragen verbunden sind und die Stadtgemeinde für diese Durchführung die Genehmigung der Stiftungen-Oberbehörde einholen muß.

Von dieser Erwägung ausgehend, hat der Gefertigte seine Anschauung über die Art und Weise der Errichtung neuer Versorgungshäuser bereits in dem am 16. Oktober 1889 verfaßten Vortrage zur Kenntnis des Gemeinderathes gebracht und dürfte es vielleicht nicht unangezeigt sein, die bezüglichen Auseinandersetzungen an dieser Stelle auszugsweise zu wiederholen.

Der Gefertigte stellte nämlich vor Allem den Grundsatz auf, dass es nicht angehe für das Bürgerspital, das Bruderhaus, das Erhardspital und die im Bruderhause und in dem dem Bürgerseckelfonde gehörigen Kronhause eingemieteten Armen-Communstuben ein einziges großes Versorgungs-Haus zu errichten, sondern dass vielmehr die Errichtung von drei neuen Versorgungshäusern und zwar:

a. für die Bürger,
b. für die Gemeinde-Angehörigen, welche volle Versorgung genießen (Bruderhaus- und Erhardspitalspfründner) und
c. für Gemeindeangehörige, welche nur Unterkunft genießen (Communstübler)

nothwendig werden dürfte.

In der Voraussetzung, dass diese drei Versorgungsanstalten im offenen Bausysteme, entweder jedes Haus für sich oder in Baugruppen auf einem Platze errichtet werden, wurde zur Vereinfachung in Bezug auf die Unterbringung der für das Aufsichts- und Diener-Personale, für Keller, Küche und Speisesäle, Krankenzimmer für Leichtkranke, endlich für die Wohnung und Kanzlei des wahrscheinlich zu bestellenden Ver-

Digitized by Google

walters erforderlichen Lokalitäten die Errichtung eines vierten Gebäudes auf gemeinschaftliche Kosten des Bürgerspitalfondes, des aus der Vereinigung des Erhard- und Bruderhaus-Fondes neuzuschaffenden Fondes und des Armenfondes in Vorschlag gebracht.

Als ganz besonders geeigneter Platz für die Errichtung dieser Versorgungshäuser wurde der sogenannte Bruderhausgarten in der Paris Lodron-Straße sammt dem anstoßenden Cammeral-Bauhofe in der Wolf Dietrich-Straße, welche zusammen ein Flächenausmaß von rund 1500$^{\square}$ haben, bezeichnet und gleichzeitig dargethan, auf welche Weise sich die sodann nothwendige Regulirung der genannten 2 Straßen und Einlösung der Häuser, bzw. Gebäude Nr. 12, 14, 16 und 18 Paris Lodronstraße durchführen ließe und wornach die Erwerbungen und Herstellungen, welche nothwendig wären, um den erforderlichen Platz für die Versorgungshäuser zu gewinnen, kaum mehr als einen Kostenaufwand von 30.000 fl. beanspruchen würden.

Von diesem Kostenaufwande entfällt wohl der größte Theil nicht auf den Versorgungshausfond, sondern auf die Stadtgemeinde, weil die Einlösung der erwähnten Gebäude und eines Theiles des Cammeralbauhofes zur Regulirung der Paris Lodron- und Wolf Dietrich-Straße ohnehin unbedingt erforderlich ist und nur eine Frage der Zeit sein kann; es wurde daher in Anregung gebracht, dass die Kosten für die Beschaffung des Platzes von der Stadtgemeinde ganz aus eigenen Mitteln bestritten werden sollen und wären diese Kosten als weiterer und letzter Beitrag der Gemeinde zu dem Aufwande für die Errichtung neuer Versorgungshäuser anzusehen. Um eine Grundlager für die Deckung der aufzubringenden Kosten zu haben, kann angenommen werden, dass die Errichtung der erwähnten 4 Gebäude mit einem sehr hochgerechneten Belagraume

Digitized by Google

von 400 Personen (Institutspersonen und Verwaltungspersonale) einen Betrag von rund 250.000 fl. erfordert und könnte dieser Bauaufwand in folgender Weise gedeckt werden:

1. Durch den zur Gründung eines allgemeinen Versorgungshauses bereits bestehenden Fond, welcher in wenigen Jahren die Höhe von 100.000 fl. erreichen wird,

2. durch den Erlös aus den zu verkaufenden Realitäten (Bürgerspital, Bruderhaus, Erhardspital) in dem gegenwärtig angenommenen Schätzungswerthe von zusammen rund 50.000 fl.

3. In der Schaffung einer neuen Einnahme des Armenfondes, welcher für den Bau zur Unterbringung der Communstübler aufzukommen hat.

Diese Einnahme könnte z. B. durch die im Gesetzeswege zu erwirkende Bewilligung zur Einhebung eines Armenpercentes von dem Erlöse bei freiwilliger Versteigerung eines unbeweglichen Gutes oder durch Erhöhung der Hundetaxe, welche gegenwärtig 4 fl. beträgt und jährlich rund 4000 fl. abwirft auf 5 fl. geschaffen werden, wodurch dem Armenfonde eine jährliche Mehreinnahme per 1000 fl. zufällt; dieser jährlichen Mehreinnahme per 1000 fl. entspricht zu 5% Zinsen gerechnet ein Capital per 20.000 fl., welches Capital sohin dem Stammvermögen des Armenfondes für den Bau entnommen werden könnte, ohne die jährlichen Eingänge desselben zu schmälern.

Diese Erhöhung der Hundetaxe ist im Sinne des Gesetzes vom 8. November 1880, L. G. Bl. Nr. 13 ohne Weiteres zulässig.

Der restliche Bauaufwand von 80.000 fl. könnte

4. durch Belehnung Seitens der Sparkasse gedeckt werden, wobei in Wirklichkeit auf eine Verzinsung und Amortisirung des Bauaufwandes wohl nicht Rücksicht zu nehmen wäre, da der zur Verzinsung und Amortisirung des Bauauf-

Digitized by Google

wandes erforderliche jährliche Betrag dadurch aufgebracht werden könnte, dass aus den reinen Rentenüberschüssen der Sparkasse durch diese Reihe von Jahren den Versorgungsanstalten der bezügliche Betrag zugewendet wird, bzw. das Erfordernis an Zinsen und Amortisations-Quote jährlich zur Abschreibung gelangt.

Obwohl hiemit der Bauaufwand von 250.000 fl. eigentlich schon gedeckt ist, könnte noch eine weitere und vielleicht ganz ausgiebige Einnahmsquelle geschaffen werden, u. zw. durch Apellirung an den schon oft glänzend bewährten Wohlthätigkeitssinn der Bürger und Bewohner Salzburgs.

Dieser Wohlthätigkeitssinn könnte vielleicht dadurch noch wesentlich angeregt werden, dass in dankbarer Anerkennung für die gespendeten Beträge im sogenannten Verwaltungsgebäude ein Raum, eine Vorhalle, ein Empfangszimmer oder dergleichen geschaffen wird, in welchem diejenigen Personen, die einen gewissen Betrag für den gedachten Zweck widmen, auf Marmortafeln namentlich als Mitbegründer, Wohlthäter oder Spender aufgeführt werden.

Endlich wurde in dem Vortrage noch hervorgehoben, dass die Bürgerspitals-, Bruderhaus- und Erhardspitals-Kirche nicht nur Instituts- oder Anstalts-Kirchen, sondern auch Pfarrkirchen sind und wurde auch der bei Auflassung der gegenwärtigen Versorgungshäuser dießbezüglich einzuhaltende Vorgang näher besprochen.

Am Schlusse des Vortrages erwähnte der Gefertigte, dass durch diese Auseinandersetzungen in großen Umrissen gezeigt werden sollte, in welcher Weise die Frage bezüglich der Errichtung der neuen Versorgungshäuser gelöst werden könnte und dass hiebei ein Eingehen auf Detailfragen aus dem Grunde vermieden wurde, weil bei einer für die Gemeinde so hochwichtigen Angelegenheit vorerst die einzuhaltenden Grundsätze

Digitized by Google

aufgestellt und genehmigt sein müssen, ehe auf sonst vielleicht ganz überflüssige Special-Erörterungen eingegangen wird.

Obwohl der Gemeinderath über Mittheilung dieses Amts-Vortrages in der Sitzung am 4. November 1889 beschlossen hat, diese Angelegenheit einem Special-Comité zur weiteren Berathung und Antragstellung zuzuweisen, wurde von der Einberufung dieses Comité bis jetzt Umgang genommen, weil die Errichtung neuer Versorgungshäuser im Allgemeinen derzeit noch nicht als dringend nothwendig bezeichnet und weil ferner die Anschauung vertreten wurde, dass sich der bestehende Versorgungshausbaufond noch viel mehr kräftigen müsse, ehe an die Inangriffnahme des Baues gedacht werden könnte, da die Summe von 250.000 fl. bei weitem für diesen Zweck nicht ausreichen würde.

Es muß allerdings zugegeben werden, dass die Errichtung eines neuen Versorgungshauses für das Bruderhaus und das Erhardspital derzeit noch nicht eine unbedingte Nothwendigkeit ist, da diese Gebäude wenigstens annähernd den Anforderungen entsprechen, welche an Versorgungs-Häuser zu stellen sind.

Diesen Anforderungen entspricht aber in keiner Weise die im Kronhause untergebrachte Armen-Communstube, sowie das gegenwärtige Bürgerspital und wurde daher nicht mit Unrecht am Schluße der Jahre 1888 und 1889 die dringende Nothwendigkeit der Errichtung eines neuen Bürgerspitales in einem Localblatte öffentlich besprochen.

Um diesem dringenden Bedürfnisse ehethunlichst in geeigneter Weise zu entsprechen, dürfte es doch angezeigt sein, die Frage bezüglich der Errichtung neuer Versorgungshäuser in ernstliche Erwägung zu ziehen und sodann das dießbezügliche Projekt sammt Kostenanschlag in allen seinen Theilen derart auszuarbeiten, dass auf neue Versorgungshäuser an Stelle

Digitized by Google

der sämmtlichen bisherigen Versorgungshäuser Bedacht genommen wird.

Die Ausführung dieses Gesammtprojectes ließe sich aber ganz gut theilen und könnte vorläufig nur der Bau für das Bürgerspital und die Communstube geführt werden.

Für diese letztere Herstellung reichen aber die vorhandenen Mittel (Versorgungshausbaufond, Werth des Bürgerspitalgebäudes und der Zuschuß aus dem Armenfonde im Sinne der sub, Punkt 3 gegebenen Anregung) nach Anschauung des Gefertigten aus und könnte ein allfälliger Abgang im Sinne der sub Pkt. 4 gegebenen Anregung durch Belehnung Seitens der Sparkasse gedeckt werden.

Erst später, wenn die erforderlichen Mittel neuerdings gewonnen sind, wäre an den Bau eines Versorgungshauses für das Bruderhaus und das Erhardspital zu schreiten und hätte dann die Stadtgemeinde Salzburg für ihre armen Angehörigen auch hinsichtlich der geschlossenen Armenpflege in einer Weise gesorgt, wie nicht leicht eine andere Stadt.

Es dürfte daher auch in dieser Frage die Anwendung des altbewährten Grundsatzes am Platze sein:

„Frisch gewagt ist halb gewonnen."

Dr. Georg Mußoni,
städt. Commissär.

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniß.

	Seite
Aichinger Georg Ritter von, Stipendienstiftung	60
Armen-Begräbnißfond von Erzbischof Hieronymus, Graf von Colloredo	47
Armenbürgersäckelfond	36
Armenfond	26
Armensäckel bürgerlicher, Theil des Armenbürgersäckelfondes	36
Bayrhammer Gotthard, Stiftung zum Bruderhausfonde	12
Bayrhammer Gotthard, Stiftung zum Bruderhausfonde	12
Bayrhammer Gotthard, Stiftung zum Bürgerspitalfonde	6
Bayrhammer Mathias, Armenstiftung	45
Bayrhammer Mathias, Bürgersöhne-Ausstattungsfond	50
Bayrhammer Mathias, Stiftung zum Bruderhausfonde	12
Bayrhammer Mathias, Stiftung zum Bürgerspitalfonde	6
Bayrhammer Mathias, Stiftung für arme Schulkinder	66
Bergmaier Johanna, Armenstiftung für Beamtenstöchter	45
Bremböck Genoseva, Stiftung zum Bürgerspitalfonde	7
Bruderhausfond, gegründet von Virgilius und Leonhard Fröschlmoser	11
Bürgerspitalfond, gegründet von Erzbischof Friedrich III.	5
Deggendorfer Alois, Stiftung zum Bruderhausfonde	13
Deggendorfer Alois, Stiftung zum Bürgerspitalfonde	7
Dirnhofer Josef, Stiftung zum Bürgerspitalfonde	7
Dorer Franz, Spendenstiftung beim Armenfonde	27
Dreer Franz, Stipendienstiftung	59
Erhardspitalfond, gestiftet von Erzbischof Wolf Dietrich und dem Domkapitel	19
Fuchs Alexander, Stiftung zum Bruderhausfonde	12
Fuchs Cajetan, Stiftung beim Armenfonde	28
Gabriels-Fabriks-Stiftung von Erzbischof Wolf Dietrich	15
Gabriels-Kapellenfond, gestiftet von Erzbischof Wolf Dietrich	14
Grabstiftung, allgemeine	77
Graf Josef-Stiftung, zum Bürgerspitalfonde	6
Gründonnerstag-Spende beim Erhardspitalfonde	22
Gymnasial-Jahresspende von Sr. kais. Hoheit dem durchl. Herrn Erzherzog Ludwig Viktor	57

Digitized by Google

Seite

Haffner Sigmund, Edler von Imbachhausen, Stiftung zum Bruderhausfonde 12
Haffner Sigmund, Edler von Imbachhausen, Bürgermädchen-Ausstattungsfond 49
Haffner Sigmund, Edler von Imbachhausen, Bürgerunterstützungsfond, Theil des Armenbürgersäckelfondes 36
Haffner Sigmund, Edler von Imbachhausen, Stiftung zum Bürgerspitalfonde 6
Haffner Sigmund, Edler von Immbachhausen, Domestikenfond, Theil des Armenbürgersäckelfondes 37
Haffner Sigmund, Edler von Imbachhausen, Lehrjungenfond . 68
Haffner Sigmund, Edler von Imbachhausen, Stiftung zum Mädchenwaisenhause 70
Handelsstand Salzburg, Stiftung zum Mädchen-Waisenhause . 70
Haßlauer Anton, Stiftung zum Bruderhausfonde 12
Haßlauer Anton, Stiftung für die Errichtung einer Erziehungsanstalt für weibliche Dienstboten 72
Hieronymus-Fond, Theil des Armenbürgersäckelfondes, gestiftet von Erzbischof Hieronymus 37
Hintner Josef und Theresia, Schulstiftung 67
Hochmuth Anton, Heiratsausstattungs Stiftung 50
Hölzlmaier Franz, Stiftung zum Bruderhausfonde 13
Hölzlmaier Franz, Stiftung zum Bürgerspitalfonde 7
Hofkirchen Wenzel Wilhelm, Graf von, Stiftung zum Bruderhausfonde 12
Hofkirchen'sche Krankenanstalt von Wenzel Wilhelm Graf von Hofkirchen, Bischof zu Seckau 23
Kaiser Franz Josef-Stiftung (Armenversorgungshaus-Banfond) . 24
Kaiser Franz Josef-Spendenstiftung beim Armenfonde . . 27
Karl Blasius, Stipendienstiftung 56
Kendler Josef, Stiftung zum Bruderhausfonde 12
Kendler Josef, Stiftung zum Bürgerspitalfonde 6
Kirchweih-Spende beim Erhardspitalfonde 22
Königsegg'sche Spende beim Erhardspitalfonde 22
Kreuzbruderschaft 9
Kreuzgangfond von Erzbischof Wolf Dietrich 16
Kukarczeck'sche Spendenstiftung beim Armenbürgersäckelfonde . 38
Lamberg'sche Spende beim Erhardspitalfonde 22
Landwirthschaftliche Stipendien 62
Lang Zacharias, Stiftung zum Bruderhausfonde 12
Lang Zacharias, Stiftung zum Bürgerspitalfonde 7
Liebesbund 8
Lipphard Dr. Reinhold von, Geschenk für den gewerblichen Unterricht 64
Lobenjammer Franziska, Communstubenstiftung beim Armenfonde 29
Marcus-Beneficium, gestiftet von Erzbischof Markus Sittikus . 34
Mayr Josef, Stiftung zum Bruderhausfonde 13
Mittermeier Josef, Spendenstiftung beim Armenfonde . . 27

Digitized by Google

Seite

Neujahr-Spende beim Erhardspitalsfonde 22
Neumeister Franz, Bürgerstiftung 39
Niggl Barbara, Bürgerstiftung 41
Noeßler Johann Georg, Stipendienstiftung 58

Osterbrod-Spende beim Erhardspitalsfonde 22

Philippi-Neri Kapellenstiftung von Bartlmä Bergamin . . 15
Poschinger Ottilie, Stiftung zum Bruderhausfonde . . . 12
Prankh Josefa, Freifrau von, Communstubenstiftung beim Armenfonde 29

Quartals-Spende beim Erhardspitalsfonde 22

Reiter Mathias, Getreideschenkung 17
Ruprecht Katharina, Stiftung zum Bruderhausfonde . . . 12
Ruprecht Katharina, Stiftung zum Bürgerspitalfonde . . 6
Ruprecht Katharina, Getreideschenkung 46
Ruprecht Katharina, Spendenstiftung beim Armenfonde . . 27

Scheibl Leopold, Spendenstiftung beim Armenbürgersäckelfonde . 38
Schrattenbach'sche Spende beim Erhardspitalsfonde . . . 22
Schupfer'sche Spendenstiftung beim Armenbürgersäckelfonde . 38
Schwarz Karl Freih von, Stipendienstiftung für Oberrealschüler 61
Schwarz Karl, Freiherr von, Stipendienstiftung für Hörer einer technischen Hochschule 61
Sebastians- und Rochus-Bruderschaft 17
Siebenstädter-Stipendienstiftung von Erzbischof Johann Ernst, Graf von Thun 53
Speckmayer Ignaz, Stiftung zum Bürgerspitalsfonde . . . 7
Stadtmagistrat Salzburg, Stiftung zum Mädchenwaisenhause . 70
Steinberger Anton, Stiftungen beim Armenfonde 28
Stephanie-Heiratsausstattungsstiftung von Sr. kais. Hoheit dem durchl. Herrn Erzherzog Ludwig Viktor 51

Untersberger-Gesellschaft, Stiftung zum Bürgerspitalsfonde . . 7

Valkanover Maria, Grabstiftung beim Armenfonde . . . 28
Volkensdorfer-Messenstiftung 10
Volksküchenfond 65

Wagner Theresia, Grabstiftung beim Armenfonde . . . 28
Wibmer Johann, Spendenstiftung beim Armenfonde . . . 27
Wolfsegg Anton, Graf von, Spendenstiftung beim Armenfonde . 27
Würstl Benedikt, Armenstiftung 41
Würstl Benedikt, Grabstiftung 41

Digitized by Google

Digitized by Google

HV 4091 .T4
Die Armen-Versorgungs-und Heil
Stanford University Libraries
3 6105 041 831 210

HV4091
T4

Stanford University Libraries
Stanford, California

Return this book on or before date due.
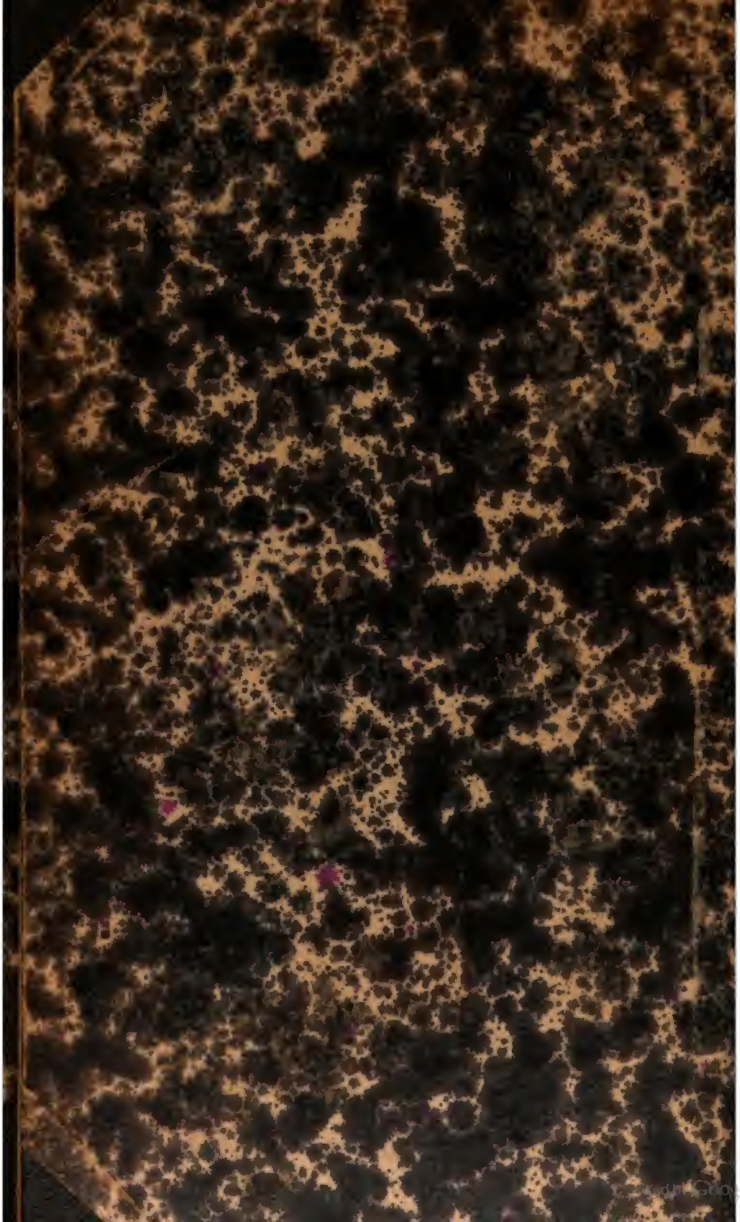
Digitized by Google